

Amtsblatt der Europäischen Union

C 336



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

65. Jahrgang
2. September 2022

Inhalt

EUROPÄISCHES PARLAMENT

SITZUNGSPERIODE 2021-2022

Sitzungen vom 17. bis 20. Januar 2022

ANGENOMMENE TEXTE

I *Entschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen*

ENTSCHLIEßUNGEN

Europäisches Parlament

Donnerstag, 20. Januar 2022

2022/C 336/01	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. Januar 2022 zu der Missachtung der Grundfreiheiten in Hongkong (2022/2503(RSP))	2
2022/C 336/02	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. Januar 2022 zur Situation in Kasachstan (2022/2505(RSP))	8
2022/C 336/03	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. Januar 2022 zur politischen Krise in Sudan (2022/2504(RSP))	14

EMPFEHLUNGEN

Europäisches Parlament

Donnerstag, 20. Januar 2022

2022/C 336/04	Empfehlung des Europäischen Parlaments vom 20. Januar 2022 an den Rat und die Kommission nach der Prüfung von behaupteten Verstößen gegen das Unionsrecht und Missständen bei dessen Anwendung im Zusammenhang mit dem Schutz von Tieren beim Transport innerhalb und außerhalb der Union (2021/2736(RSP))	20
---------------	--	----

DE

III Vorbereitende Rechtsakte

Europäisches Parlament

Donnerstag, 20. Januar 2022

2022/C 336/05	Beschluss des Europäischen Parlaments vom 20. Januar 2022 über die zahlenmäßige Zusammensetzung der ständigen Ausschüsse (2021/3026(RSO))	35
2022/C 336/06	Beschluss des Europäischen Parlaments vom 20. Januar 2022 über die vorgeschlagene Ernennung von Jan Gregor zum Mitglied des Rechnungshofs (C9-0405/2021 — 2021/0802(NLE))	37
2022/C 336/07	Beschluss des Europäischen Parlaments vom 20. Januar 2022 über die vorgeschlagene Ernennung von Marek Opiola zum Mitglied des Rechnungshofs (C9-0406/2021 — 2021/0803(NLE))	38
2022/C 336/08	Beschluss des Europäischen Parlaments vom 20. Januar 2022 über die vorgeschlagene Ernennung von Mihails Kozlovs zum Mitglied des Rechnungshofs (C9-0407/2021 — 2021/0804(NLE))	39
2022/C 336/09	Beschluss des Europäischen Parlaments vom 20. Januar 2022 über die vorgeschlagene Ernennung von Jorg Kristijan Petrovič zum Mitglied des Rechnungshofs (C9-0408/2021 — 2021/0805(NLE))	40
2022/C 336/10	P9_TA(2022)0006 Europäische Arzneimittel-Agentur ***I Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. Januar 2022 zu einem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zu einer verstärkten Rolle der Europäischen Arzneimittel-Agentur bei der Krisenvorsorge und dem Krisenmanagement in Bezug auf Arzneimittel und Medizinprodukte (COM(2020)0725) — C9-0365/2020 — 2020/0321(COD)) P9_TC1-COD(2020)0321 Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 20. Januar 2022 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2022/... des Europäischen Parlaments und des Rates zu einer verstärkten Rolle der Europäischen Arzneimittel-Agentur bei der Krisenvorsorge und –bewältigung in Bezug auf Arzneimittel und Medizinprodukte	41
2022/C 336/11	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. Januar 2022 zu der Delegierten Verordnung der Kommission vom 29. September 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/817 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Fälle, in denen Identitätsdaten für die Zwecke der Erkennung von Mehrfachidentitäten als identisch oder ähnlich angesehen werden können (C(2021)05056 — 2021/2913(DEA))	42
2022/C 336/12	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. Januar 2022 zu der Delegierten Verordnung der Kommission vom 29. September 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Fälle, in denen Identitätsdaten für die Zwecke der Erkennung von Mehrfachidentitäten als identisch oder ähnlich angesehen werden können (C(2021)05057 — 2021/2912(DEA))	43
2022/C 336/13	Beschluss des Europäischen Parlaments, keine Einwände gegen die Delegierte Verordnung der Kommission vom 7. Dezember 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates um zusätzliche Anforderungen für bestimmte, von den Mitgliedstaaten in ihren GAP-Strategieplänen für den Zeitraum 2023 bis 2027 gemäß der genannten Verordnung festgelegte Interventionskategorien sowie um Vorschriften über den Anteil für den Standard für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ-Standard) Nr. 1 zu erheben (C(2021)09115 — 2021/3008(DEA))	44
2022/C 336/14	Beschluss des Europäischen Parlaments keine Einwände gegen die Delegierte Verordnung der Kommission vom 7. Dezember 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom mit Vorschriften für die Zahlstellen und andere Einrichtungen, die Finanzverwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro zu erheben (C(2021)09119 — 2021/3009(DEA))	46
2022/C 336/15	Abänderungen des Europäischen Parlaments vom 20. Januar 2022 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste) und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (COM(2020)0825 — C9-0418/2020 — 2020/0361(COD))	48

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Anhörungsverfahren
- *** Zustimmungsverfahren
- ***I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- ***II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- ***III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge des Parlaments:

Neue Textteile sind durch **Fett- und Kursivdruck** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol ■ hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in **Fett- und Kursivdruck** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.

EUROPÄISCHES PARLAMENT

SITZUNGSPERIODE 2021-2022

Sitzungen vom 17. bis 20. Januar 2022

ANGENOMMENE TEXTE

Donnerstag, 20. Januar 2022

I

(Entschlüsseungen, Empfehlungen und Stellungnahmen)

ENTSCHLIEßUNGEN

EUROPÄISCHES PARLAMENT

P9_TA(2022)0011

Missachtung der Grundfreiheiten in Hongkong

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. Januar 2022 zu der Missachtung der Grundfreiheiten in Hongkong (2022/2503(RSP))

(2022/C 336/01)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf alle seine früheren Entschlüsseungen zu Hongkong, insbesondere die Entschlüsseungen vom 8. Juli 2021 zu Hongkong, insbesondere zum Fall von „Apple Daily“⁽¹⁾, vom 21. Januar 2021 zur Unterdrückung der demokratischen Opposition in Hongkong⁽²⁾, vom 19. Juni 2020 zu dem Gesetz der VR China über die nationale Sicherheit in Bezug auf Hongkong und die Notwendigkeit aufseiten der EU, Hongkongs hohes Maß an Autonomie zu verteidigen⁽³⁾, vom 18. Juli 2019 zur Lage in Hongkong⁽⁴⁾ und vom 24. November 2016 zu dem Fall des in China inhaftierten Verlegers Gui Minhai⁽⁵⁾,
- unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsseungen zu China, insbesondere die Entschlüsseungen vom 16. September 2021 zu einer neuen Strategie EU-China⁽⁶⁾, vom 20. Mai 2021 zu chinesischen Gegensanktionen gegen Einrichtungen der EU und gegen MdEP und nationale Abgeordnete⁽⁷⁾, vom 12. September 2018 zu dem Stand der Beziehungen zwischen der EU und China⁽⁸⁾ und vom 16. Dezember 2015 zu den Beziehungen zwischen der EU und China⁽⁹⁾,
- unter Hinweis auf die Erklärungen des Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (HR/VP), Josep Borrell, vom 20. Dezember 2021 zur Wahl zum Legislativrat vom 19. Dezember 2021 und vom 9. Juni 2021 zu den Änderungen des Wahlsystems Hongkongs, auf seine Erklärung im Namen der EU vom 11. März 2021 zum Wahlsystem Hongkongs sowie auf all seine anderen Erklärungen zur Lage in Hongkong,
- unter Hinweis auf die Erklärung der Sprecherin des Europäischen Auswärtigen Dienstes (EAD) vom 23. Juni 2021 zur Einstellung der Tätigkeiten von „Apple Daily“ in Hongkong,
- unter Hinweis auf die Erklärung des Sprechers des EAD vom 21. Oktober 2021 zum Ausschluss demokratisch gewählter Bezirksräte und dem schrumpfenden Handlungsspielraum für die Zivilgesellschaft,

⁽¹⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2021)0356.

⁽²⁾ ABl. C 456 vom 10.11.2021, S. 242.

⁽³⁾ ABl. C 362 vom 8.9.2021, S. 71.

⁽⁴⁾ ABl. C 165 vom 4.5.2021, S. 2.

⁽⁵⁾ ABl. C 224 vom 27.6.2018, S. 78.

⁽⁶⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2021)0382.

⁽⁷⁾ ABl. C 15 vom 12.1.2022, S. 170.

⁽⁸⁾ ABl. C 433 vom 23.12.2019, S. 103.

⁽⁹⁾ ABl. C 399 vom 24.11.2017, S. 92.

Donnerstag, 20. Januar 2022

- unter Hinweis auf den 11. strategischen Dialog EU-China vom 28. September 2021 zwischen dem HR/VP Josep Borrell und dem chinesischen Staatsrat und Außenminister Wang Yi,
 - unter Hinweis auf die Bemerkungen des Präsidenten des Europäischen Rates Charles Michel nach dem Treffen der Staats- und Regierungschefs bzw. führenden Vertreter der EU und Chinas vom 14. September 2020,
 - unter Hinweis auf die gemeinsame Erklärung von Präsident Michel und Präsidentin von der Leyen zur Verteidigung der Interessen und Werte der EU in einer komplexen und unverzichtbaren Partnerschaft im Anschluss an das 22. Gipfeltreffen EU-China vom 22. Juni 2020,
 - unter Hinweis auf das Grundgesetz („Basic Law“) der Sonderverwaltungsregion Hongkong, das am 4. April 1990 verabschiedet wurde und am 1. Juli 1997 in Kraft getreten ist,
 - unter Hinweis auf die gemeinsame Erklärung der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Regierung der Volksrepublik China vom 19. Dezember 1984 zur Hongkong-Frage, auch bekannt als chinesisch-britische gemeinsame Erklärung, die von der chinesischen und der britischen Regierung am 12. Juni 1985 bei den Vereinten Nationen eingetragen wurde,
 - unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 28. Juli 2020 zu Hongkong,
 - unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 16. Dezember 1966 und die Bedenken, die der Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen in seiner Liste von Themen vom 26. August 2020 im Zusammenhang mit dem vierten periodischen Bericht von Hongkong (China) geäußert hat,
 - unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948,
 - gestützt auf Artikel 144 Absatz 5 und Artikel 132 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass die Förderung und Achtung der Menschenrechte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit auch künftig im Mittelpunkt der langjährigen Beziehungen zwischen der EU und China stehen sollten, was mit der Verpflichtung der EU, diesen Werten in ihrem auswärtigen Handeln Rechnung zu tragen, und mit Chinas ausdrücklichem Interesse, sie im Rahmen seiner eigenen Entwicklungszusammenarbeit und internationalen Zusammenarbeit zu achten, im Einklang steht;
- B. in der Erwägung, dass Hongkong durch den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte gebunden und rechtlich verpflichtet ist, das Recht auf Informationsfreiheit, freie Meinungsäußerung und Vereinigungsfreiheit zu achten und ordnungsgemäße Gerichtsverfahren zu gewährleisten; in der Erwägung, dass Hongkong bald überprüft werden wird, ob es seinen Verpflichtungen aus dem Pakt nachkommt;
- C. in der Erwägung, dass die Polizei in Hongkong im Zeitraum vom 1. Juli 2020 bis Ende 2021 unter Verweis auf das Gesetz über die nationale Sicherheit mindestens 139 Personen festgenommen oder ihre Festnahme angeordnet hat; in der Erwägung, dass Ende 2021 gegen 94 Personen formell Anklage erhoben wurde, von denen sich 60 in Untersuchungshaft befanden; in der Erwägung, dass die friedliche politische Meinungsäußerung durch das Gesetz über die nationale Sicherheit unverhältnismäßig eingeschränkt und sogar kriminalisiert wurde; in der Erwägung, dass prominente engagierte Bürger wie Chow Hang-tung angeklagt wurden, ihre Mitbürger dazu aufgefordert zu haben, zum Gedenken an die Opfer der Ereignisse auf dem Platz des himmlischen Friedens (Tiananmen-Platz) Kerzen anzuzünden, und in der Erwägung, dass die Hongkonger Allianz zur Unterstützung der patriotischen demokratischen Bewegungen Chinas aufgelöst wurde, nachdem die Staatsorgane die jährliche Mahnwache mit Kerzen zum Gedenken an die Ereignisse auf dem Tiananmen-Platz, die die Gruppe seit 30 Jahren veranstaltet, als Beweis dafür angeführt hatte, dass diese „die nationale Sicherheit gefährden“ würde; in der Erwägung, dass das Gesetz über die nationale Sicherheit offenkundig gegen den Grundsatz „ein Land, zwei Systeme“ und gegen die chinesisch-britische gemeinsame Erklärung verstößt;
- D. in der Erwägung, dass die politische Opposition in Hongkong nach der Festnahme am 6. und 7. Januar 2021 unter Verweis auf das Gesetz über die nationale Sicherheit von 55 Personen, von denen die meisten prodemokratische Abgeordnete und Aktivisten sind, faktisch beseitigt wurde;
- E. in der Erwägung, dass 500 Polizisten bei einer Razzia am 17. Juni 2021 in den Redaktionsräumen von „Apple Daily“ Computer und Unterlagen, darunter solche mit journalistischen Inhalten, beschlagnahmt und fünf leitende Mitarbeiter der Zeitung verhaftet haben; in der Erwägung, dass alle fünf gemäß dem Gesetz über die nationale Sicherheit angeklagt wurden, „mit einem anderen Land oder mit ausländischen Kräften unter einer Decke zu stecken, um die nationale Sicherheit zu gefährden“; in der Erwägung, dass die Zeitung „Apple Daily“ am 23. Juni 2021 erklärt hat, ihre Tätigkeit nach 26 Jahren einzustellen; in der Erwägung, dass die Anklageerhebung gegen den prodemokratischen Aktivisten und ehemaligen Eigentümer von „Apple Daily“, Jimmy Lai, und sechs ehemalige Journalisten der Zeitung wegen der „Verschwörung mit dem Ziel, umstürzlerisches Gedankengut zu verbreiten“ ein weiterer Anschlag auf die Pressefreiheit in Hongkong ist;

Donnerstag, 20. Januar 2022

- F. in der Erwägung, dass 200 Polizisten am 29. Dezember 2021 das Büro des Nachrichtenportals „Stand News“ durchkämmt, dessen Computer und Unterlagen beschlagnahmt und sieben Personen, allesamt leitende oder ehemalige leitende Mitarbeiter des Unternehmens, wegen der Verschwörung zur Veröffentlichung umstürzlerischer Publikationen in Haft genommen haben; in der Erwägung, dass „Stand News“ umgehend verboten wurde; in der Erwägung, dass Hongkongs Medienunternehmen „DB Channel“ seine Tätigkeit in der Stadt eingestellt hat, da Frankie Fung, einer der Gründer des Internetportals, unter Berufung auf das Gesetz über die nationale Sicherheit in Haft genommen wurde und vor Gericht gestellt werden soll; in der Erwägung, dass „Citizen News“, ein weiteres prodemokratisches Nachrichtenportal, vor kurzem unter Verweis auf das sich „für die Medien verschlechternde Umfeld“ verkündet hat, seine Tätigkeit einzustellen;
- G. in der Erwägung, dass sich Amnesty International wegen des Gesetzes über die nationale Sicherheit gezwungen sah, seine beiden Büros in Hongkong Ende 2021 zu schließen, da es für Menschenrechtsorganisationen nicht mehr möglich ist, ihre Tätigkeit frei und ohne Angst vor schwerwiegenden staatlichen Repressalien fortzuführen; in der Erwägung, dass sich vom 1. Januar 2021 bis 4. Januar 2022 über 60 Organisationen der Zivilgesellschaft aufgrund von Repressionen aufgelöst haben, darunter zwölf Gewerkschaften, acht Medieneinrichtungen, acht Nachbarschaftsgruppen, sieben Berufsverbände, fünf Studentenorganisationen und vier religiöse Gruppierungen;
- H. in der Erwägung, dass zahlreiche prodemokratisch eingestellte engagierte Bürger, darunter Ma Chun-man, Tony Chung Hon-lam und Chow Hang-tung, in Hongkong inhaftiert wurden, weil man ihnen unter Berufung auf das Gesetz über die nationale Sicherheit vorwirft, zur Abspaltung und dem Umsturz der staatlichen Ordnung angestachelt zu haben;
- I. in der Erwägung, dass die Europäische Union weiterhin äußerst besorgt über das Gesetz über die nationale Sicherheit der VR China für Hongkong ist; in der Erwägung, dass dies ein heikles Thema mit weitreichenden Folgen für Hongkong und seine Bevölkerung, für EU-Bürger und ausländische Staatsbürger, für zivilgesellschaftliche Organisationen aus der EU und anderen Ländern sowie für das Vertrauen der Wirtschaft in Hongkong ist; in der Erwägung, dass sich mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die nationale Sicherheit die Risiken für EU-Bürger in Hongkong erhöht haben;
- J. in der Erwägung, dass die Europäische Union ein starkes Interesse an der anhaltenden Stabilität und dem anhaltenden Wohlstand Hongkongs nach dem Grundsatz „ein Land, zwei Systeme“ hat und der Wahrung von Hongkongs hohem Maß an Autonomie im Einklang mit dem Grundgesetz Hongkongs und internationalen Verpflichtungen große Bedeutung beimisst; in der Erwägung, dass diese Grundsätze unter den gegenwärtigen Umständen vermutlich bald unwiderruflich geschädigt sein werden;
- K. in der Erwägung, dass am 19. Dezember 2021 gemäß den von Peking durchgesetzten neuen Vorschriften die Wahl zum Legislativrat stattfand, zu der „ausschließlich Patrioten“ zugelassen waren, sodass prodemokratischen Parteien die Teilnahme an der Wahl dadurch praktisch untersagt wurde; in der Erwägung, dass Aufrufe zum Wahlboykott oder der Abgabe von nicht ausgefüllten Stimmzetteln unter Strafe gestellt wurden, dass die staatlichen Stellen der Sonderverwaltungsregion Hongkong internationale Medien, die über die Wahlen berichteten, bedroht haben, dass auch Hongkonger Bürger mit Wohnsitz in Festlandchina ihre Stimme abgeben durften und dass sich nur 30 % der registrierten Wähler an der Wahl beteiligt haben; in der Erwägung, dass die jüngsten Änderungen des Wahlsystems den im Grundgesetz verankerten Verpflichtungen zu einer stärkeren demokratischen Vertretung zuwiderlaufen; in der Erwägung, dass es in Hongkong inzwischen keine prodemokratische Opposition mehr gibt, da ihre Vertreter entweder von der Teilnahme an Wahlen ausgeschlossen oder inhaftiert worden sind;
- L. in der Erwägung, dass 21 prodemokratische Kandidaten im Juli 2021 von der Teilnahme an der Wahl der Legislative in Macau ausgeschlossen wurden; in der Erwägung, dass die Wahl zur siebten Legislativversammlung Macaus am 12. September 2021 ohne echte politische Opposition abgehalten wurde, was langfristig zu sozialer Instabilität führen könnte und zur Folge hatte, dass die Wahlbeteiligung mit 42,38 % so niedrig war wie noch nie; in der Erwägung, dass Journalisten der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt Macaus angewiesen wurden, für „Patriotismus, Respekt und Liebe“ gegenüber China zu werben, und dass mindestens sechs Journalisten seit der Einführung neuer redaktioneller Vorschriften gekündigt haben, was zeigt, dass sich die Bedenken hinsichtlich des Gesetzes über die nationale Sicherheit nicht allein auf Hongkong beschränken; in der Erwägung, dass die Pressefreiheit auch vom Grundgesetz von Macau geschützt wird, das bis 2049 in Kraft bleibt;
- M. in der Erwägung, dass der Druck auf die Zivilgesellschaft Hongkongs zugenommen hat, was an der Auflösung des Dachverbands der Gewerkschaften von Hongkong, der Hongkonger Allianz zur Unterstützung patriotischer demokratischer Bewegungen Chinas, der Vereinigung von Rechtsanwälten, die sich um die Menschenrechte in China sorgen, des Hongkonger Lehrerverbands und der Bürgerinitiative für die Menschenrechte „Civil Human Rights Front“ sowie der Schließung der Büros von Amnesty International abzulesen ist;

Donnerstag, 20. Januar 2022

- N. in der Erwägung, dass die Regierungschefin von Hongkong, Carrie Lam, erklärt hat, dass man in der Sonderverwaltungsregion Artikel 23 des Gesetzes über die nationale Sicherheit einführen wird, wodurch ausländische politische Organisationen kriminalisiert werden, um sie davon abzuhalten, in Hongkong tätig zu sein;
- O. in der Erwägung, dass die Unabhängigkeit der Justiz gewährleistet werden muss, da sie bei der Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Hongkong eine entscheidende Rolle spielt;
- P. in der Erwägung, dass das Parlament in seiner EntschlieÙung vom 8. Juli 2021 die Kommission, den Rat und die Mitgliedstaaten aufgefordert hat, „Einladungen von Regierungsvertretern und Diplomaten zu den Olympischen Winterspielen 2022 in Peking abzulehnen, es sei denn, die chinesische Regierung erreicht eine nachweisbare Verbesserung der Menschenrechtslage in Hongkong“;
- Q. in der Erwägung, dass sich China einer aggressiven Rhetorik bedient und de facto verboten hat, in Litauen hergestellte Erzeugnisse auf dem chinesischen Markt zu vertreiben, ohne dass dieser Schritt begründet und verkündet worden wäre; in der Erwägung, dass solche Maßnahmen und Praktiken ohne gesetzliche Grundlage nicht nur gegen alle internationalen Handelsregeln und die der Welthandelsorganisation verstoßen, sondern sich auch unmittelbar auf die dem EU-Binnenmarkt zugrunde liegenden Grundsätze auswirken;
1. verurteilt aufs Schärfste, dass die Meinungs-, Vereinigungs- und Pressefreiheit in Hongkong ebenso stark eingeschränkt sind wie in China, und bekräftigt seine Solidarität mit der Bevölkerung Hongkongs bei ihrem Kampf für Freiheit und Demokratie; bedauert, dass zahlreiche Journalisten, die sich nun im Exil oder im Gefängnis befinden, politisch verfolgt wurden; fordert China auf, dafür Sorge zu tragen, dass alle Journalisten ihre Arbeit frei und ohne Hindernisse oder Angst vor Repressalien ausüben können; betont, dass die Presse- und Medienfreiheit sichergestellt werden muss;
 2. fordert die Regierung Hongkongs auf, alle politischen Gefangenen in Hongkong freizulassen; fordert, dass alle in den letzten Jahren festgenommenen friedlichen Demonstranten in Hongkong, die lediglich von ihrem Recht auf freie Meinungsäußerung oder anderen Menschenrechten Gebrauch gemacht haben, wie etwa Joshua Wong, Koo Sze-yiu, Martin Lee, Albert Ho, Margaret Ng und Kok Tsz-Lun, der sowohl die Hongkonger als auch die portugiesische Staatsbürgerschaft besitzt und damit EU-Bürger ist und im Jahr 2020 in Shenzhen zu einer Haftstrafe von sieben Monaten wegen des vermeintlichen Versuchs, mit einem Boot aus Hongkong zu fliehen, verurteilt wurde und sich derzeit in Untersuchungshaft in Hongkong befindet, unverzüglich und bedingungslos freigelassen und sämtliche Anklagepunkte gegen sie fallengelassen werden; verurteilt die laufenden Verfahren, einschließlich der Verfahren gegen die Menschenrechtsverteidiger Chow Hang-tung, Lee Cheuk-yan und Albert Ho; fordert die sofortige und bedingungslose Freilassung des in der Volksrepublik China inhaftierten schwedischen Buchhändlers Gui Minhai;
 3. betont, dass aufgrund des Gesetzes über die nationale Sicherheit kein vertrauensvolles Verhältnis zwischen China und der EU herrschen kann, was die künftige Zusammenarbeit untergräbt und die Glaubwürdigkeit Pekings auf der internationalen Bühne weiter schwächt, während gleichzeitig der internationale Status und Ruf sowohl von Hongkong als auch von Macau erheblich geschädigt werden; fordert die chinesischen Staatsorgane nachdrücklich auf, das Gesetz über die nationale Sicherheit aufzuheben, das einen Verstoß gegen die Zusagen und Verpflichtungen der Volksrepublik China im Rahmen des Völkerrechts darstellt, und zwar gegen die chinesisch-britische gemeinsame Erklärung bzw. die chinesisch-portugiesische gemeinsame Erklärung, und fordert die Staatsorgane Hongkongs und Macaus mit Nachdruck auf, im Einklang mit ihren nationalen und internationalen Verpflichtungen die Rechtsstaatlichkeit, die Menschenrechte, die demokratischen Grundsätze und das in den Grundgesetzen Hongkongs und Macaus verankerte hohe Maß an Autonomie nach dem Grundsatz „ein Land, zwei Systeme“ uneingeschränkt zu achten; nimmt mit Besorgnis die zunehmenden Versuche der chinesischen Regierung zur Kenntnis, ihr autoritäres System nach innen und außen zu legitimieren, indem sie eine Reihe politischer Ideen, einschließlich der Grundsätze der Demokratie, durch Begriffe wie „Demokratie mit den Merkmalen Hongkongs“ oder „Volksdemokratie im Sinn des gesamten Prozesses“ ersetzt, neu definiert und verzerrt, und betrachtet derartige Versuche als politische Farce;
 4. bedauert zutiefst die jüngsten Änderungen des Wahlgesetzes von Hongkong und die Festnahme und Drangsalierung von Vertretern der prodemokratischen Opposition, was de jure und de facto freie und faire Wahlen auf allen Ebenen verhindert und zur Zerschlagung aller Formen der politischen Opposition geführt hat; betont, dass dies im Widerspruch zu den im Grundgesetz von Hongkong verankerten Verpflichtungen zu einer stärkeren demokratischen Vertretung steht;
 5. bedauert den Beschluss der staatlichen Stellen Hongkongs, in den letzten beiden Jahren die jährlich Mahnwache am 4. Juni zum Gedenken an die blutigen Ereignisse auf dem Tiananmen-Platz und den jährlichen Marsch am 1. Juli zu untersagen, sowie den Beschluss des letztinstanzlichen Berufungsgerichts Macaus, die jährliche Mahnwache zum Gedenken an die Ereignisse auf dem Tiananmen-Platz in der Stadt zu verbieten; bedauert zutiefst, dass die Universität Hongkong ein Denkmal für die Opfer der Ereignisse auf dem Tiananmen-Platz — die Säule der Schande — von ihrem Gelände entfernt hat, und betrachtet dies als Teil eines fortgesetzten Angriffs auf die Freiheit der Lehre in Hongkong und als Versuch, die Geschichte und das kollektive Gedächtnis auszulöschen;

Donnerstag, 20. Januar 2022

6. fordert die Regierungschefin Hongkongs auf, die Pläne zur Einführung von Artikel 23 des Gesetzes über die nationale Sicherheit zurückzuziehen und sich erneut zur Einhaltung des Grundgesetzes zu verpflichten, das die Vereinigungsfreiheit, die Versammlungsfreiheit, das Recht auf freie Meinungsäußerung sowie die Religions- und Weltanschauungsfreiheit garantiert;
7. hebt hervor, dass die Unabhängigkeit der Justiz gewahrt und die Politisierung der Gerichte als oberste Priorität verhindert werden muss; bekräftigt seine Forderung an den EAD, zusätzlich zum Jahresbericht über Hongkong einen detaillierten öffentlichen Bericht über die Rechtsstaatlichkeit und die Unabhängigkeit der Justiz auszuarbeiten; fordert den EAD auf, Debatten über die sich verschlechternde Lage der Rechtsstaatlichkeit in Hongkong und die Sicherheit der EU-Bürger in die jährlichen Treffen im Rahmen des strukturierten Dialogs zwischen der Regierung der Sonderverwaltungsregion Hongkong und der EU aufzunehmen;
8. äußert sich besorgt über die Ernennung des Stabschefs der bewaffneten Polizeikräfte in Xinjiang, Peng Jingtang, zum Kommandant der Garnison der Volksbefreiungsarmee in Hongkong und über Äußerungen, wonach er sich auf mutmaßliche terroristische Aktivitäten in Hongkong konzentrieren werde;
9. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Durchsetzung des Gesetzes über die nationale Sicherheit als Punkt mit höchster Priorität auf der Tagesordnung aller Treffen zwischen der EU und China zu behandeln, auch im Rahmen diplomatischer Konsultationen zur Vorbereitung dieser Treffen; weist darauf hin, wie wichtig es ist, dass die EU im Einklang mit ihrer Verpflichtung, gegenüber China mit einer Stimme zu sprechen und ihre Standpunkte klar und nachdrücklich zu vertreten, das Thema der Menschenrechtsverletzungen in China, insbesondere die Lage der Minderheiten in Xinjiang und Tibet, bei jedem politischen Dialog und Menschenrechtsdialog mit den chinesischen Staatsorganen weiterhin zur Sprache bringt; weist darauf hin, dass China ein breites Spektrum internationaler Menschenrechtsverträge und -übereinkommen unterzeichnet hat, und betont daher, wie wichtig es ist, den Dialog mit China fortzusetzen, um sicherzustellen, dass China seiner Verpflichtung zur Einhaltung des internationalen Menschenrechtsrahmens nachkommt;
10. ist äußerst besorgt über die Versuche der chinesischen Staatsorgane, in den Mitgliedstaaten der EU die Gemeinschaften der Hongkonger Diaspora, einschließlich der Menschenrechtsverteidiger, ins Visier zu nehmen; fordert die Mitgliedstaaten der EU erneut auf, bestehende Auslieferungsverträge mit der Volksrepublik China und Hongkong auszusetzen;
11. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Hongkong, China, über Zusammenarbeit und gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich⁽¹⁰⁾ sowie die Unterstützung der EU für den Sitz Hongkongs in der Welthandelsorganisation angesichts der Zerstörung der Autonomie, über die Hongkong im Rahmen des zuvor festgelegten Modells „ein Land, zwei Systeme“ verfügte, zu überprüfen;
12. bekräftigt seine ernste Besorgnis über die mannigfaltigen Menschenrechtsverletzungen in China und weist darauf hin, dass die uneingeschränkte Achtung der universellen Werte von wesentlicher Bedeutung ist;
13. fordert den Rat auf, gezielte Sanktionen im Rahmen der globalen Sanktionsregelung der EU im Bereich der Menschenrechte (EU-Sanktionen nach dem Vorbild des Magnitski-Gesetzes der USA) gegen die Amtsträger Hongkongs und der Volksrepublik China einzuführen, die für die anhaltenden Menschenrechtsverletzungen verantwortlich sind, darunter Carrie Lam, Teresa Cheng Yeuk-wah, Xia Baolong, Zhang Xiaoming, Luo Huining, Zheng Yanxiong, Chris Tang Ping-keung und John Lee Ka-chiu; fordert den Rat und die Kommission auf, sich darauf zu einigen, eine Liste von Unternehmen zu erstellen, gegen die Sanktionen und Investitionsverbote verhängt werden sollten, weil sie sich an den anhaltenden Menschenrechtsverletzungen in Hongkong beteiligt haben;
14. bekräftigt seinen früheren Standpunkt, dass bei einer Ratifizierung des umfassenden Investitionsabkommens zwischen der EU und China die derzeitige Menschenrechtssituation in Hongkong und die Verpflichtung Chinas zur chinesisch-britischen gemeinsamen Erklärung berücksichtigt werden müssen und dass das Abkommen ein klares und verbindliches Bekenntnis zu den Arbeitnehmerrechten enthält, damit die Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (Nr. 29 über Zwangsarbeit, Nr. 105 über die Abschaffung der Zwangsarbeit, Nr. 87 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechts und Nr. 98 über das Vereinigungsrecht und das Recht auf Kollektivverhandlungen) ratifiziert und umgesetzt werden;
15. bringt seine Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass die Schließung der Nachrichtenportale „Stand News“ und „Citizen News“ zu einem erhöhten Druck seitens der staatlichen Stellen Chinas auf die verbleibenden lokalen Medien, die Nachrichten verbreiten, führen wird;

⁽¹⁰⁾ ABl. L 151 vom 18.6.1999, S. 21.

Donnerstag, 20. Januar 2022

16. unterstützt uneingeschränkt die Vorschläge, eine Sondersitzung des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen oder eine Dringlichkeitsdebatte über die sich verschlechternde Menschenrechtssituation in China abzuhalten, auch im Hinblick auf die Umsetzung der Gesetze über die nationale Sicherheit in Hongkong und Macau und die Annahme einer Resolution zur Schaffung eines Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismus im Einklang mit einem weltweiten Aufruf von Hunderten von Organisationen der Zivilgesellschaft aus allen Regionen und einer Aufforderung zum Handeln im Rahmen einer beispiellosen Anzahl von Sonderverfahren der Vereinten Nationen;
17. fordert den HR/VP auf, eng mit gleichgesinnten Ländern und Partnern zusammenzuarbeiten, um der Aushöhlung der Freiheiten Hongkongs Einhalt zu gebieten; begrüßt den neu eingerichteten bilateralen Dialog zwischen der EU und den USA über China und besteht darauf, dass eine stärkere Koordinierung im Bereich der Menschenrechte, auch mit Schwerpunkt auf der Lage in Hongkong, ein wesentliches Ziel sein sollte;
18. bekräftigt seine Forderung an die Mitgliedstaaten der EU, die Schlussfolgerungen des Rates der EU vom 28. Juli 2020 umzusetzen und Rettungsprogramme für prodemokratische Aktivisten und Journalisten in Hongkong einzuführen, die aufgrund der anhaltenden Menschenrechtsverletzungen weiterhin der Gefahr einer Inhaftierung ausgesetzt sind; bekräftigt, dass ein klarer Zeitplan für die Umsetzung des Maßnahmenpakets vom Juli 2020 festgelegt werden muss, und fordert den EAD auf, die Umsetzung des Maßnahmenpakets weiterhin auf der Tagesordnung zu halten und konkrete Gegenmaßnahmen auf die möglichen extraterritorialen Auswirkungen des Gesetzes über die nationale Sicherheit vorzubereiten;
19. verurteilt die von China gegen Litauen ausgeübte Nötigung und Einschüchterung; begrüßt die jüngsten Bekundungen der Solidarität mit Litauen, die darauf abzielen, sich den Zwangsmaßnahmen Chinas zu widersetzen; fordert die EU nachdrücklich auf, die Grundsätze des Binnenmarkts gegen die Einschüchterungen Chinas zu verteidigen;
20. fordert die Kommission, den Rat und die Mitgliedstaaten auf, Einladungen von Regierungsvertretern und Diplomaten zu den Olympischen Winterspielen 2022 in Peking abzulehnen, da die chinesische Regierung keine nachweisbare Verbesserung der Menschenrechtssituation in Hongkong, Macau, im Uigurischen Autonomen Gebiet Xinjiang, in Tibet und anderswo in China aufgezeigt hat;
21. fordert den EAD auf, den Status der bekannten prodemokratischen Aktivisten in Hongkong zu untersuchen, die sich derzeit nicht in Haft befinden, das Hoheitsgebiet jedoch nicht verlassen können, da die staatlichen Stellen nach wie vor ihre Reisedokumente konfisziert und ihnen Reiseverbote auferlegt haben; fordert den EAD und die Mitgliedstaaten auf, die Leitlinien der EU zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern umfassend anzuwenden, indem sie beispielsweise Besuche in Gefängnissen beantragen, Gerichtsverfahren beobachten, öffentliche Erklärungen abgeben und bei Behörden auf allen Ebenen Fälle ansprechen; fordert den EAD auf, angemessene Mittel für das Büro der Europäischen Union in Hongkong und Macau sicherzustellen, damit es die Beobachtung von Gerichtsverfahren und die Überwachung der Menschenrechte fortsetzen und angemessen verstärken kann;
22. betont insbesondere, wie wichtig es ist, die Unterstützung für Hochschulen zu verstärken, indem Stipendien und andere Instrumente der Unterstützung von Wissenschaftlern und Studenten aus Hongkong ausgeweitet werden, damit sie an Austauschprogrammen teilnehmen und mit Universitäten der EU zusammenarbeiten können; fordert den EAD und die Kommission auf, Maßnahmen zu entwickeln und zu koordinieren, mit denen die Freiheit der Lehre von Studenten und Wissenschaftlern aus Hongkong an europäischen Universitäten vor dem Druck der staatlichen Stellen Chinas geschützt wird;
23. fordert die Kommission und den EAD auf, die Anwendung geeigneter Ausfuhrkontrollmechanismen zu intensivieren und an ihnen zu arbeiten, um China und Hongkong den Zugang zu Technologien zu verwehren, die zur Verletzung der Menschenrechte eingesetzt werden; bestärkt die Kommission darin, die Ausarbeitung wirksamer EU-Rechtsvorschriften zur Sorgfaltspflicht von Unternehmen abzuschließen, mit denen EU-Unternehmen und Unternehmen, die im Binnenmarkt der EU tätig sind, Sorgfaltspflichten auferlegt werden;
24. fordert die EU und die Mitgliedstaaten auf, dazu beizutragen, das demokratische Bewusstsein Hongkongs zu bewahren, indem sie bei der Archivierung, Veröffentlichung und Dokumentation von Menschenrechtsverletzungen behilflich sind, und den Maßnahmen der Volksrepublik China entgegenzuwirken, indem Bücher, die in Hongkong verboten sind, im Internet allgemein zugänglich gemacht werden; bekundet seine Unterstützung für die Bemühungen internationaler Fernsehsender wie der Deutschen Welle und von France 24, regelmäßig über die Entwicklungen in Hongkong zu berichten;
25. fordert die Kommission, den Rat und die Mitgliedstaaten auf, mit internationalen Partnern zusammenzuarbeiten, um zur Sicherung der Demokratie in Taiwan beizutragen, insbesondere angesichts der jüngsten Entwicklungen in den Beziehungen zwischen Litauen und Taiwan, die von der chinesischen Regierung instrumentalisiert werden, und angesichts der Aushöhlung der Freiheiten in Hongkong im Rahmen der Politik Chinas, die Formel „ein Land, zwei Systeme“ aufzugeben;
26. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, dem Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertretern der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, der Regierung und dem Parlament der Volksrepublik China sowie der Regierungschefin und der Gesetzgebenden Versammlung der Sonderverwaltungsregion Hongkong zu übermitteln.

Donnerstag, 20. Januar 2022

P9_TA(2022)0012

Die Lage in Kasachstan

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. Januar 2022 zur Situation in Kasachstan (2022/2505(RSP))

(2022/C 336/02)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 11. Februar 2021 zur Menschenrechtslage in Kasachstan⁽¹⁾ und seine früheren Entschließungen zu Kasachstan vom 14. März 2019⁽²⁾, 18. April 2013⁽³⁾, 15. März 2012⁽⁴⁾ und 17. September 2009⁽⁵⁾,
 - unter Hinweis auf das Abkommen über eine verstärkte Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Kasachstan andererseits, das am 21. Dezember 2015 in Astana unterzeichnet wurde und nach seiner Ratifizierung durch alle Mitgliedstaaten am 1. März 2020 in vollem Umfang in Kraft getreten ist,
 - unter Hinweis auf die 18. Sitzung des Kooperationsrats EU-Kasachstan vom 10. Mai 2021, das 13. Treffen im Rahmen des Menschenrechtsdialogs zwischen der EU und Kasachstan vom 2. und 3. Dezember 2021 und die 18. Sitzung des Ausschusses für parlamentarische Kooperation EU-Kasachstan vom 11. Oktober 2021,
 - gestützt auf Artikel 2, Artikel 3 Absatz 5 und die Artikel 21, 24, 29 und 31 des Vertrags über die Europäische Union und die Artikel 10 und 215 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, in denen die EU und ihre Mitgliedstaaten verpflichtet werden, in ihren Beziehungen zur übrigen Welt die allgemeinen Menschenrechte und den Schutz von Menschen zu wahren und zu fördern und bei schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen restriktive Maßnahmen zu erlassen,
 - unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 17. Juni 2019 zur neuen Strategie der EU für Zentralasien,
 - unter Hinweis auf die Erklärung des Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (HR/VP) vom 8. Januar 2022 und die Erklärung der Sprecherin des Europäischen Auswärtigen Dienstes (EAD) vom 5. Januar 2022 zu den jüngsten Entwicklungen in Kasachstan,
 - unter Hinweis auf die Erklärung der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte vom 6. Januar 2022,
 - unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter,
 - unter Hinweis auf die allgemeine regelmäßige Überprüfung zu Kasachstan des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen vom 12. März 2020,
 - gestützt auf Artikel 144 Absatz 5 und Artikel 132 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass am 2. Januar 2022 Tausende von Menschen in der Stadt Jaņaözen friedliche Proteste gegen die Entscheidung der Regierung begannen, die Preisobergrenze für Flüssiggas aufzuheben, was zu einem steilen Preisanstieg geführt hatte; in der Erwägung, dass sich die Proteste rasch auf über 60 Städte und Gemeinden ausbreiteten, wobei ein echter politischer Wandel, faire Wahlen und wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung der weit verbreiteten Korruption gefordert wurden;
- B. in der Erwägung, dass sich die Menschenrechtslage in Kasachstan während der jüngsten Proteste, die von den Demonstranten mit mangelnder demokratischer Vertretung in den Entscheidungsprozessen der Regierung, der Verschärfung der Korruption sowie Verstößen gegen die Menschenrechte und die politischen Freiheiten begründet wurden, gefährlich verschlechtert hat;

⁽¹⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2021)0056.

⁽²⁾ ABl. C 23 vom 21.1.2021, S. 83.

⁽³⁾ ABl. C 45 vom 5.2.2016, S. 85.

⁽⁴⁾ ABl. C 251 E vom 31.8.2013, S. 93.

⁽⁵⁾ ABl. C 224 E vom 19.8.2010, S. 30.

Donnerstag, 20. Januar 2022

- C. in der Erwägung, dass weithin bekannt ist, dass es 2011 in der Stadt Jajaözen zu ähnlichen Protesten kam, als eine straff organisierte Menschengruppe Gewalt anwendete, was später von den Staatsorganen zur Rechtfertigung ihres gewaltsamen Vorgehens angeführt wurde, bei dem zur Tötung von Menschen geeignete Waffen gegen friedliche Demonstranten eingesetzt wurden; in der Erwägung, dass es die Staatsorgane Kasachstans trotz Aufforderungen des Europäischen Parlaments unterlassen haben, die Ereignisse des Massakers von Jajaözen im Jahr 2011 zu untersuchen; in der Erwägung, dass das Justizsystem und die Strafverfolgungsbehörden diese Ereignisse nicht untersucht haben, was es unwahrscheinlich erscheinen lässt, dass die für das derzeitige Blutvergießen Verantwortlichen gerichtlich zur Rechenschaft gezogen und bestraft werden;
- D. in der Erwägung, dass der 4. und 5. Januar 2022 einen Wendepunkt der Ereignisse markierten, als die Gewalt insbesondere in Almaty, der größten Stadt des Landes, eskalierte und Berichten zufolge neue Akteure bei den Protesten auf den Plan traten, darunter kriminelle Banden, Randgruppen und bewaffnete Gruppen, die die Lage ausnutzten, um Gewaltakte wie Razzien, Brandstiftungen und Plünderungen, auch von Polizeistationen und Militäreinrichtungen, zu begehen; in der Erwägung, dass die Staatsorgane Kasachstans auf die Proteste, einschließlich jener, die legitim und friedlich waren, mit unverhältnismäßiger Gewalt reagiert haben; in der Erwägung, dass die Sicherheitskräfte auf friedliche Proteste sehr hart reagieren und dabei übermäßig, unnötig und willkürlich Gewalt, etwa unter massivem Einsatz von Tränengas, Schlagstöcken, Blendgranaten und Wasserwerfern, und auch todbringende Gewalt anwenden; in der Erwägung, dass es am 3. und 4. Januar 2022 in mindestens 206 Fällen zu politischer Verfolgung gekommen ist, um die Bevölkerung davon abzuhalten, an den friedlichen Demonstrationen teilzunehmen, obwohl die Staatsorgane behaupten, dass sie das Recht auf friedliche Versammlung achten; in der Erwägung, dass Gruppen gewaltsamer Demonstranten am 5. Januar 2022 den Flughafen und Amtsgebäude wie das Rathaus von Almaty stürmten;
- E. in der Erwägung, dass seit Beginn der Proteste im ganzen Land fast 10 000 Menschen inhaftiert und mindestens 225 Menschen getötet wurden, darunter Kinder, Personen, die nicht an den Protesten teilgenommen haben, und 19 Angehörige der Sicherheitskräfte; in der Erwägung, dass die tatsächlichen Zahlen wahrscheinlich höher liegen, aber infolge unzuverlässiger offizieller Informationen sowie der Störungen der Internet- und Mobiltelefonien nur schwer zu überprüfen sind; in der Erwägung, dass es weiterhin Berichte darüber gibt, dass die Verhaftungen, Einschüchterungen und Folterungen von zivilgesellschaftlich engagierten und einfachen Bürgern, die während der Kundgebungen im Januar 2022 begonnen haben, noch immer andauern; in der Erwägung, dass die engagierten Bürger Nuraliya Aytkulova und Aytbay Aliev sowie mindestens 12 weitere engagierte Bürger Berichten zufolge während der Proteste von den Sicherheitskräften erschossen wurden; in der Erwägung, dass die friedlichen Zivilisten Nurbolat Seytkulov und Altunay Etaeva sowie ihre 15-jährige Tochter am 8. Januar 2022 in Taldiqorğan vom Militär erschossen wurden;
- F. in der Erwägung, dass die Staatsorgane Kasachstans am 4. Januar 2022 den mobilen Internetzugang und den Zugriff auf die sozialen Netzwerke eingeschränkt haben; in der Erwägung, dass Präsident Qasım-Jomart Toqayev am 5. Januar 2022 den landesweiten Ausnahmezustand ausgerufen hat, der eine Ausgangssperre, vorübergehende Einschränkungen der Freizügigkeit und ein Verbot von Massenveranstaltungen umfasst; in der Erwägung, dass über eine fünftägige Unterbrechung des Internetzugangs berichtet wurde, mit dem die Nachrichtenverbindungen der Demonstranten unterbrochen werden sollen;
- G. in der Erwägung, dass am 6. Januar 2022 auf ein förmliches Ersuchen Streitkräfte der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit (OVKS) nach Kasachstan entsandt wurden, um die Regierung Kasachstans bei ihrem Vorgehen gegen die Demonstranten zu unterstützen, womit das von Russland geführte Militärbündnis erstmalig aufgefordert wurde, in einem OVKS-Mitgliedstaat einzugreifen;
- H. in der Erwägung, dass Präsident Toqayev am 11. Januar 2022 den vollständigen Rückzug der OVKS-Truppen aus dem Land bis zum 23. Januar 2022 angekündigt hat; in der Erwägung, dass die Regierung Russlands einen Tag nach der Ankündigung von Präsident Toqayev vom 11. Januar ein Verbot der Einfuhr von Fleisch und Milcherzeugnissen aus Kasachstan verhängt hat, vorgeblich aufgrund der Ausbreitung einer Viruserkrankung unter den Viehbeständen;
- I. in der Erwägung, dass die Staatsorgane Kasachstans am 4. Januar 2022 eine breit angelegte Desinformationskampagne sowie eine Internetsperre und Medienblockade eingeleitet haben, um die staatliche Beteiligung an der Gewalt gegen die eigene Bevölkerung zu vertuschen und die friedlichen Demonstrationen und den aufrichtigen Wunsch der Bevölkerung Kasachstans nach Gerechtigkeit, Würde und Achtung ihrer Rechte zu diskreditieren;
- J. in der Erwägung, dass Präsident Toqayev am 7. Januar 2022 befohlen hat, mit scharfer Munition gezielt auf die Demonstranten, die er als internationale Terroristen bezeichnete, zu schießen; in der Erwägung, dass ein solcher Befehl gegen die völkerrechtlichen Verpflichtungen Kasachstans zur Achtung und zum Schutz des Rechts auf Leben verstößt; in der Erwägung, dass die Staatsorgane Kasachstans mittels vager und zu weit gefasster Auslegungen von Gesetzen und

Donnerstag, 20. Januar 2022

Maßnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus und Extremismus die freie Meinungsäußerung und die friedliche Bekundung abweichender Meinungen willkürlich einschränken; in der Erwägung, dass Experten der Vereinten Nationen am 11. Januar 2022 die ausufernde Verwendung des Begriffs „Terrorismus“ in Bezug auf Demonstranten, zivilgesellschaftlich engagierte Bürger, Menschenrechtsverteidiger, Journalisten und politische Parteien angeprangert haben;

- K. in der Erwägung, dass die Staatsorgane Kasachstans ihre ins ausländische Exil gezwungenen Gegner politisch verfolgen;
- L. in der Erwägung, dass nationale und internationale Journalisten und Medienbüros von der Regierung Kasachstans und staatlichen Kräften kritisiert und angegriffen werden und ausländischen Korrespondenten die Einreise in das Land verweigert wird; in der Erwägung, dass Sicherheitskräfte, die Vorkehrungen dafür trafen, dass sie unerkannt blieben, auf den für den Fernsehsender TV Doschd tätigen Journalisten Wassili Polonski und auf den Fotografen Wassili Krestjaninow schossen, die in der Nähe des Leichenschauhauses von Almaty ihrer Arbeit nachgingen; in der Erwägung, dass eine Reihe von Journalisten, darunter auch Saniya Toyken, Mahambet Abjan, Lukpan Ahmediyarov, Qasim Amanjol und Darhan Ömirbek, von Sicherheitskräften wegen ihrer Berichterstattung über Proteste festgenommen oder schikaniert wurden;
- M. in der Erwägung, dass die Staatsorgane Kasachstans schon seit langer Zeit die Grundrechte eingeschränkt haben, darunter das Recht auf friedlichen Protest, die Vereinigungsfreiheit und das Recht auf freie Meinungsäußerung; in der Erwägung, dass Kasachstan in der Rangliste der Pressefreiheit von „Reporter ohne Grenzen“ im Jahr 2021 an 155. Stelle von 180 Ländern steht; in der Erwägung, dass 13 engagierte Bürger, die mit den friedlichen Oppositionsbewegungen Köşe Partiyası und Demokratische Wahl Kasachstans (Qazaqstannıń demokratiyalıq tańdauı, QDT) in Verbindung stehen, abgeurteilt wurden, darunter die politischen Gefangenen Kayrat Khısev, Noyan Rahimjanov, Ashat Jeksebaev und Abay Begimbetov, die unmittelbar nach dem Besuch des EU-Sonderbeauftragten für Menschenrechte und der EU-Sonderbeauftragten für Zentralasien zu fünf Jahren Haft verurteilt wurden; in der Erwägung, dass ihre politisch motivierten Gerichtsverfahren im Internet übertragen wurden, wobei keine Gerichtsentscheidungen über ein Verbot der QDT und der Köşe Partiyası vorgelegt wurden, mit denen die Vorwürfe hätten begründet werden können;
- N. in der Erwägung, dass Präsident Toqaev engagierte Bürger, Menschenrechtsverteidiger und die freien Medien beschuldigt hat, Unruhen angezettelt zu haben; in der Erwägung, dass sich die Menschenrechtsslage in Kasachstan in den vergangenen Jahren drastisch verschlechtert hat; in der Erwägung, dass mehrere prominente regierungsunabhängige Menschenrechtsorganisationen, Medien und Wahlbeobachtungsorganisationen in Kasachstan zunehmendem Druck und rechtlichen Schikanen durch die staatlichen Stellen des Landes ausgesetzt sind; in der Erwägung, dass dies Teil eines umfangreicheren Vorgehens gegen die Zivilgesellschaft, die Gewerkschaften und die demokratischen Grundrechte ist, insbesondere in Bezug auf die Meinungs-, Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit, den politischen Pluralismus, das Recht auf Beteiligung an öffentlichen Angelegenheiten und die Rechtsstaatlichkeit;
- O. in der Erwägung, dass die Menschenrechtsverteidigerin Raygül Sadırbaeva, die sich in schlechtem Gesundheitszustand befindet, während der Ermittlungen in einem politisch motivierten Strafverfahren in Untersuchungshaft genommen wurde, weil sie die Demonstrationen in Semei verfolgte, und nun einer langen Haftstrafe entgegenseht; in der Erwägung, dass die Menschenrechtsverteidigerin Aliya Isenova, der von Sicherheitskräften in den Arm geschossen wurde, als sie eine Demonstration in Semei verfolgte, Berichten zufolge ebenfalls mit einer langen Haftstrafe in einem politisch motivierten Strafverfahren zu rechnen hat;
- P. in der Erwägung, dass trotz Erklärungen des Innenministeriums Kasachstans gegenüber dem Direktor des Büros für demokratische Institutionen und Menschenrechte (BDIMR) der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE), dass die Bedingungen in den Hafteinrichtungen verbessert und die Menschenrechte geachtet würden, keine greifbaren Ergebnisse erzielt wurden; in der Erwägung, dass Folter und Misshandlungen in Haftanstalten trotz eines von einem Vertreter des kasachischen Strafvollzugssystems und von der Menschenrechtsverteidigerin Jelena Semjonowa unterzeichneten Memorandums nach wie vor an der Tagesordnung sind, ebenso wie Straflosigkeit für diese Verbrechen, da die Staatsorgane Foltervorwürfen nach wie vor nicht auf glaubhafte Weise nachgehen;
- Q. in der Erwägung, dass die Staatsorgane regelmäßig versuchen, die Konten von engagierten Bürgern, Menschenrechtsverteidigern und der Opposition in den sozialen Medien zu hacken; in der Erwägung, dass Kasachstan versucht, Oppositions- und Menschenrechtseinhalte in den sozialen Medien zu zensieren;

Donnerstag, 20. Januar 2022

- R. in der Erwägung, dass die Europäische Union und Kasachstan seit der Unabhängigkeit des Landes im Jahr 1991 Partner sind; in der Erwägung, dass die Europäische Union und Kasachstan ein erweitertes Partnerschafts- und Kooperationsabkommen (EPKA) — das erste dieser Art mit einem Partner in Zentralasien — unterzeichnet haben, mit dem die Beziehungen zwischen der EU und Kasachstan auf eine neue Ebene gehoben wurden und das ein wichtiger Meilenstein in den über in 25 Jahre währenden Beziehungen zwischen der EU und Kasachstan ist; in der Erwägung, dass das von allen EU-Mitgliedstaaten und dem Europäischen Parlament ratifizierte EPKA am 1. März 2020 in Kraft getreten ist;
1. bedauert zutiefst den Verlust von Menschenleben und verurteilt aufs Schärfste die Gewalttaten, die auf breiter Front im Anschluss an friedliche Proteste in Kasachstan verübt wurden; spricht den Opfern und ihren Angehörigen sein Beileid aus;
 2. erklärt sich solidarisch mit der Bevölkerung Kasachstans, die uneingeschränkt das Recht auf friedliche Versammlung zu Protesten gegen das Ausbleiben von Reformen in Kasachstan und für eine gedeihliche Zukunft des Landes haben sollte; verurteilt aufs Schärfste die dramatische und sich ständig verschlechternde Lage der Menschenrechte in Kasachstan, die auch das Recht auf freie Meinungsäußerung und die Arbeitnehmerrechte und soziale Rechte betrifft; fordert die Staatsorgane Kasachstans nachdrücklich auf, ihren internationalen Verpflichtungen nachzukommen und die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu achten;
 3. fordert die Regierung Kasachstans auf, aus politischen Gründen erhobene Anklagen fallenzulassen und willkürlichen Festnahmen, Repressalien und Schikanen gleich welcher Art, die sich gegen Menschenrechtsverteidiger, engagierte Bürger, religiöse Organisationen, Organisationen der Zivilgesellschaft, Gewerkschaften, Journalisten und Bewegungen der politischen Opposition richten, ein Ende zu setzen und es den Menschen zu ermöglichen, ihre politischen, religiösen und sonstigen Überzeugungen frei zum Ausdruck zu bringen;
 4. fordert die Regierung Kasachstans nachdrücklich auf, die Demonstranten und engagierten Bürger, die willkürlich inhaftiert wurden, umgehend freizulassen; fordert die Staatsorgane Kasachstans nachdrücklich auf, alle politischen Gefangenen umgehend freizulassen und vollständig zu rehabilitieren, darunter Bekijan Mendigaziev, Erulan Amirov, Igor Tschuprina, Ruslan Gınatullin, Erjan Elşibaev, Saltanat Kusmanqızı, Baurjan Yusupov, Nataliya Dauletiyarova, Rinat Batkaev, Erbol Esxojin, Asqar Kayırbek, Wlasbek Ahmetov, Ashat Jeksebaev, Kayrat Klısev, Noyan Rahimjanov, Abay Begimbetov und Raygül Sadırbaeva; fordert die Staatsorgane auf, die Maßnahmen zur Anordnung von Untersuchungshaft und Hausarrest sowie die Freiheitsbeschränkungen gegen zivilgesellschaftlich engagierte Bürger aufzuheben;
 5. verurteilt die Verletzungen der Grundfreiheiten und Menschenrechte von Demonstranten, Medienschaffenden und engagierten Bürgern durch die Staatsorgane Kasachstans einschließlich des willkürlichen Einsatzes tödlicher Gewalt durch die Sicherheitskräfte; verurteilt die hetzerischen Verlautbarungen von Präsident Toqaeв, zu denen auch gehört, dass er die Demonstranten unterschiedslos als „Terroristen“ bezeichnete, ihre Zahl (angeblich etwa 20 000) ohne jeglichen Grund überaus hoch ansetzte und damit drohte, sie töten zu lassen; fordert Präsident Toqaeв nachdrücklich auf, den Befehl, ohne Vorwarnung tödliche Schüsse abzugeben, öffentlich aufzuheben;
 6. fordert die staatlichen Stellen auf, Informationen über Festnahmen und Todesfälle infolge der Proteste offenzulegen und dafür zu sorgen, dass alle Angeklagten Zugang zu einem Rechtsbeistand haben und im Einklang mit dem Völkerrecht faire Gerichtsverfahren erhalten;
 7. fordert die Staatsorgane Kasachstans auf, das Gesetz über öffentliche Versammlungen zu überarbeiten, um das Recht auf friedlichen Protest im Einklang mit internationalen Normen zu garantieren, damit den Menschen in Kasachstan die Teilnahme an friedlichen Protesten ermöglicht wird, ohne dass sie Angst vor einer Festnahme oder Schikanierung und dem Eingreifen durch die Polizei haben müssen, und dafür Sorge zu tragen, dass unabhängige Medien, Gruppen der Zivilgesellschaft und der Opposition, engagierte Bürger, Gewerkschafter und Menschenrechtsverteidiger ihre Tätigkeiten ohne ungebührliche staatliche Einmischung und ohne Angst vor Schikanierung oder politisch motivierter Strafverfolgung ausüben können; fordert in diesem Zusammenhang, das Justizsystem grundlegend zu reformieren und — wie von den Vereinten Nationen und der OSZE empfohlen — jene Artikel des Strafgesetzbuchs aufzuheben, auf die zum Zwecke der politisch motivierten Strafverfolgung zurückgegriffen wird; fordert die Staatsorgane Kasachstans auf, die Gerichtsentscheidungen in Bezug auf die friedlichen Oppositionsbewegungen Köse Partiyası und QDT aufzuheben;
 8. fordert die Staatsorgane Kasachstans auf, die politische Verfolgung von Menschenrechtsgruppen wie Bostandıq.kz, Qaharman, Femina Virtute, Veritas, 405, Elimay und 14 bap (Artikel 14) einzustellen;
 9. fordert die EU und die internationale Gemeinschaft auf, umgehend eine ordnungsgemäße internationale Untersuchung der während der zweiwöchigen Kundgebungen in Kasachstan begangenen Verbrechen gegen die Bevölkerung Kasachstans einzuleiten und unter anderem die Fälle des Verschwindenlassens zu untersuchen sowie Berichten über Folter, willkürliche Festnahmen und den Einsatz von Scharfschützen, die friedliche Demonstranten, darunter Minderjährige, in Almaty und in anderen Städten Kasachstans getötet oder verletzt haben, nachzugehen;

Donnerstag, 20. Januar 2022

10. fordert den EAD und die Mitgliedstaaten auf, die Menschenrechtslage in Kasachstan über multilaterale Foren zu überwachen, auch im Rahmen des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen oder der OSZE;

11. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Initiative zu ergreifen, um den Moskauer Mechanismus der OSZE in Anspruch zu nehmen, um die Fakten und Umstände im Zusammenhang mit dem Tod von Demonstranten und Sicherheitskräften in Almaty im Januar 2022 und anderen Vorwürfen von Menschenrechtsverletzungen seit Beginn der friedlichen Protestbewegung in ganz Kasachstan zu untersuchen;

12. fordert die Staatsorgane Kasachstans auf, Sonderverfahren der Vereinten Nationen und OSZE-Sachverständige zu Besuchen vor Ort einzuladen und uneingeschränkt mit ihnen zusammenzuarbeiten, und die Einrichtung einer ständigen Arbeitsgruppe unter der Schirmherrschaft der OSZE in Erwägung zu ziehen, deren Aufgabe es wäre, zu prüfen, ob die Unruhen durch Einmischung aus dem Ausland oder Machtkämpfe im Inland ausgelöst wurden, und die eigentlichen Ursachen der Unruhen anzugehen;

13. ist besorgt über die inakzeptable Lage der Medienfreiheit in dem Land; fordert die Regierung Kasachstans auf, unabhängigen Journalisten ein freies und sicheres Umfeld zu bieten; verurteilt aufs Schärfste, dass das Internet gesperrt wird, um abweichende Meinungen zu unterdrücken und gegen das Recht auf freie Meinungsäußerung und die Versammlungsfreiheit zu verstoßen, was im Widerspruch zu internationalen Menschenrechtsnormen steht; fordert die Staatsorgane Kasachstans auf, den uneingeschränkten Zugang zum Internet wiederherzustellen, die Sperrung aller anderen Kommunikationsmittel aufzuheben und nicht mit Repressalien gegen diejenigen vorzugehen, die unabhängig Nachrichten weitergeben; fordert Präsident Toqaev auf, die Bedeutung und die Funktion freier Medien in Kasachstan öffentlich anzuerkennen und uneingeschränkt zu achten;

14. verurteilt die Praxis der Folter und Misshandlung in Haftanstalten und fordert die Staatsorgane Kasachstans nachdrücklich auf, das Recht der Bürger auf Freiheit von Folter und Misshandlung zu garantieren, dafür zu sorgen, dass die Haftbedingungen den internationalen Normen in vollem Umfang entsprechen, Fälle von Folter gründlich zu untersuchen und der Straflosigkeit ein Ende zu setzen; fordert die Staatsorgane Kasachstans auf, Vertretern des nationalen Präventionsmechanismus und der Ombudsperson sofort und ungehindert Zugang zu allen Inhaftierten zu gewähren;

15. fordert die Staatsorgane Kasachstans nachdrücklich auf, davon abzusehen, den Vorwurf des Terrorismus auf der Grundlage einer übermäßig weiten Auslegung des Begriffs zu erheben, und nach internationalen Normen zwischen friedlichen Demonstranten und Personen, die Gewalt angewandt und Verbrechen begangen haben, zu unterscheiden; bekräftigt seine Forderung, die Definition des Begriffs „Extremismus“ zu überarbeiten, um sie mit den internationalen Verpflichtungen Kasachstans in Einklang zu bringen; fordert die Staatsorgane Kasachstans nachdrücklich auf, Artikel 405 des Strafgesetzbuchs Kasachstans nicht länger anzuwenden, um gegen mutmaßliche oder tatsächliche Mitglieder verbotener „extremistischer“ Gruppen vorzugehen, eine Überprüfung des willkürlichen gerichtlichen Verbots friedlicher politischer Bewegungen anzustreben, eine unabhängige Überprüfung aller Urteile zu veranlassen, die wegen des Vorwurfs der Gründung einer verbotenen „extremistischen“ Organisation oder der Mitwirkung in einer solchen Organisation ergangen sind, und die Gerichte zu ersuchen, alle Urteile aufzuheben, die gegen Personen allein wegen angeblicher Mitgliedschaft in einer oder angeblicher Unterstützung für eine Gruppierung oder Interessenvertretung der friedlichen politischen Opposition verhängt wurden;

16. fordert, dass im Rahmen der Zusammenarbeit der EU mit Kasachstan die Menschenrechte zu einem vorrangigen Anliegen erklärt werden; betont, dass engere politische und wirtschaftliche Beziehungen im Sinne des Abkommens über eine verstärkte Partnerschaft und Zusammenarbeit auf gemeinsamen Werten beruhen und aktiven und konkreten Zusagen Kasachstans zu demokratischen Reformen entsprechen müssen, die sich aus den internationalen Verpflichtungen und Zusagen des Landes ergeben; fordert den HR/VP, den EAD und die Mitgliedstaaten auf, Kasachstan fortwährend aufzufordern, alle Gesetze aufzuheben oder zu ändern, die mit internationalen Normen unvereinbar sind, und in allen einschlägigen bilateralen Treffen Menschenrechtsangelegenheiten zur Sprache zu bringen;

17. fordert die EU-Delegation und die Vertretungen der Mitgliedstaaten in Kasachstan auf, die Lage genau zu beobachten, inhaftierte Demonstranten und politische Gefangene zu besuchen und zu unterstützen, aktiv mit lokalen Mitgliedern der Zivilgesellschaft zusammenzuarbeiten, indem regelmäßige Treffen ohne Unterscheidung der Person organisiert werden, und eine Rolle bei der Förderung des Dialogs zwischen der Regierung und der Zivilgesellschaft zu übernehmen; fordert die EU-Delegation und die Vertretungen der Mitgliedstaaten in Kasachstan darüber hinaus nachdrücklich auf, die anhaltenden Menschenrechtsverletzungen aufmerksam zu beobachten und rasch darauf zu reagieren und öffentlich Stellung dazu zu beziehen, indem sie Opfern politisch motivierter Strafverfolgung und inhaftierte engagierte Bürger Unterstützung gewähren, Gerichtsverfahren gegen Regierungskritiker und Menschenrechtsverteidiger beiwohnen und Gefängnisbesuche durchführen; fordert, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten dringend ein umfassendes Programm zur Unterstützung der Zivilgesellschaft und der demokratischen Kräfte Kasachstans ausarbeiten;

18. fordert die EU-Delegation und die Botschaften der EU-Mitgliedstaaten in Kasachstan auf, abgestimmt und rasch zu handeln, damit Menschenrechtsverteidigern, die in Gefahr sind und vorübergehend aus Kasachstan umgesiedelt werden müssen, Visa ausgestellt werden; fordert die EU-Delegation und die Botschaften der EU-Mitgliedstaaten in Kasachstan auf, sich mit den Staatsorganen Kasachstans ins Benehmen zu setzen, um die umgehende Freilassung von Hunderten von

Donnerstag, 20. Januar 2022

politischen Gefangenen und Häftlingen in Kasachstan, die Aufhebung der Freiheitsbeschränkungen gegenüber der Zivilgesellschaft und in der Opposition engagierten Bürgern und die Abschaffung von Folter und Misshandlung in Gefängnissen zu erwirken;

19. begrüßt, dass der HR/VP in seiner Erklärung vom 8. Januar 2022 Unterstützung für eine friedliche Lösung der Krise angeboten hat, bedauert jedoch, dass eine diplomatische Initiative bislang ausgeblieben ist; fordert den EAD auf, sich in den Kapazitätsaufbau einzubringen und das vorhandene Potenzial in den Bereichen Vermittlung und friedliche Krisenbeilegung zu nutzen sowie weitere Instrumente wie die Pendeldiplomatie — auch in Person des HR/VP oder des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für Zentralasien — einzusetzen;

20. fordert den EAD auf, sich in der nächsten Sitzung des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen dafür einzusetzen, die Lage in Kasachstan zu erörtern und anschließend eine diesbezügliche Resolution anzunehmen;

21. fordert die Staatsorgane Kasachstans auf, bei der Einhaltung des Rechtsrahmens für die Abhaltung von Wahlen die internationalen Normen einzuhalten und die Empfehlungen der internationalen begrenzten Wahlbeobachtungsmission des BDIMR zu den in der Verfassung garantierten Grundfreiheiten, der Beteiligung der Zivilgesellschaft, dem politischen Pluralismus, der Unparteilichkeit der Wahlverwaltung, dem aktiven und passiven Wahlrecht, der Eintragung in das Wahlverzeichnis, den Medien und der Veröffentlichung der Wahlergebnisse umzusetzen;

22. fordert Kasachstan auf, dringend Reformen zur Bekämpfung der Korruption und der zunehmenden Ungleichheit durchzuführen; fordert, dass die Organe der EU die Annahme von Rechtsvorschriften zur Korruptionsbekämpfung zu beschleunigen, um wegen Menschenrechtsverletzungen und Geldwäsche gegen korrupte Amtsträger und ihre Unterstützer in Kasachstan vorzugehen;

23. weist darauf hin, dass die kürzlich gebilligte globale Sanktionsregelung der EU im Bereich der Menschenrechte es der EU ermöglicht, weltweit gegen diejenigen vorzugehen, die schwere Menschenrechtsverletzungen begangen haben, also im Fall Kasachstans gegen Personen, Organisationen und Einrichtungen, die an auf breiter Front und systematisch begangenen Menschenrechtsverletzungen beteiligt sind oder damit in Verbindung stehen; fordert den Rat auf, gezielte Sanktionen gegen hochrangige Amtsträger Kasachstans zu verhängen, die für die schweren Rechtsverstöße während der Proteste im Januar 2022 verantwortlich sind;

24. nimmt zur Kenntnis, dass Präsident Toqayev Reformen in Gesellschaft, Wirtschaft und Politik angekündigt hat, und erwartet, dass die Regierung und die Behörden dieser Ankündigung Taten folgen lassen, um den Lebensstandard der Bürger zu verbessern und deren Unzufriedenheit zu beseitigen, und fordert den Präsidenten auf, so bald wie möglich weitere Klarstellungen vorzunehmen, was die politischen Reformen und die Struktur des neuen Fonds für die Bevölkerung Kasachstans angeht; legt der Regierung Kasachstans nahe, bei diesem Reformprozess eine Zusammenarbeit mit der EU, der OSZE und dem Europarat anzustreben, und fordert den EAD auf, sich dafür bereitzuhalten, in diesem Prozess jedwede sachdienliche Unterstützung zu leisten;

25. fordert die Nachbarn Kasachstans auf, jegliche Einmischung zu unterlassen, die negative Auswirkungen auf die inneren Angelegenheiten Kasachstans haben könnte;

26. fordert die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU einschließlich des EAD sowie die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung und die Weltbank auf, die Finanzierungsprogramme in Kasachstan einzustellen, bis die Regierung wesentliche und spürbare Anstrengungen unternimmt, um ihre Menschenrechtsbilanz zu verbessern, wozu auch gehört, dass alle Empfehlungen des Europäischen Parlaments, der Vereinten Nationen und der OSZE so umgesetzt werden, dass die unabhängige Zivilgesellschaft, engagierte Bürger, Menschenrechtsverteidiger und die Medien ohne Einschränkungen direkt unterstützt werden können;

27. beauftragt seine Präsidentin, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission, dem Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertretern der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, dem Sonderbeauftragten der EU für Zentralasien, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie der Regierung und dem Parlament Kasachstans zu übermitteln.

Donnerstag, 20. Januar 2022

P9_TA(2022)0013

Politische Krise im Sudan

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. Januar 2022 zur politischen Krise in Sudan (2022/2504(RSP))

(2022/C 336/03)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse zu Sudan,
- unter Hinweis auf die Debatte des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen über Sudan vom 12. Januar 2022,
- unter Hinweis auf die Erklärung der EU, des Vereinigten Königreichs, Norwegens und der USA vom 4. Januar 2022 nach dem Rücktritt des sudanesischen Ministerpräsidenten,
- unter Hinweis auf die Erklärung des Sondergesandten des Generalsekretärs für Sudan vom 8. Januar 2022 zur Ankündigung von Gesprächen über einen politischen Übergang in Sudan,
- unter Hinweis auf die Erklärung des Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union vom 21. November 2021 zu der in Sudan erzielten politischen Einigung,
- unter Hinweis auf die Erklärung des Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (VP/HR) vom 18. Januar 2022 zu der aktuellen Lage in Sudan,
- unter Hinweis auf die Erklärung der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte vom 18. November 2021, in der sie die Tötung friedlicher Demonstranten in Sudan verurteilte,
- unter Hinweis auf die Resolution 2524 (2020) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen zur Einrichtung der integrierten Hilfsmission der Vereinten Nationen für den Übergang in Sudan (UNITAMS),
- unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte von 1966, zu dessen Vertragsparteien Sudan gehört,
- unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948,
- unter Hinweis auf die Afrikanische Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker,
- unter Hinweis auf den Verhaltenskodex der Vereinten Nationen für Beamte mit Polizeibefugnissen,
- unter Hinweis auf die sudanesishe Verfassungserklärung vom August 2019,
- unter Hinweis auf das Cotonou-Abkommen ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf das Friedensabkommen von Juba für Sudan vom Oktober 2020,
- unter Hinweis auf die Agenda 2030 der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung,
- unter Hinweis auf die Gemeinsame Strategie Afrika-EU,
- unter Hinweis auf die Entschließung der Paritätischen Parlamentarischen Versammlung der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP) und der EU vom 11. März 2021 zu Demokratie und der Achtung der Verfassungen in den EU- und den AKP-Ländern,
- gestützt auf Artikel 144 Absatz 5 und Artikel 132 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,

⁽¹⁾ ABl. L 317 vom 15.12.2000, S. 3.

Donnerstag, 20. Januar 2022

- A. in der Erwägung, dass vor dem Staatsstreich vom 25. Oktober 2021 das sudanesisches Militär und die zivile Führung die Macht seit August 2019 geteilt hatten, nachdem der autoritäre Staatschef Omar al-Baschir nach Demonstrationen, die eine zivile Regierung forderten, gestürzt worden war; in der Erwägung, dass die Vereinbarung über die Teilung der Macht zwischen den militärischen und zivilen Akteuren zur Einsetzung des Souveränitätsrats als kollektives Staatsoberhaupt des Landes geführt hat;
- B. in der Erwägung, dass sich der Souveränitätsrat ursprünglich aus fünf Zivilisten, die von den Kräften der Freiheit und des Wandels (FFC) ausgewählt wurden, fünf Militärvertretern, die vom Militärischen Übergangsrat (TMC) ausgewählt wurden, und einem Zivilisten, der im Einvernehmen zwischen FFC und TMC ausgewählt wurde, zusammensetzte; in der Erwägung, dass gemäß der sudanesischen Verfassungserklärung von 2019 der Vorsitz des Souveränitätsrates in den ersten 21 Monaten der 39-monatigen Übergangszeit von den fünf militärischen Mitgliedern des Rates und in den darauffolgenden 18 Monaten von den fünf vom FFC ausgewählten zivilen Mitgliedern gewählt werden sollte; in der Erwägung, dass der Übergang vom derzeitigen Vorsitzenden, General Abdel Fattah al-Burhan, zur zivilen Regierung am 9. Dezember 2021 erfolgen sollte; in der Erwägung, dass im Einklang mit dem Verfassungsdokument, das die Übergangszeit regelt, im Juli 2023 allgemeine Wahlen in Sudan stattfinden sollen;
- C. in der Erwägung, dass die Vereinbarung über die Teilung der Macht aus dem Jahr 2019 am 25. Oktober 2021 durch einen Staatsstreich von Militärführer General Abdel Fattah al-Burhan zunichte gemacht wurde, der den Ausnahmezustand ausrief, den Souveränitätsrat, in dem die Macht geteilt wurde, auflöste, die Zivilregierung entließ und Ministerpräsident Abdalla Hamdok und sein Ministerteam sowie andere Aktivisten und politische Persönlichkeiten vorübergehend inhaftierte, was internationale Verurteilung und breite Proteste in Sudan zur Folge hatte; in der Erwägung, dass dieser Staatsstreich die Übergabe an einen von Zivilisten geführten Souveränitätsrat beendete;
- D. in der Erwägung, dass Hamdok am 21. November 2021 eine Vereinbarung mit General al-Burhan unterzeichnete, die ihn aus dem Hausarrest entließ und ihm erlaubte, sein Amt als Ministerpräsident weiterzuführen; in der Erwägung, dass sich Hamdok bereit erklärt hat, sein Amt wieder zu übernehmen, um die demokratischen Reformen fortzusetzen und ein neues technokratisches Kabinett zu führen, bis Wahlen abgehalten werden können; in der Erwägung, dass viele pro-demokratische Aktivisten, zivilgesellschaftliche Gruppen und zivile Führungspersonlichkeiten diese Vereinbarung ablehnten; in der Erwägung, dass Ministerpräsident Hamdok am 2. Januar 2022 im Anschluss an landesweite Pro-Demokratie-Proteste unter Hinweis auf den Widerstand der Militärgeneräle gegen eine verstärkte zivile Herrschaft zurücktrat;
- E. in der Erwägung, dass General al-Burhan Personen, die mit dem al-Baschir-Regime in Verbindung stehen, in Schlüsselpositionen ernannt hat, u. a. in den staatseigenen Medien und der Zentralbank, und den Generalstaatsanwalt und die Leiter eines Ausschusses entlassen hat, der illegale finanzielle Gewinne untersucht, die während der drei Jahrzehnte währenden Herrschaft von al-Baschir erzielt wurden; in der Erwägung, dass al-Burhan am 24. Dezember 2021 den Nachrichtendienst, den *Rapid Support Forces* und der Armee die Befugnis erteilte, Personen zu durchsuchen, zu verhaften, zu verhören und Eigentum zu beschlagnahmen, Befugnisse, die zuvor nur der Polizei und der Staatsanwaltschaft zustanden; in der Erwägung, dass den Mitgliedern dieser Kräfte auch Immunität vor Strafverfolgung gewährt wurde, die nur von den Führern des Souveränitätsrates selbst aufgehoben werden kann;
- F. in der Erwägung, dass die Bürger seit dem Militärputsch vom 25. Oktober 2021 weiterhin friedliche Massendemonstrationen gegen das Militär organisieren, das weiterhin mit Gewalt und extremer Brutalität, einschließlich des Einsatzes von scharfer Munition, Tränengas und Betäubungsgranaten, reagiert hat, was zum Tod von mindestens 70 Demonstranten und zu Hunderten von Verletzten und Inhaftierten führte;
- G. in der Erwägung, dass Sicherheitskräfte Berichten zufolge sexuelle Gewalt angewendet haben, wobei die Vereinten Nationen derzeit Aussagen von 13 Frauen und Mädchen nachgehen, die Berichten zufolge Opfer von Vergewaltigungen oder Gruppenvergewaltigungen wurden, während andere Frauen während der Demonstrationen in Khartoum am 19. Dezember 2021 von Sicherheitskräften sexuell belästigt wurden; in der Erwägung, dass es weit verbreitete Internetabschaltungen und Unterbrechungen der Kommunikation gibt, zusätzlich zu Berichten über Journalisten, die gezielt und willkürlich verhaftet und angegriffen wurden;
- H. in der Erwägung, dass sudanesisches Frauen und junge Menschen eine Schlüsselrolle auf dem Weg des Landes zur Demokratie gespielt haben; in der Erwägung, dass Frauen, insbesondere in den ersten Tagen der Demokratiebewegung, wiederholt Opfer von Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt, geworden sind und dass die Urheber dieser unmenschlichen Verbrechen noch immer nicht bestraft worden sind;
- I. in der Erwägung, dass es alarmierende Berichte darüber gibt, dass Sicherheitskräfte in Krankenhäuser eingedrungen sind, um Demonstranten festzunehmen, zu verhindern, dass Verletzte behandelt wurden, und das medizinische Personal zu bedrohen und einzuschüchtern; in der Erwägung, dass die Weltgesundheitsorganisation seit November 2021 15 Angriffe auf medizinisches Personal und Gesundheitseinrichtungen gemeldet hat;

Donnerstag, 20. Januar 2022

- J. in der Erwägung, dass die Reaktion auf die Proteste gegen das Recht auf Versammlungs-, Vereinigungs- und Meinungsfreiheit, das Recht auf persönliche Freiheit und das Verbot von Folter und Misshandlung sowie gegen andere Grundrechte verstößt, die in regionalen und internationalen Verträgen, denen Sudan beigetreten ist, garantiert werden;
- K. in der Erwägung, dass sich die Menschenrechtslage in Sudan weiter verschlechtert und Aktivisten der sudanesischen Zivilgesellschaft in den letzten Monaten zunehmend ins Visier genommen wurden; in der Erwägung, dass Berichten zufolge mehrere Aktivisten verschwunden sind und ihre sterblichen Überreste später mit deutlichen Anzeichen von Folter gefunden wurden; in der Erwägung, dass Zivilisten, Menschenrechtsverteidiger, Aktivisten, Journalisten und politische Führer willkürlich verhaftet und in Isolationshaft gehalten werden;
- L. in der Erwägung, dass die UNITAMS am 8. Januar 2022 Konsultationen zur Wiederherstellung des demokratischen Übergangs mit dem Ziel eingeleitet hat, das Militär, die Rebellengruppen, die politischen Parteien, die Protestbewegungen, die Zivilgesellschaft und die Frauengruppen einzuladen, sich an dem Prozess zu beteiligen; in der Erwägung, dass dies zwar sowohl in Sudan als auch auf internationaler Ebene weitgehend begrüßt wurde, dass aber einige Teile der Gesellschaft nach wie vor jede Vereinbarung über die Teilung der Macht mit den Militärs entschieden ablehnen;
- M. in der Erwägung, dass die sudanesischen Bürger nach wie vor mit einer steigenden Inflation konfrontiert sind, wobei das Welternährungsprogramm der Vereinten Nationen (WFP) einen Anstieg um mehr als 300 % im Vergleich zum Vorjahr meldet, und dass die Preise für Treibstoff und Grunderzeugnisse extrem gestiegen sind, was zusammen mit dem Mangel an grundlegenden Dienstleistungen dazu führt, dass viele Menschen nicht in der Lage sind, ihre Grundbedürfnisse zu befriedigen und ihren Lebensunterhalt zu bestreiten, was die Frustration unter den Demonstranten noch verstärkt; in der Erwägung, dass Ministerpräsident Hamdok eine Schlüsselrolle bei den Verhandlungen über den Schuldenerlass spielte und die USA davon überzeugte, Sudan von der Liste der staatlichen Förderer des Terrorismus zu streichen; in der Erwägung, dass zahlreiche Militärbefehlshaber Berichten zufolge rund 250 Unternehmen in wichtigen Bereichen der sudanesischen Wirtschaft wie Gold-, Gummi- und Fleischexporte kontrollieren;
- N. in der Erwägung, dass der Internationale Währungsfonds (IWF) Sudan im Jahr 2021 ein Darlehen in Höhe von 2,5 Mrd. USD gewährte und gemeinsam mit der Weltbank den Antrag von Sudan auf Schuldenerlass im Rahmen der Initiative für hochverschuldete arme Länder genehmigte, was die Verabschiedung umfassender Wirtschaftsreformen, einschließlich der Abschaffung bestimmter Subventionen, voraussetzte; in der Erwägung, dass dies durch den Staatsstreich untergraben zu werden droht;
- O. in der Erwägung, dass die Afrikanische Union Sudan nach dem Staatsstreich von allen ihren Aktivitäten ausgeschlossen hat; in der Erwägung, dass mehrere Staaten und multilaterale Organisationen, darunter der IWF, ihre Auslandshilfe ausgesetzt und die Auszahlungen eingestellt haben; in der Erwägung, dass die Europäische Union angekündigt hat, dass ihre Unterstützung für Sudan gefährdet sein wird, wenn die verfassungsmäßige Ordnung nicht wiederhergestellt wird; in der Erwägung, dass zahlreiche Nicht-EU-Länder aktiv in Sudan involviert sind, unter anderem durch Waffenlieferungen, politische Unterstützung und Finanzströme im Zusammenhang mit Rohstoffen und Gold; in der Erwägung, dass diese Länder eine Rolle hinsichtlich der Stabilität in der Region spielen und unterschiedliche Ziele und langfristige Strategien verfolgen; in der Erwägung, dass ihre gegensätzlichen Interessen eine Herausforderung für die weitere Entwicklung von Sudan und der Region darstellen und die ohnehin schon starken Spannungen am Horn von Afrika weiter verschärfen, was einer politischen Lösung der Situation in Äthiopien nicht förderlich sein wird;
- P. in der Erwägung, dass sich die Sicherheitslage in ganz Sudan weiter verschlechtert, insbesondere in Ost-Darfur, wo Hunderte von Zivilisten getötet und Tausende vertrieben wurden, sowie in Südkordofan, wo es zu massiven Vertreibungen und Tötungen kam; in der Erwägung, dass nach Angaben der Vereinten Nationen im Jahr 2022 6,2 Millionen Zivilisten humanitäre Hilfe benötigen werden und nach Angaben des WFP 2,7 Millionen Menschen von akuter Ernährungsunsicherheit betroffen sind; in der Erwägung, dass sich die humanitäre Lage durch die COVID-19-Krise und den Zustrom von Flüchtlingen aus der Konfliktregion in Äthiopien noch verschärft hat;
- Q. in der Erwägung, dass das sudanesische Kabinett am 4. August 2021 einstimmig beschlossen hat, dem Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) beizutreten, wobei die Zustimmung des Souveränitätsrates noch aussteht, und in der Erwägung, dass Sudan damit verpflichtet wäre, alle Verdächtigen auszuliefern, die wegen der in den Jahren 2003 bis 2004 in Darfur begangenen Verbrechen vor dem IStGH angeklagt sind, einschließlich des ehemaligen Präsidenten Omar al-Baschir; in der Erwägung, dass es bedauerlicherweise keine Fortschritte bei der Einrichtung des im Abkommen von Juba vorgesehenen Sonderstrafgerichts für Darfur gegeben hat;

Donnerstag, 20. Januar 2022

- R. in der Erwägung, dass der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen das Mandat der UNITAMS, die die sudanesischen Staatsorgane beim Übergang zur Demokratie unterstützen soll, am 3. Juni 2021 bis Juni 2022 verlängert hat;
- S. in der Erwägung, dass die EU seit September 2019 — in erster Linie im Rahmen des Nothilfe-Treuhandfonds der EU für Afrika — mehr als 88 Mio. EUR an Entwicklungshilfe zur Unterstützung politischer und wirtschaftlicher Reformen bereitgestellt hat, um zu Frieden und Stabilität in Sudan beizutragen;
- T. in der Erwägung, dass die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, Michelle Bachelet, am 12. November 2021 Adama Dieng als Experten für Menschenrechte in Sudan benannt hat; in der Erwägung, dass Adama Dieng mit der Ausarbeitung eines schriftlichen Berichts betraut ist, den die Hohe Kommissarin dem Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen auf dessen 50. Tagung im Juni 2022 vorlegen wird;
1. verurteilt, dass Sicherheitskräfte und andere bewaffnete Gruppen seit dem Militärputsch vom 25. Oktober 2021 zahlreiche sudanesischen Demonstranten getötet und hunderte weitere verletzt haben, unter anderem indem sie sexuelle Gewalt ausübten; hebt das Recht des sudanesischen Volkes hervor, sich zu versammeln und seine Grundrechte wahrzunehmen, damit die Demokratie wiederhergestellt wird und seine grundlegenden Bedürfnisse befriedigt werden; fordert alle Interessenträger in Sudan auf, die in der Verfassungserklärung von 2019 verankerte Rechtsstaatlichkeit zu achten;
 2. verurteilt den Militärputsch vom 25. Oktober 2021 und erinnert daran, dass sich die sudanesischen Militärführung unbedingt wieder zum demokratischen Übergang des Landes bekennen und die Forderungen der sudanesischen Bevölkerung nach Freiheit, Frieden und Gerechtigkeit erfüllen muss; fordert die sudanesischen Militärführung auf, klare Zeitpläne und Verfahren für eine Rückkehr auf den Pfad des zuvor vereinbarten Übergangs vorzugeben, auch indem sie die Exekutive, die Legislative und die Judikative einsetzt, Rechenschaftsmechanismen einrichtet und die Voraussetzungen für Wahlen schafft;
 3. verurteilt sämtliche Gewaltakte gegen friedliche Demonstranten, Aktivisten, Journalisten und alle anderen Personen, die ihr Recht auf freie Meinungsäußerung, Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit friedlich wahrnehmen; fordert, dass alle Personen, die derzeit ohne Anklage oder Gerichtsverfahren inhaftiert sind, unverzüglich freigelassen werden, dass alle Angeklagten umfassenden Zugang zu einer rechtlichen Vertretung erhalten und dass der Ausnahmezustand unverzüglich aufgehoben wird; fordert die sudanesischen Staatsorgane auf, illegalen Festnahmen und Verschleppungen unverzüglich Einhalt zu gebieten; weist darauf hin, dass die sudanesischen Streitkräfte rechtlich nicht befugt sind, Zivilisten festzunehmen oder Strafverfolgungsaufgaben wahrzunehmen, da die Befugnis zur Festnahme und Inhaftierung von Zivilisten seit dem 21. Januar 2021 ausschließlich bei der Polizei und der Staatsanwaltschaft liegt; verurteilt die andauernde Abschaltung von Internetdiensten;
 4. verurteilt die gemeldeten Übergriffe auf medizinische Einrichtungen durch Sicherheitskräfte aufs Schärfste; fordert die sudanesischen Staatsorgane auf, allen Verletzten eine Behandlung zu ermöglichen; weist darauf hin, dass gezielte Übergriffe gegen medizinisches Personal, Patienten und medizinische Einrichtungen einen eklatanten Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht darstellen;
 5. fordert, dass die Todesfälle und die damit verbundenen Gewalttaten unabhängig untersucht und die Täter zur Rechenschaft gezogen werden; unterstützt die Forderungen nach einer unabhängigen internationalen Erkundungsmission, bei der den Berichten über Gewalt gegen Demonstranten seit dem Militärputsch im Oktober 2021 nachgegangen wird; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, gemeinsam mit regionalen und internationalen Organisationen hierbei Unterstützung zu leisten und die Ereignisse in dem Land intensiv zu verfolgen, sodass sichergestellt wird, dass allen Menschenrechtsverletzungen nachgegangen wird und die Täter strafrechtlich verfolgt werden können; hebt hervor, dass ähnlich gelagerte Untersuchungen der Verbrechen, die sowohl während der Herrschaft von Omar al-Baschir als auch während des Übergangszeitraums 2019 verübt wurden, weitergeführt werden müssen;
 6. unterstützt mit Nachdruck die Bemühungen der UNITAMS um die Förderung des Dialogs zur Lösung der politischen Krise; fordert alle politischen Akteure Sudans auf, sich an diesem Dialog zur Wiederaufnahme des Übergangs zu einer zivilen Herrschaft im Einklang mit der Verfassungserklärung von 2019 zu beteiligen und dem Wunsch der sudanesischen Bürger nach mehr Freiheit, Demokratie, Frieden, Gerechtigkeit und Wohlstand nachzukommen; ist der festen Überzeugung, dass die Ernennung des neuen zivilen Ministerpräsidenten und Kabinetts unbedingt im Rahmen eines solchen internen Dialogs in Sudan stattfinden sollte, damit dafür gesorgt ist, dass diese Personen glaubwürdig sind und von der sudanesischen Zivilgesellschaft akzeptiert werden, die klar zum Ausdruck gebracht hat, dass sie jegliche Form einer autoritären Regierung ablehnt und einen wirklichen und dauerhaften Übergang zur Demokratie wünscht; fordert alle regionalen Akteure auf, nach Treu und Glauben zu handeln, eine zivile Regierung zu unterstützen und nicht den *Rapid Support Forces* zur Seite zu stehen, deren Mitglieder im Interesse der öffentlichen Sicherheit in Sudan umgehend von Polizei- und Strafverfolgungsaufgaben abgezogen werden müssen;

Donnerstag, 20. Januar 2022

7. hebt hervor, dass der Reformprozess gemäß der Verfassungserklärung von 2019 inklusiv sein und von Sudan selbst geführt werden muss, dass klare Zeitpläne und Verfahren für die Errichtung der Legislative und einer unabhängigen Justiz festgelegt werden müssen, dass Rechenschaftsmechanismen geschaffen werden müssen und dass schnellstmöglich inklusive, faire und transparente Wahlen abgehalten werden müssen; betont, dass der Dialog uneingeschränkt inklusiv sein muss und zuvor ausgegrenzte Gruppen, einschließlich Frauen, junger Menschen und Minderheiten, vertreten sein müssen; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, diesen Prozess aktiv zu unterstützen;
8. verurteilt den äußerst besorgniserregenden Anstieg der Gewalt in Darfur und Südkordofan und bringt seine tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck; fordert die internationalen Beobachter auf, ihre Aufmerksamkeit erneut Darfur und Südkordofan zuzuwenden, um die Bevölkerung vor Ort vor Gewalt, Leid und massenhafter Vertreibung zu schützen;
9. fordert die Sicherheitskräfte und andere bewaffnete Gruppen auf, ab sofort im ganzen Land und insbesondere in Darfur keine Gewalt gegen Zivilisten und humanitäre Helfer mehr anzuwenden; verurteilt die Plünderung des Lebensmittel-Lagerhauses des WFP in Al-Faschir in Nord-Darfur durch lokale Milizen am 29. Dezember 2021, da sich in diesem Lagerhaus Lebensmittel befanden, die für Hunderttausende Menschen in dem Gebiet, die von Ernährungsunsicherheit betroffen sind, bestimmt waren, und betont nachdrücklich, dass humanitäre Hilfe niemals Ziel in einem Konflikt sein sollte;
10. fordert erneut, dass der ehemalige Präsident Omar al-Baschir für die Menschenrechtsverletzungen zur Rechenschaft gezogen wird, die während seiner autoritären Herrschaft gegen sudanesischen Zivilisten begangen wurden, wozu auch Völkermord, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zählen; spricht sich für die Auslieferung von Omar al-Baschir und für die Auslieferung des ehemaligen Verteidigungsministers Abdel Rahim Mohammed Hussein und des ehemaligen Staatsministers für humanitäre Angelegenheiten Ahmad Harun an den IStGH aus, da sie am Krieg in Darfur beteiligt waren;
11. fordert Sudan erneut auf, das Römische Statut des IStGH zu ratifizieren, umfassend mit dem IStGH zusammenzuarbeiten und ausstehende Haftbefehle zu vollstrecken; fordert die sudanesischen Staatsorgane auf, Amtsträger und Offiziere der Sicherheitskräfte, die an schweren Menschenrechtsverletzungen und Kriegsverbrechen beteiligt waren, ihres Amtes zu entheben; fordert alle politischen Akteure eindringlich auf, der Einrichtung des im Friedensabkommen von Juba von 2006 („Juba Declaration on Unity and Integration between the Sudan People’s Liberation Army And the South Sudan Defence Forces“) vorgesehenen Sonderstrafgerichts für Darfur Vorrang einzuräumen;
12. fordert die sudanesischen Staatsorgane auf, die Bemühungen des sudanesischen Militärs, das Eigentum an und die Kontrolle über strategisch wichtige Wirtschaftszweige und Unternehmen zu behalten — wodurch der Reformprozess umgekehrt wird –, zu verurteilen; fordert die Kommission auf, mit Blick auf den Umgang mit diesen Wirtschaftszweigen solide Sorgfaltspflichtmechanismen einzurichten und gegebenenfalls die Bestimmungen der globalen Sanktionsregelung der EU im Bereich der Menschenrechte uneingeschränkt gegen Einzelpersonen anzuwenden;
13. verurteilt die Bestrebungen des Militärs, die Institutionen Sudans zu untergraben, indem es während des Übergangszeitraums ernannte Beamte absetzt und sie durch andere Beamte ersetzt, die mit dem früheren al-Baschir-Regime sympathisieren; hebt hervor, dass vom Regime entlassene Beamte wieder eingesetzt werden müssen;
14. unterstützt die Erklärung des VP/HR vom 18. November 2021, wonach die EU ernsthafte Konsequenzen mit Blick auf die finanzielle Unterstützung ziehen wird, wenn die verfassungsmäßige Ordnung nicht vollständig wiederhergestellt wird; hält es jedoch für geboten, dass die EU weiterhin Unterstützung bei der Bereitstellung grundlegender Dienstleistungen etwa in den Bereichen Gesundheit und Bildung leistet; begrüßt deshalb den Beitrag in Höhe von 10 Mio. EUR, den die Generaldirektion Europäischer Katastrophenschutz und humanitäre Hilfe der Kommission im Dezember 2021 dem WFP für lebensrettende Nahrungsmittelhilfe in Sudan zur Verfügung gestellt hat und der zu den 13 Mio. EUR hinzukommt, die Anfang 2021 bereitgestellt wurden;
15. ist besorgt darüber, dass die Zusammenarbeit der EU mit Sudan im Bereich Migration vom Militärregime als Vorwand zur Ausweitung seiner Möglichkeiten, Menschen zu kontrollieren und zu unterdrücken, benutzt wird, indem es beispielsweise die Überwachungskapazitäten unter anderem an den Grenzen stärkt und Ausrüstungsgegenstände bereitstellt; fordert die EU aus diesem Grund auf, bei Projekten im Bereich Sicherheit, an denen Sudan beteiligt ist, für umfassende Transparenz zu sorgen, etwa im Hinblick auf alle geplanten Maßnahmen und alle Begünstigten, die Fördermittel der EU oder einzelner Mitgliedstaaten erhalten; hält es für geboten, die Vorgehensweise der EU in den Bereichen Migration, nachhaltige Entwicklung, humanitäre Hilfe und verantwortungsvolle Staatsführung kontinuierlich zu überprüfen, die Zivilgesellschaft zu stärken und demokratische Reformen zu unterstützen, damit es zu einer inklusiven politischen Entwicklung in Sudan kommt;

Donnerstag, 20. Januar 2022

16. bekräftigt seine Forderung, die Ausfuhr, den Verkauf, die Modernisierung und die Instandhaltung jeglicher Form von Sicherheitsausrüstung, die für die interne Repression verwendet werden kann oder wird, einschließlich Technologien für die Überwachung des Internets, in Staaten mit einer kläglichen Menschenrechtsbilanz, wie sie Sudan aufweist, EU-weit zu verbieten; fordert andere Staaten in der Region nachdrücklich auf, diesem Beispiel zu folgen;
 17. fordert die internationale Gemeinschaft auf, gemeinsam mit der EU die Zivilgesellschaft und demokratische Akteure zu unterstützen, und erinnert Nicht-EU-Staaten — insbesondere die regionalen Akteure, die über eine starke Präsenz und einen ausgeprägten Einfluss in Sudan verfügen — an ihre internationale Verantwortung und den wichtigen Beitrag, den sie zu einem freien, friedlichen und demokratischen Sudan leisten könnten, was auch im langfristigen Interesse aller genannten Akteure läge;
 18. fordert die Delegation der EU in Sudan und die Vertretung der Mitgliedstaaten in Sudan auf, die Leitlinien der EU zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern umfassend anzuwenden, indem sie beispielsweise Besuche in Gefängnissen beantragen, Gerichtsverfahren beobachten, öffentliche Erklärungen abgeben, bei Behörden auf allen Ebenen Fälle ansprechen und gegebenenfalls Notfallvisa ausstellen;
 19. fordert, dass die Lage in Sudan in der nächsten Sitzung des Rates (Auswärtige Angelegenheiten) der EU am 24. Januar 2022 aktiv erörtert wird;
 20. würdigt und begrüßt die Bemühungen von Annette Weber, der EU-Sonderbeauftragten für das Horn von Afrika, von Volker Perthes, dem Sondergesandten des Generalsekretärs der Vereinten Nationen für Sudan und Leiter der UNITAMS, in seiner Funktion als Vermittler, und von Adama Dieng, dem Menschenrechtsexperten der Vereinten Nationen für Sudan, und bekräftigt seine uneingeschränkte Unterstützung für deren wichtige Arbeit; dankt den Mitarbeitern der EU-Delegation in Sudan sowie den Büros der Vereinten Nationen und anderen internationalen Organisationen für ihre wichtige Arbeit;
 21. dankt Sudan für seine Bemühungen, den rund 70 000 Flüchtlingen aus Äthiopien, die sich derzeit in Sudan aufhalten, Unterkunft zu gewähren;
 22. fordert die Afrikanische Union und andere regionale Organisationen wie die Zwischenstaatliche Behörde für Entwicklung und den Gemeinsamen Markt für das Östliche und Südliche Afrika auf, sich aktiv für Sudan einzusetzen und die Bemühungen um einen friedlichen und dauerhaften demokratischen Übergang zu unterstützen;
 23. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, den sudanesischen Staatsorganen, der Afrikanischen Union, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung, dem Gemeinsamen Markt für das Östliche und Südliche Afrika, der Regierung und dem Parlament Ägyptens, dem Golf-Kooperationsrat, den Ko-Präsidenten der Paritätischen Parlamentarischen Versammlung AKP-EU und dem Panafrikanischen Parlament zu übermitteln.
-

Donnerstag, 20. Januar 2022

EMPFEHLUNGEN

EUROPÄISCHES PARLAMENT

P9_TA(2022)0015

Schutz von Tieren beim Transport

Empfehlung des Europäischen Parlaments vom 20. Januar 2022 an den Rat und die Kommission nach der Prüfung von behaupteten Verstößen gegen das Unionsrecht und Missständen bei dessen Anwendung im Zusammenhang mit dem Schutz von Tieren beim Transport innerhalb und außerhalb der Union (2021/2736(RSP))

(2022/C 336/04)

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf die Artikel 13 und 226 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),
- gestützt auf den Beschluss 95/167/EG, Euratom, EGKS des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 19. April 1995 über Einzelheiten der Ausübung des Untersuchungsrechts des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,
- gestützt auf seinen Beschluss (EU) 2020/1089 vom 19. Juni 2020 über die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zur Prüfung von behaupteten Verstößen gegen das Unionsrecht und Missständen bei dessen Anwendung im Zusammenhang mit dem Schutz von Tieren beim Transport innerhalb und außerhalb der Union sowie über seine Zuständigkeiten, seine zahlenmäßige Zusammensetzung und seine Mandatszeit ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf den Gesundheitskodex für Wassertiere aus dem Jahr 2015 der Weltorganisation für Tiergesundheit, Kapitel 7.2: Wohlbefinden von Zuchtfischen während des Transports,
- unter Hinweis auf die Leitlinien der EU-Plattform für den Tierschutz vom 3. November 2020 für die gewerbliche Verbringung von Katzen und Hunden auf dem Landweg,
- unter Hinweis auf den Entwurf einer Empfehlung des Untersuchungsausschusses im Zusammenhang mit dem Schutz von Tieren beim Transport innerhalb und außerhalb der Union,
- unter Hinweis auf den Abschlussbericht des Untersuchungsausschusses im Zusammenhang mit dem Schutz von Tieren beim Transport innerhalb und außerhalb der Union (A9-0350/2021),
- gestützt auf Artikel 208 Absatz 12 seiner Geschäftsordnung,

Allgemeine Erkenntnisse

1. betont, dass für alle transportierten Tiere, unabhängig von ihrer Art, ihrem Alter, ihrer Kategorie, ihrem Gesundheitszustand, dem verwendeten Transportmittel, der Dauer des Transports oder dem Bestimmungsort, auch wenn dieser in einem Drittland liegt, jederzeit alle Bedingungen sichergestellt werden müssen, die notwendig sind, um das Wohlergehen der Tiere während des Transports zu gewährleisten; stellt fest, dass Landwirten generell besonders daran gelegen ist, dafür zu sorgen, dass die Tiere in möglichst gutem Zustand an ihrem Bestimmungsort ankommen;
2. fordert die Kommission auf, bei der Eignungsprüfung der Tierschutzvorschriften, insbesondere der Verordnung (EG) Nr. 1/2005, den Bericht und die Empfehlungen des Untersuchungsausschusses im Zusammenhang mit dem Schutz von Tieren beim Transport zu berücksichtigen;

⁽¹⁾ ABl. L 113 vom 19.5.1995, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 239 I vom 24.7.2020, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 3 vom 5.1.2005, S. 1.

Donnerstag, 20. Januar 2022

3. betont, dass die Union und ihre Mitgliedstaaten überzeugt sind, dass Tiere fühlende Wesen sind, deren besonderen Bedürfnissen gemäß Artikel 13 AEUV Rechnung getragen werden muss;
4. stellt fest, dass jedes Jahr Millionen von lebenden Tieren über lange Strecken zu Reproduktions-, Aufzucht-, Mast- und Schlachtzwecken in den Mitgliedstaaten, aber auch in Drittländer transportiert werden;
5. hebt hervor, dass die Unionsbürgerinnen und -bürger immer nachdrücklicher fordern, dass die Standards in Bezug auf das Tierwohl eingehalten werden, insbesondere beim Transport von Lebeltieren;
6. stimmt mit dem Europäischen Rechnungshof darin überein, dass die EU zwar einige der weltweit höchsten Standards im Tierschutz hat, dass diese jedoch nicht in allen Mitgliedstaaten angemessen umgesetzt werden ⁽⁴⁾; verweist darauf, dass diese Standards nur dann wirksam sind, wenn sie vollständig durchgesetzt und einheitlich umgesetzt werden und den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen Rechnung tragen; ist der Auffassung, dass die EU ihre Bemühungen verstärken muss, um sicherzustellen, dass der Tierschutz während des Transports in jedem Mitgliedstaat, jederzeit und von allen Beteiligten vom Ursprungsort bis zum endgültigen Bestimmungsort in vollem Umfang eingehalten wird; betont, dass nicht die gesamte Branche von Fehlverhalten geprägt ist; erkennt an, dass der Transport lebender Tiere in wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Hinsicht für einige ländliche Gebiete derzeit eine wichtige Rolle spielt, insbesondere wenn diese Gebiete überwiegend landwirtschaftlich genutzt, abgelegen oder dünn besiedelt sind;
7. betont, dass die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) selbst eingeräumt hat, dass es nur wenig wissenschaftliche Literatur zu Tierschutz gibt ⁽⁵⁾, und fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die Erstellung wissenschaftlicher Studien zu fördern, durch die das Wissen erweitert und eine bessere Gewährleistung des Tierschutzes in Europa ermöglicht wird;
8. unterstreicht, dass die EU darauf hinarbeiten muss, die notwendigen Bedingungen zu schaffen, um einen gerechten und angemessenen Zeitraum für den Übergang zu einem effizienteren, wirtschaftlicheren und ethischeren System zu ermöglichen, in dessen Rahmen nach Möglichkeit der Transport von Spermata oder Embryonen anstelle von Zuchttieren und von Schlachtkörpern und Fleisch anstelle von lebenden Tieren zur Schlachtung gefördert wird;
9. stellt fest, dass die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 nicht mit der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ in Einklang stehen, und begrüßt die von der Kommission vorgeschlagene Eignungsprüfung der Rechtsvorschriften der EU als Teil der Strategie; betont, dass die überarbeitete Verordnung (EG) Nr. 1/2005 sich an der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ orientieren sollte; unterstreicht, dass mit einer möglichst weitgehenden Ersetzung des Transports lebender Tiere durch den Transport von Schlachtkörpern und Fleischerzeugnissen sowie von genetischem Material dem Hauptziel der Strategie entsprochen würde, nämlich widerstandsfähigere und nachhaltigere kurze Lebensmittelversorgungsketten zu schaffen, die nicht so sehr von Langstrecken-Tiertransporten abhängig sind; ist darüber hinaus der Auffassung, dass mit dem Transport von Zuchtmaterial, das weniger Platz benötigt, die Umweltauswirkungen in Bezug auf CO₂-Emissionen und Kraftstoffverbrauch verringert werden können; vertritt außerdem die Ansicht, dass im Hinblick auf das Ziel eines widerstandsfähigen, nachhaltigen Lebensmittelsystems, das den Landwirten einen angemessenen Lebensstandard ermöglicht, ein Schwerpunkt auf kleinen landwirtschaftlichen Betrieben und regional vernetzten Schlachthöfen liegen sollte, da dies dazu beitragen kann, dass weniger Tiertransporte durchgeführt werden; stellt fest, dass im Rahmen der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ darauf hingewiesen wird, wie wichtig es ist, zu einer gesünderen, pflanzenbasierten, ausgewogenen und nachhaltigen Ernährung überzugehen;
10. fordert die Kommission auf, dringend — d. h. spätestens 2023 — einen Aktionsplan vorzulegen, in dem die treibenden Kräfte hinter den Tiertransporten klar benannt und konkrete politische Strategien, unter anderem auch regulatorische Maßnahmen, vorgeschlagen werden, und der einen genau festgelegten Zeitplan und Etappenziele umfasst, die darauf abzielen, diese Kräfte abzuschwächen und die Notwendigkeit des Transports lebender Tiere zu verringern, sodass Lebeltiertransporte nach Möglichkeit durch den Handel mit Fleisch, Schlachtkörpern und genetischem Material ersetzt werden können; weist darauf hin, dass die sozioökonomischen Auswirkungen einer solchen Veränderung möglichst gering gehalten werden müssen, indem verschiedene Mittel, auch im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP), für dieses Ziel eingesetzt und die richtigen Anreize geschaffen werden, um Landwirte und Transportunternehmer zu überzeugen und sie in die Lage zu versetzen, diesen Wandel effizient zu vollziehen; weist mit Nachdruck darauf hin, dass der Wandel nur möglich ist, wenn multidisziplinäre, über die Verordnung (EG) Nr. 1/2005 hinausgehende Maßnahmen ergriffen werden, um den Wandel zu erleichtern und zu unterstützen, damit er sich reibungslos und sozialverträglich vollzieht;
11. unterstreicht die Vorteile des Transports von genetischem Material (Spermata und Embryonen) für die Verbreitung genetischer Verbesserungen bei einigen Arten; weist jedoch darauf hin, dass der Transport von Tieren zu einem vielfältigeren Genpool in landwirtschaftlichen Betrieben, etwa in Drittländern, beitragen kann, und stellt fest, dass in einigen Fällen natürliche Paarungen von Arten und/oder Mutterlinien vom Nukleus, Einheiten zur „Vermehrung“ und zwischen

⁽⁴⁾ Sonderbericht Nr. 31/2018 vom 14. November 2018 mit dem Titel „Tierschutz in der EU: Schließung der Lücke zwischen ehrgeizigen Zielen und praktischer Umsetzung“.

⁽⁵⁾ EFSA: „Tiertransporte: Helfen Sie uns bei unserer Bewertung“, 15. April 2021.

Donnerstag, 20. Januar 2022

landwirtschaftlichen Betrieben transportiert werden müssen; weist darauf hin, dass diese Transporte nach wie vor eine wichtige Rolle für die Sicherung des Lebensunterhalts kleiner, familiengeführter landwirtschaftlicher Betriebe in der EU spielen; weist außerdem darauf hin, dass im Rahmen der GAP wie auch aus anderen Quellen Mittel bereitgestellt werden müssen, um neue Technologien und Innovationen für die Handhabung und den Transport von genetischem Material zu entwickeln und zu fördern sowie um die Züchter zu unterstützen;

12. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Strategien zu entwickeln, mit denen die Anzahl der Transportphasen, die Nutztiere ertragen müssen, gesenkt werden kann, indem die Aufspaltung in Zucht-, Mast- und Schlachtbetriebe verringert wird, sogenannte geschlossene Haltungssysteme etabliert werden, die räumlichen Distanzen zwischen diesen Betrieben verkürzt werden und wieder mehr Regionalität in die Tierzucht gebracht wird;

13. erinnert die Mitgliedstaaten daran, dass sie nach der ständigen Rechtsprechung⁽⁶⁾ strengere nationale Vorschriften für den Schutz von Tieren beim Transport einführen können, solange diese mit dem Hauptziel der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 im Einklang stehen;

14. ist der Auffassung, dass die Betreiber in diesem Wirtschaftszweig und alle am Transport von lebenden Tieren Beteiligte, einschließlich der Landwirte, klare Regeln und verbindliche Definitionen, Vorhersehbarkeit und angemessene Übergangszeiträume zur Umsetzung der Änderungen benötigen; fordert die Kommission auf, dies zu berücksichtigen, wenn sie die Verordnung überarbeitet und eine neue Verordnung vorschlägt;

15. fordert die Kommission auf, die Begriffsbestimmungen des Herkunfts- und des Bestimmungsortes sorgfältig zu überarbeiten, sodass sie die tatsächliche Dauer des gesamten Transportprozesses vom Herkunftsbetrieb bis zum Bestimmungsbetrieb oder Schlachtort widerspiegeln, einschließlich der in Sammelstellen verbrachten Zeit, und damit spezifische Vorschriften über die Beförderungsdauer sowie Verbote von Transporten in bestimmte Länder nicht umgangen werden, indem die Transporte über andere Mitgliedstaaten oder Drittländer umgeleitet werden;

16. vertritt die Auffassung, dass eine klarere und ausdrücklichere Zuständigkeit für den Tierschutz in den Organen der EU von großer Bedeutung wäre, um die Durchsetzung der bestehenden Rechtsvorschriften im Bereich Tierschutz, die Ermittlung einschlägiger Lücken und die Ausarbeitung von Vorschlägen zu verbessern, die nötig sind, damit erforderlichenfalls wirksame Maßnahmen ergriffen werden können;

17. fordert die Kommission auf, Mittel aus bestehenden Programmen, einschließlich Mitteln aus der zweiten Säule der GAP, bereitzustellen und im Rahmen der kommenden Finanzinstrumente neue Finanzierungsinstrumente in Betracht zu ziehen, die für eine gezieltere wissenschaftliche Forschung und entsprechende Nachweise, eine angemessene Schulung aller an Tiertransporten Beteiligten, einschließlich Behördenvertretern und Fahrern, zur Verbesserung des Tierwohls während des Transports sowie für die Errichtung von Schlachteinrichtungen, einschließlich mobiler Einrichtungen, in Regionen mit hohem Tierbestand und somit zur Verbesserung der Dauer und der Qualität von Transporten sowie zur Verbesserung des Lebensunterhalts in ländlichen Gebieten und für Maßnahmen zur Förderung der Umstellung auf den Transport von Fleisch, Schlachtkörpern und genetischem Material eingesetzt werden; hebt die Bedeutung regionaler Wertschöpfungsketten für den Tierschutz hervor;

18. fordert, dass der Zusammenhang zwischen höheren GAP-Zahlungen und besseren Tierschutzbedingungen, die in der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 festgelegten Standards uneingeschränkt erfüllen oder darüber hinausgehen, bei der anstehenden Reform der GAP aufrechterhalten und weiter ausgebaut wird;

19. fordert die Kommission auf, Kampagnen und Initiativen zu entwickeln, um die Bürger in der EU angemessen zu informieren und ihr Bewusstsein für das Tierwohl in landwirtschaftlichen Betrieben und während Transporten sowie für die Notwendigkeit zu schärfen, die Standards der EU zu verbessern und entsprechend durchzusetzen, um diejenigen, die in der Tiertransportbranche beschäftigt sind, dabei zu unterstützen, die Standards anzuheben, sowie um über die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen von Lebendtiertransporten zu informieren; ist der Ansicht, dass das Hauptziel darin besteht, durch eine bessere und transparente Kommunikation, die entweder direkt von den Landwirten kommt oder indirekt über die Organe der EU erfolgt, das Vertrauen der Verbraucher in den hohen Wert und die gute Qualität des europäischen Agrar- und Lebensmittelsektors zu stärken;

⁽⁶⁾ Vgl. das Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 14. Oktober 2004, Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Königreich der Niederlande, Rechtssache C-113/02, ECLI:EU:C:2004:616, und das Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 8. Mai 2008, Danske Svineproducenter gegen Justitsministeriet, Rechtssache C-491/06, ECLI:EU:C:2008:263.

Donnerstag, 20. Januar 2022

20. betont, dass das Bewusstsein und das Verständnis in der Öffentlichkeit für das Tierwohl in der Lebensmittelproduktion durch Aufklärung in der Schule und Werbekampagnen deutlich verbessert werden;
21. warnt, dass sich Änderungen an der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 stärker auf Regionen wie die Gebiete in äußerster Randlage auswirken, was u. a. auf deren Abgelegenheit, Insellage und geringe Größe zurückzuführen ist; weist mit Nachdruck darauf hin, dass gemäß Artikel 349 AEUV bei der Anwendung gemeinsamer Politiken, wie der Verordnung (EG) Nr. 1/2005, auf die Gebiete in äußerster Randlage die besonderen Merkmale und Zwänge dieser Gebiete berücksichtigt werden müssen;
22. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Personen, die im Transportsektor beschäftigt sind oder tierärztliche Kontrollen durchführen, besonderen Schutz zu gewähren, wenn sie im Zuge ihrer Tätigkeit Verstöße gegen Tierschutzvorschriften feststellen und melden;
23. begrüßt die Bemühungen um die Entwicklung eines einheitlichen Tierwohlkennzeichens in der Union, das auch den Aspekt Transport beinhalten und sich auf harmonisierte und fachlich begründete Kriterien stützen sollte;
24. fordert, dass ein Tierwohlkennzeichen Informationen über Produktionsmethoden sowie eine Auswahl von wissenschaftlich fundierten Tierschutzindikatoren, u. a. zu Haltungssystemen und Transport, umfasst;
25. fordert die Kommission auf, die Liste der Umweltstraftaten um Verstöße gegen die Verordnung (EG) Nr. 1/2005, die zu Grausamkeit gegen Tiere, schweren Verletzungen und dem Aussetzen von Tieren führen, zu erweitern;
26. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Verordnung (EG) Nr. 1/2005 zu überarbeiten, damit die Fahrer sich nicht zwischen der Einhaltung der Vorschriften und dem Schutz des Wohlergehens der Tiere entscheiden müssen, d. h. der Notwendigkeit, anzuhalten und die Ruhezeit einzuhalten, was manchmal zu Lasten des Wohlergehens der Tiere gehen kann;
27. fordert, dass die Zuständigkeit für Tierschutz in der Amtsbezeichnung des entsprechenden Kommissionsmitglieds und im Namen der entsprechenden Generaldirektion der Kommission klar zum Ausdruck kommt, damit die Bedeutung wiedergespiegelt wird, die die europäischen Bürger diesem Thema beimessen, und sichergestellt wird, dass dieses Thema genügend politische Aufmerksamkeit erfährt;
28. weist darauf hin, dass der Tierschutz durch seinen Beitrag zu Resilienz, Ressourceneffizienz und sozialer Gerechtigkeit mittel- und langfristig mit Ernährungssicherheit verknüpft ist;
29. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Möglichkeit auszuloten, ein transparentes und harmonisiertes System der Tierwohlkennzeichnung für tierische Erzeugnisse und Nebenprodukte einzuführen, das auch den Transport- und Schlachtbedingungen Rechnung tragen sollte;

Durchsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005

30. fordert alle Mitgliedstaaten, insbesondere jene, in denen die Durchsetzung der Bestimmungen besonders mangelhaft ist, und die Kommission nachdrücklich auf, alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um die Umsetzung und Durchsetzung sowie die uneingeschränkte Anwendung des derzeitigen Rechtsrahmens zu verbessern, unter anderem indem auf EU-Ebene ein strenges, harmonisiertes Kontrollverfahren eingeführt wird; stellt fest, dass die geltenden Rechtsvorschriften für Tiertransporte in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich umgesetzt werden; ist der Auffassung, dass eine Überarbeitung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005, die darauf abzielt, um- und durchsetzbare Bestimmungen für alle transportierten Tiere zu erlassen, der beste Weg ist, um einige der Probleme im Zusammenhang mit dem Tierschutz während Transporten unionsweit einheitlich zu regeln, wobei auch die neueste wissenschaftliche Forschung, das neueste Fachwissen und die neuesten wissenschaftlichen Empfehlungen berücksichtigt werden sollten;
31. stellt fest, dass die strenge Kontrolle des Transports von Tieren aus Drittländern dazu beitragen kann, unlauterem Wettbewerb zum Nachteil der Erzeuger in der EU einen Riegel vorzuschieben und Anreize zu setzen, damit Drittländer ihre Bestimmungen für den Tiertransport verbessern;
32. fordert alle Mitgliedstaaten auf, strengere nationale Maßnahmen zu ergreifen, um den Tierschutz beim Transport zu verbessern;
33. erkennt an, dass sich die Kommission verpflichtet hat, die Tierschutzvorschriften, einschließlich der Verordnung (EG) Nr. 1/2005, zu überarbeiten, um sie mit den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen und Empfehlungen und der Erfahrung aus der Praxis in Einklang zu bringen, ihren Anwendungsbereich auszuweiten, die Durchsetzung zu erleichtern und so letztlich ein höheres Tierschutzniveau sicherzustellen; betont, dass das Tierwohl verbessert würde, wenn die Vorschriften für Lebendtiertransporte ordnungsgemäß umgesetzt würden;

Donnerstag, 20. Januar 2022

34. betont, dass viele der derzeitigen Probleme bei der Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 auf unterschiedliche Auslegungen zurückzuführen sind, und fordert die Kommission auf, in ihrem Vorschlag für eine Überarbeitung der Verordnung klare, messbare und quantifizierbare Standards festzusetzen, um eine harmonisierte Durchsetzung in der gesamten EU zu erreichen, sowie innovative, auf dem Tierwohl beruhende Indikatoren einzuführen; fordert die Kommission in diesem Zusammenhang auf, die jüngsten wissenschaftlichen Erkenntnisse zu berücksichtigen, einschließlich der Bewertung der EFSA zum Wohlergehen von Tieren beim Transport in der EU, die in Kürze veröffentlicht werden soll;
35. fordert die Kommission nachdrücklich auf, parallel zu der Überarbeitung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 eine Ex-ante-Folgenabschätzung vorzunehmen, die sich auf gründliche wissenschaftliche Untersuchungen zu den Auswirkungen des Transports auf Tiere jeder Art und jeden Alters sowie auf eine eingehende sozioökonomische, ökologische und gesundheitliche Folgenabschätzung stützt, wobei der Vielfalt der geografischen Gegebenheiten und Besonderheiten, einschließlich Inseln, abgelegenen Gebieten und Gebieten in äußerster Randlage, sowie den Agrarmodellen in der gesamten Union Rechnung zu tragen ist; fordert die Kommission auf, die Ergebnisse dieser Folgenabschätzungen rasch der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, um den Landwirten die nötige Planungssicherheit und Vorhersehbarkeit zu ermöglichen und ihnen Zeit zu geben, damit sie lernen, sich auf neue Vorschriften einzustellen, ohne dass dabei der Tierschutz beeinträchtigt wird;
36. fordert ein transparentes Überwachungs- und Berichterstattungssystem der EU, damit sowohl die Mitgliedstaaten als auch die Kommission uneingeschränkt für die Durchführung und Durchsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 zur Rechenschaft gezogen werden können und damit sichergestellt ist, dass Verstöße wirksam verfolgt und behoben werden;
37. stellt fest, dass es — durch die Verkürzung der Transportdauer — nicht nur dem Tierwohl dient, wenn Tiere in der Nähe des Aufzuchtortes geschlachtet werden und das Fleisch dort verarbeitet wird, sondern dass auf diese Weise auch die Treibhausgasemissionen gesenkt werden;
38. stellt fest, dass es immer weniger Schlachthöfe in Hofnähe gibt, was zu längeren Transporten führt, und dass dies ein Thema ist, mit dem sich die EU und die Mitgliedstaaten befassen müssen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Finanzierungsmechanismen einzurichten, mit denen sichergestellt wird, dass lokale Schlachthöfe wirtschaftlich lebensfähig sind, sich in der Nähe von landwirtschaftlichen Betrieben befinden und geografisch gleichmäßig verteilt sind;
39. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, den Ausbau von Schlachtungen im Haltungsbetrieb mit Hilfe mobiler Schlachthanlagen zu fördern, damit lebende Tiere nach Möglichkeit nicht mehr transportiert zu werden brauchen;
40. ist sich des Mangels an wissenschaftlicher Literatur zum Tierschutz während Transporten bewusst und fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, aktualisierte wissenschaftliche Erkenntnisse zu diesem Thema zu fördern;
41. fordert die Kommission auf, bei der Überarbeitung der Vorschriften das Problem der Tiere zu berücksichtigen, die nicht mehr transportfähig sind, und Sachverständige einzubeziehen, um Lösungen für den Umgang mit diesem Problem zu finden;
42. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, einheitliche Verfahren für die Genehmigung von Transporten zu entwickeln und Maßnahmen zu ergreifen, um die Übertragung infektiöser Tierseuchen während des Transports sowohl innerhalb der Union als auch aus Drittländern zu verhindern;
43. fordert die Kommission auf, bei wiederkehrenden und wiederholten Verstößen gegen die Verordnung (EG) Nr. 1/2005 stärkere Durchsetzungsbefugnisse auszuüben und gegen die Mitgliedstaaten, die die Verordnung nicht richtig anwenden, Vertragsverletzungsverfahren einzuleiten und wirksame Sanktionen zu verhängen; vertritt die Auffassung, dass Sanktionen in erster Linie dem Zweck dienen sollten, bestehende Probleme zu beheben, und im Hinblick auf künftige Verstöße abschreckend wirken sollten;
44. fordert die Mitgliedstaaten auf, genügend Amtstierärzte und Polizeibeamte entsprechend auszubilden und einzustellen, damit wirksame und häufige Kontrollen auf der Straße durchgeführt werden können, und dafür zu sorgen, dass das Verladen vor jedem Transport in Anwesenheit eines Tierarztes erfolgt;
45. fordert die Mitgliedstaaten und die Transportunternehmer auf, die von der Kommission geförderten Leitfäden der EU für Tiertransporte („Animal Transport Guides“), mit denen bewährte Verfahren festgelegt werden sollen, um die Branche bei der Verbesserung des Wohlergehens von Tieren während des Transports zu unterstützen, durch das Inkrafttreten der überarbeiteten Verordnung (EG) Nr. 1/2005 bekannter zu machen und vollständig anzuwenden; fordert die Kommission auf, die Übersetzung der Leitfäden in alle Amtssprachen der EU zu fördern, den Erfahrungsaustausch in diesem Bereich zu unterstützen und bestehende bewährte Verfahren und Leitlinien zu fördern, um den zuständigen Behörden und den am Transport lebender Tiere beteiligten Akteuren dabei zu helfen, die Tierschutzstandards besser umzusetzen und einzuhalten;

Donnerstag, 20. Januar 2022

46. fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass die Leitlinien auf der Grundlage der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse aktualisiert werden und mit der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 in Einklang stehen; weist jedoch darauf hin, dass Leitlinien, mit denen Schlupflöcher in den gesetzlichen Bestimmungen geschlossen werden sollen, nicht rechtsverbindlich sind, und fordert die Kommission auf, Bestimmungen aufzunehmen, die einen angemessenen Schutz von Arten gewährleisten, die nur unzureichend von den Rechtsvorschriften abgedeckt sind, wie z. B. Geflügel, Kaninchen und Fische;

47. ist der Auffassung, dass angemessene Schulungen und Fortbildungen für alle befugten Personen, die in der Tiertransportbranche tätig sind, eine wesentliche Voraussetzung sind, um das Wohlbefinden der Tiere während des Transports sicherzustellen; hält daher an der Einführung eines verbindlichen harmonisierten Schulungssystems für alle an Tiertransporten beteiligten Personen fest, das Voraussetzung für die Genehmigung von Transporten sein sollte; fordert darüber hinaus, dass diese Schulungen alle Aspekte des Transportprozesses umfassen, etwa das Transportmittel, die Art und Weise der Beförderung, den angemessenen Umgang mit den Tieren und das Verfahren für die Entscheidung bezüglich der Bewertung der Transportfähigkeit sowie Anforderungen hinsichtlich der Tierart, der Kategorie, des Alters, des körperlichen Zustands, des Verhaltens, der Physiologie und der Stressbewältigungsmechanismen;

48. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass die Schulung zur Erlangung des Befähigungsnachweises art-, kategorie- und altersspezifisch ist und für höchstens fünf Jahre gilt und dass ein obligatorischer Auffrischkurs zur Erlangung der Verlängerung festgelegt wird;

49. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, Rettungskräfte speziell für die Rettung von Tieren auszubilden und sicherzustellen, dass Rettungskräfte bei Unfällen Zugang zu den Örtlichkeiten, Fahrzeugen und Schiffen erhalten, damit sie Rettungsmaßnahmen durchführen können;

50. fordert die Kommission auf, beim Erlass delegierter Rechtsakte gemäß der Verordnung (EU) 2017/625⁽⁷⁾ sicherzustellen, dass die in dieser Verordnung und ihren delegierten Rechtsakten vorgesehenen Durchsetzungsbestimmungen mindestens ebenso streng sind wie diejenigen, die aufgehoben werden sollen;

Genehmigungsverfahren und Zulassung der Transportmittel

51. drängt darauf, dass bei den Bestimmungen über die zeitliche Planung und das Transportmittel stets der artspezifische und physiologische Status des Tieres, die Anzahl der zu transportierenden Tiere sowie die verschiedenen Rassen innerhalb einer Art, das Geschlecht und das Alter der Tiere berücksichtigt werden müssen; betont, dass die verwendeten Transportmethoden stets auf die physiologischen, verhaltensbezogenen und mentalen Bedürfnisse und das Wohlbefinden des Tieres abgestimmt sein sollten;

52. fordert, dass die Anforderungen des Internationalen Luftverkehrsverbands für den Transport von Tieren, einschließlich Zootieren, innerhalb und außerhalb der EU in die Verordnung (EG) Nr. 1/2005 aufgenommen werden;

53. weist darauf hin, dass die Bestimmungen über das Raumbangebot, die Ladedichte und die Kopffreiheit an die neuesten wissenschaftlichen Daten und an die entsprechenden EU-Vorschriften über das Höchstgewicht und die maximale Höhe von Lkw angepasst und die Vorschriften in der Verordnung genau festgelegt werden müssen, um Unklarheiten auszuräumen, keinen Raum für unterschiedliche Auslegungen zu lassen und artspezifischen Bedürfnissen Rechnung zu tragen; fordert, dass zu diesen Fragen weitere Studien durchgeführt werden; fordert die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass die Innenhöhe von Transportfahrzeugen den Mindestnormen entspricht;

54. weist auf die Empfehlung der EFSA hin, bei der Festlegung des Raumbangebots für Rinder, Schafe und Schweine allometrische Gleichungen zu verwenden und bei Pferden von der Fläche pro kg auszugehen; ist der Ansicht, dass durch diese objektiveren Berechnungen die Tierwohlstandards verbessert werden und deren kohärentere Auslegung durch Transportunternehmen und Kontrollbehörden gefördert wird;

55. ist der Auffassung, dass weitere wissenschaftliche Erkenntnisse erforderlich sind, um bessere Lösungen zu finden und Verbesserungen bei der Gestaltung der Transportmittel, einschließlich der Be- und Entladevorrichtungen, zu erreichen, wobei die art- und kategoriespezifischen sowie die physiologischen, verhaltensbezogenen und altersbedingten Anforderungen und die verschiedenen Rassen innerhalb einer Art berücksichtigt werden müssen; ist der Ansicht, dass einer solchen Gestaltung der Transportmittel auch die geografischen Gegebenheiten eines Gebietes zugrunde liegen sollten und dass dabei berücksichtigt werden sollte, dass kleine landwirtschaftliche Betriebe oftmals einzelne Tiere oder mehrere Tiere unterschiedlicher Arten gleichzeitig transportieren müssen; betont, dass die Qualität des Umfelds in Tiertransportfahrzeugen für das Tierwohl sehr wichtig ist;

(7) Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel (Abl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1).

Donnerstag, 20. Januar 2022

56. vertritt die Auffassung, dass in Anbetracht der schwerwiegenden Gefahr von Resistenzen gegen antimikrobielle Wirkstoffe eine bessere Gestaltung der Transportmittel und kürzere Transportwege erforderlich sind, um die Übertragung von Krankheiten zu verhindern;

57. fordert die Kommission auf, eine Reihe von einheitlichen Kriterien und Mindestvorschriften festzulegen und vorzuschlagen, die gemeinsam mit einem EU-weiten Sachverständigengremium aus Tierärzten, einschließlich qualifizierter Fachleute aus den entsprechenden nichtstaatlichen Organisationen, technischen Ingenieuren, Schifffahrtsbehörden, Transportunternehmern, Herstellern und Mitgliedern der zuständigen Behörden ausgearbeitet und von den zuständigen nationalen Behörden bei der Zulassung aller Transportmittel für Tiertransporte und von Containern herangezogen werden könnten;

58. fordert die Einrichtung eines EU-weiten zentralisierten Systems für die Zulassung von Schiffen nach einem einheitlichen Verfahren, da die Zertifizierung von Schiffen ein multidisziplinäres Verfahren ist, an dem Ingenieure und Tierärzte gleichermaßen beteiligt sind; erachtet es als grundlegend, dass die Empfehlungen des Netzwerkdokuments über die Zulassung und Kontrolle von Tiertransportschiffen⁽⁸⁾ in allen Mitgliedstaaten umgesetzt werden; hält es für dringend erforderlich, zu verhindern, dass Schiffe unter einem anderen Namen betrieben werden und somit neue Lizenzen für sie beantragt werden, vor allem wenn sie in schwerwiegende Verstöße gegen die Verordnung (EG) Nr. 1/2005 involviert waren;

59. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, verstärkt zu kontrollieren, ob Tiertransportschiffe die Normen der Sicherheit des Seeverkehrs einhalten; fordert insbesondere die Mitgliedstaaten auf, bei ihren Verfahren für die Zertifizierung von Schiffen mit größerer Strenge vorzugehen;

60. stellt fest, dass die Mitgliedstaaten den Einsatz von Fahrzeugen und Schiffen, mit denen Tiere transportiert werden, nicht genehmigen sollten, wenn diese Fahrzeuge und Schiffe nicht den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 entsprechen; fordert die Mitgliedstaaten auf, sowohl bei der Erteilung von Zulassungsnachweisen als auch bei der Zulassung von Fahrzeugen und Schiffen sowie bei der Erteilung von Befähigungsnachweisen für Fahrer strenger vorzugehen; fordert die Mitgliedstaaten auf, bei der Ablehnung von Zertifizierungen und der Verweigerung von Zulassungen im Fall von Verstößen gegen die Vorschriften strenger vorzugehen und bereits erteilte Genehmigungen gegebenenfalls zurückzuziehen; fordert die Kommission auf, schärfere Sanktionen gegen Mitgliedstaaten zu verhängen, die Transportmittel zulassen, die nicht im Einklang mit den Erfordernissen des Tierwohls stehen;

61. fordert die Mitgliedstaaten auf, sicherzustellen, dass es keine Lücken zwischen Boden und Fahrzeugwand und den Trennwänden in den Transportfahrzeugen gibt;

62. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Bedingungen dafür zu schaffen, dass Ingenieure in der Lage sind, Tierärzte oder andere befugte, zertifizierte Personen bei der Zulassung von Transportmitteln im Zusammenhang mit bestimmten Vorrichtungen wie Lüftungsanlagen, Klimaanlage und Heizung, Versorgung mit Wasser und Futter, Geräten zur Überwachung und Aufrechterhaltung der Wasserqualität und Notfallsystemen auf Schiffen sowie den damit verbundenen primären Energiequellen angemessen zu unterstützen;

63. ist der Auffassung, dass es bei Langstreckentransporten aus Gründen des Tierschutzes und zum Schutz der Unternehmen, die die Vorschriften einhalten, vor unlauterem Wettbewerb verpflichtend sein sollte, die Transportmittel mit einem Videüberwachungssystem mit besonderem Schwerpunkt auf den Be- und Entladevorgängen auszustatten; betont, dass die Rechte auf Datenschutz und Privatsphäre, auch von Personen, die nicht am Transport von Tieren beteiligt sind und möglicherweise ohne ihr Wissen gefilmt werden, von den zuständigen Behörden während des gesamten Prozesses gewährleistet werden müssen; ist der Auffassung, dass die Beförderungsunternehmen die aufgenommenen Videos während eines bestimmten Zeitraums aufbewahren und den zuständigen Behörden auf deren Ersuchen hin zur Verfügung stellen müssen;

64. ist der Auffassung, dass die von den Transportunternehmen vorgelegten Notfallpläne alle Arten von Zwischenfällen und Notfallszenarien abdecken sollten, die während des Transports auftreten können, sei es auf natürliche Weise oder als Folge menschlichen Handelns, wie u. a. die Behebung mechanischer Probleme, der Umgang mit Verspätungen, gegebenenfalls die Festlegung alternativer Routen sowie die Bereitstellung eines erforderlichen Vorrats an Futter und Wasser; vertritt die Ansicht, dass die Notfallpläne an die Besonderheiten des jeweiligen Transports angepasst werden müssen; hält es für unerlässlich, dass klare Regeln festgelegt werden, die die Genehmigung von Transporten mit unrealistischen, nicht realitätsbezogenen oder fehlenden Notfallplänen untersagen, und fordert die Mitgliedstaaten auf, Fahrtenbücher, die keinen glaubwürdigen oder vollständigen Notfallplan umfassen, zurückzuweisen;

65. fordert die Kommission auf, Transporte zu verbieten, wenn an Grenzübergängen, Häfen und anderen kritischen Schlüsselstellen das Entladen, die Unterbringung sowie das Füttern und Tränken der Tiere nicht möglich ist;

⁽⁸⁾ Generaldirektion Gesundheit und Lebensmittelsicherheit der Kommission, Gesundheits- und Lebensmittelaudits und Analysen, Referat F2: Tiere, Netzwerkdokument von nationalen Kontaktstellen mit dem Titel „Network document on livestock vessels“ (Netzwerkdokument zu Schiffen für den Transport von lebenden Tieren), 2020.

Donnerstag, 20. Januar 2022

66. fordert die Mitgliedstaaten und ihre zuständigen Behörden auf, die Verladevorgänge ordnungsgemäß zu kontrollieren, wie es in Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 vorgeschrieben ist;

Kontrollen sowie Erhebung und Austausch von Daten

67. fordert die Kommission nachdrücklich auf, zügig eine zentrale Datenbank der zugelassenen Transportunternehmer und der Befähigungsnachweise in der EU anzulegen; fordert, dass jährlich ein Bericht über Verstöße gegen die Verordnung (EG) Nr. 1/2005 und über die verhängten Sanktionen veröffentlicht wird, der auch bei der künftigen Verordnung berücksichtigt werden sollte; ist der Auffassung, dass die Befähigungsnachweise in einem einheitlichen mehrsprachigen Format vorliegen sollten, das durch EU-Rechtsvorschriften festzulegen ist; fordert die Kommission auf, ein Zertifizierungssystem der Union für Frachtschiffe und ihre Besatzungen auszuarbeiten, mit dem sichergestellt wird, dass die Schiffe hinreichend ausgestattet sind und die Besatzung hinlänglich für den Transport lebender Tiere geschult ist; fordert die Kommission auf, eine Liste der Betreiber zusammenzustellen, die häufig und schwerwiegend gegen die Bestimmungen verstoßen, wobei diese Liste regelmäßig aktualisiert und an die nationalen Behörden weitergeleitet werden sollte;

68. fordert die Mitgliedstaaten auf, das integrierte EDV-System für das Veterinärwesen (TRACES) zu verbessern, seine wirksamere, transparentere und systematischere Nutzung sicherzustellen und sich seine neuen Funktionen zunutze zu machen, um ihre Inspektionen und/oder Prüfungen auf der Grundlage einer Risikobewertung gezielter auszurichten, die Erstellung von Risikoanalysen für Kontrollen von Lebendtiertransporten durch die Mitgliedstaaten zu unterstützen und für wirksame Plausibilitätsprüfungen bei der Genehmigung von Fahrtenbüchern und bei der Durchführung nachträglicher Kontrollen zu sorgen; fordert die Kommission auf, für einen einfachen Zugang zur TRACES-Plattform zu sorgen, indem sie allen berechtigten Nutzern umfassenderen Zugang zu ihr gewährt und Möglichkeiten eines einfachen Zugangs für die zuständigen Behörden schafft, und einen Beitrag zur Harmonisierung der Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten zu leisten; fordert die Mitgliedstaaten auf, dafür Sorge zu tragen, dass die Nutzer des Systems besser geschult werden; ist der Ansicht, dass TRACES für alle Transporte genutzt werden sollte, die eine Strecke auf dem Seeweg umfassen;

69. hält es für geboten, die Verfahren für die Fahrtenbuchplanung zu vereinfachen; fordert eine rasche Umstellung von papiergestützten Fahrtenbüchern auf digitale Fahrtenbücher, die nach Genehmigung durch einen Amtstierarzt den zuständigen Behörden übermittelt und den zuständigen Behörden aller Mitgliedstaaten zugänglich gemacht werden sollten; fordert die Mitgliedstaaten auf, dafür Sorge zu tragen, dass die zuständigen Behörden darauf achten, dass die Fahrtenbücher wirklichkeitsnahe Angaben enthalten, damit Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 eingehalten wird, und sicherzustellen, dass in den Transportplänen eine Buchungsbestätigung für eine Kontrollstelle, die auch Futter und Wasser umfasst, vorhanden ist;

70. fordert die Kommission auf, einen gemeinsamen Mindestrahmen für die Zahl der Kontrollen von Tiertransporten festzulegen und dabei sicherzustellen, dass die Zahl der nationalen und der EU-Kontrollen im Verhältnis zu der Zahl der Tiere steht, die aus jedem Mitgliedstaat verbracht werden; fordert die Kommission außerdem auf, Kontrollmöglichkeiten vorzuschlagen, die keine zusätzlichen bürokratischen Hindernisse umfassen, die das Wohl der für den Transport bestimmten Tiere oder die Einheitlichkeit der Kontrollen in der Union beeinträchtigen könnten; ist der Ansicht, dass die Mitgliedstaaten Kontrollsysteme einrichten sollten, mit denen das Vorhandensein, die Qualität und die Umsetzung von Risikoanalysen geprüft werden, wenn andere Behörden mit den Kontrollen beauftragt werden;

71. hebt hervor, dass der Ausbau regionaler Schlachthöfe gefördert und die Schlachtung auf dem Hof erlaubt werden sollte, um Transporte über weite Strecken zu vermeiden und so das Wohl der Nutztiere weiter zu verbessern;

72. betont, dass die von den Mitgliedstaaten vorgelegten Aktionspläne zur Behebung von Mängeln, die bei der Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 festgestellt werden, konkrete Initiativen mit einem straffen Zeitplan für die Durchführung enthalten müssen; fordert die Kommission auf, die Umsetzung der Pläne sorgfältig nachzuverfolgen, damit sichergestellt ist, dass die Maßnahmen vollständig durchgeführt und die Ziele uneingeschränkt verwirklicht werden; betont, dass die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, strenge Vorschriften zu erlassen, um das Wohlergehen lebender Tiere beim Transport sicherzustellen;

73. fordert die Kommission auf, ein harmonisiertes und wirksames EU-weit gültiges Sanktionssystem vorzuschlagen und einzurichten, in dem gemeinsame Mindestkriterien für Sanktionen bei Verstößen gegen die Bestimmungen festgelegt werden, um die Grundlagen für ein wirksames, verhältnismäßiges und abschreckendes System in der gesamten EU zu schaffen, und in dem dem Sanktionssystem Art, Schwere, Ausmaß und Dauer des Verstoßes und das Auftreten früherer Verstöße zu berücksichtigen;

74. fordert die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass ihre nationalen Polizeikräfte so geschult werden, dass sie Verstöße gegen die EU-Rechtsvorschriften über Tiertransporte proaktiv aufdecken können;

75. hält eine einheitliche Ausbildung der Polizeikräfte in den Mitgliedstaaten für geboten, damit in allen Phasen des Transports ordnungsgemäße Kontrollen durchgeführt werden;

Donnerstag, 20. Januar 2022

76. fordert die Kommission auf, Maßnahmen vorzuschlagen, mit denen umfassende und einheitliche Kontrollen der Einhaltung der Transportbestimmungen sichergestellt werden, damit „Tierdumping“ in der Union verhindert wird;

77. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, ein Verfahren zu konzipieren, mit dem Unternehmen, die wiederholt schwere Verstöße gegen die Verordnung (EG) Nr. 1/2005 begehen, die zudem unlauterem Wettbewerb Vorschub leisten, rasch die Zulassungen entzogen werden können;

78. fordert, dass tierbezogene (d. h. auf Beobachtungen der Tiere beruhende) Tierwohlintikatoren wie physische, physiologische und verhaltensbezogene Merkmale sowie die Möglichkeit der Verwendung tragbarer Überwachungsgeräte und biochemischer Marker in die Verordnung (EG) Nr. 1/2005 aufgenommen und von den zuständigen Behörden und der Kommission für die Zwecke der Erhebung von Daten sowie von Veterinärinspektoren, Transportunternehmern und Betreibern unter kommerziellen Bedingungen genutzt werden; ist der Ansicht, dass diese Instrumente erforderlich wären, um das Tierwohl vor, während und nach dem Transport zu erfassen; stellt fest, dass einige dieser Indikatoren bereits vorhanden sind und andere derzeit von europäischen Referenzzentren entwickelt werden; betont jedoch, dass weitere Forschung in diesem Bereich erforderlich ist und mehr Daten erhoben werden müssen;

79. ist der Ansicht, dass die zuständigen Behörden und die Transportunternehmer jederzeit während eines Transports in Echtzeit Zugriff auf Satellitennavigationssysteme und Temperaturoaufzeichnungen haben müssen; vertritt die Auffassung, dass die Transportmittel mit moderneren Kontrollsystemen ausgestattet werden sollten, die von den zuständigen Behörden überwacht werden, wie z. B. für Temperatur- und Feuchtigkeitsmessungen inner- und außerhalb des Fahrzeugs, Angaben zur Wasserversorgung und die Aufzeichnung der Be- und Entladevorgänge; weist darauf hin, dass die Rechte auf Datenschutz und Privatsphäre von den zuständigen Behörden während des gesamten Prozesses gewährleistet werden müssen;

80. fordert mit Nachdruck, dass die zuständigen Behörden vom Organisator oder vom Transportunternehmer in Echtzeit Zugang zu den elektronischen Originaldaten erhalten, und zwar von der Aufgabe der Sendung am Abfahrtsort bis zur Entladung der Tiere am Bestimmungsort, damit der Zugang zu Daten sichergestellt ist, die nicht manipuliert werden können;

81. fordert die Mitgliedstaaten auf, über die zuständigen Behörden unangekündigte Kontrollen der Planung und Durchführung von Tiertransporten vorzunehmen;

82. hebt hervor, dass auch EU-interne Transporte beim Verladen kontrolliert werden sollten; fordert, dass die zuständigen Behörden beim Verladen im Wege einer Kontrolle sicherstellen, dass die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 mit Blick auf die Bodenfläche und die Stehhöhe erfüllt sind, dass die Belüftung und das Wasserversorgungssystem ordnungsgemäß funktionieren, dass die Tränkvorrichtungen intakt und für die transportierten Tierarten geeignet sind, dass keine nicht transportfähigen Tiere verladen werden und dass ausreichend Futter und Einstreu bereitgestellt werden;

83. fordert die Mitgliedstaaten aus Gründen des Tierwohls eindringlich auf, nachträgliche Kontrollen durchzuführen, bei denen überprüft wird, ob die Tiere so lange entladen waren, wie es der in den EU-Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Gesamtruhezeit entspricht; fordert die Kommission auf, die Mitgliedstaaten klar anzuweisen, dafür zu sorgen, dass die zuständigen Behörden einheitlich vorgehen, damit keine Transporte genehmigt werden, bei denen nicht regelmäßig nachträgliche Kontrollen durchgeführt werden;

Beförderungsdauer und Ruhezeiten

84. empfiehlt, für jede Tierart ein EU-weit gültiges Verfahren zur Protokollierung der Häufigkeit der Fütterung und Tränkung von der letzten Fütterung vor dem Verladen im Herkunftsbetrieb bis zum Ende des Transports einzurichten, wobei es nicht zu zusätzlichen Verzögerungen oder zu zusätzlichem Stress bei Zwischenstopps oder beim Ver- und Abladen kommen darf; fordert die Kommission mit Nachdruck auf, Maßnahmen zu ergreifen, mit denen sichergestellt ist, dass die Mitgliedstaaten Verstöße mit Blick auf eine Überschreitung der Transportdauer ordnungsgemäß sanktionieren;

85. fordert die Mitgliedstaaten auf, innereuropäische Transporte bei der Verladung der Tiere in die Fahrzeuge zu kontrollieren, um zu überprüfen, ob die Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 eingehalten werden;

86. fordert die Mitgliedstaaten auf, sicherzustellen, dass es genügend zugängliche, saubere, funktionierende und den Bedürfnissen der jeweiligen Tierart entsprechende Tränkvorrichtungen gibt, der Wassertank gefüllt und ausreichend frische Einstreu vorhanden ist;

87. empfiehlt, in künftigen Rechtsvorschriften eine Höchsttransportdauer von Nutztieren, die der Schlachtung zugeführt werden, von prinzipiell acht Stunden festzulegen, wobei den besonderen geografischen Merkmalen mancher Regionen wie beispielsweise von Inseln, Gebieten in äußerster Randlage, abgelegenen Gebieten und Regionen mit unterentwickelter Infrastruktur Rechnung getragen werden muss; hebt hervor, dass die Höchsttransportdauer für alle Transportmittel mit Ausnahme des Transports auf dem Seeweg gelten muss;

Donnerstag, 20. Januar 2022

88. fordert nachdrücklich eine Überarbeitung der Bestimmungen über die maximale Transportdauer, damit Erkenntnisse aus abgeschlossenen und laufenden wissenschaftlichen Studien aufgenommen sowie tierspezifische Erkenntnisse und Bedürfnisse im Zusammenhang mit der Tierart, dem Alter und der Kategorie berücksichtigt werden können;
89. fordert, dass verfügbare EU-Mittel eingeplant werden, um kleine, lokale und kollektive mobile Schlachthanlagen und Verarbeitungsbetriebe finanziell zu unterstützen, damit die Tiere im Haltungsbetrieb oder möglichst nah am Aufzuchtort geschlachtet werden können; empfiehlt nachdrücklich alternative Strategien zu Langstreckentransporten wie etwa die Errichtung lokaler und wirtschaftlich tragfähiger Schlacht- und Verarbeitungseinrichtungen an mehr Orten — gegebenenfalls mit Anreizen und Unterstützung durch EU-Mittel — sowie Gesetzgebungsinitiativen in den Mitgliedstaaten, um Schlachtungen der Tiere im Haltungsbetrieb zu erleichtern; fordert die Mitgliedstaaten auf, bei der Feststellung von Transportunfähigkeit gegebenenfalls Notschlachtungen direkt in den Aufzucht- und Mastbetrieben zu ermöglichen;
90. empfiehlt den Mitgliedstaaten, eine Schnellabfertigung von Tiertransporten an den EU-Binnengrenzen vorzusehen, um die Transportdauer zu verkürzen;
91. fordert, dass der Begriff „Beförderungsdauer“ als die gesamte Dauer des Transports definiert wird, mit Ausnahme des Verladens in ein Transportmittel und des Abladens aus dem Transportmittel nach der Ankunft am Endbestimmungsort; fordert die zuständigen Behörden auf, zu prüfen, ob die vorgesehenen Ver- und Abladezeiten realistisch sind, der Zahl der zu verladenden oder abzuladenden Tiere angemessen sind und im Fahrtenbuch präzise angegeben werden; hält außerdem Maßnahmen für geboten, mit denen ein „Sammelstellen-Hopping“, das darauf abzielt, Transportbeschränkungen bis zum Bestimmungsort zu umgehen, verhindert wird;
92. empfiehlt der Kommission, wissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen, um die Qualität sämtlicher Transporte lebender Tiere zu verbessern, und sich hierbei auf die damit zusammenhängenden negativen Aspekte zu konzentrieren, die Tierwohlprobleme hervorrufen, zu denen etwa die Transportfähigkeit, die Versorgung mit Futter und Wasser, Ruhezeiten und die thermischen Bedingungen gehören, und dabei gegebenenfalls zwischen den verschiedenen Transportmitteln zu unterscheiden;
93. fordert die Kommission auf, im Zuge der Überarbeitung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 Bestimmungen über die Auswahl der kürzesten, am besten geeigneten Route zum Bestimmungsort festzulegen;

Temperatur während des Transports

94. fordert die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass in den Fahrzeugen während des gesamten Transports jederzeit die für die transportierte Tierart optimale Temperatur gegeben ist, unabhängig davon, ob das Fahrzeug geparkt oder in Bewegung ist, und unabhängig von der Außentemperatur; fordert die Mitgliedstaaten außerdem auf, die Mindest- und Höchsttemperaturen im Transportmittel gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 strikt anzuwenden; ist der Ansicht, dass die Mitgliedstaaten unabhängig von der jeweiligen Art der Beförderung Transporte, Fahrtenbücher und Transportpläne nur dann genehmigen sollten, wenn für die gesamte Dauer des Transports keine Temperaturen außerhalb der Spanne zwischen 5 °C und 30 °C vorhergesagt sind, es sei denn, das verwendete Transportmittel verfügt über Klimakontrollsysteme, mit denen die Temperatur im geeigneten Bereich gehalten werden kann;
95. weist darauf hin, dass die Temperatur in einem Transportmittel durch die Körperwärme der Tiere steigen kann, sodass möglicherweise in dem Transportmittel höhere Temperaturen herrschen als außerhalb;
96. fordert die Mitgliedstaaten auf, bei Hitzewellen zusätzliche und angemessene Kontrollen durchzuführen, und fordert Studien, mit denen Wissenslücken über die Auswirkungen der Temperatur auf das Tierwohl geschlossen werden;
97. fordert die Kommission auf, deutlich zu machen, dass die Vorschrift über die Temperatur im Fahrzeug in jeder Phase des Transports bis zum Bestimmungsort gilt; hält daran fest, dass die Kommission — auch durch rechtliche Schritte — dafür sorgen sollte, dass die Mitgliedstaaten diese Vorschrift nicht missachten;
98. fordert die Entwicklung eines einheitlichen Wettervorhersagesystems auf der Grundlage der Daten des Europäischen Zentrums für mittelfristige Wettervorhersagen, um die Plausibilitätsprüfung durch die Amtstierärzte zu vereinfachen;
99. fordert die Mitgliedstaaten auf, dafür Sorge zu tragen, dass die Transportfahrzeuge die Mindestanforderungen für das Raumangebot gemäß Anhang I Kapitel VII der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 einhalten und dass bei hohen Temperaturen die Ladedichte entsprechend geringer ist;

Donnerstag, 20. Januar 2022

100. hält es für unabdingbar, künftig konkretere Vorschriften über die optimale Temperaturspanne in Transportfahrzeugen zu konzipieren und hierbei die unterschiedlichen art-, alters- und kategoriespezifischen Bedürfnisse sowie den physiologischen Status des Tieres, die verschiedenen Rassen innerhalb einer Tierart, das Alter, das Geschlecht, die Umweltbedingungen und die Fähigkeit der Tiere zur Temperaturregulierung zu berücksichtigen; ist der Auffassung, dass die Spanne der zugelassenen Temperaturen auf der Effektivtemperatur, nämlich der Kombination aus Temperatur und Luftfeuchtigkeit, beruhen sollte; empfiehlt außerdem, dass Temperatur, Feuchtigkeit und Ammoniakkonzentration durch Messgeräte aufgezeichnet werden, die in den einzelnen Abteilen des Transportmittels angebracht sind, und zwar unabhängig davon, ob der Transport auf dem Seeweg, per Flugzeug oder auf der Straße stattfindet; hebt hervor, dass die Geräte zur Temperaturmessung von den zuständigen nationalen Behörden geprüft, geeicht und zertifiziert werden müssen;

Transportfähigkeit und Kategorien schutzbedürftiger Tiere: nicht abgesetzte, trächtige und ausgediente Tiere

101. ist der Ansicht, dass mehr Forschung betrieben werden muss, um die geeigneten Futtermittel, die Fütterungs- und Wiederkäuintervalle, die Thermoregulation, den Ruhebedarf und die physische Eignung für einen Transport zu ermitteln, sodass den Tieren der transportierten Arten und Kategorien kein Schaden entsteht; vertritt die Auffassung, dass das Tierwohl oberste Priorität genießen sollte und dass Wissenslücken im Wege vermehrter wissenschaftlicher Forschung geschlossen werden sollten;

102. ist der Auffassung, dass mehr Forschung betrieben werden muss, um das Wissen über die besonderen und konkreten Bedürfnisse von jungen und von noch nicht abgesetzten Tieren während des Transports zu verbessern, und zwar insbesondere in Bezug auf die optimale Transportzeit — je nach verwendetem Transportmittel —, die optimale Ladedichte, das richtige Alter, geeignete Tränkvorrichtungen, geeignete Milchaustauscher, eine entsprechende Organisation der Fütterung an Sammelstellen, regelmäßige Fütterungen während des Transports, optimale Bedingungen für die Aufzucht der Tiere im Herkunftsbetrieb und die Beurteilung der Transportfähigkeit der Tiere, die ordnungsgemäß sichergestellt werden muss;

103. fordert, dass die Bestimmung des Begriffs „nicht abgesetzte Tiere“ dahingehend präzisiert wird, dass sie sich auf Tiere erstreckt, die nicht in der Lage sind, selbstständig ausreichend festes Futter und Wasser aufzunehmen, und dass je nach Tierart ein eindeutiges Mindestalter in Wochen in die Bestimmung aufgenommen wird, wobei aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse über das Immunsystem und den Futterbedarf dieser Tiere berücksichtigt werden müssen;

104. fordert die Kommission auf, mithilfe von von Fachkollegen begutachteten wissenschaftlichen Studien für nicht abgesetzte Tiere Höchstgrenzen für die Beförderungsdauer festzulegen; ist der Ansicht, dass der Transport von nicht abgesetzten Tieren vermieden und bei weniger als vier Wochen alten Kälbern nicht genehmigt werden sollte, es sei denn, der Transport wird vom Landwirt durchgeführt und die Entfernung beträgt weniger als 50 Kilometer; vertritt die Auffassung, dass die Transportbeschränkungen für diese Tiere in der künftigen Verordnung ernsthaft in Betracht gezogen werden sollten, wobei auch der Tatsache Rechnung zu tragen ist, dass es Maßnahmen bedarf, mit denen dafür gesorgt wird, dass alle Tiere im Herkunftsbetrieb ordnungsgemäß versorgt werden;

105. fordert die Mitgliedstaaten auf, in abgelegenen Gebieten, insbesondere in Berg- und Inselgebieten, mobile Schlachthanlagen zu fördern; weist darauf hin, dass sich durch diese mobilen Schlachthanlagen das Wohlergehen verletzter Tiere, die nicht zum Schlachthof transportiert werden können, verbessern und der Direktverkauf fördern ließe;

106. empfiehlt der Kommission, die EFSA mit der Ausarbeitung gemeinsamer verbindlicher EU-Leitlinien für die Bewertung der Transportfähigkeit von Tieren zu beauftragen, um einen EU-weit harmonisierten Ansatz zu gewährleisten; vertritt darüber hinaus die Auffassung, dass die Anwendung dieser Leitlinien überprüft und mit Sanktionsregelungen verknüpft werden muss;

107. weist auf die Unterschiede zwischen dem Transport von Tieren auf der Straße und auf dem Seeweg hin; fordert im Hinblick auf ein besseres Verständnis der Auswirkungen der verschiedenen Transportarten auf das Wohlbefinden der Tiere, dass weitere Forschung betrieben wird;

108. ist der Ansicht, dass es die besonders schwierige geografische Lage der Inselgebiete und der Gebiete in äußerster Randlage erfordert, die Haltung vor Ort und kurze Versorgungsketten zu fördern, um die Transportzeiten der Tiere zu verkürzen;

109. fordert die Mitgliedstaaten auf, in Inselgebieten und insbesondere in Gebieten in äußerster Randlage mobile Schlachthanlagen zu fördern; stellt fest, dass sich die Zahl der Transporte der in diesen Gebieten beheimateten Tiere auf der Straße und auf dem Seeweg durch mobile Schlachthanlagen erheblich verringern ließe;

110. hebt die Schutzbedürftigkeit von trächtigen weiblichen Tieren hervor, die besondere biologische Bedürfnisse haben und während des Transports besonders anfällig sind, da dieser Fehlgeburten oder Geburten während der Fahrt hervorrufen kann, wobei die Gefahr besteht, dass die Mutter oder das Jungtier verenden; ist der Ansicht, dass trächtige Tiere nicht transportiert werden sollten, und vertritt die Auffassung, dass der Transport trächtiger Tiere im letzten Gestationsdrittel auf

Donnerstag, 20. Januar 2022

eine Höchstdauer von vier Stunden begrenzt werden sollte, da diese Tiere eher Gefahr laufen, unter dem Transport zu leiden; fordert, dass vermehrt geforscht wird, um genauere Methoden zur Bestimmung des Gestationsalters und zur Bewertung der Transportfähigkeit in Abhängigkeit vom Gestationsstadium zu entwickeln; fordert die Behörden der Mitgliedstaaten auf, in hohem Maße darauf zu achten, dass keine nicht transportfähigen Tiere und insbesondere keine trächtigen Tiere, die sich in einem fortgeschrittenen Gestationsstadium befinden als in der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 vorgesehen, transportiert werden;

111. ist der Auffassung, dass die Gefahr eines niedrigeren Schutzniveaus für schutzbedürftige Tiere und Tiere mit geringerem wirtschaftlichem Wert, insbesondere für Tiere, die nicht mehr produktiv sind, sehr real ist und deshalb bei der Überarbeitung der Bestimmungen berücksichtigt werden sollte, was auch für die Tatsache, dass Langstreckentransporte dieser Tiere vermieden werden sollten, weil ihr körperlicher Zustand kaum bewertet werden kann, sowie für ihre Transportfähigkeit gilt; vertritt die Ansicht, dass der Transport ausgedienter Tiere nur bis zum nächsten verfügbaren und für die Art geeigneten Schlachthof genehmigt werden sollte; fordert die Kommission auf, Initiativen und Investitionen zur Stärkung des Netzes mobiler, lokaler und regionaler Schlachteinheiten zu fördern, damit sichergestellt ist, dass die Beförderungsdauer für ausgediente Tiere künftig höchstens vier Stunden beträgt;

112. besteht darauf, dass die Fahrer im Falle einer Erkrankung oder Verletzung von Tieren während des Transports unverzüglich einen Tierarzt verständigen müssen und dass die betroffenen Tiere als „transportunfähig“ eingestuft und von den anderen Tieren abgesondert werden und Erste Hilfe erhalten müssen;

Von der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 nur unzureichend abgedeckte Arten

113. empfiehlt der Kommission, auf der Grundlage der aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse Legislativvorschläge zu den Bedürfnissen von Fischen und anderen Wassertieren sowie zu Transportmethoden auszuarbeiten, damit diese Tiere während des Transports möglichst wenig leiden; betont, dass die neuen Bestimmungen eine detaillierte Checkliste für die Planung und Vorbereitung vor dem Transport und konkrete Vorschriften über die Parameter für die Wasserqualität, die Besatzdichte, die Handhabung beim Be- und Entladen und über die Kontrolle des Wohlergehens nach dem Transport umfassen sollten; fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass die von ihr veröffentlichten Leitlinien auf der Grundlage der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse aktualisiert werden und mit der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 in Einklang stehen, und fordert gesonderte Anforderungen für kommerzielle Transporte von Fischen; hebt außerdem hervor, dass gesonderte Schulungen und Zertifizierungen für Fischtransporte vorgesehen werden sollten;

114. fordert die Kommission auf, in die Verordnung (EG) Nr. 1/2005 Bestimmungen aufzunehmen, die einen angemessenen Schutz derjenigen Arten gewährleisten, die nicht bereits in geeigneter Weise in den Rechtsvorschriften berücksichtigt sind; weist darauf hin, dass Leitlinien, mit denen Schlupflöcher in den Bestimmungen insbesondere für bestimmte Arten geschlossen werden sollen, nicht rechtsverbindlich sind, und fordert die Kommission auf, Bestimmungen aufzunehmen, die einen angemessenen Schutz derjenigen Arten gewährleisten, die nur unzureichend von den Rechtsvorschriften abgedeckt sind, wie z. B. Geflügel und Kaninchen; fordert außerdem artenspezifische Bestimmungen in den folgenden Fällen, darunter gegebenenfalls eine maximale Transportdauer je nach Transportgrund; ist der Ansicht, dass es spezieller Käfige für Geflügel bedarf, in denen die Vögel in ihrer natürlichen Haltung stehen können und genügend Luft über ihren Köpfen zirkuliert, und dass Bestimmungen über den richtigen Umgang mit den Tieren — insbesondere in den Fällen, in denen sie vor dem Transport gefangen wurden — erforderlich sind; stellt fest, dass die mangelnden Bestimmungen für Kaninchen in der Verordnung mitunter dazu führen, dass Geflügelkäfige unsachgemäß für den Transport von Kaninchen verwendet werden; vertritt die Ansicht, dass der Transport von Geflügel und Kaninchen nur bis zum nächsten verfügbaren und für die Art geeigneten Schlachthof genehmigt werden sollte; fordert die Kommission auf, Initiativen und Investitionen zur Stärkung des Netzes mobiler, lokaler und regionaler Schlachthanlagen zu fördern, damit sichergestellt ist, dass die Beförderungsdauer für diese Tiere künftig höchstens vier Stunden beträgt;

115. hält es für dringend geboten, die neuesten wissenschaftlichen Informationen über das Wohl von Heimtieren während des Transports zu bewerten; ist der Auffassung, dass die Bedürfnisse von Heimtieren im Einklang mit der Bestimmung in der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 mit Blick auf die Veröffentlichung von Stellungnahmen der EFSA zu den Bedürfnissen von Katzen und Hunden weiter erforscht werden müssen; fordert die Kommission auf, detaillierte Bestimmungen über den kommerziellen Transport von Heimtieren einzuführen, sich dabei auf die aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse zu stützen und besonderes Augenmerk auf die Abstände zwischen den Tieren und das Raumangebot, die Stapelung, die Einstreu, eine dem Tierwohl angemessene Temperatur- und Feuchtigkeitsspanne sowie auf eine geeignete Schulung des mit der Handhabung und dem Transport der Tiere betrauten Personals zu richten;

116. hält es für dringend geboten, die neuesten wissenschaftlichen Informationen über die Bedürfnisse und das Wohl von Pferden während des Transports zu bewerten; erwartet von der Kommission, dass sie diese Arten berücksichtigt, indem sie bei der Überarbeitung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 artenspezifische Anforderungen vorschlägt;

Donnerstag, 20. Januar 2022

Besondere Bestimmungen zur Beförderung auf dem Seeweg

117. fordert Maßnahmen, die — falls angezeigt — den Übergang zum Handel mit Fleisch, Schlachtkörpern und genetischem Material ermöglichen, durch den kein Bedarf für einen Transport auf dem Seeweg mehr bestünde; fordert die Kommission nachdrücklich auf, die Bestimmungen über den Transport auf dem Seeweg zu verbessern und zu verdeutlichen, und zwar insbesondere das Genehmigungsverfahren und die Festlegung und Feststellung von Organisatoren und Transportunternehmern sowie von deren Pflichten, um eine klare Verantwortungskette einzurichten und eine transparente Kommunikation der zuständigen Behörden mit den Landwirten, Transportunternehmern und Tierärzten zu ermöglichen; fordert die Einführung abschreckender Maßnahmen beispielsweise finanzieller Art, damit im Einklang mit dem Internationalen Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (Marpol-Übereinkommen) keine toten Tiere auf See oder auf Transporttrouten über Bord geworfen werden;

118. fordert die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass in einem Umkreis von 30 Kilometern um Grenzen oder Häfen genügend geeignete Einrichtungen vorhanden sind, um die Tiere zu entladen, zu füttern und zu tränken und ihnen die Möglichkeit zu geben, sich auszuruhen, damit das Wohlbefinden der Tiere gewährleistet ist, wenn Verzögerungen auftreten; fordert die Mitgliedstaaten auf, Transporte nicht zu genehmigen, wenn es solche Einrichtungen nicht gibt;

119. fordert die Kommission auf, anhand der von den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellten Informationen und auf der Grundlage einer entsprechenden Überwachung durch die Kommission eine Liste der Häfen mit angemessenen Einrichtungen für die Kontrolle von Tieren zu erstellen;

120. fordert die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass derartige Einrichtungen tatsächlich genutzt werden, wenn ein Abladen erforderlich ist und bevor die Tiere auf Schiffe verladen werden, und sicherzustellen, dass die Tiere nicht bis zur Verladung auf ein Schiff über längere Zeit in den Lkw verbleiben;

121. fordert die Mitgliedstaaten außerdem auf, bei der Planung von Nutztiertransporten besser zusammenzuarbeiten, um Warteschlangen bei den Grenzkontrollen zu vermeiden;

122. stellt fest, dass Möglichkeiten zur Verbesserung der Qualität von Seetransporten von Zuchttieren, deren Gesundheitszustand optimal ist, geprüft werden und diese Tiere die Möglichkeit erhalten müssen, im Fahrzeug zu ruhen, wenn ihr Gesundheitszustand durch das Abladen beeinträchtigt werden könnte;

123. fordert die für die Kontrolle von Straßenfahrzeugen und Schiffen mit Bestimmungsort in Drittländern zuständigen Grenz- oder Hafenmitgliedstaaten auf, sämtliche Verstöße gegen das Unionsrecht zu ahnden;

124. hält die obligatorische Anwesenheit eines unabhängigen Tierarztes insbesondere bei Langstreckentransporten für unabdingbar, und zwar in Abhängigkeit von der Zahl der Tiere, während der Ruhezeiten in offiziellen Stallungen und beim Ver- und Abladen; fordert die Mitgliedstaaten auf, verbindliche Bestimmungen für Seetransporte einzuführen, mit denen die Anwesenheit eines Tierarztes oder — als letztes Mittel — einer zertifizierten Fachkraft mit entsprechendem Fachwissen an Bord für die gesamte Dauer des Seetransports sichergestellt ist, damit die Einhaltung der einschlägigen Normen in den Bereichen Tiergesundheit und Tierwohl überprüft werden kann, kranke oder verletzte Tiere auf Schiffen jederzeit versorgt werden können und die Versorgung der Tiere mit Wasser und Futter auf ihren jeweiligen Bedarf abgestimmt werden kann;

125. fordert verbindliche Bestimmungen über die Durchführung von Kontrollen nach dem Beladen eines Schiffes, um Unfällen vorzubeugen;

126. hält es für unabdingbar, dass bei langen Transporten in Drittländer sowohl beim Verladen als auch am Bestimmungsort zwingend ein unabhängiger Tierarzt anwesend ist; hebt hervor, dass die Anwesenheit eines Tierarztes die Neubewertung der Transportfähigkeit ermöglicht und dazu beitragen kann, dass die EU-Rechtsvorschriften eingehalten und das einschlägige Urteil des EuGH durchgesetzt wird;

Transporte lebender Tiere in Drittländer

127. fordert die Mitgliedstaaten auf, bei Langstreckentransporten in Drittländer alle Sendungen am Verladeort und bei der Ankunft am Bestimmungsort zu kontrollieren und sorgfältig zu bewerten, um Verfahren für die Kontrollen zu entwickeln, die Bereiche wie die während des Transports benötigte Menge an Futter und Wasser, das Raumangebot und die Kopffreiheit für die Tiere, die Qualität, die Anordnung und das ordnungsgemäße Funktionieren der Tränkevorrichtungen entsprechend den Bedürfnissen der transportierten Tiere und die Qualität der Einstreu abdecken, und sicherzustellen, dass nur transportfähige Tiere verladen werden; fordert die Kommission auf, gegen Mitgliedstaaten vorzugehen, die die Ausfuhr von Lebewesen auch dann genehmigen, wenn die Durchsetzung des Urteils des Gerichtshofs in der Rechtssache C-424/13⁽⁹⁾ nicht gewährleistet werden kann;

⁽⁹⁾ Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 23. April 2015, Zuchtvieh-Export GmbH gegen Stadt Kempten, Rechtssache C-424/13, ECLI:EU:C:2015:259.

Donnerstag, 20. Januar 2022

128. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, umfassende Daten zu erheben und im Zuge der Überarbeitung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 auch festzulegen, dass Berichte über den Gesundheitszustand der Tiere und ihre Sterblichkeit bei der Ankunft am Bestimmungsort erstellt werden müssen;

129. spricht sich ausdrücklich dafür aus, dass an allen Außen- und Binnengrenzen der EU eine Schnellabfertigung speziell für Tiertransporte sowie geeignete und an die Bedürfnisse der transportierten Tiere angepasste Ruheeinrichtungen vorgesehen und umgesetzt werden sollten, damit die Transportdauer verkürzt wird und es nicht zu Wartezeiten kommt, sodass Verzögerungen, die sich abträglich auf das Wohlergehen der Tiere auswirken könnten, so weit wie möglich minimiert werden und die Gesamttransportdauer verkürzt wird; empfiehlt, dass die Dokumente den Empfangsbehörden vorab in elektronischem Format übermittelt werden;

130. spricht sich ausdrücklich dafür aus, dass mit Blick auf den Transport lebender Tiere in Drittländer Sendungen erst dann genehmigt werden sollten, wenn sich die zuständige Behörde vergewissern konnte, dass das übermittelte Fahrtenbuch vollständig ausgefüllt und realistisch ist und nachweislich Belege und Zusicherungen dafür enthält, dass die Verordnung (EG) Nr. 1/2005 im Einklang mit dem Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-424/13 bis zum Bestimmungsort wirksam umgesetzt wird, was auch die außerhalb der EU zurückgelegten Transportabschnitte einschließt; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten daher auf, dafür Sorge zu tragen, dass die Bestimmungen, die innerhalb der EU gelten, auch für Ausfuhren von Tieren aus der Union zur Anwendung kommen; stellt fest, dass einige Länder bzw. Regionen vor Kurzem ihre Entscheidung verteidigt haben, Langstreckentransporte von Tieren einzuschränken, und zwar insbesondere bei Ausfuhren lebender Tiere und beim Transport bestimmter Tierkategorien und wenn bei Transporten Zwischenstopps von 24 Stunden Dauer erforderlich sind, weil es in Drittländern keine Kontrollstellen gibt;

131. fordert die Kommission auf, eine Liste der Drittländer aufzustellen, deren Vorschriften über den Schutz von Tieren mindestens so streng sind wie in der EU und bei denen die Ausfuhr lebender Nutztiere auf der Grundlage eines internationalen Abkommens unmittelbar genehmigt werden kann; fordert die Kommission außerdem auf, sich mit dem Problem von Drittländern zu befassen, die ihre Zertifizierung nutzen, um als Drehkreuze für den Transport von Tieren in nicht zertifizierte Drittländer zu fungieren; fordert die Kommission auf, für andere Fälle ein zertifiziertes Kontrollsystem einzurichten, mit dem sichergestellt wird, dass die EU-Rechtsvorschriften bei Transporten in Drittländer in allen Abschnitten des Transports eingehalten werden; fordert die Kommission in diesem Zusammenhang auf, Beispiele für bewährte Verfahren mit Blick auf Zertifizierungs- und Auditinstrumente zu bewerten, um die Rückverfolgbarkeit und das Tierwohl während des Transports lebender Tiere in Drittländer sicherzustellen;

132. weist darauf hin, dass es derzeit kein Kontrollsystem für Transporte in Drittländer gibt, was dazu führt, dass bei Ausfuhren von Tieren in Drittländer häufig nicht die Verordnung (EG) Nr. 1/2005 eingehalten und in diesem Zusammenhang oft gegen das Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-424/13 verstoßen wird; fordert, dass Tiertransporte zwischen der EU und Drittländern nur genehmigt werden, wenn die Einhaltung der europäischen Standards gemäß dem Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-424/13 sichergestellt werden kann;

133. fordert die Kommission auf, bei bilateralen Handelsverhandlungen einheitliche Tierwohlnormen für den Transport zwischen der EU und Drittländern anzustreben, damit die Landwirte aus der EU nicht unter unlauterem Wettbewerb leiden;

134. weist nachdrücklich darauf hin, dass die Zusammenarbeit und die Kommunikation mit Drittländern verstärkt werden müssen, und zwar insbesondere im Hinblick auf die gegenseitige Unterstützung und den raschen Austausch von Informationen, und dass verschiedene Initiativen zur Sensibilisierung und Förderung der Umsetzung von EU-Standards in Drittländern durchgeführt werden müssen, und zwar vor allem in Bezug auf Fleisch oder Tierprodukte, die in die EU eingeführt werden;

135. empfiehlt der Kommission, ihre Prüfer einschließlich der Tierärzte und der technischen Ingenieure mit der Durchführung von gründlichen Inspektionen und Beurteilungen zu beauftragen, um im Einklang mit den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 eine zentrale, geprüfte und akkreditierte Liste der in Drittländern zur Verfügung stehenden Ruheeinrichtungen zu erstellen; fordert die Mitgliedstaaten auf, künftig Fahrtenbücher nicht zu genehmigen, wenn nicht bestätigt wurde, dass die vorgeschlagenen Ruheeinrichtungen tatsächlich in der genannten Liste aufgeführt sind und somit die erforderlichen Bedingungen für das Abladen der Tiere bieten; hebt darüber hinaus hervor, dass für jede Ruheeinrichtung eine Buchungsbestätigung unerlässlich ist, damit gewährleistet ist, dass ausreichend Platz für alle im Transportplan aufgeführten Tiere vorhanden ist;

136. stellt fest, dass Möglichkeiten zur Verbesserung der Qualität von Transporten von Zuchttieren, deren Gesundheitszustand optimal ist, geprüft werden und diese Tiere die Möglichkeit erhalten müssen, im Fahrzeug zu ruhen, wenn ihr Gesundheitszustand durch das Abladen beeinträchtigt werden könnte;

137. hält es für wesentlich, dass die finanzielle Unterstützung für die Auslandshilfe und die internationale Zusammenarbeit aufgestockt wird, und zwar insbesondere für Drittländer, die Investitionen etwa im Hinblick auf die Kühlung von Schlachtkörpern oder die Handhabung von Zuchtmaterial benötigen;

Donnerstag, 20. Januar 2022

138. bekräftigt, dass alle EU-Handelsabkommen durchsetzbare Kapitel zu Handel und nachhaltiger Entwicklung umfassen müssen, damit sichergestellt ist, dass die erweiterten Regulierungsbestrebungen im Einklang mit der EU-Handelspolitik stehen und von Drittländern, die Handelsabkommen mit der EU unterzeichnet haben, umgesetzt werden; hebt hervor, dass in den Kapiteln über Handel und nachhaltige Entwicklung auch gleichwertige Produktionsstandards, insbesondere das Tierwohl, berücksichtigt werden sollten;

139. fordert die Kommission auf, die Handelspolitik der EU als Hebel zur Verbesserung der Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 außerhalb der EU einzusetzen, wobei gleichzeitig das Ziel des Wirtschaftswachstums und der Schaffung von Arbeitsplätzen in der EU zu verfolgen und dafür zu sorgen ist, dass die Unternehmen in der EU durch die Kosten für die Einhaltung der Vorschriften nicht unverhältnismäßig belastet werden;

140. fordert, dass die EU-Normen zum Schutz und Wohlergehen von Tieren auch bei Einfuhren aus Drittländern zwingend berücksichtigt werden, um die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Erzeuger zu gewährleisten;

Berichterstattung

141. fordert, dass alle Mitgliedstaaten der Kommission jährlich über die Anzahl der innerhalb der EU transportierten und aus der EU ausgeführten Tiere, die während dieser Transporte durchgeführten und nachgewiesenen Kontrollen, die während dieser Transporte festgestellten und nachgewiesenen Verstöße und die von den Mitgliedstaaten ergriffenen Folgemaßnahmen Bericht erstatten und diese Berichte binnen zwei Monaten nach ihrer Vorlage durch den Mitgliedstaat von der Kommission öffentlich zugänglich gemacht werden;

142. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, dem Parlament jährlich über ihre Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes und des Wohlergehens von Tieren beim Transport Bericht zu erstatten;

o

o o

143. beauftragt seine Präsidentin, diese Empfehlung und den Abschlussbericht des Untersuchungsausschusses dem Rat, der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Donnerstag, 20. Januar 2022

III

(Vorbereitende Rechtsakte)

EUROPÄISCHES PARLAMENT

P9_TA(2022)0001

Zahlenmäßige Zusammensetzung der ständigen Ausschüsse**Beschluss des Europäischen Parlaments vom 20. Januar 2022 über die zahlenmäßige Zusammensetzung der ständigen Ausschüsse (2021/3026(RSO))**

(2022/C 336/05)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Konferenz der Präsidenten,
- unter Hinweis auf seinen Beschluss vom 15. Januar 2014 über die Zuständigkeiten der ständigen Ausschüsse ⁽¹⁾ und seinen Beschluss vom 18. Juni 2020 über die Einsetzung eines Unterausschusses für Steuerfragen ⁽²⁾,
- gestützt auf Artikel 206 seiner Geschäftsordnung,

1. beschließt, die zahlenmäßige Zusammensetzung der ständigen Ausschüsse und der Unterausschüsse wie folgt festzusetzen:

- I. Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten: 79 Mitglieder
- II. Entwicklungsausschuss: 26 Mitglieder
- III. Ausschuss für internationalen Handel: 43 Mitglieder
- IV. Haushaltsausschuss: 41 Mitglieder
- V. Haushaltskontrollausschuss: 30 Mitglieder
- VI. Ausschuss für Wirtschaft und Währung: 61 Mitglieder
- VII. Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten: 55 Mitglieder
- VIII. Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit: 88 Mitglieder
- IX. Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie: 78 Mitglieder
- X. Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz: 45 Mitglieder
- XI. Ausschuss für Verkehr und Tourismus: 49 Mitglieder
- XII. Ausschuss für regionale Entwicklung: 43 Mitglieder
- XIII. Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung: 48 Mitglieder
- XIV. Fischereiausschuss: 28 Mitglieder
- XV. Ausschuss für Kultur und Bildung: 31 Mitglieder

⁽¹⁾ ABl. C 482 vom 23.12.2016, S. 160.

⁽²⁾ ABl. C 362 vom 8.9.2021, S. 181.

Donnerstag, 20. Januar 2022

XVI. Rechtsausschuss: 25 Mitglieder

XVII. Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres: 69 Mitglieder

XVIII. Ausschuss für konstitutionelle Fragen: 28 Mitglieder

XIX. Ausschuss für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter: 37 Mitglieder

XX. Petitionsausschuss: 35 Mitglieder

Unterausschuss Menschenrechte: 30 Mitglieder

Unterausschuss für Sicherheit und Verteidigung: 30 Mitglieder

Unterausschuss für Steuerfragen: 30 Mitglieder;

2. beschließt unter Bezugnahme auf die Beschlüsse der Konferenz der Präsidenten vom 30. Juni 2019 und 9. Januar 2020 über die Zusammensetzung der Vorstände von Ausschüssen, dass dem Vorstand des Ausschusses bis zu vier stellvertretende Vorsitzende angehören können;

3. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss dem Rat und der Kommission zur Information zu übermitteln.

Donnerstag, 20. Januar 2022

P9_TA(2022)0002

Ernennung eines Mitglieds des Rechnungshofs — Jan Gregor**Beschluss des Europäischen Parlaments vom 20. Januar 2022 über die vorgeschlagene Ernennung von Jan Gregor zum Mitglied des Rechnungshofs (C9-0405/2021 — 2021/0802(NLE))****(Anhörung)**

(2022/C 336/06)

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 286 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, gemäß dem es vom Rat angehört wurde (C9-0405/2021)
 - gestützt auf Artikel 129 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0002/2022),
- A. in der Erwägung, dass der Rat das Europäische Parlament mit Schreiben vom 5. November 2021 zur Ernennung von Jan Gregor zum Mitglied des Rechnungshofs angehört hat;
- B. in der Erwägung, dass der Haushaltskontrollausschuss die Qualifikationen des vorgeschlagenen Kandidaten bewertet hat, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse nach Artikel 286 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union;
- C. in der Erwägung, dass der Ausschuss im Anschluss daran am 10. Januar 2022 eine Anhörung des Kandidaten durchgeführt hat, bei der dieser zunächst eine Erklärung abgab und anschließend die Fragen der Ausschussmitglieder beantwortete;
1. gibt eine befürwortende Stellungnahme zu dem Vorschlag des Rates ab, Jan Gregor zum Mitglied des Rechnungshofs zu ernennen;
 2. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss dem Rat und — zur Information — dem Rechnungshof sowie den übrigen Organen der Europäischen Union und den Rechnungskontrollbehörden der Mitgliedstaaten zu übermitteln.
-

Donnerstag, 20. Januar 2022

P9_TA(2022)0003

Ernennung eines Mitglieds des Rechnungshofs — Marek Opiola

Beschluss des Europäischen Parlaments vom 20. Januar 2022 über die vorgeschlagene Ernennung von Marek Opiola zum Mitglied des Rechnungshofs (C9-0406/2021 — 2021/0803(NLE))

(Anhörung)

(2022/C 336/07)

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 286 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, gemäß dem es vom Rat angehört wurde (C9-0406/2021),
 - gestützt auf Artikel 129 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0004/2022),
- A. in der Erwägung, dass der Rat das Europäische Parlament mit Schreiben vom 5. November 2021 zur Ernennung von Marek Opiola zum Mitglied des Rechnungshofs angehört hat;
- B. in der Erwägung, dass der Haushaltskontrollausschuss die Qualifikationen des vorgeschlagenen Kandidaten bewertet hat, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse nach Artikel 286 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union;
- C. in der Erwägung, dass der Ausschuss im Anschluss daran am 10. Januar 2022 eine Anhörung des Kandidaten durchgeführt hat, bei der dieser zunächst eine Erklärung abgab und anschließend die Fragen der Ausschussmitglieder beantwortete;
1. gibt eine ablehnende Stellungnahme zu dem Vorschlag des Rates ab, Marek Opiola zum Mitglied des Rechnungshofs zu ernennen und fordert den Rat dazu auf, den Vorschlag zurückzuziehen und dem Parlament einen neuen Vorschlag zu unterbreiten;
 2. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss dem Rat und — zur Information — dem Rechnungshof sowie den übrigen Organen der Europäischen Union und den Rechnungskontrollbehörden der Mitgliedstaaten zu übermitteln.
-

Donnerstag, 20. Januar 2022

P9_TA(2022)0004

Ernennung eines Mitglieds des Rechnungshofs — Mihails Kozlovs**Beschluss des Europäischen Parlaments vom 20. Januar 2022 über die vorgeschlagene Ernennung von Mihails Kozlovs zum Mitglied des Rechnungshofs (C9-0407/2021 — 2021/0804(NLE))****(Anhörung)**

(2022/C 336/08)

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 286 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, gemäß dem es vom Rat angehört wurde (C9-0407/2021),
 - gestützt auf Artikel 129 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0003/2022),
- A. in der Erwägung, dass der Rat das Europäische Parlament mit Schreiben vom 5. November 2021 zur Ernennung von Mihails Kozlovs zum Mitglied des Rechnungshofs angehört hat;
- B. in der Erwägung, dass der Haushaltskontrollausschuss die Qualifikationen des vorgeschlagenen Kandidaten bewertet hat, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse nach Artikel 286 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union;
- C. in der Erwägung, dass der Ausschuss im Anschluss daran am 10. Januar 2022 eine Anhörung des Kandidaten durchgeführt hat, bei der dieser zunächst eine Erklärung abgab und anschließend die Fragen der Ausschussmitglieder beantwortete;
1. gibt eine befürwortende Stellungnahme zu dem Vorschlag des Rates ab, Mihails Kozlovs zum Mitglied des Rechnungshofs zu ernennen;
 2. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss dem Rat und — zur Information — dem Rechnungshof sowie den übrigen Organen der Europäischen Union und den Rechnungskontrollbehörden der Mitgliedstaaten zu übermitteln.
-

Donnerstag, 20. Januar 2022

P9_TA(2022)0005

Ernennung eines Mitglieds des Rechnungshofs — Jorg Kristijan Petrovič

Beschluss des Europäischen Parlaments vom 20. Januar 2022 über die vorgeschlagene Ernennung von Jorg Kristijan Petrovič zum Mitglied des Rechnungshofs (C9-0408/2021 — 2021/0805(NLE))

(Anhörung)

(2022/C 336/09)

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 286 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, gemäß dem es vom Rat angehört wurde (C9-0408/2021),
 - gestützt auf Artikel 129 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0005/2022),
- A. in der Erwägung, dass der Rat das Europäische Parlament mit Schreiben vom 5. November 2021 zur Ernennung von Jorg Kristijan Petrovič zum Mitglied des Rechnungshofs angehört hat;
- B. in der Erwägung, dass der Haushaltskontrollausschuss die Qualifikationen des vorgeschlagenen Kandidaten bewertet hat, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse nach Artikel 286 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union;
- C. in der Erwägung, dass der Ausschuss im Anschluss daran am 10. Januar 2022 eine Anhörung des Kandidaten durchgeführt hat, bei der dieser zunächst eine Erklärung abgab und anschließend die Fragen der Ausschussmitglieder beantwortete;
1. gibt eine befürwortende Stellungnahme zur Ernennung von Jorg Kristijan Petrovič zum Mitglied des Rechnungshofs durch den Rat ab;
 2. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss dem Rat und — zur Information — dem Rechnungshof sowie den übrigen Organen der Europäischen Union und den Rechnungskontrollbehörden der Mitgliedstaaten zu übermitteln.
-

Donnerstag, 20. Januar 2022

P9_TA(2022)0006

Europäische Arzneimittel-Agentur *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. Januar 2022 zu einem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zu einer verstärkten Rolle der Europäischen Arzneimittel-Agentur bei der Krisenvorsorge und dem Krisenmanagement in Bezug auf Arzneimittel und Medizinprodukte (COM(2020)0725) — C9-0365/2020 — 2020/0321(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2022/C 336/10)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2020)0725),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2, Artikel 114 und Artikel 168 Absatz 4 Buchstabe c des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0365/2020),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die vom französischen Senat im Rahmen des Protokolls Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorgelegte begründete Stellungnahme, in der geltend gemacht wird, dass der Entwurf eines Gesetzgebungsakts nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 27. April 2021 ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 7. Mai 2021 ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 74 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung von dem zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 10. November 2021 gemachte Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (A9-0216/2021),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest ⁽³⁾;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P9_TC1-COD(2020)0321

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 20. Januar 2022 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2022/... des Europäischen Parlaments und des Rates zu einer verstärkten Rolle der Europäischen Arzneimittel-Agentur bei der Krisenvorsorge und –bewältigung in Bezug auf Arzneimittel und Medizinprodukte

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) 2022/123.)

⁽¹⁾ ABl. C 286 vom 16.7.2021, S. 109.

⁽²⁾ ABl. C 300 vom 27.7.2021, S. 87.

⁽³⁾ Dieser Standpunkt ersetzt die am 8. Juli 2021 angenommenen Abänderungen (Angenommene Texte P9_TA(2021)0351).

Donnerstag, 20. Januar 2022

P9_TA(2022)0007

Einwand gegen einen delegierten Rechtsakt: Fälle, in denen Identitätsdaten für die Zwecke der Erkennung von Mehrfachidentitäten gemäß der Verordnung (EU) 2019/817 als identisch oder ähnlich angesehen werden können

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. Januar 2022 zu der Delegierten Verordnung der Kommission vom 29. September 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/817 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Fälle, in denen Identitätsdaten für die Zwecke der Erkennung von Mehrfachidentitäten als identisch oder ähnlich angesehen werden können (C(2021)05056 — 2021/2913(DEA))

(2022/C 336/11)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Delegierte Verordnung der Kommission (C(2021)05056),
 - gestützt auf Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/817 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen in den Bereichen Grenzen und Visa und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2016/399, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240, (EU) 2018/1726 und (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Entscheidung 2004/512/EG des Rates und des Beschlusses 2008/633/JI des Rates⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 28 Absatz 5 und Artikel 76 Absatz 6,
 - gestützt auf Artikel 111 Absatz 3 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Entschließungsantrag des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres,
 - A. in der Erwägung, dass in Artikel 3 der Delegierten Verordnung der Kommission festgelegt ist, dass die Fälle, in denen Identitätsdaten als ähnlich angesehen werden können, in deren Anhang II aufgeführt sind;
 - B. in der Erwägung, dass in Anhang II Nummer 2 der Delegierten Verordnung der Kommission festgelegt ist, dass, „[d]amit Identitätsdaten als ähnlich angesehen werden können, [...] eu-LISA einen Algorithmus zur Berechnung der Ähnlichkeit von Identitätsdaten zwischen verschiedenen Datenfeldern aus verschiedenen EU-Informationssystemen“ verwendet;
 - C. in der Erwägung, dass es in Anhang II Nummer 2 der Delegierten Verordnung der Kommission ferner heißt, dass „[d]ieser Algorithmus [...] auf zuvor festgelegten Schwellenwerten für Ähnlichkeit“ beruht;
 - D. in der Erwägung, dass in Anhang II Nummer 2 der Delegierten Verordnung der Kommission außerdem festgelegt ist, dass „[eu-LISA b]ei der Festlegung dieses Algorithmus [...] von Sachverständigen der Kommission, der Mitgliedstaaten sowie der Agenturen der Union, die die EU-Informationssysteme und -Interoperabilitätskomponenten nutzen, unterstützt und beraten“ wird;
 - E. in der Erwägung, dass die Kommission gemäß Artikel 28 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2019/817 verpflichtet ist, delegierte Rechtsakte zur Festlegung der Verfahren für die Bestimmung der Fälle, in denen Identitätsdaten als identisch oder ähnlich angesehen werden können, zu erlassen;
 - F. in der Erwägung, dass in der delegierten Verordnung der Kommission eindeutig nicht die Verfahren für die Bestimmung der Fälle festgelegt werden, in denen Identitätsdaten als ähnlich angesehen werden können, sondern diese Befugnis an eu-LISA und an Sachverständige der Kommission, der Mitgliedstaaten und der Agenturen der Union, die die EU-Informationssysteme und -Interoperabilitätskomponenten der EU nutzen, weiterübertragen wird;
1. erhebt Einwände gegen die Delegierte Verordnung der Kommission;
 2. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung der Kommission zu übermitteln und sie darauf hinzuweisen, dass die Delegierte Verordnung nicht in Kraft treten kann;
 3. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 27.

Donnerstag, 20. Januar 2022

P9_TA(2022)0008

Einwand gegen einen delegierten Rechtsakt: Fälle, in denen Identitätsdaten für die Zwecke der Erkennung von Mehrfachidentitäten gemäß der Verordnung (EU) 2019/818 als identisch oder ähnlich angesehen werden können**Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. Januar 2022 zu der Delegierten Verordnung der Kommission vom 29. September 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Fälle, in denen Identitätsdaten für die Zwecke der Erkennung von Mehrfachidentitäten als identisch oder ähnlich angesehen werden können (C(2021)05057 — 2021/2912(DEA))**

(2022/C 336/12)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Delegierte Verordnung der Kommission (C(2021)05057),
 - gestützt auf Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen (polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, Asyl und Migration) und zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1726, (EU) 2018/1862 und (EU) 2019/816 ⁽¹⁾, insbesondere auf die Artikel 28 Absatz 5 und 69 Absatz 6,
 - gestützt auf Artikel 111 Absatz 3 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Entschließungsantrag des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres,
- A. in der Erwägung, dass in Artikel 3 der Delegierten Verordnung der Kommission festgelegt ist, dass die Fälle, in denen Identitätsdaten als ähnlich angesehen werden können, in deren Anhang II aufgeführt sind;
- B. in der Erwägung, dass in Anhang II Nummer 2 der Delegierten Verordnung der Kommission festgelegt ist, dass, „[d]amit Identitätsdaten als ähnlich angesehen werden können, [...] eu-LISA einen Algorithmus zur Berechnung der Ähnlichkeit von Identitätsdaten zwischen verschiedenen Datenfeldern aus verschiedenen EU-Informationssystemen“ verwendet;
- C. in der Erwägung, dass es in Anhang II Nummer 2 der Delegierten Verordnung der Kommission ferner heißt, dass „[d]ieser Algorithmus [...] auf zuvor festgelegten Schwellenwerten für Ähnlichkeit“ beruht;
- D. in der Erwägung, dass in Anhang II Nummer 2 der Delegierten Verordnung der Kommission außerdem festgelegt ist, dass „[eu-LISA b]ei der Festlegung dieses Algorithmus [...] von Sachverständigen der Kommission, der Mitgliedstaaten sowie der Agenturen der Union, die die EU-Informationssysteme und -Interoperabilitätskomponenten nutzen, unterstützt und beraten“ wird;
- E. in der Erwägung, dass die Kommission gemäß Artikel 28 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2019/818 verpflichtet ist, delegierte Rechtsakte zur Festlegung der Verfahren für die Bestimmung der Fälle, in denen Identitätsdaten als identisch oder ähnlich angesehen werden können, zu erlassen;
- F. in der Erwägung, dass in der delegierten Verordnung der Kommission eindeutig nicht die Verfahren für die Bestimmung der Fälle festgelegt werden, in denen Identitätsdaten als ähnlich angesehen werden können, sondern diese Befugnis an eu-LISA und an Sachverständige der Kommission, der Mitgliedstaaten und der Agenturen der Union, die die EU-Informationssysteme und -Interoperabilitätskomponenten der EU nutzen, weiterübertragen wird;
1. erhebt Einwände gegen die Delegierte Verordnung der Kommission;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission zu übermitteln und sie darauf hinzuweisen, dass die Delegierte Verordnung nicht in Kraft treten kann;
 3. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 85.

Donnerstag, 20. Januar 2022

P9_TA(2022)0009

Keine Einwände gegen eine Delegierte Verordnung: Zusätzliche Anforderungen für Mitgliedstaaten in ihren GAP-Strategieplänen für den Zeitraum 2023 bis 2027 sowie um Vorschriften für den GLÖZ-Standard Nr. 1

Beschluss des Europäischen Parlaments, keine Einwände gegen die Delegierte Verordnung der Kommission vom 7. Dezember 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates um zusätzliche Anforderungen für bestimmte, von den Mitgliedstaaten in ihren GAP-Strategieplänen für den Zeitraum 2023 bis 2027 gemäß der genannten Verordnung festgelegte Interventionskategorien sowie um Vorschriften über den Anteil für den Standard für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ-Standard) Nr. 1 zu erheben (C(2021)09115 — 2021/3008(DEA))

(2022/C 336/13)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Delegierte Verordnung der Kommission (C(2021)09115),
 - unter Hinweis auf das Schreiben der Kommission vom 7. Dezember 2021, in dem diese das Europäische Parlament ersucht, zu erklären, dass es keine Einwände gegen die Delegierte Verordnung erheben wird,
 - unter Hinweis auf das Schreiben des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung vom 11. Januar 2022 an den Vorsitzenden der Konferenz der Ausschussvorsitze,
 - gestützt auf Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 8, Artikel 13 Absatz 3, Artikel 37 Absatz 5, Artikel 38 Absatz 5, Artikel 39 Absatz 3, Artikel 45 Buchstaben a bis i, Artikel 56 Buchstaben a, b und c und Artikel 84 Buchstaben a und b,
 - gestützt auf Artikel 111 Absatz 6 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung für einen Beschluss,
 - unter Hinweis darauf, dass innerhalb der in Artikel 111 Absatz 6 dritter und vierter Spiegelstrich seiner Geschäftsordnung vorgesehenen Frist, die am 20. Januar 2022 auslief, keine Einwände erhoben wurden,
- A. in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten gemäß der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates verpflichtet sind, der Kommission nationale Strategiepläne („GAP-Strategiepläne“) zur Genehmigung vorzulegen;
- B. in der Erwägung, dass der Kommission durch die Verordnung (EU) 2021/2115 die Befugnis übertragen wird, zusätzliche Anforderungen an die Gestaltung der in den GAP-Strategieplänen festzulegenden Interventionen anzunehmen, und zwar im Bereich der Direktzahlungen für bestimmte Agrarsektoren gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁾ und im Bereich der Entwicklung des ländlichen Raums, sowie gemeinsame Vorschriften für diese Bereiche in Bezug auf den Anteil für den Standard für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ-Standard) Nr. 1 zu erlassen;
- C. in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten all diese zusätzlichen Anforderungen bei der Ausarbeitung ihrer GAP-Strategiepläne, die der Kommission schnellstmöglich übermittelt oder bestätigt werden müssen, berücksichtigen müssen;

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1).

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671).

Donnerstag, 20. Januar 2022

D. in der Erwägung, dass in der Delegierten Verordnung die zusätzlichen Anforderungen für bestimmte, von den Mitgliedstaaten in ihren GAP-Strategieplänen für den Zeitraum 2023 bis 2027 festgelegte Interventionskategorien sowie Vorschriften über den Anteil für den GLÖZ-Standard Nr. 1 verankert sind; in der Erwägung, dass es daher angezeigt ist, diese zusätzlichen Anforderungen nun als uneingeschränkt erforderlich und dringlich einzustufen;

1. erklärt, keine Einwände gegen die Delegierte Verordnung zu erheben;
 2. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss dem Rat und der Kommission zu übermitteln.
-

Donnerstag, 20. Januar 2022

P9_TA(2022)0010

Keine Einwände gegen einen delegierten Rechtsakt: Vorschriften für die Zahlstellen und andere Einrichtungen, die Finanzverwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro

Beschluss des Europäischen Parlaments keine Einwände gegen die Delegierte Verordnung der Kommission vom 7. Dezember 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom mit Vorschriften für die Zahlstellen und andere Einrichtungen, die Finanzverwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro zu erheben (C(2021)09119 — 2021/3009(DEA))

(2022/C 336/14)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Delegierte Verordnung der Kommission (C(2021)09119),
 - unter Hinweis auf das Schreiben der Kommission vom 7. Dezember 2021, in dem diese das Europäische Parlament ersucht, zu erklären, dass es keine Einwände gegen die Delegierte Verordnung erheben wird,
 - unter Hinweis auf das Schreiben des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung vom 11. Januar 2022 an den Vorsitzenden der Konferenz der Ausschussvorsitze,
 - gestützt auf Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 1, Artikel 23 Absatz 2, Artikel 38 Absatz 2, Artikel 40 Absatz 3, Artikel 41 Absatz 3, Artikel 47 Absatz 1, Artikel 52 Absatz 1, Artikel 54 Absatz 4, Artikel 55 Absatz 6, Artikel 64 Absatz 3, Artikel 76 Absatz 2, Artikel 94 Absätze 5 und 6 und Artikel 102,
 - gestützt auf Artikel 111 Absatz 6 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung für einen Beschluss,
 - unter Hinweis darauf, dass innerhalb der in Artikel 111 Absatz 6 dritter und vierter Spiegelstrich seiner Geschäftsordnung vorgesehenen Frist, die am 20. Januar 2022 auslief, keine Einwände erhoben wurden,
- A. in der Erwägung, dass in der Verordnung (EU) 2021/2116 Vorschriften für die Zahlstellen und andere Einrichtungen, die Finanzverwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro festgelegt sind;
- B. in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten gemäß der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁾ verpflichtet sind, der Kommission nationale Strategiepläne im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) zur Genehmigung vorzulegen;
- C. in der Erwägung, dass es zwischen den in dem Entwurf einer delegierten Verordnung enthaltenen Vorschriften für die Zahlstellen und andere Einrichtungen, die Finanzverwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro bei der laufenden Verwaltung der GAP-Ausgaben eine inhaltliche Verbindung und eine Verknüpfung gibt und es daher angebracht ist, diese Vorschriften in derselben delegierten Verordnung festzulegen;

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (Abl. L 435 vom 6.12.2021, S. 187).

⁽²⁾ Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (Abl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1).

Donnerstag, 20. Januar 2022

D. in der Erwägung, dass in dem Entwurf einer delegierten Verordnung die Vorschriften für die Zahlstellen und andere Einrichtungen, die Finanzverwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro für die laufende Verwaltung der neuen GAP festgelegt werden, die die Mitgliedstaaten in ihren GAP-Strategieplänen umsetzen müssen, und in der Erwägung, dass es daher angebracht ist, diese Vorschriften als dringlich zu betrachten;

1. erklärt, keine Einwände gegen die Delegierte Verordnung zu erheben;
 2. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss dem Rat und der Kommission zu übermitteln.
-

Donnerstag, 20. Januar 2022

P9_TA(2022)0014

Gesetz über digitale Dienste *I**

Abänderungen des Europäischen Parlaments vom 20. Januar 2022 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste) und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (COM(2020)0825 — C9-0418/2020 — 2020/0361(COD)) ⁽¹⁾

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2022/C 336/15)

Abänderung 1**Vorschlag für eine Verordnung****Erwägung 1***Vorschlag der Kommission*

- (1) Dienste der Informationsgesellschaft und insbesondere Vermittlungsdienste sind mittlerweile ein wichtiger Bestandteil der Volkswirtschaft der EU und des Alltags ihrer Bürgerinnen und Bürger. Zwanzig Jahre nach der Annahme des bestehenden, auf derlei Dienste anwendbaren Rechtsrahmens, der in der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁵⁾ festgelegt ist, bieten neue und innovative Geschäftsmodelle und Dienste wie soziale Netzwerke und Marktplätze im Internet Geschäftskunden und Verbrauchern nun die Möglichkeit, auf neuartige Weise Informationen weiterzugeben und darauf zuzugreifen und Geschäftsvorgänge durchzuführen. Eine Mehrheit der Bürgerinnen und -bürger der Union nutzt diese Dienste inzwischen täglich. Der digitale Wandel und die verstärkte Nutzung dieser Dienste haben jedoch auch neue Risiken und Herausforderungen mit sich gebracht, und zwar sowohl für den einzelnen Nutzer als auch für die Gesellschaft als Ganzes.

⁽²⁵⁾ Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“) (ABl. L 178 vom 17.7.2000, S. 1).

Geänderter Text

- (1) Dienste der Informationsgesellschaft und insbesondere Vermittlungsdienste sind mittlerweile ein wichtiger Bestandteil der Volkswirtschaft der EU und des Alltags ihrer Bürgerinnen und Bürger. Zwanzig Jahre nach der Annahme des bestehenden, auf derlei Dienste anwendbaren Rechtsrahmens, der in der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁵⁾ festgelegt ist, bieten neue und innovative Geschäftsmodelle und Dienste wie soziale Netzwerke und Marktplätze im Internet Geschäftskunden und Verbrauchern nun die Möglichkeit, auf neuartige **und innovative** Weise Informationen weiterzugeben und darauf zuzugreifen und Geschäftsvorgänge durchzuführen, **wodurch sich ihre Kommunikation, Verbrauchs- und Geschäftsmuster verändert**en. Eine Mehrheit der Bürgerinnen und -bürger der Union nutzt diese Dienste inzwischen täglich. Der digitale Wandel und die verstärkte Nutzung dieser Dienste haben jedoch auch neue Risiken und Herausforderungen mit sich gebracht, und zwar sowohl für den einzelnen Nutzer **und Unternehmen** als auch für die Gesellschaft als Ganzes.

⁽²⁵⁾ Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“) (ABl. L 178 vom 17.7.2000, S. 1).

⁽¹⁾ Der Gegenstand wurde gemäß Artikel 59 Absatz 4 Unterabsatz 4 der Geschäftsordnung zu interinstitutionellen Verhandlungen an den zuständigen Ausschuss zurücküberwiesen (A9-0356/2021).

Donnerstag, 20. Januar 2022

Abänderung 2
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

- (2) Die Mitgliedstaaten führen zunehmend nationale Rechtsvorschriften zu den von dieser Verordnung abgedeckten Angelegenheiten ein, oder ziehen dies in Erwägung, und schaffen damit insbesondere Sorgfaltspflichten für Anbieter von Vermittlungsdiensten. Unter Berücksichtigung des von Natur aus grenzüberschreitenden Charakters des Internets, das im Allgemeinen für die Bereitstellung dieser Dienste verwendet wird, beeinträchtigen diese unterschiedlichen nationalen Rechtsvorschriften den Binnenmarkt, der gemäß Artikel 26 des Vertrags ein Raum ohne Binnengrenzen ist, in dem der freie Verkehr von Waren und Dienstleistungen sowie die Niederlassungsfreiheit gewährleistet sind. Die Bedingungen für die Erbringung von Vermittlungsdiensten im gesamten Binnenmarkt sollten harmonisiert werden, um Unternehmen Zugang zu neuen Märkten und Chancen zur Nutzung der Vorteile des Binnenmarkts zu verschaffen und gleichzeitig den Verbrauchern und anderen Nutzern eine größere Auswahl zu bieten.

Geänderter Text

- (2) Die Mitgliedstaaten führen zunehmend nationale Rechtsvorschriften zu den von dieser Verordnung abgedeckten Angelegenheiten ein, oder ziehen dies in Erwägung, und schaffen damit insbesondere Sorgfaltspflichten für Anbieter von Vermittlungsdiensten, **was zudem zur Zersplitterung des Binnenmarktes führt**. Unter Berücksichtigung des von Natur aus grenzüberschreitenden Charakters des Internets, das im Allgemeinen für die Bereitstellung dieser Dienste verwendet wird, beeinträchtigen diese unterschiedlichen nationalen Rechtsvorschriften den Binnenmarkt, der gemäß Artikel 26 des Vertrags ein Raum ohne Binnengrenzen ist, in dem der freie Verkehr von Waren und Dienstleistungen sowie die Niederlassungsfreiheit gewährleistet sind. Die Bedingungen für die Erbringung von Vermittlungsdiensten im gesamten Binnenmarkt sollten harmonisiert werden, um Unternehmen Zugang zu neuen Märkten und Chancen zur Nutzung der Vorteile des Binnenmarkts zu verschaffen und gleichzeitig den Verbrauchern und anderen Nutzern eine größere Auswahl zu bieten, **ohne dass es zu Lock-in-Effekten kommt, sowie den Verwaltungsaufwand für Vermittlungsdienste zu mindern, insbesondere für Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen**.

Abänderung 3
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

- (3) Damit das Online-Umfeld sicher, berechenbar und vertrauenswürdig ist und sowohl Bürgerinnen und **-bürger** der Union als auch andere Personen die ihnen in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) garantierten Grundrechte ausüben können, insbesondere das Recht auf Meinungs- und Informationsfreiheit, auf unternehmerische Freiheit und auf Nichtdiskriminierung, ist unbedingt ein verantwortungsvolles und sorgfältiges Verhalten der Anbieter von Vermittlungsdiensten erforderlich.

Geänderter Text

- (3) Damit das Online-Umfeld sicher, **zugänglich**, berechenbar und vertrauenswürdig ist und sowohl Bürgerinnen und **Bürger** der Union als auch andere Personen die ihnen in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) garantierten Grundrechte **und -freiheiten** ausüben können, insbesondere das Recht auf **Privatsphäre, auf Schutz personenbezogener Daten, Achtung der Würde des Menschen sowie des Privat- und Familienlebens, auf** Meinungs- und Informationsfreiheit, auf **Medienfreiheit und Medienpluralismus, auf** unternehmerische Freiheit, **auf ein hohes Maß an Verbraucherschutz, auf die Gleichstellung von Frauen und Männern** und auf Nichtdiskriminierung, ist unbedingt ein verantwortungsvolles und sorgfältiges Verhalten der Anbieter von Vermittlungsdiensten erforderlich. **Kinder genießen besondere Rechte, die in Artikel 24 der Charta und im Kinderrechtsübereinkommen der Vereinten Nationen (KRK) verankert sind. Daher sollte das Wohl des Kindes in allen Angelegenheiten, die Kinder betreffen, eine vorrangige Erwägung sein. In der Allgemeinen Bemerkung Nr. 25 des KRK zu den Rechten des Kindes in Bezug auf das digitale Umfeld ist förmlich niedergelegt, wie diese Rechte auf die digitale Welt anwendbar sind.**

Donnerstag, 20. Januar 2022

Abänderung 4
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

- (4) Um das Funktionieren des Binnenmarkts **zu** sicherzustellen und zu verbessern, sollten **daher** auf Unionsebene verbindliche gezielte, einheitliche, wirksame und verhältnismäßige Vorschriften festgelegt werden. Mit dieser Verordnung werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass im Binnenmarkt innovative digitale Dienste entstehen und expandieren können. Die Angleichung der nationalen Regulierungsmaßnahmen bezüglich der Anforderungen an Anbieter von Vermittlungsdiensten auf Unionsebene ist erforderlich, um eine Fragmentierung des Binnenmarkts zu vermeiden und zu beenden, die Rechtssicherheit zu gewährleisten und somit die Unsicherheit für Entwickler zu verringern und die Interoperabilität zu fördern. Durch die technologieneutrale Gestaltung der Anforderungen sollte die Innovation nicht gehemmt, sondern vielmehr gefördert werden.

Geänderter Text

- (4) Um das Funktionieren des Binnenmarkts sicherzustellen und zu verbessern, sollten auf Unionsebene verbindliche gezielte, einheitliche, wirksame und verhältnismäßige Vorschriften festgelegt werden. Mit dieser Verordnung werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass im Binnenmarkt innovative digitale Dienste entstehen und expandieren können. Die Angleichung der nationalen Regulierungsmaßnahmen bezüglich der Anforderungen an Anbieter von Vermittlungsdiensten auf Unionsebene ist erforderlich, um eine Fragmentierung des Binnenmarkts zu vermeiden und zu beenden, die Rechtssicherheit zu gewährleisten und somit die Unsicherheit für Entwickler zu verringern, **die Verbraucher zu schützen** und die Interoperabilität zu fördern. Durch die technologieneutrale Gestaltung der Anforderungen sollte die Innovation nicht gehemmt, sondern vielmehr **unter Achtung der Grundrechte** gefördert werden.

Abänderung 5
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

- (4a) *Angesichts der Bedeutung digitaler Dienste muss mit dieser Verordnung unbedingt für einen Regelungsrahmen gesorgt werden, der allen Nutzern, einschließlich Menschen mit Behinderungen, vollständigen, gleichberechtigten und uneingeschränkten Zugang zu Vermittlungsdiensten bietet. Daher müssen die Barrierefreiheitsanforderungen für Vermittlungsdienste, einschließlich ihrer Nutzerschnittstellen, mit den geltenden Rechtsvorschriften der Union, wie dem Europäischen Rechtsakt zur Barrierefreiheit und der Richtlinie über Barrierefreiheit im Internet, im Einklang stehen, und das Unionsrecht muss weiterentwickelt werden, damit niemand aufgrund von digitalen Innovationen zurückgelassen wird.*

Geänderter Text

Donnerstag, 20. Januar 2022

Abänderung 6
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

- (6) In der Praxis vermitteln bestimmte Anbieter von Vermittlungsdiensten Dienstleistungen, die auf elektronischem oder nicht elektronischem Wege erbracht werden können, etwa IT-Dienstleistungen auf Distanz oder **Transport**-, Beherbergungs- oder Lieferdienste. Diese Verordnung sollte nur für Vermittlungsdienste gelten und die Anforderungen unberührt lassen, die im Unions- oder nationalen Recht für über Vermittlungsdienste vermittelte Produkte oder Dienstleistungen festgelegt sind; dies gilt auch, wenn der Vermittlungsdienst fester Bestandteil einer anderen Dienstleistung ist, bei der es sich nicht um einen Vermittlungsdienst im Sinne der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union handelt.

Geänderter Text

- (6) In der Praxis vermitteln bestimmte Anbieter von Vermittlungsdiensten Dienstleistungen, die auf elektronischem oder nicht elektronischem Wege erbracht werden können, etwa IT-Dienstleistungen auf Distanz oder **Transportdienste für Personen und Waren**, Beherbergungs- oder Lieferdienste. Diese Verordnung sollte nur für Vermittlungsdienste gelten und die Anforderungen unberührt lassen, die im Unions- oder nationalen Recht für über Vermittlungsdienste vermittelte Produkte oder Dienstleistungen festgelegt sind; dies gilt auch, wenn der Vermittlungsdienst fester Bestandteil einer anderen Dienstleistung ist, bei der es sich nicht um einen Vermittlungsdienst im Sinne der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union handelt.

Donnerstag, 20. Januar 2022

Abänderung 7
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (8) Eine solche wesentliche Verbindung zur Union sollte dann als gegeben gelten, wenn der Diensteanbieter eine Niederlassung in der Union hat, oder — in Ermangelung einer solchen — anhand der Existenz einer erheblichen Zahl von Nutzern in einem oder mehreren Mitgliedstaaten oder der Ausrichtung von Tätigkeiten auf einen oder mehrere Mitgliedstaaten beurteilt werden. Die Ausrichtung von Tätigkeiten auf einen oder mehrere Mitgliedstaaten lässt sich anhand aller relevanten Umstände bestimmen, einschließlich Faktoren wie der Verwendung einer in dem betreffenden Mitgliedstaat gebräuchlichen Sprache oder Währung oder der Möglichkeit, Produkte oder Dienstleistungen zu bestellen, oder der Nutzung einer nationalen Domäne oberster Stufe. Ferner ließe sich die Ausrichtung von Tätigkeiten auf einen Mitgliedstaat auch aus der Verfügbarkeit einer Anwendung im jeweiligen nationalen App-Store, der Schaltung lokaler Werbung oder von Werbung in der im betreffenden Mitgliedstaat verwendeten Sprache oder dem Management der Kundenbeziehungen, zum Beispiel durch die Bereitstellung eines Kundendienstes in der im betreffenden Mitgliedstaat gebräuchlichen Sprache, ableiten. Das Vorhandensein einer wesentlichen Verbindung sollte auch dann angenommen werden, wenn ein Diensteanbieter seine Tätigkeit nach Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁷⁾ auf einen oder mehrere Mitgliedstaaten ausrichtet. Die bloße technische Zugänglichkeit einer Website in der EU reicht allerdings nicht aus, damit allein aus diesem Grund eine wesentliche Verbindung angenommen wird.

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

⁽²⁷⁾ Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. L 351 vom 20.12.2012, S. 1).

Donnerstag, 20. Januar 2022

Abänderung 8
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

- (9) Diese Verordnung sollte die Vorschriften, die sich aus anderen Rechtsakten der Union zur Regelung bestimmter Aspekte der Bereitstellung von Vermittlungsdiensten ergeben, ergänzen, deren Anwendung jedoch unberührt lassen; dies gilt insbesondere für die Richtlinie 2000/31/EG, mit Ausnahme der mit dieser Verordnung eingeführten Änderungen, die Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in ihrer geänderten Fassung⁽²⁸⁾ und die **vorgeschlagene Verordnung zur Verhinderung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte, genauer die** Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁹⁾. Diese Verordnung berührt daher nicht diese anderen Rechtsakte, die in Bezug auf den in dieser Verordnung festgelegten allgemein anwendbaren Rahmen als *lex specialis* gelten. Die Vorschriften dieser Verordnung **gelten** jedoch für Fragen, die von den genannten anderen Rechtsakten nicht oder nicht vollständig behandelt werden, und Fragen, in denen diese anderen Rechtsakte den Mitgliedstaaten die Möglichkeit lassen, bestimmte Maßnahmen **auf nationaler Ebene** zu ergreifen.

⁽²⁸⁾ Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L 95 vom 15.4.2010, S. 1).

⁽²⁹⁾ Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates – **vorgeschlagene Verordnung** zur **Verhinderung** der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte.

Geänderter Text

- (9) Diese Verordnung sollte die Vorschriften, die sich aus anderen Rechtsakten der Union zur Regelung bestimmter Aspekte der Bereitstellung von Vermittlungsdiensten ergeben, ergänzen, deren Anwendung jedoch unberührt lassen; dies gilt insbesondere für die Richtlinie 2000/31/EG, mit Ausnahme der mit dieser Verordnung eingeführten Änderungen, die Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in ihrer geänderten Fassung⁽²⁸⁾ und die Verordnung (EU) **2021/784** des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁹⁾. Diese Verordnung berührt daher nicht diese anderen Rechtsakte, die in Bezug auf den in dieser Verordnung festgelegten allgemein anwendbaren Rahmen als *lex specialis* gelten. Die Vorschriften dieser Verordnung **sollten** jedoch für Fragen, die von den genannten anderen Rechtsakten nicht oder nicht vollständig behandelt werden, und Fragen, in denen diese anderen Rechtsakte den Mitgliedstaaten die Möglichkeit lassen, bestimmte Maßnahmen **zu ergreifen, gelten. Um die Mitgliedstaaten und Diensteanbieter zu unterstützen, sollte die Kommission Leitlinien zur Auslegung der Wechselbeziehung zwischen verschiedenen Rechtsakten der Union und dieser Verordnung sowie ihres einander ergänzenden Charakters und zur Vermeidung einer Doppelung von Anforderungen an Anbieter oder von potenziellen Konflikten bei der Auslegung ähnlicher Anforderungen bereitstellen. Insbesondere sollten mit den Leitlinien etwaige potenzielle Konflikte zwischen den Bedingungen und Verpflichtungen gemäß Rechtsakten, auf die in dieser Verordnung verwiesen wird, geklärt werden, indem erläutert wird, welcher Rechtsakt Vorrang haben sollte.**

⁽²⁸⁾ Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L 95 vom 15.4.2010, S. 1).

⁽²⁹⁾ Verordnung (EU) **2021/784** des Europäischen Parlaments und des Rates **vom 29. April 2021** zur **Bekämpfung** der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte (ABl. L 172 vom 17.5.2021, S. 79).

Donnerstag, 20. Januar 2022

Abänderung 9
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (9a) **Im Einklang mit Artikel 167 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sollten kulturelle Aspekte berücksichtigt werden, damit insbesondere die kulturelle und sprachliche Vielfalt gewahrt und gefördert wird. Diese Verordnung muss unbedingt dazu beitragen, die Meinungs- und Informationsfreiheit sowie die Medienfreiheit zu schützen und den Medienpluralismus ebenso zu schützen wie die kulturelle und sprachliche Vielfalt.**

Abänderung 10
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (10) Im Interesse der Klarheit sollte auch darauf hingewiesen werden, dass diese Verordnung die folgenden Rechtsakte des Unionsrechts unberührt lässt: Verordnung (EU) 2019/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽³⁰⁾ und Verordnung (EU) 2019/1150 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽³¹⁾, Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁽³²⁾ und Verordnung .../... über eine vorübergehende Ausnahme von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 2002/58/EG⁽³³⁾ und das Unionsrecht über den Verbraucherschutz, insbesondere Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁽³⁴⁾, Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁽³⁵⁾ und Richtlinie 93/13/EWG des Rates⁽³⁶⁾ in der durch Richtlinie (EU) 2019/2161 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽³⁷⁾ geänderten Fassung sowie das Unionsrecht über den Schutz personenbezogener Daten, insbesondere Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽³⁸⁾. Der Schutz von Einzelpersonen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten wird einzig durch die Vorschriften des Unionsrechts in diesem Bereich geregelt, insbesondere durch die Verordnung (EU) 2016/679 und die Richtlinie 2002/58/EG. Diese Verordnung lässt auch die Vorschriften des Unionsrechts über Arbeitsbedingungen unberührt.

- (10) Im Interesse der Klarheit sollte auch darauf hingewiesen werden, dass diese Verordnung die folgenden Rechtsakte des Unionsrechts unberührt lässt: Verordnung (EU) 2019/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽³⁰⁾ und Verordnung (EU) 2019/1150 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽³¹⁾, Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁽³²⁾ und Verordnung .../... über eine vorübergehende Ausnahme von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 2002/58/EG⁽³³⁾, **Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates^(33a)** und das Unionsrecht über den Verbraucherschutz, insbesondere Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁽³⁴⁾, Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁽³⁵⁾ und Richtlinie 93/13/EWG des Rates⁽³⁶⁾ in der durch Richtlinie (EU) 2019/2161 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽³⁷⁾ geänderten Fassung, **Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates, Verordnung (EU) 2019/1020, Richtlinie 2001/95/EG, Richtlinie 2013/11/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, Verordnung (EU) 2017/2394^(37a)** sowie das Unionsrecht über den Schutz personenbezogener Daten, insbesondere Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽³⁸⁾. Der Schutz von Einzelpersonen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten wird einzig durch die Vorschriften des Unionsrechts in diesem Bereich geregelt, insbesondere durch die Verordnung (EU) 2016/679 und die Richtlinie 2002/58/EG. Diese Verordnung lässt auch die Vorschriften des Unionsrechts oder der nationalen Rechtsvorschriften über Arbeitsbedingungen unberührt.

Donnerstag, 20. Januar 2022

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- ⁽³⁰⁾ Verordnung (EU) 2019/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 98/2013 (ABl. L 186 vom 11.7.2019, S. 1).
- ⁽³¹⁾ Verordnung (EU) 2019/1150 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten (ABl. L 186 vom 11.7.2019, S. 57).
- ⁽³²⁾ Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) (ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37).
- ⁽³³⁾ Verordnung .../... über eine vorübergehende Ausnahme von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 2002/58/EG.
- ⁽³⁴⁾ Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken) (ABl. L 149 vom 11.6.2005, S. 22).
- ⁽³⁵⁾ Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 64).
- ⁽³⁶⁾ Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (ABl. L 95 vom 21.4.1993, S. 29).
- ⁽³⁷⁾ Richtlinie (EU) 2019/2161 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 zur Änderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinien 98/6/EG, 2005/29/EG und 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur besseren Durchsetzung und Modernisierung der Verbraucherschutzvorschriften der Union (ABl. L 328 vom 18.12.2019, S. 7).
- ⁽³⁸⁾ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).
- ⁽³⁰⁾ Verordnung (EU) 2019/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 98/2013 (ABl. L 186 vom 11.7.2019, S. 1).
- ⁽³¹⁾ Verordnung (EU) 2019/1150 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten (ABl. L 186 vom 11.7.2019, S. 57).
- ⁽³²⁾ Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) (ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37).
- ⁽³³⁾ Verordnung .../... über eine vorübergehende Ausnahme von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 2002/58/EG.
- ^(33a) **Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (Neufassung) (ABl. L 321 vom 17.12.2018, S. 36).**
- ⁽³⁴⁾ Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken) (ABl. L 149 vom 11.6.2005, S. 22).
- ⁽³⁵⁾ Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 64).
- ⁽³⁶⁾ Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (ABl. L 95 vom 21.4.1993, S. 29).
- ⁽³⁷⁾ Richtlinie (EU) 2019/2161 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 zur Änderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinien 98/6/EG, 2005/29/EG und 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur besseren Durchsetzung und Modernisierung der Verbraucherschutzvorschriften der Union (ABl. L 328 vom 18.12.2019, S. 7).
- ^(37a) **Verordnung (EU) 2017/2394 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 (ABl. L 345 vom 27.12.2017, S. 1).**
- ⁽³⁸⁾ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

Donnerstag, 20. Januar 2022

Abänderung 11

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

- (11) Es sollte präzisiert werden, dass diese Verordnung die Vorschriften des Unionsrechts über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte nicht berührt, **mit** denen bestimmte Vorschriften und Verfahren festgelegt sind, die unberührt bleiben sollten.

Geänderter Text

- (11) Es sollte präzisiert werden, dass diese Verordnung die Vorschriften des Unionsrechts über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte – **insbesondere die Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates** – nicht berührt, **in** denen bestimmte Vorschriften und Verfahren festgelegt sind, die unberührt bleiben sollten.

Abänderung 12

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

- (12) Um das Ziel zu erreichen, ein sicheres, berechenbares und vertrauenswürdige Online-Umfeld zu gewährleisten, sollte die Definition des Begriffs „illegale Inhalte“ für die Zwecke dieser Verordnung **weit gefasst werden; er umfasst** auch Informationen im Zusammenhang mit illegalen Inhalten, Produkten, Dienstleistungen oder Tätigkeiten. Insbesondere sollte der Begriff so ausgelegt werden, dass er sich auf Informationen unabhängig von ihrer Form bezieht, die nach geltendem Recht entweder an sich rechtswidrig sind, etwa illegale Hassrede, terroristische Inhalte oder rechtswidrige diskriminierende Inhalte, oder mit **rechtswidrigen** Handlungen **zusammenhängen**, etwa **der** Weitergabe von Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern, **der rechtswidrigen** Weitergabe privater Bilder ohne Zustimmung, Cyber-Stalking, **dem** Verkauf nicht konformer oder gefälschter Produkte, **der** nicht **genehmigten** Verwendung urheberrechtlich geschützten Materials und Handlungen im Zusammenhang mit Verstößen gegen das Verbraucherschutzrecht. In dieser Hinsicht ist es unerheblich, ob die Rechtswidrigkeit der Information oder der Handlung sich aus dem Unionsrecht oder aus mit dem Unionsrecht im Einklang stehendem nationalem Recht ergibt, um welche Art von Rechtsvorschriften es geht und was diese zum Gegenstand haben.

Geänderter Text

- (12) Um das Ziel zu erreichen, ein sicheres, **zugängliches**, berechenbares und vertrauenswürdige Online-Umfeld zu gewährleisten, sollte die Definition des Begriffs „illegale Inhalte“ für die Zwecke dieser Verordnung **auf dem allgemeinen Gedanken beruhen, dass alles, was offline illegal ist, auch online illegal sein sollte. Der Begriff „illegale Inhalte“ sollte entsprechend definiert sein und** Informationen im Zusammenhang mit illegalen Inhalten, Produkten, Dienstleistungen oder Tätigkeiten **umfassen**. Insbesondere sollte der Begriff so ausgelegt werden, dass er sich auf Informationen unabhängig von ihrer Form bezieht, die nach geltendem **Unionsrecht oder nationalem** Recht entweder an sich rechtswidrig sind, etwa illegale Hassrede, terroristische Inhalte oder rechtswidrige diskriminierende Inhalte, oder **nicht** mit **Unionsrecht vereinbar sind, da sie sich auf rechtswidrige** Handlungen **beziehen**, etwa **die** Weitergabe von Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern, **die rechtswidrige** Weitergabe privater Bilder ohne Zustimmung, Cyber-Stalking, **den** Verkauf nicht konformer oder gefälschter Produkte, **illegalen Handel mit Tieren, Pflanzen oder Substanzen, die** nicht **genehmigte** Verwendung urheberrechtlich geschützten Materials und Handlungen im Zusammenhang mit Verstößen gegen das Verbraucherschutzrecht, **die Erbringung illegaler Dienstleistungen, insbesondere im Bereich von Beherbergungsdiensten auf Plattformen für Kurzzeitvermietungen, die nicht im Einklang mit dem Unionsrecht oder dem nationalen Recht stehen.** In dieser Hinsicht ist es unerheblich, ob die Rechtswidrigkeit der Information oder der Handlung sich aus dem Unionsrecht oder aus mit dem Unionsrecht – **einschließlich der Charta** – im Einklang stehendem nationalem Recht ergibt, um welche Art von Rechtsvorschriften es geht und was diese zum Gegenstand haben.

Donnerstag, 20. Januar 2022

Abänderung 13
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

- (13) Aufgrund der besonderen Merkmale der betreffenden Dienste und der daraus folgenden Notwendigkeit, deren Anbietern bestimmte spezifische Verpflichtungen aufzuerlegen, ist innerhalb der weiter gefassten Kategorie Hosting-Diensteanbieter gemäß der Definition in dieser Verordnung die Unterkategorie Online-Plattformen abzugrenzen. Online-Plattformen wie soziale Netzwerke oder Online-Marktplätze sollten als Hosting-Diensteanbieter definiert werden, die nicht nur im Auftrag der Nutzer von diesen bereitgestellte Informationen speichern, sondern diese Informationen, wiederum im Auftrag der Nutzer, auch öffentlich verbreiten. Um übermäßig weit gefasste Verpflichtungen zu vermeiden, sollten Hosting-Diensteanbieter jedoch nicht als Online-Plattformen betrachtet werden, sofern es sich bei dieser Tätigkeit nur um eine unbedeutende **und** mit einem anderen Dienst verbundene reine Nebenfunktion handelt, die aus objektiven und technischen Gründen nicht ohne diesen anderen Hauptdienst genutzt werden kann, und sofern die Integration der Funktion in den anderen Dienst nicht dazu dient, die Anwendbarkeit der Vorschriften dieser Verordnung für Online-Plattformen zu umgehen. Ein KommentARBereich einer Online-Zeitung etwa könnte eine solche Funktion darstellen, die eindeutig eine Nebenfunktion des Hauptdienstes ist, nämlich der Veröffentlichung von Nachrichten unter der redaktionellen Verantwortung des Verlegers.

Geänderter Text

- (13) Aufgrund der besonderen Merkmale der betreffenden Dienste und der daraus folgenden Notwendigkeit, deren Anbietern bestimmte spezifische Verpflichtungen aufzuerlegen, ist innerhalb der weiter gefassten Kategorie Hosting-Diensteanbieter gemäß der Definition in dieser Verordnung die Unterkategorie Online-Plattformen abzugrenzen. Online-Plattformen wie soziale Netzwerke oder Online-Marktplätze sollten als Hosting-Diensteanbieter definiert werden, die nicht nur im Auftrag der Nutzer von diesen bereitgestellte Informationen speichern, sondern diese Informationen, wiederum im Auftrag der Nutzer, auch öffentlich verbreiten. Um übermäßig weit gefasste Verpflichtungen zu vermeiden, sollten Hosting-Diensteanbieter jedoch nicht als Online-Plattformen betrachtet werden, sofern es sich bei dieser Tätigkeit nur um eine unbedeutende **oder eine** mit einem anderen Dienst verbundene reine Nebenfunktion **des Hauptdienstes** handelt, die aus objektiven und technischen Gründen nicht ohne diesen anderen Hauptdienst genutzt werden kann, und sofern die Integration der Funktion in den anderen Dienst nicht dazu dient, die Anwendbarkeit der Vorschriften dieser Verordnung für Online-Plattformen zu umgehen. Ein KommentARBereich einer Online-Zeitung etwa könnte eine solche Funktion darstellen, die eindeutig eine Nebenfunktion des Hauptdienstes ist, nämlich der Veröffentlichung von Nachrichten unter der redaktionellen Verantwortung des Verlegers. **Für die Zwecke dieser Verordnung sollten Cloud-Computing-Dienste in Fällen, in denen die Verbreitung von bestimmten Inhalten eine untergeordnete Funktion oder Nebenfunktion darstellt, nicht als „Online-Plattform“ gelten. Darüber hinaus sollten Cloud-Computing-Dienste, wenn sie als Infrastruktur dienen, beispielsweise als zugrunde liegender infrastruktureller Speicher- und Rechendienst einer internetbasierten Anwendung oder Online-Plattform, an sich nicht als Mittel zur öffentlichen Verbreitung von Informationen angesehen werden, die im Auftrag eines Nutzers einer von ihnen betriebenen Anwendung oder Online-Plattform gespeichert oder verarbeitet werden.**

Donnerstag, 20. Januar 2022

Abänderung 14
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

- (14) Der Begriff „öffentliche Verbreitung“ sollte im Sinne dieser Verordnung die Bereitstellung von Informationen für eine potenziell unbegrenzte Zahl von Personen umfassen, also die Bereitstellung eines leichten Zugangs für die Nutzer im Allgemeinen, ohne dass weiteres Tätigwerden durch den Nutzer, der die Informationen bereitstellt, erforderlich wäre; dabei spielt es keine Rolle, ob diese Personen tatsächlich auf die betreffenden Informationen zugreifen. **Allein die Möglichkeit, Nutzergruppen innerhalb eines bestimmten Dienstes zu schaffen, sollte kein hinreichendes Kriterium dafür sein, dass die auf diese Weise verbreiteten Informationen nicht öffentlich verbreitet werden. Der Begriff sollte jedoch nicht die Verbreitung von Informationen innerhalb geschlossener Gruppen mit einer begrenzten Anzahl an vorab festgelegten Mitgliedern erfassen. Interpersonelle Kommunikationsdienste im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽³⁹⁾, etwa E-Mail oder Instant Messaging-Dienste, fallen nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung.** Informationen sollten nur dann als öffentlich verbreitet im Sinne dieser Verordnung gelten, wenn dies direkt im Auftrag des Nutzers, der die Informationen bereitgestellt hat, geschieht.

⁽³⁹⁾ Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (Neufassung) (ABl. L 321 vom 17.12.2018, S. 36).

Geänderter Text

- (14) Der Begriff „öffentliche Verbreitung“ sollte im Sinne dieser Verordnung die Bereitstellung von Informationen für eine potenziell unbegrenzte Zahl von Personen umfassen, also die Bereitstellung eines leichten Zugangs für die Nutzer im Allgemeinen, ohne dass weiteres Tätigwerden durch den Nutzer, der die Informationen bereitstellt, erforderlich wäre; dabei spielt es keine Rolle, ob diese Personen tatsächlich auf die betreffenden Informationen zugreifen. **Dementsprechend sollte in Fällen, in denen eine Registrierung oder die Aufnahme in eine Nutzergruppe erforderlich ist, um Zugang zu Informationen zu erlangen, nur dann von einer öffentlichen Verbreitung von Informationen ausgegangen werden, wenn die Nutzer, die auf die Informationen zugreifen möchten, automatisch registriert oder aufgenommen werden, ohne dass eine menschliche Entscheidung darüber gefällt wird, wer Zugang erhält. Informationen, die im Wege interpersoneller Kommunikationsdienste im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽³⁹⁾ – wie etwa E-Mail oder Instant Messaging-Dienste – ausgetauscht werden, gelten nicht als öffentlich verbreitet.** Informationen sollten nur dann als öffentlich verbreitet im Sinne dieser Verordnung gelten, wenn dies direkt im Auftrag des Nutzers, der die Informationen bereitgestellt hat, geschieht.

⁽³⁹⁾ Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (Neufassung) (ABl. L 321 vom 17.12.2018, S. 36).

Donnerstag, 20. Januar 2022

Abänderung 15
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

- (16) Die mit dem horizontalen Rahmen für bedingte Haftungsausschlüsse für Anbieter von Vermittlungsdiensten gemäß der Richtlinie 2000/31/EG geschaffene Rechtssicherheit hat dazu geführt, dass im ganzen Binnenmarkt viele neuartige Dienste entstehen und expandieren konnten. Der Rahmen sollte daher bestehen bleiben. Angesichts der Abweichungen bei der Umsetzung und Anwendung der einschlägigen Vorschriften auf nationaler Ebene und aus Gründen der Klarheit und Kohärenz sollte dieser Rahmen jedoch in diese Verordnung aufgenommen werden. Zudem müssen bestimmte Elemente dieses Rahmens unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union präzisiert werden.

Geänderter Text

- (16) Die mit dem horizontalen Rahmen für bedingte Haftungsausschlüsse für Anbieter von Vermittlungsdiensten gemäß der Richtlinie 2000/31/EG geschaffene Rechtssicherheit hat dazu geführt, dass im ganzen Binnenmarkt viele neuartige Dienste entstehen und expandieren konnten. Der Rahmen sollte daher bestehen bleiben. Angesichts der Abweichungen bei der Umsetzung und Anwendung der einschlägigen Vorschriften auf nationaler Ebene und aus Gründen der Klarheit, **Einheitlichkeit, Berechenbarkeit, Zugänglichkeit** und Kohärenz sollte dieser Rahmen jedoch in diese Verordnung aufgenommen werden. Zudem müssen bestimmte Elemente dieses Rahmens unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union **sowie technologischer und marktbezogener Entwicklungen** präzisiert werden.

Abänderung 16
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

- (18) Die in dieser Verordnung festgelegten Haftungsausschlüsse sollten nicht gelten, wenn der Anbieter sich nicht darauf beschränkt, die Dienstleistungen auf neutrale Weise und durch die bloße technische und automatische Verarbeitung der vom Nutzer bereitgestellten Informationen zu erbringen, sondern dahingehend eine aktive Rolle einnimmt, dass er Wissen oder Kontrolle über diese Informationen erhält. Diese Ausschlüsse sollten dementsprechend nicht für die Haftung im Zusammenhang mit Informationen gelten, die nicht vom Nutzer bereitgestellt werden, sondern vom Anbieter des Vermittlungsdienstes selbst, auch wenn diese Informationen im Rahmen der redaktionellen Verantwortung dieses Anbieters entwickelt wurden.

Geänderter Text

- (18) Die in dieser Verordnung festgelegten Haftungsausschlüsse sollten nicht gelten, wenn der Anbieter sich nicht darauf beschränkt, die Dienstleistungen auf neutrale Weise und durch die bloße technische und automatische Verarbeitung der vom Nutzer bereitgestellten Informationen zu erbringen, sondern dahingehend eine aktive Rolle einnimmt, dass er Wissen oder Kontrolle über diese Informationen erhält. **Die bloße Einstufung bzw. Anzeige in einer Reihenfolge oder die Verwendung eines Empfehlungssystems sollte jedoch nicht als Kontrolle über eine Information angesehen werden.** Diese Ausschlüsse sollten dementsprechend nicht für die Haftung im Zusammenhang mit Informationen gelten, die nicht vom Nutzer bereitgestellt werden, sondern vom Anbieter des Vermittlungsdienstes selbst, auch wenn diese Informationen im Rahmen der redaktionellen Verantwortung dieses Anbieters entwickelt wurden.

Donnerstag, 20. Januar 2022

Abänderung 17
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

- (20) **Ein** Anbieter von Vermittlungsdiensten, **der** bewusst mit einem Nutzer **zusammenarbeitet**, um illegale Tätigkeiten auszuüben, **erbringt** die Dienstleistung nicht auf neutrale Weise und sollte dementsprechend die in dieser Verordnung vorgesehenen Haftungsausschlüsse nicht in Anspruch nehmen können.

Geänderter Text

- (20) **Arbeitet ein** Anbieter von Vermittlungsdiensten bewusst mit einem Nutzer **zusammen**, um illegale Tätigkeiten auszuüben, **sollte davon ausgegangen werden, dass** die Dienstleistung nicht auf neutrale Weise **erbracht wurde**, und **der Anbieter** sollte dementsprechend die in dieser Verordnung vorgesehenen Haftungsausschlüsse nicht in Anspruch nehmen können.

Abänderung 18
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission

- (21) Ein Anbieter sollte die Haftungsausschlüsse für die „reine Durchleitung“ und das „Caching“ in Anspruch nehmen können, wenn er in keiner Weise **mit den** übermittelten Informationen **in Verbindung steht**. Voraussetzung dafür ist unter anderem, dass er die von ihm übermittelten Informationen nicht verändert. Unter diese Anforderung sollten jedoch keine Eingriffe technischer Art im Verlauf der Übermittlung fallen, da sie die Integrität der übermittelten Informationen nicht verändern.

Geänderter Text

- (21) Ein Anbieter sollte die Haftungsausschlüsse für die „reine Durchleitung“ und das „Caching“ in Anspruch nehmen können, wenn er in keiner Weise **am Inhalt der** übermittelten Informationen **mitwirkt**. Voraussetzung dafür ist unter anderem, dass er die von ihm übermittelten Informationen nicht verändert. Unter diese Anforderung sollten jedoch keine Eingriffe technischer Art im Verlauf der Übermittlung fallen, da sie die Integrität der übermittelten Informationen nicht verändern.

Donnerstag, 20. Januar 2022

Abänderung 19
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission

- (22) Um den Haftungsausschluss für Hosting-Dienste in Anspruch nehmen zu können, sollte der Anbieter unverzüglich tätig werden und illegale Inhalte entfernen oder den Zugang dazu sperren, sobald er tatsächliche Kenntnis davon oder Wissen darüber erhält. Die Entfernung oder Sperrung des Zugangs sollte unter Beachtung des Grundsatzes der Freiheit der Meinungsäußerung erfolgen. Der Anbieter kann **diese** tatsächliche Kenntnis **oder dieses** Wissen insbesondere durch Untersuchungen aus eigener Initiative oder durch Meldungen erhalten, die bei ihm von Personen oder Stellen im Einklang mit dieser Verordnung eingehen, sofern diese Meldungen ausreichend präzise und hinreichend begründet sind, damit ein sorgfältiger **Wirtschaftsteilnehmer** die mutmaßlich illegalen Inhalte angemessen erkennen und bewerten und gegebenenfalls dagegen vorgehen kann.

Geänderter Text

- (22) Um den Haftungsausschluss für Hosting-Dienste in Anspruch nehmen zu können, sollte der Anbieter unverzüglich tätig werden und illegale Inhalte entfernen oder den Zugang dazu sperren, sobald **ihm bewusst wird, dass die Inhalte illegal sind, und er somit** tatsächliche Kenntnis davon oder Wissen darüber erhält. Die Entfernung oder Sperrung des Zugangs sollte unter Beachtung **eines hohen Maßes an Verbraucherschutz und der Charta der Grundrechte, einschließlich** des Grundsatzes der Freiheit der Meinungsäußerung **und des Rechts, Nachrichten und Ideen ohne Einmischung öffentlicher Stellen zu empfangen und mitzuteilen**, erfolgen. Der Anbieter kann tatsächliche Kenntnis **davon, dass die Inhalte illegal sind, oder** Wissen **darüber** insbesondere durch Untersuchungen aus eigener Initiative oder durch Meldungen erhalten, die bei ihm von Personen oder Stellen im Einklang mit dieser Verordnung eingehen, sofern diese Meldungen ausreichend präzise und hinreichend begründet sind, damit ein sorgfältiger **Hosting-Diensteanbieter** die mutmaßlich illegalen Inhalte angemessen erkennen und bewerten und gegebenenfalls dagegen vorgehen kann. **Wenn Anbieter nach Erlangung der tatsächlichen Kenntnis tätig werden, sollten ihnen die in dieser Verordnung genannten Haftungsausschlüsse gewährt werden.**

Donnerstag, 20. Januar 2022

Abänderung 20
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission

- (23) Um den wirksamen Schutz der Verbraucher bei Geschäftsvorgängen im Internet über Vermittlungsdienste zu gewährleisten, sollten bestimmte Anbieter von Hosting-Diensten, nämlich Online-Plattformen, die Verbrauchern das Abschließen von Fernabsatzverträgen mit Unternehmern ermöglichen, den Haftungsausschluss für Anbieter von Hosting-Diensten gemäß dieser Verordnung nicht in Anspruch nehmen können, sofern diese Online-Plattformen die einschlägigen Informationen bezüglich der betreffenden Vorgänge in einer Weise darstellen, bei der Verbraucher davon ausgehen können, dass die Informationen entweder von der Online-Plattform selbst oder von einem ihrer Aufsicht oder Kontrolle unterstehenden Nutzer bereitgestellt werden und die Online-Plattformen deshalb Kenntnis von oder Kontrolle über die Informationen haben müssen, selbst wenn dem nicht tatsächlich so ist. In dieser Hinsicht sollte objektiv und auf Grundlage aller relevanten Umstände ermittelt werden, ob die Darstellung bei einem **durchschnittlichen und angemessen informierten** Verbraucher diesen Eindruck erwecken kann.

Geänderter Text

- (23) Um den wirksamen Schutz der Verbraucher bei Geschäftsvorgängen im Internet über Vermittlungsdienste zu gewährleisten, sollten bestimmte Anbieter von Hosting-Diensten, nämlich Online-Plattformen, die Verbrauchern das Abschließen von Fernabsatzverträgen mit Unternehmern ermöglichen, den Haftungsausschluss für Anbieter von Hosting-Diensten gemäß dieser Verordnung nicht in Anspruch nehmen können, sofern diese Online-Plattformen die einschlägigen Informationen bezüglich der betreffenden Vorgänge in einer Weise darstellen, bei der Verbraucher davon ausgehen können, dass die Informationen entweder von der Online-Plattform selbst oder von einem ihrer Aufsicht oder Kontrolle unterstehenden Nutzer bereitgestellt werden und die Online-Plattformen deshalb Kenntnis von oder Kontrolle über die Informationen haben müssen, selbst wenn dem nicht tatsächlich so ist. In dieser Hinsicht sollte objektiv und auf Grundlage aller relevanten Umstände ermittelt werden, ob die Darstellung bei einem Verbraucher diesen Eindruck erwecken kann. **Dieser Eindruck kann beispielsweise entstehen, wenn die Online-Plattform, die Fernabsatzverträge mit Unternehmern ermöglicht, die Identität nicht gemäß dieser Verordnung eindeutig offenlegt oder das Produkt oder die Dienstleistung in ihrem eigenen Namen vermarktet, statt den Namen des Unternehmers zu verwenden, der es bzw. sie bereitstellt, oder wenn der Anbieter den endgültigen Preis der von dem Unternehmer angebotenen Waren oder Dienstleistungen festlegt.**

Donnerstag, 20. Januar 2022

Abänderung 21
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 25

Vorschlag der Kommission

- (25) Um Rechtssicherheit zu schaffen und Abschreckung vor Tätigkeiten zu vermeiden, die Anbieter von Vermittlungsdiensten auf freiwilliger Basis zur Erkennung und Feststellung von illegalen Inhalten sowie zum Vorgehen dagegen durchführen können, sollte präzisiert werden, dass die bloße Durchführung solcher Tätigkeiten durch Anbieter nicht dazu führt, dass die Haftungsausschlüsse gemäß dieser Verordnung nicht in Anspruch genommen werden können, sofern diese Tätigkeiten nach Treu und Glauben und sorgfältig durchgeführt werden. Zudem sollte präzisiert werden, dass das bloße Ergreifen von Maßnahmen durch die Anbieter nach Treu und Glauben zur Einhaltung der Anforderungen des Unionsrechts, einschließlich derer gemäß dieser Verordnung im Hinblick auf ihre allgemeinen Geschäftsbedingungen, nicht dazu führen sollte, dass diese Ausschlüsse nicht in Anspruch genommen werden können. Jegliche Tätigkeiten und Maßnahmen, die ein Anbieter möglicherweise durchgeführt bzw. ergriffen hat, sollten daher nicht berücksichtigt werden, um zu ermitteln, ob der Anbieter einen Haftungsausschluss in Anspruch nehmen kann, insbesondere in Bezug darauf, ob der Anbieter die Dienstleistung auf neutrale Weise erbringt und die einschlägige Vorschrift daher für ihn gelten kann, ohne dass dies jedoch bedeutet, dass sich der Anbieter zwangsläufig darauf berufen kann.

Geänderter Text

- (25) Um Rechtssicherheit zu schaffen und Abschreckung vor Tätigkeiten zu vermeiden, die Anbieter von Vermittlungsdiensten auf freiwilliger Basis zur Erkennung und Feststellung von illegalen Inhalten sowie zum Vorgehen dagegen durchführen können, sollte präzisiert werden, dass die bloße Durchführung solcher Tätigkeiten durch Anbieter nicht dazu führt, dass die Haftungsausschlüsse gemäß dieser Verordnung **nur deshalb** nicht in Anspruch genommen werden können, **weil sie freiwillig und auf eigenes Betreiben Untersuchungen anstellen**, sofern diese Tätigkeiten nach Treu und Glauben und sorgfältig durchgeführt **werden und mit zusätzlichen Schutzvorkehrungen vor übermäßiger Beseitigung legaler Inhalte verbunden sind. Anbieter von Vermittlungsdiensten sollten nach Kräften dafür Sorge tragen, dass in Fällen, in denen automatische Werkzeuge für die Moderation von Inhalten genutzt werden, die Technologie ausreichend zuverlässig ist, damit die Fehlerrate möglichst weitgehend reduziert wird, wenn Informationen fälschlicherweise als illegaler Inhalt erachtet** werden. Zudem sollte präzisiert werden, dass das bloße Ergreifen von Maßnahmen durch die Anbieter nach Treu und Glauben zur Einhaltung der Anforderungen des Unionsrechts, einschließlich derer gemäß dieser Verordnung im Hinblick auf ihre allgemeinen Geschäftsbedingungen, nicht dazu führen sollte, dass diese Ausschlüsse nicht in Anspruch genommen werden können. Jegliche Tätigkeiten und Maßnahmen, die ein Anbieter möglicherweise durchgeführt bzw. ergriffen hat, sollten daher nicht berücksichtigt werden, um zu ermitteln, ob der Anbieter einen Haftungsausschluss in Anspruch nehmen kann, insbesondere in Bezug darauf, ob der Anbieter die Dienstleistung auf neutrale Weise erbringt und die einschlägige Vorschrift daher für ihn gelten kann, ohne dass dies jedoch bedeutet, dass sich der Anbieter zwangsläufig darauf berufen kann.

Donnerstag, 20. Januar 2022

Abänderung 22
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 26

Vorschlag der Kommission

(26) Während es bei den Vorschriften in Kapitel II dieser Verordnung vor allem um den Haftungsausschluss für Anbieter von Vermittlungsdiensten geht, ist es wichtig, darauf hinzuweisen, dass trotz der wichtigen Rolle, die diese Anbieter im Allgemeinen einnehmen, das Problem der illegalen Inhalte und Tätigkeiten im Internet nicht allein durch den Fokus auf deren Haftung und Verantwortung bewältigt werden sollte. Wenn möglich sollten Dritte, die von im Internet übertragenen oder gespeicherten illegalen Inhalten betroffen sind, versuchen, Konflikte im Zusammenhang mit solchen Inhalten beizulegen, ohne die betreffenden Anbieter von Vermittlungsdiensten zu beteiligen. Die Nutzer sollten für die von ihnen bereitgestellten und möglicherweise über Vermittlungsdienste verbreiteten illegalen Inhalte haften, sofern die geltenden Vorschriften des Unionsrechts und des nationalen Rechts zur Festlegung solcher Haftung dies vorsehen. Gegebenenfalls sollten auch andere Akteure, etwa Gruppenmoderatoren im nicht öffentlichen Online-Umfeld, insbesondere in großen Gruppen, dabei helfen, die Verbreitung illegaler Inhalte im Internet im Einklang mit dem geltenden Recht zu verhindern. Ist es erforderlich, die Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft zu beteiligen, einschließlich der Anbieter von Vermittlungsdiensten, so sollten zudem sämtliche Aufforderungen zu einer solchen Beteiligung oder entsprechende Anordnungen grundsätzlich an **denjenigen Akteur** gerichtet werden, der über die technischen und operativen Fähigkeiten verfügt, gegen bestimmte illegale Inhalte vorzugehen, um jegliche negativen Auswirkungen auf die Verfügbarkeit und Zugänglichkeit von nicht illegalen Informationen zu vermeiden und so gering wie möglich zu halten.

Geänderter Text

(26) Während es bei den Vorschriften in Kapitel II dieser Verordnung vor allem um den Haftungsausschluss für Anbieter von Vermittlungsdiensten geht, ist es wichtig, darauf hinzuweisen, dass trotz der wichtigen Rolle, die diese Anbieter im Allgemeinen einnehmen, das Problem der illegalen Inhalte und Tätigkeiten im Internet nicht allein durch den Fokus auf deren Haftung und Verantwortung bewältigt werden sollte. Wenn möglich sollten Dritte, die von im Internet übertragenen oder gespeicherten illegalen Inhalten betroffen sind, versuchen, Konflikte im Zusammenhang mit solchen Inhalten beizulegen, ohne die betreffenden Anbieter von Vermittlungsdiensten zu beteiligen. Die Nutzer sollten für die von ihnen bereitgestellten und möglicherweise über Vermittlungsdienste verbreiteten illegalen Inhalte haften, sofern die geltenden Vorschriften des Unionsrechts und des nationalen Rechts zur Festlegung solcher Haftung dies vorsehen. Gegebenenfalls sollten auch andere Akteure, etwa Gruppenmoderatoren im nicht öffentlichen **und offenen** Online-Umfeld, insbesondere in großen Gruppen, dabei helfen, die Verbreitung illegaler Inhalte im Internet im Einklang mit dem geltenden Recht zu verhindern. Ist es erforderlich, die Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft zu beteiligen, einschließlich der Anbieter von Vermittlungsdiensten, so sollten zudem sämtliche Aufforderungen zu einer solchen Beteiligung oder entsprechende Anordnungen grundsätzlich an **den spezifischen Anbieter** gerichtet werden, der über die technischen und operativen Fähigkeiten verfügt, gegen bestimmte illegale Inhalte vorzugehen, um jegliche negativen Auswirkungen auf die Verfügbarkeit und Zugänglichkeit von nicht illegalen Informationen zu vermeiden und so gering wie möglich zu halten. **Folglich sollten Anbieter tätig werden, wenn sie am ehesten dazu in der Lage sind.**

Donnerstag, 20. Januar 2022

Abänderung 23
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 27

Vorschlag der Kommission

(27) Seit dem Jahr 2000 wurden neue Technologien entwickelt, die für eine bessere Verfügbarkeit, Wirksamkeit, Geschwindigkeit, Verlässlichkeit, Kapazität und Sicherheit von Systemen für die Übermittlung und Speicherung von Daten im Internet sorgen, wodurch ein immer komplexeres digitales Ökosystem entstanden ist. In dieser Hinsicht sollte daran erinnert werden, dass Anbieter von Diensten zur Bereitstellung und Vereinfachung der zugrundeliegenden logischen Architektur und des reibungslosen Funktionierens des Internets, einschließlich technischer Hilfsfunktionen, ebenfalls die in dieser Verordnung festgelegten Haftungsausschlüsse in Anspruch nehmen können, sofern ihre Dienste als „reine Durchleitung“, „Caching“ oder „Hosting“ einzuordnen sind. Zu solchen Diensten gehören gegebenenfalls lokale Funknetze (WLAN), DNS-Dienste, die Dienste von Namenregistern der Domäne oberster Stufe und Zertifizierungsstellen, die digitale Zertifikate ausstellen, oder Netze zur Bereitstellung von Inhalten, die Funktionen anderer Anbieter von Vermittlungsdiensten bereitstellen oder verbessern. Auch Dienste für Kommunikationszwecke und die technischen Mittel für ihre Bereitstellung haben sich stark entwickelt und zur Entstehung von Online-Diensten wie der Internet-Sprachtelefonie (VoIP), Nachrichtenübermittlungsdiensten und webgestützten E-Mail-Diensten geführt, bei denen die Kommunikation über einen Internetzugangsdienst ermöglicht wird. Bei diesen Diensten ist ebenfalls eine Inanspruchnahme der Haftungsausschlüsse möglich, sofern sie als „reine Durchleitung“, „Caching“ oder „Hosting“ einzuordnen sind.

Geänderter Text

(27) Seit dem Jahr 2000 wurden neue Technologien entwickelt, die für eine bessere Verfügbarkeit, Wirksamkeit, Geschwindigkeit, Verlässlichkeit, Kapazität und Sicherheit von Systemen für die Übermittlung und Speicherung von Daten im Internet sorgen, wodurch ein immer komplexeres digitales Ökosystem entstanden ist. In dieser Hinsicht sollte daran erinnert werden, dass Anbieter von Diensten zur Bereitstellung und Vereinfachung der zugrundeliegenden logischen Architektur und des reibungslosen Funktionierens des Internets, einschließlich technischer Hilfsfunktionen, ebenfalls die in dieser Verordnung festgelegten Haftungsausschlüsse in Anspruch nehmen können, sofern ihre Dienste als „reine Durchleitung“, „Caching“ oder „Hosting“ einzuordnen sind. Zu solchen Diensten gehören gegebenenfalls **u. a.** lokale Funknetze (WLAN), DNS-Dienste, die Dienste von Namenregistern der Domäne oberster Stufe und Zertifizierungsstellen, die digitale Zertifikate ausstellen, **virtuelle private Netzwerke, Cloud-Infrastrukturdienste** oder Netze zur Bereitstellung von Inhalten, die Funktionen anderer Anbieter von Vermittlungsdiensten bereitstellen oder verbessern. Auch Dienste für Kommunikationszwecke und die technischen Mittel für ihre Bereitstellung haben sich stark entwickelt und zur Entstehung von Online-Diensten wie der Internet-Sprachtelefonie (VoIP), Nachrichtenübermittlungsdiensten und webgestützten E-Mail-Diensten geführt, bei denen die Kommunikation über einen Internetzugangsdienst ermöglicht wird. Bei diesen Diensten ist ebenfalls eine Inanspruchnahme der Haftungsausschlüsse möglich, sofern sie als „reine Durchleitung“, „Caching“ oder „Hosting“ einzuordnen sind.

Abänderung 24
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 27 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(27a) **Eine einzelne Website kann Elemente enthalten, die zwischen „reinen Durchleitungs-“, „Caching-“ oder „Hosting“-Diensten unterscheiden, und die Bestimmungen über Haftungsausschlüsse sollten für jeden dieser Dienste entsprechend gelten. Beispielsweise könnte eine Suchmaschine lediglich als „Caching“-Dienst für Informationen dienen, die in den Ergebnissen einer Anfrage enthalten sind. Neben diesen Ergebnissen angezeigte Elemente wie Online-Werbung würden jedoch immer noch einem „Hosting“-Dienst entsprechen.**

Donnerstag, 20. Januar 2022

Abänderungen 25 und 517/rev
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 28

Vorschlag der Kommission

- (28) Die Anbieter von Vermittlungsdiensten sollten **keiner** allgemeinen Überwachungspflicht unterliegen. Dies betrifft nicht die Überwachungspflichten in spezifischen Fällen und berührt insbesondere nicht Anordnungen, die von nationalen Behörden nach nationalem Recht im Einklang mit den in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen erlassen werden. Diese Verordnung sollte in keinem Fall so ausgelegt werden, dass sie eine allgemeine Überwachungspflicht, eine Verpflichtung zur aktiven Nachforschung oder eine allgemeine Verpflichtung der Anbieter zum Ergreifen proaktiver Maßnahmen in Bezug auf illegale Inhalte auferlegt.

Geänderter Text

- (28) Die Anbieter von Vermittlungsdiensten sollten **weder von Rechts wegen noch tatsächlich einer** allgemeinen Überwachungspflicht unterliegen. Dies betrifft nicht die **spezifischen und ordnungsgemäß festgestellten** Überwachungspflichten in spezifischen Fällen, **wenn sie in Rechtsakten der Union festgelegt sind**, und berührt insbesondere nicht Anordnungen, die von nationalen Behörden nach nationalem Recht, **mit dem Rechtsakte der Union umgesetzt werden**, im Einklang mit den in dieser Verordnung **und anderen Rechtsvorschriften der Union, die als lex specialis erachtet werden**, festgelegten Bedingungen erlassen werden. Diese Verordnung sollte in keinem Fall so ausgelegt werden, dass sie eine allgemeine Überwachungspflicht, eine Verpflichtung zur aktiven Nachforschung oder eine allgemeine Verpflichtung der Anbieter zum Ergreifen proaktiver Maßnahmen in Bezug auf illegale Inhalte auferlegt. **Ebenso sollten die Mitgliedstaaten Anbieter von Vermittlungsdiensten nicht daran hindern, von Endstelle zu Endstelle verschlüsselte Dienste anzubieten. Die Anwendung einer effektiven Ende-zu-Ende-Verschlüsselung von Daten ist für das Vertrauen und die Sicherheit im Internet unerlässlich und verhindert wirksam den unbefugten Zugriff durch Dritte. Im Sinne des wirksamen Datenschutzes im Internet sollten außerdem die Mitgliedstaaten die Anbieter von Vermittlungsdiensten nicht generell verpflichten, die anonyme Nutzung ihrer Dienste einzuschränken. Im Einklang mit dem Grundsatz der Datensparsamkeit und zur Verhinderung der unbefugten Weitergabe, des Identitätsdiebstahls und anderer Formen der missbräuchlichen Nutzung personenbezogener Daten sollten Nutzer das Recht haben, Dienste anonym in Anspruch zu nehmen und zu vergüten, sofern dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist. Dies sollte unbeschadet der im Unionsrecht festgelegten Pflichten zum Schutz personenbezogener Daten gelten. Anbieter können eine anonyme Nutzung ihrer Dienste ermöglichen, indem sie davon absehen, personenbezogene Daten zu den Nutzern und ihren Online-Aktivitäten zu erheben, und indem sie die Nutzer nicht daran hindern, anonymisierende Netzwerke für den Zugang zu dem Dienst zu nutzen. Anonyme Zahlungen können zum Beispiel in bar, unter Verwendung bar gezahlter Gutscheine oder über Prepaid-Instrumente erfolgen.**

Donnerstag, 20. Januar 2022

Abänderung 26
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 29

Vorschlag der Kommission

- (29) In Abhängigkeit von dem Rechtssystem der Mitgliedstaaten und dem betreffenden Rechtsgebiet können nationale Justiz- oder Verwaltungsbehörden die Anbieter von Vermittlungsdiensten anweisen, gegen bestimmte illegale Inhalte vorzugehen oder bestimmte Informationen zur Verfügung zu stellen. Die nationalen Rechtsvorschriften, nach denen solche Anordnungen erlassen werden, unterscheiden sich erheblich, und die Anordnungen erfolgen zunehmend im grenzüberschreitenden Kontext. Um sicherzustellen, dass derlei Anordnungen wirksam und effizient befolgt werden können, damit die betreffenden Behörden ihre Aufgaben erfüllen können und die Anbieter keinen unverhältnismäßigen Belastungen ausgesetzt sind, und dabei Auswirkungen auf die Rechte und berechtigten Interessen von Dritten zu vermeiden, ist es erforderlich, bestimmte Bedingungen, denen diese Anordnungen genügen sollten, und einige zusätzliche Anforderungen im Zusammenhang mit der Bearbeitung dieser Anordnungen festzulegen.

Geänderter Text

- (29) In Abhängigkeit von dem Rechtssystem der Mitgliedstaaten und dem betreffenden Rechtsgebiet können nationale Justiz- oder Verwaltungsbehörden die Anbieter von Vermittlungsdiensten anweisen, gegen bestimmte illegale Inhalte vorzugehen oder bestimmte Informationen zur Verfügung zu stellen. Die nationalen Rechtsvorschriften **im Einklang mit dem Unionsrecht, einschließlich der Charta**, nach denen solche Anordnungen erlassen werden, unterscheiden sich erheblich und die Anordnungen erfolgen zunehmend im grenzüberschreitenden Kontext. Um sicherzustellen, dass derlei Anordnungen wirksam und effizient befolgt werden können, damit die betreffenden Behörden ihre Aufgaben erfüllen können und die Anbieter keinen unverhältnismäßigen Belastungen ausgesetzt sind, und dabei Auswirkungen auf die Rechte und berechtigten Interessen von Dritten zu vermeiden, ist es erforderlich, bestimmte Bedingungen, denen diese Anordnungen genügen sollten, und einige zusätzliche Anforderungen im Zusammenhang mit der **wirksamen** Bearbeitung dieser Anordnungen festzulegen.

Donnerstag, 20. Januar 2022

Abänderung 27
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 30

Vorschlag der Kommission

- (30) Anordnungen zum Vorgehen gegen illegale Inhalte oder zur Bereitstellung von Informationen sollten im Einklang mit dem Unionsrecht erlassen werden, insbesondere der Verordnung (EU) 2016/679 und dem in dieser Verordnung festgelegten Verbot allgemeiner Verpflichtungen zur Überwachung von Informationen oder zur aktiven Ermittlung von Tatsachen oder Umständen, die auf illegale Tätigkeiten hindeuten. Die in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen und Anforderungen, die für Anordnungen zum Vorgehen gegen illegale Inhalte gelten, lassen andere Rechtsakte der Union unberührt, die ähnliche Mechanismen für das Vorgehen gegen bestimmte Arten illegaler Inhalte vorsehen, etwa die Verordnung (EU) .../... (**vorgeschlagene Verordnung zur Verhinderung** der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte) oder die Verordnung (EU) 2017/2394, mit der spezifische Befugnisse zur Anordnung der Bereitstellung von Informationen an die Verbraucherschutzbehörden der Mitgliedstaaten übertragen werden, während die Bedingungen und Anforderungen, die für Anordnungen zur Bereitstellung von Informationen gelten, andere Rechtsakte der Union unberührt lassen, die ähnliche einschlägige Vorschriften für bestimmte Sektoren vorsehen. Diese Bedingungen und Anforderungen sollten unbeschadet der Vorschriften des anwendbaren nationalen Rechts zur Speicherung und Aufbewahrung im Einklang mit dem Unionsrecht und Ersuchen von Strafverfolgungsbehörden um vertrauliche Behandlung im Zusammenhang mit der Nichtoffenlegung von Informationen gelten.

Geänderter Text

- (30) Anordnungen zum Vorgehen gegen illegale Inhalte oder zur Bereitstellung von Informationen sollten im Einklang mit dem Unionsrecht erlassen werden, **auch mit der Charta und** insbesondere **mit** der Verordnung (EU) 2016/679 und dem in dieser Verordnung festgelegten Verbot allgemeiner Verpflichtungen zur Überwachung von Informationen oder zur aktiven Ermittlung von Tatsachen oder Umständen, die auf illegale Tätigkeiten hindeuten. Die in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen und Anforderungen, die für Anordnungen zum Vorgehen gegen illegale Inhalte gelten, lassen andere Rechtsakte der Union unberührt, die ähnliche Mechanismen für das Vorgehen gegen bestimmte Arten illegaler Inhalte vorsehen, etwa die Verordnung (EU) **2021/784** zur **Bekämpfung** der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte oder die Verordnung (EU) 2017/2394, mit der spezifische Befugnisse zur Anordnung der Bereitstellung von Informationen an die Verbraucherschutzbehörden der Mitgliedstaaten übertragen werden, während die Bedingungen und Anforderungen, die für Anordnungen zur Bereitstellung von Informationen gelten, andere Rechtsakte der Union unberührt lassen, die ähnliche einschlägige Vorschriften für bestimmte Sektoren vorsehen. Diese Bedingungen und Anforderungen sollten unbeschadet der Vorschriften des anwendbaren nationalen Rechts zur Speicherung und Aufbewahrung im Einklang mit dem Unionsrecht und Ersuchen von Strafverfolgungsbehörden um vertrauliche Behandlung im Zusammenhang mit der Nichtoffenlegung von Informationen gelten.

Donnerstag, 20. Januar 2022

Abänderung 28
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 31

Vorschlag der Kommission

- (31) Der räumliche Geltungsbereich solcher Anordnungen zum Vorgehen gegen illegale Inhalte sollte auf der Grundlage des geltenden Unions- oder nationalen Rechts, das den Erlass der Anordnung ermöglicht, eindeutig festgelegt werden und nicht über das zur Erreichung ihrer Ziele unbedingt erforderliche Maß hinausgehen. In dieser Hinsicht sollte die nationale Justiz- oder Verwaltungsbehörde, die die Anordnung erlässt, die Ziele der Anordnung im Einklang mit ihrer Rechtsgrundlage gegen die Rechte und berechtigten Interessen aller Dritten abwägen, die von der Anordnung betroffen sein könnten, insbesondere ihre Grundrechte nach der Charta. Kann eine Anordnung, die sich auf spezifische Informationen bezieht, Auswirkungen über das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats der betreffenden Behörde hinaus haben, so sollte die Behörde **zudem** bewerten, ob diese Informationen auch in anderen betroffenen Mitgliedstaaten illegale Inhalte darstellen könnten und gegebenenfalls sowohl die einschlägigen Vorschriften des Unionsrechts und Völkerrechts als auch die Interessen diplomatischer Gepflogenheiten berücksichtigen.

Geänderter Text

- (31) Der räumliche Geltungsbereich solcher Anordnungen zum Vorgehen gegen illegale Inhalte sollte auf der Grundlage des geltenden Unions- oder nationalen Rechts **im Einklang mit dem Unionsrecht, einschließlich der Richtlinie 2000/31/EG und der Charta**, das den Erlass der Anordnung ermöglicht, eindeutig festgelegt werden und nicht über das zur Erreichung ihrer Ziele unbedingt erforderliche Maß hinausgehen. In dieser Hinsicht sollte die nationale Justiz- oder Verwaltungsbehörde, die die Anordnung erlässt, die Ziele der Anordnung im Einklang mit ihrer Rechtsgrundlage gegen die Rechte und berechtigten Interessen aller Dritten abwägen, die von der Anordnung betroffen sein könnten, insbesondere ihre Grundrechte nach der Charta. Kann eine Anordnung, die sich auf spezifische Informationen bezieht, Auswirkungen über das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats der betreffenden Behörde hinaus haben, so sollte die Behörde **ausnahmsweise** bewerten, ob diese Informationen auch in anderen betroffenen Mitgliedstaaten illegale Inhalte darstellen könnten und gegebenenfalls sowohl die einschlägigen Vorschriften des Unionsrechts und Völkerrechts als auch die Interessen diplomatischer Gepflogenheiten berücksichtigen.

Donnerstag, 20. Januar 2022

Abänderung 29
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 32

Vorschlag der Kommission

- (32) Die in dieser Verordnung geregelten Anordnungen zur Bereitstellung von Informationen betreffen die Vorlage spezifischer Informationen über einzelne Nutzer der betreffenden Vermittlungsdienste, die in diesen Anordnungen genannt sind, um festzustellen, ob die Nutzer die anwendbaren Rechtsvorschriften auf Unions- oder nationaler Ebene einhalten. Daher sollten Anordnungen bezüglich Informationen über eine Gruppe von Nutzern, die nicht im Einzelnen genannt werden, einschließlich Anordnungen über die Bereitstellung von für statistische Zwecke oder eine faktengestützte Politikgestaltung erforderlichen aggregierten Informationen, von den Vorschriften dieser Verordnung über die Bereitstellung von Informationen unberührt bleiben.

Geänderter Text

- (32) Die in dieser Verordnung geregelten Anordnungen zur Bereitstellung von Informationen betreffen die Vorlage spezifischer Informationen über einzelne Nutzer der betreffenden Vermittlungsdienste, die in diesen Anordnungen genannt sind, um festzustellen, ob die Nutzer die anwendbaren Rechtsvorschriften auf Unions- oder nationaler Ebene einhalten. Daher sollten Anordnungen bezüglich Informationen über eine Gruppe von Nutzern, die nicht im Einzelnen genannt werden, einschließlich Anordnungen über die Bereitstellung von für statistische Zwecke oder eine faktengestützte Politikgestaltung erforderlichen aggregierten Informationen, von den Vorschriften dieser Verordnung über die Bereitstellung von Informationen unberührt bleiben. **Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass der Rechtsrahmen der Union zur Geheimhaltung von Mitteilungen und zum Datenschutz im Internet sowie zum Schutz natürlicher Personen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten, wie in der Richtlinie (EU) 2016/680 verankert, uneingeschränkt umgesetzt wird. Vor allem sollten die Mitgliedstaaten die Rechte von Einzelpersonen und Journalisten achten und keine Informationen einholen, die gegen die Medienfreiheit oder die Freiheit der Meinungsäußerung verstoßen könnten.**

Donnerstag, 20. Januar 2022

Abänderung 30
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 33

Vorschlag der Kommission

- (33) Anordnungen zum Vorgehen gegen illegale Inhalte und zur Bereitstellung von Informationen unterliegen den Vorschriften zur Wahrung der Zuständigkeit des Mitgliedstaats, in dem der Anbieter niedergelassen ist, und zur Festlegung möglicher Ausnahmen von dieser Zuständigkeit in bestimmten Fällen gemäß Artikel 3 der Richtlinie 2000/31/EG, sofern die Bedingungen des genannten Artikels erfüllt sind. Da sich die betreffenden Anordnungen auf bestimmte illegale Inhalte bzw. bestimmte Informationen beziehen, **beschränken** Anordnungen, die an in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassene Anbieter gerichtet sind, grundsätzlich nicht die Freiheit dieser Anbieter, ihre Dienste grenzüberschreitend zu erbringen. Die **Vorschriften des Artikels 3 der Richtlinie 2000/31/EG, einschließlich derer über die Notwendigkeit, Maßnahmen zu rechtfertigen, die aus bestimmten genau festgelegten Gründen eine Ausnahme von der Zuständigkeit des Mitgliedstaats, in dem der Anbieter niedergelassen ist, darstellen und über die Mitteilung solcher Maßnahmen, gelten daher nicht für diese Anordnungen.**

Geänderter Text

- (33) Anordnungen zum Vorgehen gegen illegale Inhalte und zur Bereitstellung von Informationen unterliegen den Vorschriften zur Wahrung der Zuständigkeit des Mitgliedstaats, in dem der Anbieter niedergelassen ist, und zur Festlegung möglicher Ausnahmen von dieser Zuständigkeit in bestimmten Fällen gemäß Artikel 3 der Richtlinie 2000/31/EG, sofern die Bedingungen des genannten Artikels erfüllt sind. Da sich die betreffenden Anordnungen auf bestimmte illegale Inhalte bzw. bestimmte Informationen beziehen, **wie im Unionsrecht oder nationalen Recht im Einklang mit dem Unionsrecht festgelegt ist, sollten** Anordnungen, die an in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassene Anbieter gerichtet sind, grundsätzlich nicht die Freiheit dieser Anbieter **beschränken**, ihre Dienste grenzüberschreitend zu erbringen. Die **zuständige Behörde sollte die Anordnungen zum Vorgehen gegen illegale Inhalte und zur Bereitstellung von Informationen durch elektronische Mittel, die einen schriftlichen Nachweis unter Bedingungen ermöglichen, die dem Diensteanbieter die Authentifizierung des Absenders, einschließlich der Richtigkeit des Datums und der Zeit der Absendung und des Eingangs der Anordnung, gestatten (z. B. über ein gesichertes E-Mail-System und Plattformen oder sonstige gesicherte Kanäle, einschließlich der vom Diensteanbieter zur Verfügung gestellten), im Einklang mit den Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten direkt an den betreffenden Adressaten übermitteln. Diese Anforderung sollte insbesondere durch die Verwendung von qualifizierten Diensten für die Zustellung elektronischer Einschreiben gemäß der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates erfüllt werden. Diese Verordnung sollte unbeschadet den Bestimmungen zur gegenseitigen Anerkennung und Durchsetzung von Urteilen gelten, insbesondere in Bezug auf das Recht, die Anerkennung und Durchsetzung eines Urteils zum Vorgehen gegen illegale Inhalte zu verweigern, vor allem wenn diese Anordnung der öffentlichen Politik in dem Mitgliedstaat widerspricht, in dem sie anerkannt oder durchgesetzt werden soll.**

Donnerstag, 20. Januar 2022

Abänderung 31
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 33 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (33a) *Durch diese Verordnung sollten die einschlägigen nationalen Justiz- oder Verwaltungsbehörden nicht aufgrund des geltenden Unionsrechts oder nationalen Rechts im Einklang mit dem Unionsrecht daran gehindert werden, die Wiederherstellung von Inhalten anzuordnen, wenn diese Inhalte im Einklang mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Anbieters von Vermittlungsdiensten standen, aber fälschlicherweise von dem Diensteanbieter als illegal erachtet und entfernt wurden.*

Abänderung 32
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 33 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (33b) *Damit diese Verordnung wirksam umgesetzt wird, sollten Anordnungen zum Vorgehen gegen illegale Inhalte und zur Bereitstellung von Informationen im Einklang mit dem Unionsrecht, einschließlich der Charta, stehen. Die Kommission sollte dafür sorgen, dass mit Vertragsverletzungsverfahren wirksam auf Verstöße gegen das Unionsrecht reagiert wird.*

Abänderung 33
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 34

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (34) Um die Ziele dieser Verordnung zu erreichen und insbesondere das Funktionieren des Binnenmarkts zu verbessern und ein sicheres und transparentes Online-Umfeld zu gewährleisten, ist es erforderlich, eindeutige und ausgewogene harmonisierte Sorgfaltspflichten für die Anbieter von Vermittlungsdiensten festzulegen. Mit diesen Verpflichtungen sollte insbesondere darauf abgezielt werden, die Verwirklichung verschiedener politischer Ziele wie der Sicherheit und des Vertrauens der Nutzer, einschließlich der minderjährigen und schutzbedürftigen Nutzer, **zu gewährleisten, die** einschlägigen in der Charta verankerten Grundrechte **zu schützen, die sinnvolle** Rechenschaftspflicht der Anbieter **sicherzustellen und die** Nutzer sowie **andere betroffene** Parteien **zu stärken** und den zuständigen Behörden zugleich die erforderliche Aufsicht zu erleichtern.

- (34) Um die Ziele dieser Verordnung zu erreichen und insbesondere das Funktionieren des Binnenmarkts zu verbessern und ein sicheres und transparentes Online-Umfeld zu gewährleisten, ist es erforderlich, eindeutige, **wirksame, berechenbare** und ausgewogene harmonisierte Sorgfaltspflichten für die Anbieter von Vermittlungsdiensten festzulegen. Mit diesen Verpflichtungen sollte insbesondere darauf abgezielt werden, die Verwirklichung verschiedener politischer Ziele wie **eines hohen Maßes an Verbraucherschutz**, der Sicherheit und des Vertrauens der Nutzer, einschließlich der minderjährigen und schutzbedürftigen Nutzer, **des Schutzes der** einschlägigen in der Charta verankerten Grundrechte, **der sinnvollen** Rechenschaftspflicht der Anbieter **und der Stärkung der** Nutzer sowie **anderer betroffener** Parteien **zu gewährleisten** und den zuständigen Behörden zugleich die erforderliche Aufsicht zu erleichtern.

Donnerstag, 20. Januar 2022

Abänderung 34
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 35

Vorschlag der Kommission

- (35) In dieser Hinsicht ist es wichtig, Sorgfaltspflichten an die Beschaffenheit und **Art** der betreffenden Vermittlungsdienste anzupassen. In dieser Verordnung werden daher grundlegende Verpflichtungen festgelegt, die für alle Anbieter von Vermittlungsdiensten gelten, sowie zusätzliche Verpflichtungen für Anbieter von Hosting-Diensten und, im Einzelnen, für Online-Plattformen und sehr große Online-Plattformen. Sofern Anbieter von Vermittlungsdiensten aufgrund der Art ihrer Dienste und ihrer Größe in diese verschiedenen Kategorien fallen, sollten sie alle entsprechenden Verpflichtungen aus dieser Verordnung erfüllen. Diese harmonisierten Sorgfaltspflichten, die angemessen und nicht willkürlich sein sollten, sind erforderlich, um die ermittelten politischen Ziele umzusetzen, etwa die Wahrung der berechtigten Interessen der Nutzer, die Bekämpfung illegaler Praktiken und den Schutz der Grundrechte im Internet.

Geänderter Text

- (35) In dieser Hinsicht ist es wichtig, Sorgfaltspflichten an die Beschaffenheit, **Art** und **Größe** der betreffenden Vermittlungsdienste anzupassen. In dieser Verordnung werden daher grundlegende Verpflichtungen festgelegt, die für alle Anbieter von Vermittlungsdiensten gelten, sowie zusätzliche Verpflichtungen für Anbieter von Hosting-Diensten und, im Einzelnen, für Online-Plattformen und sehr große Online-Plattformen. Sofern Anbieter von Vermittlungsdiensten aufgrund der Art ihrer Dienste und ihrer Größe in diese verschiedenen Kategorien fallen, sollten sie alle **im Zusammenhang mit diesen Diensten stehenden** entsprechenden Verpflichtungen aus dieser Verordnung erfüllen. Diese harmonisierten Sorgfaltspflichten, die angemessen und nicht willkürlich sein sollten, sind erforderlich, um die ermittelten politischen Ziele umzusetzen, etwa die Wahrung der berechtigten Interessen der Nutzer, die Bekämpfung illegaler Praktiken und den Schutz der Grundrechte im Internet.

Abänderung 35
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 36

Vorschlag der Kommission

- (36) Um die reibungslose und wirksame Kommunikation im Zusammenhang mit den Angelegenheiten, die unter diese Verordnung fallen, zu **gewährleisten**, sollten die Anbieter von Vermittlungsdiensten verpflichtet werden, eine zentrale Kontaktstelle **einzurichten** und einschlägige Informationen zu ihrer Kontaktstelle zu veröffentlichen, einschließlich der für diese Kommunikation zu verwendenden Sprachen. Die Kontaktstelle kann auch von vertrauenswürdigen Hinweisgebern und Gewerbetreibenden, die in einer bestimmten Beziehung zum Anbieter von Vermittlungsdiensten stehen, genutzt werden. Im Gegensatz zum Rechtsvertreter sollte die Kontaktstelle operativen Zwecken dienen und benötigt nicht unbedingt einen physischen Standort.

Geänderter Text

- (36) Um die reibungslose und wirksame Kommunikation im Zusammenhang mit den Angelegenheiten, die unter diese Verordnung fallen, zu **erleichtern**, sollten die Anbieter von Vermittlungsdiensten verpflichtet werden, eine zentrale Kontaktstelle **zu benennen** und einschlägige **und aktuelle** Informationen zu ihrer Kontaktstelle zu veröffentlichen, einschließlich der für diese Kommunikation zu verwendenden Sprachen. **Diese Informationen sollten dem Koordinator für digitale Dienste im Niederlassungsmitgliedstaat übermittelt werden.** Die Kontaktstelle kann auch von vertrauenswürdigen Hinweisgebern und Gewerbetreibenden, die in einer bestimmten Beziehung zum Anbieter von Vermittlungsdiensten stehen, genutzt werden. **Diese Kontaktstelle sollte dieselbe Kontaktstelle sein können, wie sie gemäß anderen Rechtsakten der Union vorgesehen ist.** Im Gegensatz zum Rechtsvertreter sollte die Kontaktstelle operativen Zwecken dienen und benötigt nicht unbedingt einen physischen Standort.

Donnerstag, 20. Januar 2022

Abänderung 36
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 36 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (36a) *Anbieter von Vermittlungsdiensten sollten außerdem verpflichtet werden, eine zentrale Kontaktstelle für Nutzer zu benennen, die eine schnelle, direkte und wirksame Kommunikation insbesondere über leicht zugängliche Mittel wie Telefonnummern, E-Mail-Adressen, elektronische Kontaktformulare, Chatbots oder Sofortnachrichtenübermittlung ermöglicht. Es sollte ausdrücklich angegeben werden, wenn ein Nutzer mit Chatbots kommuniziert. Um eine schnelle, direkte und wirksame Kommunikation zu ermöglichen, sollten die Nutzer nicht mit langen Telefonmenüs oder versteckten Kontaktinformationen konfrontiert werden. Insbesondere sollten Telefonmenüs immer die Option enthalten, mit einer Person zu sprechen. Anbieter von Vermittlungsdiensten sollten den Nutzern die Möglichkeit geben, Mittel der direkten und effizienten Kommunikation zu wählen, die nicht ausschließlich auf automatisierten Werkzeugen beruhen. Diese Anforderung sollte keine Auswirkungen auf die interne Organisation der Anbieter von Vermittlungsdiensten haben, einschließlich der Möglichkeit, Dienste Dritter in Anspruch zu nehmen, um dieses Kommunikationssystem bereitzustellen, etwa externe Diensteanbieter und Call-Center.*

Abänderung 37
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 37

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (37) Die Anbieter von Vermittlungsdiensten mit Sitz in einem Drittstaat, die Dienste in der Union anbieten, sollten einen hinreichend bevollmächtigten Rechtsvertreter in der Union benennen und Informationen über ihren Rechtsvertreter bereitstellen, um die wirksame Aufsicht und erforderlichenfalls die Durchsetzung dieser Verordnung in Bezug auf diese Anbieter zu ermöglichen. Die Rechtsvertreter sollten auch als Kontaktstellen fungieren können, sofern die einschlägigen Anforderungen dieser Verordnung eingehalten werden.

- (37) Die Anbieter von Vermittlungsdiensten mit Sitz in einem Drittstaat, die Dienste in der Union anbieten, sollten einen hinreichend bevollmächtigten Rechtsvertreter in der Union benennen und Informationen über ihren Rechtsvertreter bereitstellen, um die wirksame Aufsicht und erforderlichenfalls die Durchsetzung dieser Verordnung in Bezug auf diese Anbieter zu ermöglichen. Die Rechtsvertreter sollten auch als Kontaktstellen fungieren können, sofern die einschlägigen Anforderungen dieser Verordnung eingehalten werden. **Es sollte möglich sein, dass ein Rechtsvertreter im Einklang mit dem nationalen Recht von mehr als einem Anbieter von Vermittlungsdiensten beauftragt wird, sofern diese Anbieter als Kleinst-, kleine oder mittlere Unternehmen gemäß der Definition in der Empfehlung 2003/361/EG eingestuft werden.**

Donnerstag, 20. Januar 2022

Abänderung 38
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 38

Vorschlag der Kommission

- (38) Während die Vertragsfreiheit für Anbieter von Vermittlungsdiensten grundsätzlich geachtet werden sollte, ist es angemessen, für den Inhalt, die Anwendung und die Durchsetzung der allgemeinen Geschäftsbedingungen dieser Anbieter bestimmte Vorschriften festzulegen, um für Transparenz, den Schutz der Nutzer und die Vermeidung von unlauteren oder willkürlichen Ergebnissen zu sorgen.

Geänderter Text

- (38) Während die Vertragsfreiheit für Anbieter von Vermittlungsdiensten grundsätzlich geachtet werden sollte, ist es angemessen, für den Inhalt, die Anwendung und die Durchsetzung der allgemeinen Geschäftsbedingungen dieser Anbieter bestimmte Vorschriften festzulegen, um für **den Schutz der Grundrechte, insbesondere der Meinungs- und der Informationsfreiheit**, Transparenz, den Schutz der Nutzer und die Vermeidung von **diskriminierenden**, unlauteren oder willkürlichen Ergebnissen zu sorgen. **Insbesondere muss sichergestellt werden, dass die Bedingungen in einer klaren und unmissverständlichen Sprache im Einklang mit dem geltenden Unionsrecht und nationalen Recht verfasst sind. Die Geschäftsbedingungen sollten Informationen über alle Strategien, Verfahren, Maßnahmen und Werkzeuge enthalten, die zum Zweck der Inhaltsmoderation eingesetzt werden, einschließlich der algorithmischen Entscheidungsfindung und der menschlichen Überprüfung, sowie über das Recht, die Nutzung des Dienstes zu beenden. Anbieter von Vermittlungsdiensten sollten den Nutzern der Dienste auch eine präzise und leicht lesbare Zusammenfassung der wichtigsten Elemente der Geschäftsbedingungen, einschließlich der verfügbaren Rechtsbehelfe, zur Verfügung stellen, wobei gegebenenfalls grafische Elemente wie Bildsymbole zu nutzen sind.**

Abänderung 39
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 39

Vorschlag der Kommission

- (39) Um ein angemessenes Maß an Transparenz und Rechenschaftspflicht zu gewährleisten, sollten die Anbieter von Vermittlungsdiensten im Einklang mit den harmonisierten Anforderungen dieser Verordnung **jährlich Bericht** über die von ihnen betriebene Moderation von Inhalten **erstatten**, einschließlich der Maßnahmen, die sie zur Anwendung und Durchsetzung ihrer allgemeinen Geschäftsbedingungen ergreifen. Um unverhältnismäßige Belastungen zu vermeiden, sollten diese Transparenzberichtspflichten **jedoch** nicht für Anbieter gelten, die Kleinstunternehmen oder kleine Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission⁽⁴⁰⁾ sind.

Geänderter Text

- (39) Um ein angemessenes Maß an Transparenz und Rechenschaftspflicht zu gewährleisten, sollten die Anbieter von Vermittlungsdiensten im Einklang mit den harmonisierten Anforderungen dieser Verordnung **Jahresberichte** über die von ihnen betriebene Moderation von Inhalten **in einem standardisierten maschinenlesbaren Format verfassen**, einschließlich der Maßnahmen, die sie zur Anwendung und Durchsetzung ihrer allgemeinen Geschäftsbedingungen ergreifen. Um unverhältnismäßige Belastungen zu vermeiden, sollten diese Transparenzberichtspflichten nicht für Anbieter gelten, die Kleinstunternehmen oder kleine Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission⁽⁴⁰⁾ sind **und bei denen es sich nicht um sehr große Online-Plattformen handelt**.

⁽⁴⁰⁾ Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36).

⁽⁴⁰⁾ Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36).

Donnerstag, 20. Januar 2022

Abänderung 40
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 39 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (39a) Die Nutzer sollten eine freie, selbstständige und fundierte Entscheidung oder Wahl treffen können, wenn sie einen Dienst in Anspruch nehmen, und die Anbieter von Vermittlungsdiensten dürfen mit keinerlei Mitteln — auch nicht über ihre Schnittstelle — diese Entscheidungsfindung verzerren oder behindern. Insbesondere sollten die Nutzer befugt sein, bei der Interaktion mit Vermittlungsdiensten diese Entscheidungen zu treffen, unter anderem in Bezug auf die Annahme und Änderung von Geschäftsbedingungen, Werbepraktiken, Privatsphäre- und anderen Einstellungen sowie Empfehlungssystemen. Allerdings nutzen bestimmte Praktiken typischerweise kognitive Verzerrungen aus und veranlassen die Nutzer, Waren und Dienstleistungen zu erwerben, die sie nicht wollen, oder personenbezogene Informationen preiszugeben, die sie lieber nicht offenlegen würden. Daher sollte es Anbietern von Vermittlungsdiensten untersagt sein, die Nutzer in die Irre zu führen oder zu verleiten und die Autonomie, Entscheidungsfindung oder Auswahl der Nutzer über die Struktur, das Design oder die Funktionen einer Online-Schnittstelle oder eines Teils davon zu verzerren oder zu beeinträchtigen („dark pattern“). Dazu sollten unter anderem die ausbeuterische Gestaltung von Wahlmöglichkeiten, mit denen die Nutzer zu Handlungen geleitet werden, die dem Erbringer von Vermittlungsdiensten zugutekommen, aber möglicherweise nicht im Interesse der Nutzer liegen, die Präsentation von Wahlmöglichkeiten in einer nicht neutralen Weise, indem z. B. eine bestimmte Einwilligungsoption visuell stärker hervorgehoben wird, oder auch wiederholte Aufforderungen oder dringende Aufforderungen an den Nutzer, eine Entscheidung zu treffen, indem etwa das Verfahren zur Stornierung eines Dienstes deutlich umständlicher gestaltet wird als die entsprechende Inanspruchnahme, gehören. Allerdings sollten Bestimmungen zur Verhinderung von „dark patterns“ nicht so verstanden werden, als dass Anbieter daran gehindert werden, direkt mit Nutzern zu interagieren und ihnen neue oder zusätzliche Dienste anzubieten. Insbesondere sollte es im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 möglich sein, nach angemessener Zeit erneut an einen Nutzer heranzutreten, auch wenn der Nutzer keine Einwilligung zu konkreten Datenverarbeitungszwecken gegeben hat. Die Kommission sollte befugt sein, einen delegierten Rechtsakt zur Festlegung von Verfahren anzunehmen, die als „dark patterns“ betrachtet werden könnten.

Donnerstag, 20. Januar 2022

Abänderung 512
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 39 b(neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (39b) *Um eine effiziente und angemessene Anwendung der Verpflichtung zur Rückverfolgbarkeit von gewerblichen Nutzern sicherzustellen, ohne unverhältnismäßige Belastungen aufzuerlegen, sollten die Anbieter von Vermittlungsdiensten Sorgfaltsprüfungen vor Nutzung ihrer Dienste durchführen, um die Zuverlässigkeit der von den betreffenden gewerblichen Nutzern bereitgestellten Informationen zu prüfen, insbesondere durch die Nutzung frei zugänglicher amtlicher Online-Datenbanken oder Online-Schnittstellen, etwa nationaler Handelsregister, oder indem sie die betreffenden gewerblichen Nutzer auffordern, belastbare Unterlagen als Nachweise vorzulegen, etwa Kopien von Ausweisdokumenten, zertifizierte Bankauszüge, Unternehmenszertifikate oder Auszüge aus dem Handelsregister. Sie können für die Einhaltung dieser Verpflichtung auch auf andere für die Nutzung auf Distanz verfügbare Quellen zurückgreifen, die vergleichbare Zuverlässigkeit bieten.*

Donnerstag, 20. Januar 2022

Abänderung 41
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 40

Vorschlag der Kommission

(40) Hosting-Diensteanbieter spielen beim Umgang mit illegalen Online-Inhalten eine besonders wichtige Rolle, da sie im Auftrag der Nutzer von diesen übermittelte Informationen speichern und üblicherweise anderen Nutzern — manchmal in großem Umfang — den Zugang zu diesen Informationen ermöglichen. Es ist wichtig, dass sämtliche Anbieter von Hosting-Diensten, ungeachtet ihrer Größe, benutzerfreundliche Melde- und Abhilfeverfahren schaffen, die es erleichtern, einem Anbieter von Hosting-Diensten bestimmte Informationen zu melden, die die meldende Partei als rechtswidrige Inhalte ansieht (im Folgenden „Meldung“), woraufhin der Anbieter **entscheiden** kann, **ob er** der **Bewertung zustimmt** und diese Inhalte entfernen oder den Zugang dazu sperren **möchte** (im Folgenden „Abhilfe“). Sofern die Anforderungen an Meldungen erfüllt sind, sollte es Einzelpersonen oder Einrichtungen möglich sein, mehrere bestimmte mutmaßlich **illegale** Inhalte in einem zu melden. Die Verpflichtung zur Schaffung eines Melde- und Abhilfeverfahrens sollte etwa für Datenspeicher- und Weitergabendienste, Web-Hosting-Dienste, Werbeserver und Pastebin-Dienste gelten, sofern sie als von dieser Verordnung erfasste Anbieter von Hosting-Diensten einzustufen sind.

Geänderter Text

(40) Hosting-Diensteanbieter spielen beim Umgang mit illegalen Online-Inhalten eine besonders wichtige Rolle, da sie im Auftrag der Nutzer von diesen übermittelte Informationen speichern und üblicherweise anderen Nutzern — manchmal in großem Umfang — den Zugang zu diesen Informationen ermöglichen. Es ist wichtig, dass sämtliche Anbieter von Hosting-Diensten, ungeachtet ihrer Größe, **leicht zugängliche, umfassende und** benutzerfreundliche Melde- und Abhilfeverfahren schaffen, die es erleichtern, einem Anbieter von Hosting-Diensten bestimmte Informationen zu melden, die die meldende Partei als rechtswidrige Inhalte ansieht (im Folgenden „Meldung“), woraufhin der Anbieter **feststellen** kann, **dass der fragliche Inhalt eindeutig illegal ist, ohne dass die in der Meldung genannten Informationen zusätzlich einer rechtlichen Prüfung oder Sachprüfung unterzogen werden**, und diese Inhalte entfernen oder den Zugang dazu sperren **kann** (im Folgenden „Abhilfe“). **Dieses Verfahren sollte ein eindeutig feststellbares Meldeverfahren umfassen, das sich in der Nähe des betreffenden Inhalts befindet, sodass Informationselemente, die gemäß Unionsrecht oder nationalem Recht als illegale Inhalte gelten, rasch und einfach gemeldet werden können.** Sofern die Anforderungen an Meldungen erfüllt sind, sollte es Einzelpersonen oder Einrichtungen möglich sein, mehrere bestimmte mutmaßlich **rechtswidrige** Inhalte in einem zu melden, **um das wirksame Funktionieren der Melde- und Abhilfeverfahren zu gewährleisten. Einzelpersonen sollten zwar immer anonym Meldung erstatten können, aber diese Meldungen sollten nicht dazu führen, dass tatsächlich Kenntnis von Informationen erlangt wird, außer bei Informationen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie eine der in der Richtlinie 2011/93/EU genannten Straftaten umfassen.** Die Verpflichtung zur Schaffung eines Melde- und Abhilfeverfahrens sollte etwa für Datenspeicher- und Weitergabendienste, Web-Hosting-Dienste, Werbeserver und Pastebin-Dienste gelten, sofern sie als von dieser Verordnung erfasste Anbieter von Hosting-Diensten einzustufen sind.

Donnerstag, 20. Januar 2022

Abänderung 42
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 40 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (40a) *Die Meldungen sollten jedoch an den Akteur gerichtet werden, der über die technische und operative Handlungsfähigkeit und die engste Beziehung zu dem Nutzer verfügt, der die Informationen oder den Inhalt bereitgestellt hat. Diese Hosting-Diensteanbieter sollten derartige Meldungen an die betreffende Online-Plattform weiterleiten und den Koordinator für digitale Dienste davon in Kenntnis setzen.*

Abänderung 43
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 40 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (40b) *Darüber hinaus sollten Hosting-Diensteanbieter bestrebt sein, nur gegen die gemeldeten Einzelinformationen vorzugehen. Wenn die Entfernung oder Sperrung des Zugangs zu Einzelinformationen aus rechtlichen oder technologischen Gründen wie verschlüsselten Datei- und Datenspeicher- und Weitergabediensten technisch oder operativ nicht umsetzbar ist, sollte der Hosting-Diensteanbieter den Nutzer von der Meldung in Kenntnis setzen und Abhilfe schaffen.*

Donnerstag, 20. Januar 2022

Abänderung 44
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 41

Vorschlag der Kommission

(41) Die Vorschriften zu solchen Melde- und Abhilfeverfahren sollten auf Unionsebene harmonisiert werden, um die rasche, sorgfältige und **objektive** Bearbeitung von Meldungen auf der Grundlage einheitlicher, transparenter und klarer Regeln zu gewährleisten, die belastbare Mechanismen zum Schutz der Rechte und berechtigten Interessen sämtlicher betroffener Parteien unabhängig von dem Mitgliedstaat, in dem diese Parteien ansässig oder niedergelassen sind und von dem betreffenden Rechtsgebiet schaffen, insbesondere zum Schutz ihrer Grundrechte aus der Charta. Zu diesen Grundrechten gehören gegebenenfalls das Recht der Nutzer auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit, ihr Recht auf die Achtung des Privat- und Familienlebens, ihr Recht auf Schutz personenbezogener Daten, ihr Recht auf Nichtdiskriminierung und ihr Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf, zudem die unternehmerische Freiheit, einschließlich der Vertragsfreiheit, der Anbieter von Vermittlungsdiensten und das Recht auf Menschenwürde, die Rechte des Kindes, das Recht auf Schutz des Eigentums, einschließlich des geistigen Eigentums, und das Recht auf Nichtdiskriminierung der von illegalen Inhalten betroffenen Parteien.

Geänderter Text

(41) Die Vorschriften zu solchen Melde- und Abhilfeverfahren sollten auf Unionsebene harmonisiert werden, um die rasche, sorgfältige, **objektive, nicht willkürliche und diskriminierungsfreie** Bearbeitung von Meldungen auf der Grundlage einheitlicher, transparenter und klarer Regeln zu gewährleisten, die belastbare Mechanismen zum Schutz der Rechte und berechtigten Interessen sämtlicher betroffener Parteien unabhängig von dem Mitgliedstaat, in dem diese Parteien ansässig oder niedergelassen sind, und von dem betreffenden Rechtsgebiet schaffen, insbesondere zum Schutz ihrer Grundrechte aus der Charta. Zu diesen Grundrechten gehören gegebenenfalls das Recht der Nutzer auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit, ihr Recht auf die Achtung des Privat- und Familienlebens, ihr Recht auf Schutz personenbezogener Daten, ihr Recht auf Nichtdiskriminierung und ihr Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf, zudem die unternehmerische Freiheit, einschließlich der Vertragsfreiheit, der Anbieter von Vermittlungsdiensten und das Recht auf Menschenwürde, die Rechte des Kindes, das Recht auf Schutz des Eigentums, einschließlich des geistigen Eigentums, und das Recht auf Nichtdiskriminierung der von illegalen Inhalten betroffenen Parteien.

Abänderung 45
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 41 a (neu)

Vorschlag der Kommission

(41a) **Hosting-Diensteanbieter sollten auf Meldungen unverzüglich reagieren und dabei die Art des gemeldeten rechtswidrigen Inhalts und die Dringlichkeit von Maßnahmen berücksichtigen. Der Hosting-Diensteanbieter sollte die Person oder Stelle, die den konkreten Inhalt gemeldet hat, unverzüglich in Kenntnis setzen, nachdem er darüber entschieden hat, ob in Bezug auf die Meldung Maßnahmen ergriffen werden.**

Geänderter Text

Donnerstag, 20. Januar 2022

Abänderung 46
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 42

Vorschlag der Kommission

- (42) Wenn ein Hosting-Diensteanbieter entscheidet, von einem Nutzer bereitgestellte Informationen, etwa nach Erhalt einer Meldung oder auf eigene Initiative, zu entfernen **oder** den Zugang dazu zu sperren, auch unter Einsatz automatisierter Mittel, so sollte der Anbieter den Nutzer über seine Entscheidung, die Gründe dafür und die verfügbaren Rechtsbehelfsmöglichkeiten zur Anfechtung der Entscheidung im Hinblick auf mögliche negative Folgen für den Nutzer, einschließlich bezüglich der Ausübung seines Grundrechts auf freie Meinungsäußerung, informieren. Diese Verpflichtung sollte unabhängig von den Gründen für die Entscheidung gelten, insbesondere davon, ob die Abhilfe durchgeführt wurde, weil die gemeldeten Informationen als illegale Inhalte oder als nicht mit den geltenden allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbar angesehen werden. Die verfügbaren Rechtsmittel zur Anfechtung der Entscheidung des Hosting-Diensteanbieters sollten stets gerichtliche Rechtsbehelfe umfassen.

Geänderter Text

- (42) Wenn ein Hosting-Diensteanbieter entscheidet, von einem Nutzer bereitgestellte Informationen, etwa nach Erhalt einer Meldung oder auf eigene Initiative, zu entfernen, den Zugang dazu zu sperren, **sie herabzustufen oder andere Maßnahmen in Bezug auf diese Informationen zu ergreifen**, auch unter Einsatz automatisierter Mittel, **die sich als wirksam, angemessen und präzise erwiesen haben**, so sollte der **betreffende** Anbieter den Nutzer **eindeutig und benutzerfreundlich** über seine Entscheidung, die Gründe dafür und die verfügbaren Rechtsbehelfsmöglichkeiten zur Anfechtung der Entscheidung im Hinblick auf mögliche negative Folgen für den Nutzer, einschließlich bezüglich der Ausübung seines Grundrechts auf freie Meinungsäußerung, informieren. Diese Verpflichtung sollte unabhängig von den Gründen für die Entscheidung gelten, insbesondere davon, ob die Abhilfe durchgeführt wurde, weil die gemeldeten Informationen als illegale Inhalte oder als nicht mit den geltenden allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbar angesehen werden. Die verfügbaren Rechtsmittel zur Anfechtung der Entscheidung des Hosting-Diensteanbieters sollten stets gerichtliche Rechtsbehelfe umfassen. **Die Verpflichtung sollte jedoch in verschiedenen Situationen nicht gelten, nämlich wenn der Inhalt irreführend oder Teil eines umfangreichen kommerziellen Inhalts ist oder wenn eine Justiz- oder Strafverfolgungsbehörde aufgrund eines laufenden Ermittlungsverfahrens darum ersucht hat, den Nutzer nicht zu informieren, bis das Ermittlungsverfahren abgeschlossen ist. Verfügt ein Hosting-Diensteanbieter nicht über die Informationen, die erforderlich sind, um den Nutzer mithilfe eines dauerhaften Mediums zu informieren, so sollte er nicht hierzu verpflichtet sein.**

Donnerstag, 20. Januar 2022

Abänderung 47
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 42 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(42a) Ein Hosting-Diensteanbieter könnte in bestimmten Fällen, etwa über eine Meldung durch eine meldende Partei oder durch seine eigenen freiwilligen Maßnahmen, Kenntnis von Informationen über bestimmte Tätigkeiten eines Nutzers erhalten, etwa die Bereitstellung bestimmter Arten illegaler Inhalte, die unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände, von der eine Online-Plattform Kenntnis hat, den Verdacht angemessen rechtfertigen, dass der Nutzer eine schwere Straftat begangen hat, begeht oder vermutlich begehen wird, die das Leben oder die Sicherheit von Personen unmittelbar in Gefahr bringt, wie eine der in der Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ genannten Straftaten. In diesen Fällen sollte der Hosting-Diensteanbieter die zuständigen Strafverfolgungsbehörden unverzüglich über einen solchen Verdacht informieren und ihnen auf Anfrage alle einschlägigen ihm verfügbaren Informationen übermitteln, gegebenenfalls auch die jeweiligen Inhalte und eine Erläuterung seines Verdachts, und — sofern keine anderweitigen Anweisungen vorliegen — die jeweiligen Inhalte entfernen oder sperren. Die von dem Hosting-Diensteanbieter übermittelten Informationen sollten nur für die unmittelbar mit der jeweiligen schweren Straftat, die gemeldet wurde, im Zusammenhang stehenden Zwecke verwendet werden. Diese Verordnung bildet keine Rechtsgrundlage für die Erstellung von Profilen von Nutzern für eine mögliche Feststellung von Straftaten durch Hosting-Diensteanbieter. Hosting-Diensteanbieter sollten auch andere anwendbare Vorschriften des Unionsrechts oder des nationalen Rechts zum Schutz der Rechte und Freiheiten von Einzelpersonen beachten, wenn sie die Strafverfolgungsbehörden informieren. Um die Meldung des Verdachts auf eine Straftat zu erleichtern, übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission die Liste der zuständigen Strafverfolgungs- oder Justizbehörden.

⁽¹⁾ Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates (ABl. L 335 vom 17.12.2011, S. 1).

Donnerstag, 20. Januar 2022

Abänderung 48
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 43 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (43a) *Um sicherzustellen, dass die Verpflichtungen nur für die Anbieter von Vermittlungsdiensten gelten, bei denen der Nutzen die Belastung für den Anbieter überwiegen würde, sollte die Kommission in ähnlicher Weise befugt sein, diejenigen Anbieter von Vermittlungsdiensten, die nicht gewinnorientiert sind oder bei denen es sich um mittlere Unternehmen handelt, bei denen jedoch keine systemischen Risiken im Zusammenhang mit illegalen Inhalten vorliegen und die nur beschränkt illegalen Inhalten ausgesetzt sind, ganz oder teilweise von den Anforderungen des Kapitels III Abschnitt 3 zu befreien. Die Anbieter sollten begründen, warum sie eine Befreiung erhalten sollten, und ihren Antrag zunächst zur vorläufigen Beurteilung an den jeweiligen Koordinator für digitale Dienste an ihrem Niederlassungsort senden. Die Kommission sollte diese Anträge unter Berücksichtigung einer vorläufigen Beurteilung durch den jeweiligen Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort prüfen. Die vorläufige Beurteilung sollte zusammen mit dem Antrag an die Kommission übermittelt werden. Die Kommission sollte den Antrag auf Befreiung überwachen und das Recht haben, eine Befreiung jederzeit zu widerrufen. Die Kommission sollte ein öffentliches Verzeichnis aller gewährten Befreiungen samt der entsprechenden Bedingungen führen.*

Donnerstag, 20. Januar 2022

Abänderung 49
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 44

Vorschlag der Kommission

(44) Die Nutzer sollten in der Lage sein, bestimmte Entscheidungen von Online-Plattformen, die sich negativ auf sie auswirken, einfach und wirksam anzufechten. Die Online-Plattformen sollten daher verpflichtet werden, interne Beschwerdemanagementsysteme einzurichten, die bestimmte Bedingungen erfüllen, um sicherzustellen, dass diese Systeme leicht zugänglich sind und zu raschen und fairen Ergebnissen führen. Zudem sollte die Möglichkeit **einer außergerichtlichen** Beilegung von Streitigkeiten, einschließlich solcher Streitigkeiten, die über die internen Beschwerdemanagementsysteme nicht zufriedenstellend beigelegt werden konnten, durch zertifizierte Stellen **vorgesehen werden**, die über die erforderliche Unabhängigkeit sowie die nötigen Mittel und Fachkenntnisse verfügen, ihre Tätigkeiten auf faire, rasche und kosteneffiziente Weise durchzuführen. Die so geschaffenen Möglichkeiten zur Anfechtung der Entscheidungen von Online-Plattformen sollten die Möglichkeit des gerichtlichen Rechtsbehelfs im Einklang mit den Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats ergänzen, doch in jeder Hinsicht unberührt lassen.

Geänderter Text

(44) Die Nutzer sollten in der Lage sein, bestimmte Entscheidungen von Online-Plattformen, die sich negativ auf sie auswirken, einfach und wirksam anzufechten. **Hierzu sollten auch Entscheidungen von Online-Plattformen, die Verbrauchern das Abschließen von Fernabsatzverträgen mit Unternehmern ermöglichen, zur Aufhebung der Bestimmungen ihrer Dienste für Unternehmer gehören.** Die Online-Plattformen sollten daher verpflichtet werden, interne Beschwerdemanagementsysteme einzurichten, die bestimmte Bedingungen erfüllen, um sicherzustellen, dass diese Systeme leicht zugänglich sind und zu raschen, **diskriminierungsfreien, nicht willkürlichen** und fairen Ergebnissen **innerhalb von zehn Arbeitstagen ab dem Datum, an dem die Beschwerde bei der Online-Plattform eingegangen ist, führen.** Zudem sollte die Möglichkeit **vorgesehen werden, nach Treu und Glauben eine außergerichtliche** Beilegung von Streitigkeiten, einschließlich solcher Streitigkeiten, die über die internen Beschwerdemanagementsysteme nicht zufriedenstellend beigelegt werden konnten, durch zertifizierte Stellen **einzuweisen**, die über die erforderliche Unabhängigkeit sowie die nötigen Mittel und Fachkenntnisse verfügen, ihre Tätigkeiten auf faire, rasche und kosteneffiziente Weise **und innerhalb eines angemessenen Zeitraums** durchzuführen. Die so geschaffenen Möglichkeiten zur Anfechtung der Entscheidungen von Online-Plattformen sollten die Möglichkeit des gerichtlichen Rechtsbehelfs im Einklang mit den Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats ergänzen, doch in jeder Hinsicht unberührt lassen.

Abänderung 50
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 46

Vorschlag der Kommission

(46) Abhilfe bei illegalen Inhalten kann schneller und zuverlässiger erfolgen, wenn Online-Plattformen die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass von vertrauenswürdigen Hinweisgebern im Rahmen der in dieser Verordnung vorgeschriebenen Melde- und Abhilfemechanismen eingereichte Meldungen vorrangig bearbeitet werden, unbeschadet der Verpflichtung, sämtliche über diese Mechanismen eingereichte Meldungen **rasch, sorgfältig und** objektiv zu bearbeiten und Entscheidungen dazu zu treffen. Dieser Status des vertrauenswürdigen Hinweisgebers sollte nur an Stellen, nicht an Einzelpersonen, vergeben werden, die unter

Geänderter Text

(46) Abhilfe bei illegalen Inhalten kann schneller und zuverlässiger erfolgen, wenn Online-Plattformen die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass von vertrauenswürdigen Hinweisgebern, **die innerhalb ihres ausgewiesenen Fachgebiets handeln**, im Rahmen der in dieser Verordnung vorgeschriebenen Melde- und Abhilfemechanismen eingereichte Meldungen vorrangig **und zügig** bearbeitet werden, **und zwar unter Berücksichtigung der ordnungsgemäßen Verfahren und** unbeschadet der Verpflichtung, sämtliche über diese Mechanismen eingereichte Meldungen objektiv zu bearbeiten und Entscheidungen dazu zu treffen. Dieser Status

Donnerstag, 20. Januar 2022

Vorschlag der Kommission

anderem nachgewiesen haben, dass sie über besondere Sachkenntnis und Kompetenz im Umgang mit illegalen Inhalten verfügen, dass sie kollektive Interessen vertreten **und** dass sie ihre Tätigkeit sorgfältig und objektiv durchführen. Es kann sich dabei um öffentliche Stellen handeln, bei terroristischen Inhalten etwa die Meldestellen für Internetinhalte der nationalen Strafverfolgungsbehörden oder der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol), oder um Nichtregierungsorganisationen und halböffentliche Stellen, etwa Organisationen, die Teil des INHOPE-Meldestellennetzes zur Meldung von Material über sexuellen Kindesmissbrauch sind, oder Organisationen für die Meldung illegaler rassistischer und fremdenfeindlicher Darstellungen im Internet. Bei Rechten des geistigen Eigentums könnten Branchenorganisationen und Organisationen von Rechtsinhabern den Status eines vertrauenswürdigen Hinweisgebers erhalten, sofern sie nachgewiesen haben, dass sie die geltenden Bedingungen erfüllen. Die Vorschriften dieser Verordnung in Bezug auf vertrauenswürdige Hinweisgeber sollten nicht so ausgelegt werden, dass sie die Online-Plattformen daran hindern, Meldungen von Stellen oder Einzelpersonen ohne den Status eines vertrauenswürdigen Hinweisgebers im Sinne dieser Verordnung auf ähnliche Weise zu behandeln oder im Einklang mit dem geltenden Recht, einschließlich dieser Verordnung und der Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁴³⁾, auf andere Art mit weiteren Stellen zusammenzuarbeiten.

⁽⁴³⁾ Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI des Rates (ABl. L 135 vom 24.5.2016, S. 53).

Geänderter Text

des vertrauenswürdigen Hinweisgebers sollte nur **für zwei Jahre** an Stellen, nicht an Einzelpersonen, vergeben werden, die unter anderem nachgewiesen haben, dass sie über besondere Sachkenntnis und Kompetenz im Umgang mit illegalen Inhalten verfügen, dass sie kollektive Interessen vertreten, dass sie ihre Tätigkeit sorgfältig und objektiv durchführen **und dass sie über eine transparente Finanzierungsstruktur verfügen. Der Koordinator für digitale Dienste sollte befugt sein, den Status zu erneuern, wenn der betreffende vertrauenswürdige Hinweisgeber weiterhin die Anforderungen dieser Verordnung erfüllt.** Es kann sich dabei um öffentliche Stellen handeln, bei terroristischen Inhalten etwa die Meldestellen für Internetinhalte der nationalen Strafverfolgungsbehörden oder der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol), oder um Nichtregierungsorganisationen, **Verbraucherorganisationen** und halböffentliche Stellen, etwa Organisationen, die Teil des INHOPE-Meldestellennetzes zur Meldung von Material über sexuellen Kindesmissbrauch sind, oder Organisationen für die Meldung illegaler rassistischer und fremdenfeindlicher Darstellungen im Internet. **Vertrauenswürdige Hinweisgeber sollten leicht verständliche und ausführliche Berichte über gemäß Artikel 14 erfolgte Meldungen veröffentlichen. In diesen Berichten sollten Informationen wie nach Einrichtung des Hosting-Diensteanbieters geordnete Meldungen, die Art der gemeldeten Inhalte, die Rechtsvorschriften, gegen die der betreffende Inhalt mutmaßlich verstößt, und die vom Anbieter ergriffenen Maßnahmen genannt werden. Außerdem sollten die Berichte Informationen über etwaige potenzielle Interessenkonflikte und Finanzierungsquellen sowie das von dem vertrauenswürdigen Hinweisgeber verwendete Verfahren zur Wiedererlangung der Unabhängigkeit umfassen.** Bei Rechten des geistigen Eigentums könnten Branchenorganisationen und Organisationen von Rechtsinhabern den Status eines vertrauenswürdigen Hinweisgebers erhalten, sofern sie nachgewiesen haben, dass sie die geltenden Bedingungen erfüllen **und die Ausnahmen und Beschränkungen in Bezug auf die Rechte des geistigen Eigentums achten.** Die Vorschriften dieser Verordnung in Bezug auf vertrauenswürdige Hinweisgeber sollten nicht so ausgelegt werden, dass sie die Online-Plattformen daran hindern, Meldungen von Stellen oder Einzelpersonen ohne den Status eines vertrauenswürdigen Hinweisgebers im Sinne dieser Verordnung auf ähnliche Weise zu behandeln oder

Donnerstag, 20. Januar 2022

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

im Einklang mit dem geltenden Recht, einschließlich dieser Verordnung und der Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁴³⁾, auf andere Art mit weiteren Stellen zusammenzuarbeiten. **Damit der Status des vertrauenswürdigen Hinweisgebers nicht missbräuchlich verwendet wird, sollte es möglich sein, diesen Status aufzuheben, wenn ein Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort aus rechtmäßigen Gründen eine Untersuchung eingeleitet hat. Die Aufhebung sollte nur so lange dauern wie die Zeit, die für die Durchführung der Untersuchung erforderlich ist, und sollte beibehalten werden, wenn der Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort zu dem Schluss gekommen ist, dass die betreffende Einrichtung weiterhin als vertrauenswürdiger Hinweisgeber erachtet werden könnte.**

⁽⁴³⁾ Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI des Rates (ABl. L 135 vom 24.5.2016, S. 53).

Abänderung 51

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 46 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(46a) Die strikte Anwendung des universellen Designs auf alle neuen Technologien und Dienstleistungen sollte den vollen, gleichberechtigten und uneingeschränkten Zugang für alle potenziellen Verbraucher, einschließlich Menschen mit Behinderungen, in einer Form sicherstellen, die die ihnen innewohnende Würde und Vielfalt vollständig berücksichtigt. Es ist unbedingt dafür Sorge zu tragen, dass Anbieter von Online-Plattformen, die in der Union Dienstleistungen anbieten, diese Dienstleistungen im Einklang mit den Bestimmungen zur Barrierefreiheit gemäß der Richtlinie (EU) 2019/882 gestalten und erbringen. Insbesondere sollten die Anbieter von Online-Plattformen dafür sorgen, dass bereitgestellte Informationen, bereitgestellte Formulare und angewandte Maßnahmen so zur Verfügung gestellt werden, dass sie leicht auffindbar, leicht verständlich und für Menschen mit Behinderungen barrierefrei zugänglich sind.

Donnerstag, 20. Januar 2022

Abänderung 52
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 47

Vorschlag der Kommission

(47) Der Missbrauch von Diensten von Online-Plattformen durch die häufige Bereitstellung **von offensichtlich illegalen Inhalten** oder die häufige Einreichung von offensichtlich unbegründeten Meldungen oder Beschwerden über die jeweiligen durch diese Verordnung eingerichteten Mechanismen und Systeme führt zu Vertrauensverlust und der Beeinträchtigung der Rechte und berechtigten Interessen der betroffenen Parteien. Daher ist es erforderlich, angemessene und **verhältnismäßige** Vorkehrungen zum Schutz vor solchem Missbrauch einzurichten. Inhalte **sollten als** offensichtlich illegal **und** Meldungen oder Beschwerden als offensichtlich unbegründet gelten, wenn es für einen Laien ohne inhaltliche Analyse klar ersichtlich ist, dass die Inhalte illegal bzw. die Meldungen oder Beschwerden unbegründet sind. Unter bestimmten Bedingungen sollten Online-Plattformen ihre einschlägigen Dienste für die an missbräuchlichem Verhalten beteiligte Person vorübergehend **aussetzen**. Die Freiheit der Online-Plattformen, ihre allgemeinen Geschäftsbedingungen festzulegen und strengere Maßnahmen im Falle **offensichtlich** illegaler Inhalte im Zusammenhang mit schweren Straftaten zu ergreifen, bleibt hiervon unberührt. Aus Transparenzgründen sollte diese Möglichkeit klar und hinreichend präzise in den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Online-Plattformen festgelegt werden. Bei den Entscheidungen der Online-Plattformen diesbezüglich sollten stets Rechtsbehelfe möglich sein und sie sollten der Aufsicht durch den zuständigen Koordinator für digitale Dienste unterliegen. Die Vorschriften dieser Verordnung über Missbrauch sollten Online-Plattformen nicht daran hindern, andere Maßnahmen zu ergreifen, um im Einklang mit dem geltenden Unionsrecht und dem geltenden nationalen Recht gegen die Bereitstellung illegaler Inhalte oder den sonstigen Missbrauch ihrer Dienste durch die Nutzer vorzugehen. Diese Vorschriften lassen jegliche im Unionsrecht oder im nationalen Recht vorgesehenen Möglichkeiten unberührt, die am Missbrauch beteiligten Personen haftbar zu machen, einschließlich für Schadensersatz.

Geänderter Text

(47) Der Missbrauch von Diensten von Online-Plattformen durch die häufige Bereitstellung **illegaler Inhalte** oder die häufige Einreichung von offensichtlich unbegründeten Meldungen oder Beschwerden über die jeweiligen durch diese Verordnung eingerichteten Mechanismen und Systeme führt zu Vertrauensverlust und der Beeinträchtigung der Rechte und berechtigten Interessen der betroffenen Parteien. Daher ist es erforderlich, angemessene, **verhältnismäßige** und **wirksame** Vorkehrungen zum Schutz vor solchem Missbrauch einzurichten. **Der Missbrauch der Dienstleistungen von Online-Plattformen könnte in Bezug auf häufig bereitgestellte illegale Inhalte festgestellt werden, wenn offensichtlich ist, dass diese Inhalte illegal sind, ohne dass eine eingehende Rechts- oder Sachprüfung vorgenommen wird.** Meldungen oder Beschwerden **sollten** als offensichtlich unbegründet gelten, wenn es für einen Laien ohne inhaltliche Analyse klar ersichtlich ist, dass die Inhalte illegal bzw. die Meldungen oder Beschwerden unbegründet sind. Unter bestimmten Bedingungen sollten Online-Plattformen **dazu befugt sein**, ihre einschlägigen Dienste für die an missbräuchlichem Verhalten beteiligte Person vorübergehend **oder, in wenigen Situationen, dauerhaft auszusetzen**. Die Freiheit der Online-Plattformen, ihre allgemeinen Geschäftsbedingungen festzulegen und strengere Maßnahmen im Falle illegaler Inhalte im Zusammenhang mit schweren Straftaten zu ergreifen bleibt hiervon unberührt. Aus Transparenzgründen sollte diese Möglichkeit klar und hinreichend präzise in den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Online-Plattformen festgelegt werden. Bei den Entscheidungen der Online-Plattformen diesbezüglich sollten stets Rechtsbehelfe möglich sein und sie sollten der Aufsicht durch den zuständigen Koordinator für digitale Dienste unterliegen. Die Vorschriften dieser Verordnung über Missbrauch sollten Online-Plattformen nicht daran hindern, andere Maßnahmen zu ergreifen, um im Einklang mit dem geltenden Unionsrecht und dem geltenden nationalen Recht gegen die Bereitstellung illegaler Inhalte oder den sonstigen Missbrauch ihrer Dienste durch die Nutzer vorzugehen. Diese Vorschriften lassen jegliche im Unionsrecht oder im nationalen Recht vorgesehenen Möglichkeiten unberührt, die am Missbrauch beteiligten Personen haftbar zu machen, einschließlich für Schadensersatz.

Donnerstag, 20. Januar 2022

Abänderung 53
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 48

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(48) Eine Online-Plattform könnte in bestimmten Fällen, etwa über eine Meldung durch eine meldende Partei oder durch ihre eigenen freiwilligen Maßnahmen, Kenntnis von Informationen über bestimmte Tätigkeiten eines Nutzers erhalten, etwa die Bereitstellung bestimmter Arten illegaler Inhalte, die unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände, von der eine Online-Plattform Kenntnis hat, den Verdacht angemessen rechtfertigen, dass der Nutzer eine schwere Straftat begangen hat, begeht oder vermutlich begehen wird, die das Leben oder die Sicherheit von Personen in Gefahr bringt, wie eine der in der Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ genannten Straftaten. In solchen Fällen sollte die Online-Plattform die zuständigen Strafverfolgungsbehörden unverzüglich über einen solchen Verdacht informieren und ihnen alle einschlägigen ihr verfügbaren Informationen übermitteln, gegebenenfalls auch die jeweiligen Inhalte und eine Erläuterung ihres Verdachts. Diese Verordnung bildet keine Rechtsgrundlage für die Erstellung von Profilen von Nutzern für eine mögliche Feststellung von Straftaten durch Online-Plattformen. Online-Plattformen sollten auch andere anwendbare Vorschriften des EU-Rechts oder des nationalen Rechts zum Schutz der Rechte und Freiheiten von Einzelpersonen beachten, wenn sie die Strafverfolgungsbehörden informieren.

entfällt

⁽¹⁾ Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates (ABl. L 335 vom 17.12.2011, S. 1).

Donnerstag, 20. Januar 2022

Abänderung 54
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 49

Vorschlag der Kommission

- (49) Um zu einem sicheren, vertrauenswürdigen und transparenten Online-Umfeld für Verbraucher sowie für andere Beteiligte, etwa konkurrierende Unternehmer oder Inhaber von Rechten des geistigen Eigentums, beizutragen und Unternehmer vom Verkauf von Produkten und Dienstleistungen unter Verstoß gegen die geltenden Vorschriften abzuhalten, sollten Online-Plattformen, auf denen Verbraucher Fernabsatzverträge mit Unternehmern abschließen können, **sicherstellen, dass diese Unternehmer nachverfolgt werden können**. Der Unternehmer sollte daher verpflichtet sein, der Online-Plattform **bestimmte grundlegende Informationen zur Verfügung zu stellen, auch um für Produkte zu werben oder sie anzubieten**. Diese Anforderung sollte auch für Unternehmer gelten, die auf der Grundlage **entsprechender** Vereinbarungen im Namen von Marken für Produkte werben oder diese anbieten. Diese Online-Plattformen sollten sämtliche Informationen für einen angemessenen Zeitraum, der nicht über das erforderliche Maß hinausgeht, sicher speichern, damit diese im Einklang mit dem geltenden Recht, einschließlich des Rechts auf Schutz personenbezogener Daten, von Behörden und privaten Parteien mit einem berechtigten Interesse eingesehen werden können, auch aufgrund von in dieser Verordnung genannten Anordnungen zur Bereitstellung von Informationen.

Geänderter Text

- (49) Um zu einem sicheren, vertrauenswürdigen und transparenten Online-Umfeld für Verbraucher sowie für andere Beteiligte, etwa konkurrierende Unternehmer oder Inhaber von Rechten des geistigen Eigentums, beizutragen und Unternehmer vom Verkauf von Produkten und Dienstleistungen unter Verstoß gegen die geltenden Vorschriften abzuhalten, sollten Online-Plattformen, auf denen Verbraucher Fernabsatzverträge mit Unternehmern abschließen können, **zusätzliche Informationen über die Unternehmer und die Produkte und Dienstleistungen, die sie auf der Plattform anbieten möchten, einholen**. Die Online-Plattform sollte daher verpflichtet sein, **Informationen über den Namen, die Telefonnummer und die E-Mail des Wirtschaftsteilnehmers und die Art des Produkts oder der Dienstleistung, die der Unternehmer auf der Online-Plattform anbieten möchte, einzuholen. Bevor der Betreiber der Online-Plattform dem Unternehmer seine Dienste anbietet, sollte er nach Kräften bewerten, ob die von dem Unternehmer bereitgestellten Informationen zuverlässig sind. Darüber hinaus sollte die Plattform angemessene Maßnahmen ergreifen, z. B. gegebenenfalls stichprobenartige Kontrollen, um illegale Inhalte zu identifizieren und zu verhindern, dass sie auf ihrer Schnittstelle erscheinen. Die Erfüllung der Verpflichtungen zur Rückverfolgbarkeit der Unternehmer, Produkte und Dienstleistungen sollte es Plattformen, auf denen Verbraucher Fernabsatzverträge abschließen können, erleichtern, die in der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegte Verpflichtung zur Information der Verbraucher über die Identität ihres Vertragspartners sowie die in der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 festgelegten Verpflichtungen in Bezug auf den Mitgliedstaat, in dem Verbraucher ihre Verbraucherrechte geltend machen können, einzuhalten**. Die Anforderung, **grundlegende Informationen zur Verfügung zu stellen**, sollte auch für Unternehmer gelten, die auf der Grundlage **zugrunde liegender** Vereinbarungen im Namen von Marken für Produkte werben oder diese anbieten. Diese Online-Plattformen sollten sämtliche Informationen für einen angemessenen Zeitraum, der nicht über das erforderliche Maß hinausgeht, **und nicht länger als sechs Monate nach der Beendigung des Verhältnisses mit dem Unternehmer** sicher speichern, damit diese im

Donnerstag, 20. Januar 2022

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Einklang mit dem geltenden Recht, einschließlich des Rechts auf Schutz personenbezogener Daten, von Behörden und privaten Parteien mit einem **unmittelbaren** berechtigten Interesse eingesehen werden können, auch aufgrund von in dieser Verordnung genannten Anordnungen zur Bereitstellung von Informationen.

Abänderung 55

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 50

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(50) Um eine effiziente und angemessene Anwendung dieser Verpflichtung sicherzustellen, ohne unverhältnismäßige Belastungen aufzuerlegen, sollten die erfassten Online-Plattformen angemessene Bemühungen um die **Überprüfung** der Zuverlässigkeit der von den betreffenden Unternehmern bereitgestellten Informationen unternehmen, insbesondere durch die Nutzung frei zugänglicher amtlicher Online-Datenbanken oder Online-Schnittstellen, etwa nationaler Handelsregister und des Mehrwertsteuer-Informationsaustauschsystems⁽⁴⁵⁾, oder indem sie die betreffenden Unternehmer auffordern, belastbare Unterlagen als Nachweise vorzulegen, etwa Kopien von Identitätsdokumenten, zertifizierte Bankauszüge, Unternehmenszertifikate oder Auszüge aus dem Handelsregister. Sie können für die Einhaltung dieser Verpflichtung auch auf andere für die Nutzung auf Distanz verfügbare Quellen zurückgreifen, die vergleichbare Zuverlässigkeit bieten. Die erfassten Online-Plattformen sollten jedoch nicht verpflichtet werden, übermäßige oder kostspielige Nachforschungen im Internet anzustellen oder Kontrollen vor Ort durchzuführen. Auch sollte nicht davon ausgegangen werden, dass Online-Plattformen, die bereits **angemessene** Bemühungen gemäß dieser Verordnung unternommen haben, die Zuverlässigkeit der Informationen gegenüber Verbrauchern oder anderen Beteiligten gewährleisten. Solche Online-Plattformen sollten ihre Online-Schnittstelle zudem so gestalten und aufbauen, dass Unternehmer ihren Verpflichtungen gemäß dem EU-Recht nachkommen können, insbesondere den Anforderungen gemäß Artikel 6 und 8 der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen

(50) Um eine effiziente und angemessene Anwendung dieser Verpflichtung sicherzustellen, ohne unverhältnismäßige Belastungen aufzuerlegen, sollten die erfassten Online-Plattformen, **bevor sie die Anzeige des Produkts oder der Dienstleistungen auf ihrer Online-Schnittstelle erlauben**, angemessene Bemühungen um die **Bewertung** der Zuverlässigkeit der von den betreffenden Unternehmern bereitgestellten Informationen unternehmen, insbesondere durch die Nutzung frei zugänglicher amtlicher Online-Datenbanken oder Online-Schnittstellen, etwa nationaler Handelsregister und des Mehrwertsteuer-Informationsaustauschsystems⁽⁴⁵⁾, oder indem sie die betreffenden Unternehmer auffordern, belastbare Unterlagen als Nachweise vorzulegen, etwa Kopien von Identitätsdokumenten, zertifizierte Bankauszüge, Unternehmenszertifikate oder Auszüge aus dem Handelsregister. Sie können für die Einhaltung dieser Verpflichtung auch auf andere für die Nutzung auf Distanz verfügbare Quellen zurückgreifen, die vergleichbare Zuverlässigkeit bieten. Die erfassten Online-Plattformen sollten jedoch nicht verpflichtet werden, übermäßige oder kostspielige Nachforschungen im Internet anzustellen oder Kontrollen vor Ort durchzuführen. Auch sollte nicht davon ausgegangen werden, dass Online-Plattformen, die bereits **möglichst umfassende** Bemühungen gemäß dieser Verordnung unternommen haben, die Zuverlässigkeit der Informationen gegenüber Verbrauchern oder anderen Beteiligten gewährleisten. Solche Online-Plattformen sollten ihre Online-Schnittstelle zudem so **benutzerfreundlich** gestalten und aufbauen, dass Unternehmer ihren Verpflichtungen gemäß dem EU-Recht nachkommen können,

Donnerstag, 20. Januar 2022

Vorschlag der Kommission

Parlaments und des Rates ⁽⁴⁶⁾, Artikel 7 der Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴⁷⁾ und Artikel 3 der Richtlinie 98/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴⁸⁾.

⁽⁴⁵⁾ https://ec.europa.eu/taxation_customs/vies/vieshome.do?locale=de

⁽⁴⁶⁾ Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 64).

⁽⁴⁷⁾ Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken) (ABl. L 149 vom 11.6.2005, S. 22).

⁽⁴⁸⁾ Richtlinie 98/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 über den Schutz der Verbraucher bei der Angabe der Preise der ihnen angebotenen Erzeugnisse (ABl. L 80 vom 18.3.1998, S. 27).

Geänderter Text

insbesondere den Anforderungen gemäß Artikel 6 und 8 der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴⁶⁾, Artikel 7 der Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴⁷⁾ und Artikel 3 der Richtlinie 98/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴⁸⁾.

⁽⁴⁵⁾ https://ec.europa.eu/taxation_customs/vies/vieshome.do?locale=de

⁽⁴⁶⁾ Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 64).

⁽⁴⁷⁾ Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken) (ABl. L 149 vom 11.6.2005, S. 22).

⁽⁴⁸⁾ Richtlinie 98/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 über den Schutz der Verbraucher bei der Angabe der Preise der ihnen angebotenen Erzeugnisse (ABl. L 80 vom 18.3.1998, S. 27).

Abänderung 56

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 50 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (50a) Online-Plattformen, auf denen Verbraucher Fernabsatzverträge mit Unternehmern abschließen können, sollten nachweisen, dass sie nach Kräften die Verbreitung von Unternehmern verhindern, die mit illegalen Produkten und Dienstleistungen handeln, was im Einklang mit dem Grundsatz steht, wonach keine allgemeine Verpflichtung zur Überwachung vorgesehen ist. Die betroffenen Online-Plattformen sollten die Nutzer informieren, wenn die Dienstleistung oder das Produkt, die bzw. das sie über ihre Dienste erworben haben, illegal ist.**

Donnerstag, 20. Januar 2022

Abänderungen 57 und 498
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 52

Vorschlag der Kommission

- (52) Online-Werbung spielt im Online-Umfeld eine wichtige Rolle, auch bei der Erbringung von Diensten von Online-Plattformen. Werbung im Internet kann jedoch erhebliche Risiken bergen — von Werbung, die selbst illegale Inhalte aufweist, bis hin zu Beiträgen zu finanziellen Anreizen für die Veröffentlichung oder Verstärkung illegaler oder anderweitig schädlicher Internetinhalte und entsprechender Tätigkeiten oder einer diskriminierenden Darstellung von Werbung, die der Gleichbehandlung und Chancengleichheit der Bürger zuwiderläuft. Neben den Anforderungen aus Artikel 6 der Richtlinie 2000/31/EG sollten Online-Plattformen daher verpflichtet werden sicherzustellen, dass die Nutzer bestimmte individuelle Informationen darüber **erhalten**, wann und in wessen Auftrag die Werbung angezeigt wird. Zudem sollten die Nutzer Informationen darüber erhalten, anhand welcher Hauptparameter bestimmt wird, welche Werbung ihnen angezeigt wird, wobei aussagekräftige Erläuterungen zur zugrunde liegenden Logik bereitgestellt werden sollten, einschließlich der Angabe, wann Profiling genutzt wird. Die Anforderungen dieser Verordnung an die Bereitstellung von Informationen in Bezug auf Werbung gelten unbeschadet der Anwendung der einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679, insbesondere was das Widerspruchsrecht und die automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall betrifft, einschließlich des Profiling und insbesondere der Notwendigkeit, vor der Verarbeitung personenbezogener Daten für gezielte Werbung die Einwilligung der betroffenen Person einzuholen. Zudem gilt sie unbeschadet der Bestimmungen der Richtlinie 2002/58/EG, insbesondere in Bezug auf die Speicherung von Informationen auf Endgeräten und den Zugang zu dort gespeicherten Informationen.

Geänderter Text

- (52) Online-Werbung spielt im Online-Umfeld eine wichtige Rolle, auch bei der Erbringung von Diensten von Online-Plattformen. Werbung im Internet kann jedoch erhebliche Risiken bergen — von Werbung, die selbst illegale Inhalte aufweist, bis hin zu Beiträgen zu finanziellen Anreizen für die Veröffentlichung oder Verstärkung illegaler oder anderweitig schädlicher Internetinhalte und entsprechender Tätigkeiten oder einer diskriminierenden Darstellung von Werbung, die der Gleichbehandlung und Chancengleichheit der Bürger zuwiderläuft. **Neue Werbemodelle haben Veränderungen im Hinblick auf die Art und Weise, wie Informationen präsentiert werden, mit sich gebracht und neue Muster der Erhebung personenbezogener Daten sowie neue Geschäftsmodelle entstehen lassen, die sich auf die Privatsphäre, die persönliche Autonomie, die Demokratie und die hochwertige Berichterstattung auswirken könnten und Manipulation und Diskriminierung ermöglichen. Daher sind größere Transparenz auf Online-Werbemärkten sowie unabhängige Forschung erforderlich, um die Wirksamkeit von verhaltensorientierter Werbung zu bewerten.** Neben den Anforderungen aus Artikel 6 der Richtlinie 2000/31/EG sollten Online-Plattformen daher verpflichtet werden sicherzustellen, dass die Nutzer bestimmte individuelle Informationen darüber, wann und in wessen Auftrag die Werbung angezeigt wird, **wie auch über die natürliche oder juristische Person, die die Werbung finanziert, erhalten**. Zudem sollten die Nutzer **einfachen Zugang zu** Informationen darüber erhalten, anhand welcher Hauptparameter bestimmt wird, welche Werbung ihnen angezeigt wird, wobei aussagekräftige Erläuterungen zur zugrunde liegenden Logik bereitgestellt werden sollten, einschließlich der Angabe, wann Profiling genutzt wird. Die Anforderungen dieser Verordnung an die Bereitstellung von Informationen in Bezug auf Werbung gelten unbeschadet der Anwendung der einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679, insbesondere was das Widerspruchsrecht und die automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall betrifft, einschließlich des Profiling und insbesondere der Notwendigkeit, vor der Verarbeitung personenbezogener Daten für gezielte Werbung die Einwilligung der betroffenen Person einzuholen. Zudem gilt sie unbeschadet der Bestimmungen der Richtlinie 2002/58/EG, insbesondere in Bezug auf die Speicherung von Informationen auf Endgeräten und den

Donnerstag, 20. Januar 2022

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Zugang zu dort gespeicherten Informationen. **Zusätzlich zu diesen Informationsverpflichtungen sollten Online-Plattformen dafür sorgen, dass Nutzer ihre Einwilligung zu Zwecken gezielter Werbung gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 in einer Art und Weise verweigern oder widerrufen können, die nicht schwieriger oder zeitaufwändiger ist als die Einwilligung.** Online-Plattformen sollten außerdem keine personenbezogenen Daten zu gewerblichen Zwecken im Zusammenhang mit Direktwerbung, Profiling und auf das Nutzungsverhalten Minderjähriger abgestimmter Werbung nutzen. Die Online-Plattform sollte nicht verpflichtet sein, zusätzliche Informationen zu behalten, zu erlangen oder zu verarbeiten, um das Alter des Nutzers zu bewerten. Die Verweigerung der Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten für Werbezwecke sollte nicht dazu führen, dass der Zugang zu den Funktionen der Plattform gesperrt wird. Alternative Zugangsoptionen sollten fair und angemessen für regelmäßige wie auch für einmalige Nutzer sein, z. B. Optionen auf der Grundlage von Werbung ohne Nachverfolgung. Die Ausrichtung auf Einzelpersonen auf der Grundlage bestimmter Datenkategorien, die eine Ausrichtung auf schutzbedürftige Gruppen ermöglichen, sollte nicht gestattet sein.

Donnerstag, 20. Januar 2022

Abänderung 58
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 52 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (52a) *Ein zentraler Bestandteil der Geschäftstätigkeiten einer digitalen Plattform ist die Art und Weise, in der Informationen priorisiert und auf der digitalen Schnittstelle dargestellt werden, um den Zugang zu Informationen für die Nutzer zu erleichtern und zu optimieren. Dies geschieht beispielsweise durch algorithmische Empfehlungen, Einstufung und Priorisierung von Informationen, die durch textliche oder andere visuelle Darstellungen kenntlich gemacht werden, oder durch andere Arten der Kuratierung der von Nutzern bereitgestellten Informationen. Diese Empfehlungssysteme können wesentliche Auswirkungen auf die Möglichkeiten der Nutzer haben, Informationen online abzurufen und mit ihnen zu interagieren. Zudem spielen sie eine wichtige Rolle bei der Verstärkung bestimmter Botschaften, der viralen Verbreitung von Informationen und der Anregung zu Verhaltensweisen im Internet. Online-Plattformen sollten daher sicherstellen, dass die Nutzer verstehen können, wie sich Empfehlungssysteme auf die Art und Weise auswirken, wie Informationen angezeigt werden, und die Darbietung von Informationen beeinflussen können. Sie sollten die Parameter dieser Empfehlungssysteme klar und leicht verständlich darstellen, damit die Nutzer verstehen, wie die ihnen angezeigten Informationen priorisiert werden.*

Donnerstag, 20. Januar 2022

Abänderung 59
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 53

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(53) Da sehr große Online-Plattformen aufgrund ihrer Reichweite — insbesondere der Zahl der Nutzer — als Plattform für öffentliche Debatten, Wirtschaftstransaktionen und die Verbreitung von Informationen, Meinungen und Ideen sowie bei der Beeinflussung der Informationsbeschaffung und -übermittlung im Internet eine bedeutende Rolle spielen, ist es notwendig, diesen Plattformen neben den für alle Online-Plattformen geltenden Pflichten besondere Pflichten aufzuerlegen. Diese zusätzlichen Pflichten sehr großer Online-Plattformen sind erforderlich, um diesen ordnungspolitischen Bedenken Rechnung zu tragen, da sich durch alternative, weniger restriktive Maßnahmen nicht dieselben Ergebnisse erzielen lassen.

(53) Da sehr große Online-Plattformen aufgrund ihrer Reichweite — insbesondere der Zahl der Nutzer — als Plattform für öffentliche Debatten, Wirtschaftstransaktionen und die Verbreitung von Informationen, Meinungen und Ideen sowie bei der Beeinflussung der Informationsbeschaffung und -übermittlung im Internet eine bedeutende Rolle spielen, ist es notwendig, diesen Plattformen neben den für alle Online-Plattformen geltenden Pflichten besondere Pflichten aufzuerlegen. Diese zusätzlichen Pflichten sehr großer Online-Plattformen sind erforderlich, um diesen ordnungspolitischen Bedenken Rechnung zu tragen, da sich durch **verhältnismäßige** alternative, weniger restriktive Maßnahmen nicht dieselben Ergebnisse erzielen lassen.

Abänderung 60
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 54

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(54) Sehr große Online-Plattformen können gesellschaftliche Risiken nach sich ziehen, die sich hinsichtlich Umfang und Auswirkungen von denen kleinerer Plattformen unterscheiden. Sobald die Zahl der Nutzer einer Plattform in der Union einen erheblichen Bevölkerungsanteil erreicht, haben auch die mit der Plattform verbundenen systemischen Risiken in der Union unverhältnismäßige negative Auswirkungen. Von einer solchen erheblichen Reichweite sollte ausgegangen werden, wenn die Zahl der Nutzer eine operative Schwelle von 45 Millionen — 10 % der Bevölkerung in der EU — überschreitet. Die operative Schwelle sollte durch Änderungen im Wege delegierter Rechtsakte aktualisiert werden, soweit dies erforderlich ist. Solche sehr großen Online-Plattformen sollten daher höchsten Sorgfaltspflichten unterliegen, die in einem angemessenen Verhältnis zu ihren gesellschaftlichen Auswirkungen und Mitteln stehen.

(54) Sehr große Online-Plattformen können gesellschaftliche Risiken nach sich ziehen, die sich hinsichtlich Umfang und Auswirkungen von denen kleinerer Plattformen unterscheiden. Sobald die Zahl der Nutzer einer Plattform in der Union einen erheblichen Bevölkerungsanteil erreicht, haben auch die mit der Plattform verbundenen systemischen Risiken in der Union unverhältnismäßige negative Auswirkungen. Von einer solchen erheblichen Reichweite sollte ausgegangen werden, wenn die Zahl der Nutzer eine operative Schwelle von 45 Millionen — 10 % der Bevölkerung in der EU — überschreitet. Die operative Schwelle sollte durch Änderungen im Wege delegierter Rechtsakte aktualisiert werden, soweit dies erforderlich ist. Solche sehr großen Online-Plattformen sollten daher höchsten Sorgfaltspflichten unterliegen, die in einem angemessenen Verhältnis zu ihren gesellschaftlichen Auswirkungen und Mitteln stehen. **Entsprechend sollte die Zahl der durchschnittlichen monatlichen Nutzer die Nutzer widerspiegeln, die von dem Dienst tatsächlich erreicht werden, sei es indem sie Inhalten ausgesetzt sind oder in dem entsprechenden Zeitraum auf der Schnittstelle der Plattformen Inhalte bereitstellen.**

Donnerstag, 20. Januar 2022

Abänderung 61
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 56

Vorschlag der Kommission

(56) Die Art und Weise, in der sehr große Online-Plattformen genutzt werden, hat großen Einfluss auf die Online-Sicherheit, die öffentliche Meinungsbildung und den öffentlichen Diskurs sowie den Online-Handel. Die Gestaltung der Dienste ist im Allgemeinen auf eine Optimierung ihres oft werbegestützten Geschäftsmodells ausgerichtet und kann Anlass zu gesellschaftlichen Bedenken geben. Besteht keine wirksame Regulierung und Durchsetzung, können die Plattformen die Spielregeln bestimmen, ohne dass dabei die mit ihnen verbundenen Risiken und der dadurch möglicherweise entstehende gesellschaftliche und wirtschaftliche Schaden wirksam ermittelt und gemindert werden kann. Im Rahmen dieser Verordnung sollten sehr große Online-Plattformen daher prüfen, welche systemischen Risiken mit der Funktionsweise und Nutzung ihres Dienstes sowie mit einem möglichen Missbrauch durch die Nutzer verbunden sind, und angemessene Gegenmaßnahmen treffen.

Geänderter Text

(56) Die Art und Weise, in der sehr große Online-Plattformen genutzt werden, hat großen Einfluss auf die Online-Sicherheit, die öffentliche Meinungsbildung und den öffentlichen Diskurs sowie den Online-Handel. Die Gestaltung der Dienste ist im Allgemeinen auf eine Optimierung ihres oft werbegestützten Geschäftsmodells ausgerichtet und kann Anlass zu gesellschaftlichen Bedenken geben. Besteht keine wirksame Regulierung und Durchsetzung, können die Plattformen die Spielregeln bestimmen, ohne dass dabei die mit ihnen verbundenen Risiken und der dadurch möglicherweise entstehende gesellschaftliche und wirtschaftliche Schaden wirksam ermittelt und gemindert werden kann. Im Rahmen dieser Verordnung sollten sehr große Online-Plattformen daher prüfen, welche systemischen Risiken mit der Funktionsweise und Nutzung ihres Dienstes sowie mit einem möglichen Missbrauch durch die Nutzer verbunden sind, und angemessene Gegenmaßnahmen treffen, **sofern diese Gegenmaßnahmen ohne Beeinträchtigung der Grundrechte ergriffen werden können.**

Donnerstag, 20. Januar 2022

Abänderung 62
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 57

Vorschlag der Kommission

(57) Dabei sollten **drei** Kategorien systemischer Risiken eingehend geprüft werden. Eine erste Kategorie betrifft die Risiken, die durch einen Missbrauch ihres Dienstes durch Verbreitung illegaler Inhalte entstehen können, darunter die Verbreitung von Material über sexuellen Kindesmissbrauch oder von illegaler Hetze sowie illegale Tätigkeiten wie ein nach EU- oder nationalem Recht untersagter Verkauf von Waren oder Dienstleistungen, wie z. B. nachgeahmter Güter. Unbeschadet der persönlichen Verantwortung der Nutzer von sehr großen Online-Plattformen für die mögliche Rechtswidrigkeit ihrer Tätigkeit nach geltendem Recht können eine solche Verbreitung oder solche Tätigkeiten z. B. dann ein erhebliches systemisches Risiko darstellen, wenn der Zugang zu diesen Inhalten durch Konten mit einer besonders großen Reichweite verstärkt werden kann. Eine zweite Kategorie betrifft die Auswirkungen des Dienstes auf die Ausübung der durch die Charta der Grundrechte geschützten Grundrechte, einschließlich der Freiheit der Meinungsäußerung und der Informationsfreiheit, des Rechts auf Achtung des Privatlebens, des Rechts auf Nichtdiskriminierung und der Rechte des Kindes. Diese Risiken können beispielsweise auf die Gestaltung der Algorithmensysteme sehr großer Online-Plattformen oder auf den Missbrauch ihres Dienstes für die Übermittlung missbräuchlicher Nachrichten oder auf andere Methoden zur Verhinderung der freien Meinungsäußerung oder zur Behinderung des Wettbewerbs zurückzuführen sein. Eine dritte Kategorie von Risiken betrifft die absichtliche und oftmals auch koordinierte Manipulation des Dienstes der Plattform, die absehbare Auswirkungen auf **Gesundheit**, den gesellschaftlichen Diskurs, Wahlprozesse, die öffentliche Sicherheit und den Schutz Minderjähriger haben kann, sodass es erforderlich ist, die öffentliche Ordnung und die Privatsphäre zu schützen und betrügerische und irreführende Handelspraktiken zu bekämpfen. Solche Risiken können beispielsweise auf die Einrichtung von Scheinkonten, die Nutzung von Bots und anderen automatisierten oder teilautomatisierten Verhaltensweisen zurückzuführen sein, die zu einer schnellen und umfangreichen Verbreitung von Informationen führen können, die illegale Inhalte darstellen oder mit den Geschäftsbedingungen einer Online-Plattform unvereinbar sind.

Geänderter Text

(57) Dabei sollten **vier** Kategorien systemischer Risiken eingehend geprüft werden. Eine erste Kategorie betrifft die Risiken, die durch einen Missbrauch ihres Dienstes durch Verbreitung **und Verstärkung** illegaler Inhalte entstehen können, darunter die Verbreitung von Material über sexuellen Kindesmissbrauch oder von illegaler Hetze sowie illegale Tätigkeiten wie ein nach EU- oder nationalem Recht untersagter Verkauf von Waren oder Dienstleistungen, wie z. B. **gefährlicher und** nachgeahmter Güter **und illegal gehandelter Tiere**. Unbeschadet der persönlichen Verantwortung der Nutzer von sehr großen Online-Plattformen für die mögliche Rechtswidrigkeit ihrer Tätigkeit nach geltendem Recht können eine solche Verbreitung oder solche Tätigkeiten z. B. dann ein erhebliches systemisches Risiko darstellen, wenn der Zugang zu diesen Inhalten durch Konten mit einer besonders großen Reichweite verstärkt werden kann. Eine zweite Kategorie betrifft die **tatsächlichen und vorhersehbaren** Auswirkungen des Dienstes auf die Ausübung der durch die Charta der Grundrechte geschützten Grundrechte, einschließlich der Freiheit der Meinungsäußerung und der Informationsfreiheit, **der Pressefreiheit, der Menschenwürde**, des Rechts auf Achtung des Privatlebens, des Rechts auf **Gleichstellung der Geschlechter, des Rechts auf** Nichtdiskriminierung und der Rechte des Kindes. Diese Risiken können beispielsweise auf die Gestaltung der Algorithmensysteme sehr großer Online-Plattformen oder auf den Missbrauch ihres Dienstes für die Übermittlung missbräuchlicher Nachrichten oder auf andere Methoden zur Verhinderung der freien Meinungsäußerung oder zur Behinderung des Wettbewerbs zurückzuführen sein. Eine dritte Kategorie von Risiken betrifft die absichtliche und oftmals auch koordinierte Manipulation des Dienstes der Plattform, die absehbare Auswirkungen auf den gesellschaftlichen Diskurs, Wahlprozesse, die öffentliche Sicherheit und den Schutz Minderjähriger haben kann, sodass es erforderlich ist, die öffentliche Ordnung und die Privatsphäre zu schützen und betrügerische und irreführende Handelspraktiken zu bekämpfen. Solche Risiken können beispielsweise auf die Einrichtung von Scheinkonten, die Nutzung von Bots und anderen automatisierten oder teilautomatisierten Verhaltensweisen zurückzuführen sein, die zu einer schnellen und umfangreichen Verbreitung von Informationen

Donnerstag, 20. Januar 2022

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

führen können, die illegale Inhalte darstellen oder mit den Geschäftsbedingungen einer Online-Plattform unvereinbar sind. **Eine vierte Kategorie von Risiken betrifft etwaige tatsächliche und vorhersehbare nachteilige Auswirkungen auf den Schutz der öffentlichen Gesundheit, z. B. verhaltensbezogenes Suchtverhalten aufgrund der übermäßigen Nutzung eines Dienstes oder andere schwerwiegende nachteilige Auswirkungen auf das körperliche, geistige, soziale und finanzielle Wohlbefinden der Person.**

Donnerstag, 20. Januar 2022

Abänderung 63
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 58

Vorschlag der Kommission

- (58) Sehr große Online-Plattformen sollten die erforderlichen Instrumente einsetzen, um die bei der Risikobewertung festgestellten systemischen Risiken sorgfältig zu mindern. Für diese Risikominderungsmaßnahmen sollten sehr große Online-Plattformen es beispielsweise in Betracht ziehen, die Gestaltung und Funktionsweise der Moderation von Inhalten, der algorithmischen Empfehlungssysteme und der Online-Schnittstellen zu verbessern oder anderweitig anzupassen, um der Verbreitung illegaler Inhalte entgegenzuwirken und sie einzuschränken, oder Anpassungen ihrer Entscheidungsverfahren oder ihrer Geschäftsbedingungen **vorzunehmen**. Dazu können auch Korrekturmaßnahmen zählen, wie z. B. die Beendigung von Werbeeinnahmen für bestimmte Inhalte, oder andere Maßnahmen wie eine Verbesserung der Sichtbarkeit verlässlicher Informationsquellen. Sehr große Online-Plattformen können ihre internen Verfahren oder die interne Überwachung ihrer Tätigkeiten verstärken, insbesondere um systemische Risiken zu ermitteln. Zudem können sie die Zusammenarbeit mit vertrauenswürdigen Hinweisgebern einleiten oder verstärken, Schulungsmaßnahmen und den Austausch mit vertrauenswürdigen Hinweisgebern organisieren und mit anderen Anbietern zusammenarbeiten, etwa durch Einführung von Verhaltenskodizes oder anderen Selbstregulierungsmaßnahmen oder die Beteiligung an bestehenden einschlägigen Kodizes oder Maßnahmen. Alle Maßnahmen sollten mit den Sorgfaltspflichten aus dieser Verordnung im Einklang stehen, wirksam und angemessen zur Minderung der festgestellten spezifischen Risiken beitragen und der Wahrung der öffentlichen Ordnung, dem Schutz der Privatsphäre sowie der Bekämpfung betrügerischer und irreführender Handelspraktiken dienen; sie sollten zudem in einem angemessenen Verhältnis zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der sehr großen Online-Plattform stehen und der Notwendigkeit Rechnung tragen, unnötige Beschränkungen für die Nutzung ihrer Dienste zu vermeiden, wobei mögliche negative Auswirkungen auf die Grundrechte der Nutzer angemessen zu berücksichtigen sind.

Geänderter Text

- (58) Sehr große Online-Plattformen sollten die erforderlichen Instrumente einsetzen, um die bei der Risikobewertung festgestellten systemischen Risiken sorgfältig zu mindern, **sofern diese Risiken ohne Beeinträchtigung der Grundrechte gemindert werden können**. Für diese Risikominderungsmaßnahmen sollten sehr große Online-Plattformen es beispielsweise in Betracht ziehen, die Gestaltung und Funktionsweise der Moderation von Inhalten, der algorithmischen Empfehlungssysteme und der Online-Schnittstellen zu verbessern oder anderweitig anzupassen, um der Verbreitung illegaler Inhalte **und von Inhalten, die nicht mit ihren Geschäftsbedingungen vereinbar sind**, entgegenzuwirken und sie einzuschränken. **Ferner sollten sie bei einer Fehlfunktion oder mutwilligen Manipulation und Ausbeutung des Dienstes oder bei für den geplanten Betrieb des Dienstes charakteristischen Risiken — etwa der Verstärkung von illegalen Inhalten, Inhalten, die gegen ihre Geschäftsbedingungen verstoßen, oder sonstigen Inhalten, die nachteilige Auswirkungen haben — Abhilfemaßnahmen in Erwägung ziehen, indem sie** Anpassungen ihrer Entscheidungsverfahren oder ihrer Geschäftsbedingungen **und Strategien zur Moderation von Inhalten und der Durchsetzung dieser Strategien vornehmen, wobei sie gegenüber den Nutzern uneingeschränkt transparent bleiben**. Dazu können auch Korrekturmaßnahmen zählen, wie z. B. die Beendigung von Werbeeinnahmen für bestimmte Inhalte, oder andere Maßnahmen wie eine Verbesserung der Sichtbarkeit verlässlicher Informationsquellen. Sehr große Online-Plattformen können ihre internen Verfahren oder die interne Überwachung ihrer Tätigkeiten verstärken, insbesondere um systemische Risiken zu ermitteln. Zudem können sie die Zusammenarbeit mit vertrauenswürdigen Hinweisgebern einleiten oder verstärken, Schulungsmaßnahmen und den Austausch mit vertrauenswürdigen Hinweisgebern organisieren und mit anderen Anbietern zusammenarbeiten, etwa durch Einführung von Verhaltenskodizes oder anderen Selbstregulierungsmaßnahmen oder die Beteiligung an bestehenden einschlägigen Kodizes oder

Donnerstag, 20. Januar 2022

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Maßnahmen. **Die sehr große Online-Plattform sollte selbst über die zu wählenden Maßnahmen entscheiden.** Alle Maßnahmen sollten mit den Sorgfaltspflichten aus dieser Verordnung im Einklang stehen, wirksam und angemessen zur Minderung der festgestellten spezifischen Risiken beitragen und der Wahrung der öffentlichen Ordnung, dem Schutz der Privatsphäre sowie der Bekämpfung betrügerischer und irreführender Handelspraktiken dienen; sie sollten zudem in einem angemessenen Verhältnis zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der sehr großen Online-Plattform stehen und der Notwendigkeit Rechnung tragen, unnötige Beschränkungen für die Nutzung ihrer Dienste zu vermeiden, wobei mögliche negative Auswirkungen auf die Grundrechte der Nutzer angemessen zu berücksichtigen sind. **Die Kommission sollte die Umsetzung und die Wirksamkeit der Abhilfemaßnahmen bewerten und Empfehlungen aussprechen, wenn die umgesetzten Maßnahmen für unzureichend oder unwirksam in Bezug auf die Bekämpfung des betreffenden systemischen Risikos erachtet werden.**

Abänderung 64

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 59

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(59) Soweit angemessen, sollten sehr große Online-Plattformen bei ihren Risikobewertungen und bei der Gestaltung ihrer Risikominderungsmaßnahmen Vertreterinnen und Vertreter der Nutzer **und der möglicherweise von ihren Diensten betroffenen Gruppen** sowie unabhängige Sachverständige und zivilgesellschaftliche Organisationen einbeziehen.

(59) Soweit angemessen, sollten sehr große Online-Plattformen bei ihren Risikobewertungen und bei der Gestaltung ihrer Risikominderungsmaßnahmen Vertreterinnen und Vertreter der Nutzer sowie unabhängige Sachverständige und zivilgesellschaftliche Organisationen einbeziehen.

Donnerstag, 20. Januar 2022

Abänderung 65
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 60

Vorschlag der Kommission

- (60) Da eine Überprüfung durch unabhängige Sachverständige notwendig ist, sollten sehr große Online-Plattformen einer Rechenschaftspflicht hinsichtlich der Einhaltung der Pflichten aus dieser Verordnung und gegebenenfalls **zusätzlicher** Verpflichtungszusagen im Rahmen von Verhaltenskodizes und Krisenprotokollen **unterliegen, was durch unabhängige Prüfungen sichergestellt** werden sollte. Sie sollten den Prüfern Zugang zu allen relevanten Daten gewähren, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung erforderlich sind. Zudem sollten die Prüfer andere objektive Informationsquellen nutzen können, wie z. B. Studien zugelassener Forscherinnen und Forscher. Die Prüfer sollten die Vertraulichkeit, Sicherheit und Integrität der Informationen sicherstellen, die sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben erhalten, einschließlich Geschäftsgeheimnissen, und über die erforderlichen Kenntnisse im Bereich des Risikomanagements sowie über die technische Kompetenz für die Prüfung von Algorithmen verfügen. Die Prüfer sollten unabhängig sein, damit sie ihre Aufgaben auf angemessene und vertrauenswürdige Weise wahrnehmen können. Ist ihre Unabhängigkeit nicht über jeden Zweifel erhaben, sollten sie ihre Funktion niederlegen oder auf den Prüfauftrag verzichten.

Geänderter Text

- (60) Da eine Überprüfung durch unabhängige Sachverständige notwendig ist, sollten sehr große Online-Plattformen einer Rechenschaftspflicht hinsichtlich der Einhaltung der Pflichten aus dieser Verordnung **unterliegen, was durch externe unabhängige Prüfungen sichergestellt werden sollte. Bei diesen Prüfungen sollten insbesondere die Klarheit, Kohärenz und berechenbare Durchsetzung der Geschäftsbedingungen, die Vollständigkeit, das Vorgehen und die Konsistenz der Transparenzberichtspflichten, die Genauigkeit, Vorhersehbarkeit und Klarheit der Folgemaßnahmen des Anbieters für die Nutzer und die meldenden Personen hinsichtlich Meldungen über illegale Inhalte und Verstöße gegen die Geschäftsbedingungen, die Genauigkeit der Einstufung entfernter Informationen, das interne Verfahren für den Umgang mit Beschwerden, die Interaktion mit vertrauenswürdigen Hinweisgebern und die Bewertung ihrer Genauigkeit, die Sorgfalt in Bezug auf die Prüfung der Nachverfolgbarkeit der Unternehmer, die Angemessenheit und Richtigkeit der Risikobewertung, die Angemessenheit und Wirksamkeit der getroffenen Risikominderungsmaßnahmen** und gegebenenfalls **zusätzliche** Verpflichtungszusagen im Rahmen von Verhaltenskodizes und Krisenprotokollen **bewertet** werden. Sie sollten den **zugelassenen** Prüfern Zugang zu allen relevanten Daten gewähren, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung erforderlich sind. Zudem sollten die Prüfer andere objektive Informationsquellen nutzen können, wie z. B. Studien zugelassener Forscherinnen und Forscher. Die **zugelassenen** Prüfer sollten die Vertraulichkeit, Sicherheit und Integrität der Informationen sicherstellen, die sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben erhalten, einschließlich Geschäftsgeheimnissen, und über die erforderlichen Kenntnisse im Bereich des Risikomanagements sowie über die technische Kompetenz für die Prüfung von Algorithmen verfügen. **Diese Sicherstellung sollte kein Mittel sein, die Anwendbarkeit von für sehr große Online-Plattformen geltenden Prüfvorschriften dieser Verordnung zu umgehen.** Die Prüfer sollten **rechtlich und finanziell** unabhängig sein **und keine Interessenkonflikte mit der betreffenden sehr großen**

Donnerstag, 20. Januar 2022

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Online-Plattform und anderen sehr großen Online-Plattformen haben, damit sie ihre Aufgaben auf angemessene und vertrauenswürdige Weise wahrnehmen können. **Darüber hinaus sollten die zugelassenen Prüfer und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den vergangenen zwölf Monaten vor der Prüfung keinerlei Dienste für die geprüfte sehr große Online-Plattform erbracht haben. Sie sollten sich außerdem verpflichten, für einen Zeitraum von zwölf Monaten nach Beendigung ihrer Tätigkeit für die Prüfstelle weder für die geprüfte sehr große Online-Plattform noch für einen Berufs- oder Wirtschaftsverband, dessen Mitglied die Plattform ist, tätig zu werden.** Ist ihre Unabhängigkeit nicht über jeden Zweifel erhaben, sollten sie ihre Funktion niederlegen oder auf den Prüfauftrag verzichten.

Donnerstag, 20. Januar 2022

Abänderung 66
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 61

Vorschlag der Kommission

- (61) Der Prüfbericht sollte begründet werden, um eine aussagekräftige Bilanz über die durchgeführten Tätigkeiten und die erzielten Schlussfolgerungen ziehen zu können. Er sollte Informationen darüber enthalten, welche Maßnahmen die sehr großen Online-Plattformen zur Erfüllung ihrer Pflichten im Rahmen dieser Verordnung getroffen haben, und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge für diese Maßnahmen aufzuführen. Der Bericht sollte dem Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort und dem Gremium zusammen mit der Risikobewertung, den Risikominderungsmaßnahmen und den Plänen der Plattform zur Umsetzung der Empfehlungen aus der Prüfung unverzüglich übermittelt werden. Der Bericht sollte einen Bestätigungsvermerk enthalten, der auf den Schlussfolgerungen aus den Prüfbelegen beruht. Ein positiver Vermerk sollte erstellt werden, wenn alle Belege zeigen, dass die sehr große Online-Plattform die Pflichten aus dieser Verordnung oder die gegebenenfalls im Rahmen eines Verhaltenskodex oder Krisenprotokolls eingegangenen Verpflichtungszusagen erfüllt, insbesondere durch die Ermittlung, Bewertung und Minderung der mit ihrem System und ihren Diensten verbundenen systemischen Risiken. Ein positiver Vermerk sollte durch Anmerkungen ergänzt werden, wenn der Prüfer Bemerkungen hinzufügen möchte, die keine wesentlichen Auswirkungen auf das Prüfergebnis haben. Ein negativer Vermerk sollte erstellt werden, wenn der Prüfer der Ansicht ist, dass die sehr große Online-Plattform diese Verordnung nicht einhält oder die eingegangenen Verpflichtungszusagen nicht erfüllt.

Geänderter Text

- (61) Der Prüfbericht sollte begründet werden, um eine aussagekräftige Bilanz über die durchgeführten Tätigkeiten und die erzielten Schlussfolgerungen ziehen zu können. Er sollte Informationen darüber enthalten, welche Maßnahmen die sehr großen Online-Plattformen zur Erfüllung ihrer Pflichten im Rahmen dieser Verordnung getroffen haben, und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge für diese Maßnahmen aufzuführen. Der Bericht sollte dem Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort und dem Gremium zusammen mit der Risikobewertung, den Risikominderungsmaßnahmen und den Plänen der Plattform zur Umsetzung der Empfehlungen aus der Prüfung unverzüglich übermittelt werden. **Gegebenenfalls sollte der Bericht eine Beschreibung spezifischer Elemente, die nicht geprüft werden konnten, sowie eine Erläuterung der Gründe, aus denen keine Prüfung stattfinden konnte, umfassen.** Der Bericht sollte einen Bestätigungsvermerk enthalten, der auf den Schlussfolgerungen aus den Prüfbelegen beruht. Ein positiver Vermerk sollte erstellt werden, wenn alle Belege zeigen, dass die sehr große Online-Plattform die Pflichten aus dieser Verordnung oder die gegebenenfalls im Rahmen eines Verhaltenskodex oder Krisenprotokolls eingegangenen Verpflichtungszusagen erfüllt, insbesondere durch die Ermittlung, Bewertung und Minderung der mit ihrem System und ihren Diensten verbundenen systemischen Risiken. Ein positiver Vermerk sollte durch Anmerkungen ergänzt werden, wenn der Prüfer Bemerkungen hinzufügen möchte, die keine wesentlichen Auswirkungen auf das Prüfergebnis haben. Ein negativer Vermerk sollte erstellt werden, wenn der Prüfer der Ansicht ist, dass die sehr große Online-Plattform diese Verordnung nicht einhält oder die eingegangenen Verpflichtungszusagen nicht erfüllt. **Falls in dem Bestätigungsvermerk keine Schlussfolgerung für spezifische Elemente, die Teil des Prüfungsumfangs sind, gezogen werden konnte, sollten die Gründe hierfür angegeben werden.**

Donnerstag, 20. Januar 2022

Abänderung 67
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 62

Vorschlag der Kommission

- (62) Ein zentraler Bestandteil der Geschäftstätigkeiten sehr großer Online-Plattformen ist die Art und Weise, in der Informationen priorisiert und auf der Online-Schnittfläche dargestellt werden, um den Zugang zu Informationen für die Nutzer zu erleichtern und zu optimieren. Dies geschieht beispielsweise durch algorithmische Empfehlungen, Einstufung und Priorisierung von Informationen, die durch textliche oder andere visuelle Darstellungen kenntlich gemacht werden, oder durch andere Arten der Kuratierung der von Nutzern bereitgestellten Informationen. Diese Empfehlungssysteme können wesentliche Auswirkungen auf die Möglichkeiten der Nutzer haben, Informationen online abzurufen und mit ihnen zu interagieren. Zudem spielen sie eine wichtige Rolle bei der Verstärkung bestimmter Botschaften, der viralen Verbreitung von Informationen und der Anregung zu Verhaltensweisen im Internet. Sehr große Online-Plattformen sollten **daher** sicherstellen, dass die Nutzer angemessen informiert werden und Einfluss **darauf haben, welche** Informationen **ihnen angezeigt werden**. Sie sollten die wichtigsten Parameter dieser Empfehlungssysteme klar **und** leicht verständlich darstellen, um sicherzustellen, dass die Nutzer verstehen, wie die ihnen angezeigten Informationen priorisiert werden. **Ferner sollten sie sicherstellen, dass die Nutzer über alternative Optionen für die wichtigsten Parameter verfügen, wozu auch Optionen zählen sollten, die nicht auf dem Profiling des Nutzers beruhen.**

Geänderter Text

- (62) Ein zentraler Bestandteil der Geschäftstätigkeiten sehr großer Online-Plattformen ist die Art und Weise, in der Informationen priorisiert und auf der Online-Schnittfläche dargestellt werden, um den Zugang zu Informationen für die Nutzer zu erleichtern und zu optimieren. Dies geschieht beispielsweise durch algorithmische Empfehlungen, Einstufung und Priorisierung von Informationen, die durch textliche oder andere visuelle Darstellungen kenntlich gemacht werden, oder durch andere Arten der Kuratierung der von Nutzern bereitgestellten Informationen. Diese Empfehlungssysteme können wesentliche Auswirkungen auf die Möglichkeiten der Nutzer haben, Informationen online abzurufen und mit ihnen zu interagieren. **Vielfach erleichtern sie die Suche nach für die Nutzer relevanten Inhalten und tragen zu einer verbesserten Nutzererfahrung bei.** Zudem spielen sie eine wichtige Rolle bei der Verstärkung bestimmter Botschaften, der viralen Verbreitung von Informationen und der Anregung zu Verhaltensweisen im Internet. **Folglich sollten** sehr große Online-Plattformen **die Nutzer entscheiden lassen, ob sie auf Profiling basierenden Empfehlungssystemen unterworfen werden wollen, und sie sollten dafür sorgen, dass es eine Option gibt, die nicht auf Profiling beruht. Digitale Plattformen sollten überdies** sicherstellen, dass die Nutzer angemessen **über den Einsatz von Empfehlungssystemen** informiert werden und Einfluss **auf die ihnen dargebotenen** Informationen **nehmen können, indem sie aktiv Entscheidungen treffen.** Sie sollten die wichtigsten Parameter dieser Empfehlungssysteme klar, leicht verständlich **und benutzerfreundlich** darstellen, um sicherzustellen, dass die Nutzer verstehen, wie **und warum** die ihnen angezeigten Informationen priorisiert werden **und wie die Parameter für die Kuratierung der Inhalte, die den Nutzern präsentiert werden, geändert werden können.** Sehr große Online-Plattformen sollten **angemessene technische und organisatorische Maßnahmen ergreifen, damit Empfehlungssysteme benutzerfreundlich gestaltet sind und das Verhalten der Endnutzer nicht durch „dark patterns“ beeinflussen.**

Donnerstag, 20. Januar 2022

Abänderung 68
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 63

Vorschlag der Kommission

- (63) Von sehr großen Online-Plattformen genutzte Werbesysteme sind mit besonderen Risiken verbunden und machen angesichts ihres Umfangs und der Tatsache, dass sie die Nutzer auf der Grundlage ihres Verhaltens innerhalb und außerhalb der Online-Schnittstelle der Plattform gezielt erreichen können, eine weitergehende öffentliche und regulatorische Aufsicht erforderlich. Sehr große Online-Plattformen sollten Archive für Werbung, die auf ihren Online-Schnittstellen angezeigt wird, öffentlich zugänglich machen, um die Aufsicht und die Forschung zu neu entstehenden Risiken im Zusammenhang mit der Online-Verbreitung von Werbung zu unterstützen; dies betrifft etwa illegale Werbung oder manipulative Techniken und Desinformation mit realen und absehbaren negativen Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit, den gesellschaftlichen Diskurs, die politische Teilhabe und die Gleichbehandlung. Die Archive sollten den Inhalt der Werbung sowie damit verbundene Daten zum Werbetreibenden und zur Bereitstellung der Werbung enthalten, insbesondere was gezielte Werbung betrifft.

Geänderter Text

- (63) Von sehr großen Online-Plattformen genutzte Werbesysteme sind mit besonderen Risiken verbunden und machen angesichts ihres Umfangs und der Tatsache, dass sie die Nutzer auf der Grundlage ihres Verhaltens innerhalb und außerhalb der Online-Schnittstelle der Plattform gezielt erreichen können, eine weitergehende öffentliche und regulatorische Aufsicht erforderlich. Sehr große Online-Plattformen sollten Archive für Werbung, die auf ihren Online-Schnittstellen angezeigt wird, öffentlich zugänglich machen, um die Aufsicht und die Forschung zu neu entstehenden Risiken im Zusammenhang mit der Online-Verbreitung von Werbung zu unterstützen; dies betrifft etwa illegale Werbung oder manipulative Techniken und Desinformation mit realen und absehbaren negativen Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit, den gesellschaftlichen Diskurs, die politische Teilhabe und die Gleichbehandlung. Die Archive sollten den Inhalt der Werbung – **u. a. den Namen des Produkts, der Dienstleistung oder Marke und den Gegenstand der Werbung** – sowie damit verbundene Daten zum Werbetreibenden und, **falls diese nicht mit ihm identisch ist, zur natürlichen oder juristischen Person, die für die Werbung bezahlt hat, und** zur Bereitstellung der Werbung enthalten, insbesondere was gezielte Werbung betrifft. **Darüber hinaus sollten sehr große Online-Plattformen bekannte gefälschte Videos, Audiodateien oder andere Dateien kennzeichnen.**

Donnerstag, 20. Januar 2022

Abänderung 69
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 64

Vorschlag der Kommission

(64) Im Interesse einer angemessenen Überwachung der Erfüllung der Pflichten aus dieser Verordnung durch sehr große Online-Plattformen können der Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort oder die Kommission Zugang zu bestimmten Daten oder die Meldung dieser Daten verlangen. Dazu können beispielsweise Daten zählen, die erforderlich sind, um die mit den Systemen der Plattform verbundenen Risiken und mögliche Schäden zu bewerten, sowie Daten zur Genauigkeit, Funktionsweise und Prüfung von Algorithmen-Systemen für die Moderation von Inhalten, Empfehlungs- oder Werbesysteme oder Daten zu Verfahren und Ergebnissen der Moderation von Inhalten oder von internen Beschwerdemanagementsystemen im Sinne dieser Verordnung. Untersuchungen von Forscherinnen und Forschern zur Entwicklung und Bedeutung systemischer Online-Risiken sind von besonderer Bedeutung, um Informationsasymmetrien zu beseitigen, für ein resilientes Risikominderungssystem zu sorgen und Informationen für Online-Plattformen, Koordinatoren für digitale Dienste, andere zuständige Behörden, die Kommission und die Öffentlichkeit bereitzustellen. Diese Verordnung enthält daher einen Rahmen für die Verpflichtung, die Daten sehr großer Online-Plattformen für zugelassene Forscherinnen und Forscher zugänglich zu machen. Alle Bestimmungen über den Zugang zu Daten innerhalb dieses Rahmens sollten verhältnismäßig sein und Rechte und legitime Interessen angemessen schützen, darunter Geschäftsgeheimnisse und andere vertrauliche Informationen der Plattform und sonstiger Beteiligter, einschließlich der Nutzer.

Geänderter Text

(64) Im Interesse einer angemessenen Überwachung der Erfüllung der Pflichten aus dieser Verordnung durch sehr große Online-Plattformen können der Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort oder die Kommission Zugang zu bestimmten Daten oder die Meldung dieser Daten **und Algorithmen** verlangen. Dazu können beispielsweise Daten zählen, die erforderlich sind, um die mit den Systemen der Plattform verbundenen Risiken und mögliche Schäden zu bewerten, sowie Daten zur Genauigkeit, Funktionsweise und Prüfung von Algorithmen-Systemen für die Moderation von Inhalten, Empfehlungs- oder Werbesysteme oder Daten zu Verfahren und Ergebnissen der Moderation von Inhalten oder von internen Beschwerdemanagementsystemen im Sinne dieser Verordnung. Untersuchungen von **zugelassenen** Forscherinnen und Forschern, **zugelassenen gemeinnützigen Stellen, Organisationen oder Vereinigungen** zur Entwicklung und Bedeutung systemischer Online-Risiken sind von besonderer Bedeutung, um Informationsasymmetrien zu beseitigen, für ein resilientes Risikominderungssystem zu sorgen und Informationen für Online-Plattformen, Koordinatoren für digitale Dienste, andere zuständige Behörden, die Kommission und die Öffentlichkeit bereitzustellen. Diese Verordnung enthält daher einen Rahmen für die Verpflichtung, die Daten sehr großer Online-Plattformen für zugelassene Forscherinnen und Forscher, **gemeinnützige Stellen, Organisationen oder Vereinigungen** zugänglich zu machen. Alle Bestimmungen über den Zugang zu Daten innerhalb dieses Rahmens sollten verhältnismäßig sein und Rechte und legitime Interessen angemessen schützen, darunter **personenbezogene Daten**, Geschäftsgeheimnisse und andere vertrauliche Informationen der Plattform und sonstiger Beteiligter, einschließlich der Nutzer. **Zugelassene Forscherinnen und Forscher, gemeinnützige Stellen, Organisationen oder Vereinigungen sollten die Geheimhaltung, Sicherheit und Unversehrtheit von Informationen wie z. B. Geschäftsgeheimnissen gewährleisten, die sie im Rahmen der Ausführung ihrer Tätigkeiten erhalten.**

Donnerstag, 20. Januar 2022

Abänderung 70
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 66

Vorschlag der Kommission

- (66) Zur Erleichterung einer wirksamen und einheitlichen Anwendung der Pflichten aus dieser Verordnung, für deren Umsetzung möglicherweise technische Instrumente erforderlich sind, ist es wichtig, freiwillige **Branchennormen**, die bestimmte technische Verfahren umfassen, zu unterstützen, soweit die Industrie dazu beitragen kann, genormte Instrumente für die Einhaltung dieser Verordnung zu entwickeln, z. B. durch die Möglichkeit, Mitteilungen etwa über Anwendungsprogrammierschnittstellen zu übermitteln, **oder** durch eine bessere Interoperabilität von Werbearchiven. Besonders für relativ kleine Anbieter von Vermittlungsdiensten könnten solche Normen nützlich sein. Bei den Normen könnte erforderlichenfalls zwischen verschiedenen Arten illegaler Inhalte oder verschiedenen Arten von Vermittlungsdiensten unterschieden werden.

Geänderter Text

- (66) Zur Erleichterung einer wirksamen und einheitlichen Anwendung der Pflichten aus dieser Verordnung, für deren Umsetzung möglicherweise technische Instrumente erforderlich sind, ist es wichtig, freiwillige **Normen**, die bestimmte technische Verfahren umfassen, zu unterstützen, soweit die Industrie dazu beitragen kann, genormte Instrumente für die Einhaltung dieser Verordnung zu entwickeln, z. B. durch die Möglichkeit, Mitteilungen etwa über Anwendungsprogrammierschnittstellen zu übermitteln, durch eine bessere Interoperabilität von Werbearchiven **oder durch Geschäftsbedingungen**. Besonders für relativ kleine Anbieter von Vermittlungsdiensten könnten solche Normen nützlich sein. Bei den Normen könnte erforderlichenfalls zwischen verschiedenen Arten illegaler Inhalte oder verschiedenen Arten von Vermittlungsdiensten unterschieden werden. **Werden nicht innerhalb von [24 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung] einschlägige Normen vereinbart, sollte die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten technische Spezifikationen festlegen können, bis eine freiwillige Norm vereinbart wird.**

Abänderung 71
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 67

Vorschlag der Kommission

- (67) Die Kommission und das Gremium sollten die Erstellung von Verhaltenskodizes als Beitrag zur Anwendung dieser Verordnung fördern. Die Umsetzung der Verhaltenskodizes sollte messbar sein und der öffentlichen Aufsicht unterliegen, doch sollte dies den Freiwilligkeitscharakter dieser Kodizes und die Wahlfreiheit der Interessenträger hinsichtlich ihrer Beteiligung nicht beeinträchtigen. Unter bestimmten Umständen kann es wichtig sein, dass sehr große Online-Plattformen bestimmte Verhaltenskodizes gemeinsam erstellen und diese einhalten. Diese Verordnung hält andere Anbieter in keiner Weise davon ab, durch Beteiligung an denselben Verhaltenskodizes dieselben Sorgfaltsstandards einzuhalten, bewährte Verfahren zu übernehmen und die Leitlinien der Kommission und des Gremiums anzuwenden.

Geänderter Text

- (67) Die Kommission und das Gremium sollten die Erstellung von Verhaltenskodizes **sowie die Einhaltung der Bestimmungen dieser Kodizes** als Beitrag zur Anwendung dieser Verordnung fördern. **Die Kommission und das Gremium sollten darauf hinwirken, dass in den Verhaltenskodizes eindeutig die Art der Ziele des öffentlichen Interesses festgelegt ist, die angestrebt werden, dass sie Verfahren zur unabhängigen Bewertung der Umsetzung dieser Ziele enthalten und dass die Rolle der zuständigen staatlichen Stellen eindeutig festgelegt ist.** Die Umsetzung der Verhaltenskodizes sollte messbar sein und der öffentlichen Aufsicht unterliegen, doch sollte dies den Freiwilligkeitscharakter dieser Kodizes und die Wahlfreiheit der Interessenträger hinsichtlich ihrer Beteiligung nicht beeinträchtigen. Unter bestimmten Umständen kann es wichtig sein, dass sehr große Online-Plattformen bestimmte Verhaltenskodizes gemeinsam erstellen und diese einhalten. Diese Verordnung hält andere Anbieter in keiner Weise davon ab, durch Beteiligung an denselben Verhaltenskodizes dieselben Sorgfaltsstandards einzuhalten, bewährte Verfahren zu übernehmen und die Leitlinien der Kommission und des Gremiums anzuwenden.

Donnerstag, 20. Januar 2022

Abänderung 72
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 68

Vorschlag der Kommission

(68) In dieser Verordnung sollten bestimmte Bereiche bestimmt werden, die für solche Verhaltenskodizes in Betracht kommen. Insbesondere sollten Risikominderungsmaßnahmen für bestimmte Arten illegaler Inhalte Gegenstand von Selbst- und Koregulierungsvereinbarungen sein. Ein weiteres relevantes Thema sind die möglichen negativen Auswirkungen systemischer Risiken auf Gesellschaft und Demokratie, etwa aufgrund von Desinformation oder manipulativen und missbräuchlichen Tätigkeiten. Dazu zählen koordinierte Tätigkeiten zur Verstärkung von Informationen einschließlich Desinformation, etwa durch Nutzung von Bots oder Scheinkonten für die Erstellung **falscher** oder irreführender Informationen, die mitunter auch mit einer Gewinnerzielungsabsicht verbunden sein können und für schutzbedürftige Nutzer wie z. B. Kinder besonders schädlich sind. In diesen Bereichen kann die Beteiligung einer sehr großen Online-Plattform an einem Verhaltenskodex und dessen Einhaltung als geeignete Risikominderungsmaßnahme angesehen werden. **Weigert sich eine Online-Plattform ohne angemessene Begründung, sich auf Aufforderung der Kommission an der Anwendung eines solchen Verhaltenskodex zu beteiligen, könnte dies hinsichtlich möglicher Zuwiderhandlungen der Online-Plattform im Rahmen dieser Verordnung berücksichtigt werden.**

Geänderter Text

(68) In dieser Verordnung sollten bestimmte Bereiche bestimmt werden, die für solche Verhaltenskodizes in Betracht kommen. Insbesondere sollten Risikominderungsmaßnahmen für bestimmte Arten illegaler Inhalte Gegenstand von Selbst- und Koregulierungsvereinbarungen sein. Ein weiteres relevantes Thema sind die möglichen negativen Auswirkungen systemischer Risiken auf Gesellschaft und Demokratie, etwa aufgrund von Desinformation, oder **von** manipulativen und missbräuchlichen Tätigkeiten. Dazu zählen koordinierte Tätigkeiten zur Verstärkung von Informationen einschließlich Desinformation, etwa durch Nutzung von Bots oder Scheinkonten für die Erstellung **vorsätzlich unrichtiger** oder irreführender Informationen, die mitunter auch mit einer Gewinnerzielungsabsicht verbunden sein können und für schutzbedürftige Nutzer wie z. B. Kinder besonders schädlich sind. In diesen Bereichen kann die Beteiligung einer sehr großen Online-Plattform an einem Verhaltenskodex und dessen Einhaltung als geeignete Risikominderungsmaßnahme angesehen werden.

Donnerstag, 20. Januar 2022

Abänderung 73
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 69

Vorschlag der Kommission

- (69) Die Bestimmungen über Verhaltenskodizes in dieser Verordnung könnten als Grundlage für bereits bestehende Selbstregulierungsmaßnahmen auf Unionsebene dienen, darunter die Verpflichtungserklärung für mehr Produktsicherheit („Product Safety Pledge“), die gemeinsame Absichtserklärung zum Verkauf nachgeahmter Güter, der Verhaltenskodex zur Bekämpfung illegaler Hassrede im Internet sowie der Verhaltenskodex zur Bekämpfung von Desinformation. **Wie im Aktionsplan für Demokratie angekündigt**, wird die **Kommission Leitlinien zur Stärkung des Verhaltenskodex zur Bekämpfung von Desinformation herausgeben**.

Geänderter Text

- (69) Die Bestimmungen über Verhaltenskodizes in dieser Verordnung könnten als Grundlage für bereits bestehende Selbstregulierungsmaßnahmen auf Unionsebene dienen, darunter die Verpflichtungserklärung für mehr Produktsicherheit („Product Safety Pledge“), die gemeinsame Absichtserklärung zum Verkauf nachgeahmter Güter, der Verhaltenskodex zur Bekämpfung illegaler Hassrede im Internet sowie der Verhaltenskodex zur Bekämpfung von Desinformation. **Die Kommission sollte außerdem Anreize für die Ausarbeitung von Verhaltenskodizes fördern, damit die Einhaltung von Verpflichtungen in Bereichen wie Schutz Minderjähriger oder kurzzeitige Vermietungen erleichtert wird. Außerdem könnten die Förderung der Informationsvielfalt durch Unterstützung eines hochwertigen Journalismus und die Stärkung der Glaubwürdigkeit der Informationen unter Achtung der Vertraulichkeit journalistischer Quellen in Erwägung gezogen werden. Darüber hinaus muss für Kohärenz mit bereits bestehenden Durchsetzungsmechanismen, beispielsweise in Bezug auf elektronische Kommunikation oder Medien, und mit unabhängigen Regulierungsstrukturen in diesen Bereichen, wie sie im EU-Recht und im nationalen Recht festgelegt sind, gesorgt werden.**

Donnerstag, 20. Januar 2022

Abänderung 74
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 70

Vorschlag der Kommission

- (70) An der Bereitstellung von Online-Werbung sind im Allgemeinen mehrere Akteure beteiligt, darunter Vermittlungsdienste, die die Werbetreibenden mit dem Anbieter, der die Werbung veröffentlicht, zusammenbringen. Die Verhaltenskodizes sollten die für Werbung festgelegten Transparenzpflichten von Online-Plattformen und sehr großen Online-Plattformen gemäß dieser Verordnung unterstützen und ergänzen, um für flexible und wirksame Mechanismen zur Unterstützung und Verbesserung der Einhaltung dieser Pflichten zu sorgen, insbesondere was die Modalitäten für die Übermittlung der relevanten Informationen betrifft. Durch die Beteiligung einer Vielzahl von Interessenträgern sollte sichergestellt sein, dass diese Verhaltenskodizes breite Unterstützung erfahren, technisch solide und wirksam sind und höchsten Standards hinsichtlich der Nutzerfreundlichkeit entsprechen, damit die Ziele der Transparenzpflichten erreicht werden.

Geänderter Text

- (70) An der Bereitstellung von Online-Werbung sind im Allgemeinen mehrere Akteure beteiligt, darunter Vermittlungsdienste, die die Werbetreibenden mit dem Anbieter, der die Werbung veröffentlicht, zusammenbringen. Die Verhaltenskodizes sollten die für Werbung festgelegten Transparenzpflichten von Online-Plattformen und sehr großen Online-Plattformen gemäß dieser Verordnung unterstützen und ergänzen, um für flexible und wirksame Mechanismen zur Unterstützung und Verbesserung der Einhaltung dieser Pflichten zu sorgen, insbesondere was die Modalitäten für die Übermittlung der relevanten Informationen betrifft. Durch die Beteiligung einer Vielzahl von Interessenträgern sollte sichergestellt sein, dass diese Verhaltenskodizes breite Unterstützung erfahren, technisch solide und wirksam sind und höchsten Standards hinsichtlich der Nutzerfreundlichkeit entsprechen, damit die Ziele der Transparenzpflichten erreicht werden. **Die Wirksamkeit der Verhaltenskodizes sollte regelmäßig bewertet werden. Anders als Rechtsvorschriften unterliegen Verhaltenskodizes keiner demokratischen Kontrolle, und ihre Übereinstimmung mit Grundrechten unterliegt keiner juristischen Prüfung. Im Interesse einer besseren Rechenschaftspflicht, Teilhabe und Transparenz bedarf es verfahrensrechtlicher Garantien für die Erstellung von Verhaltenskodizes. Bevor die Abfassung oder Überarbeitung von Verhaltenskodizes eingeleitet oder erleichtert wird, kann die Kommission gegebenenfalls die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte oder den Europäischen Datenschutzbeauftragten auffordern, Stellung zu nehmen.**

Donnerstag, 20. Januar 2022

Abänderung 75
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 71

Vorschlag der Kommission

- (71) Falls außergewöhnliche Umstände Auswirkungen auf die öffentliche Sicherheit oder die öffentliche Gesundheit haben, kann die Kommission zur Erstellung **von Krisenprotokollen** auffordern, um eine rasche, kollektive und grenzüberschreitende Reaktion im Online-Umfeld zu koordinieren. Außergewöhnliche Umstände können jedes unvorhersehbare Ereignis wie z. B. Erdbeben, Wirbelstürme, Pandemien und andere ernste grenzüberschreitende Bedrohungen für die öffentliche Gesundheit sowie Krieg und terroristische Handlungen umfassen, bei denen Online-Plattformen z. B. für eine schnelle Verbreitung von illegalen Inhalten oder Desinformation missbraucht werden können oder eine rasche Verbreitung verlässlicher Informationen erforderlich ist. Angesichts der wichtigen Rolle sehr großer Online-Plattformen bei der Verbreitung von Informationen auf gesellschaftlicher und internationaler Ebene sollten diese Plattformen dazu aufgefordert werden, spezielle Krisenprotokolle zu erstellen und anzuwenden. Solche Krisenprotokolle sollten nur für einen begrenzten Zeitraum aktiviert werden, und die getroffenen Maßnahmen sollten sich auf das für die Bewältigung der außergewöhnlichen Umstände absolut notwendige Maß beschränken. Diese Maßnahmen sollten mit dieser Verordnung im Einklang stehen und nicht zu einer allgemeinen Verpflichtung der teilnehmenden sehr großen Online-Plattformen führen, die von ihnen übermittelten oder gespeicherten Informationen zu überwachen oder aktiv nach Fakten oder Umständen zu forschen, die auf illegale Inhalte hindeuten.

Geänderter Text

- (71) Falls außergewöhnliche Umstände Auswirkungen auf die öffentliche Sicherheit oder die öffentliche Gesundheit haben, kann die Kommission zur Erstellung **freiwilliger Krisenprotokolle** auffordern, um eine rasche, kollektive und grenzüberschreitende Reaktion im Online-Umfeld zu koordinieren. Außergewöhnliche Umstände können jedes unvorhersehbare Ereignis wie z. B. Erdbeben, Wirbelstürme, Pandemien und andere ernste grenzüberschreitende Bedrohungen für die öffentliche Gesundheit sowie Krieg und terroristische Handlungen umfassen, bei denen Online-Plattformen z. B. für eine schnelle Verbreitung von illegalen Inhalten oder Desinformation missbraucht werden können oder eine rasche Verbreitung verlässlicher Informationen erforderlich ist. Angesichts der wichtigen Rolle sehr großer Online-Plattformen bei der Verbreitung von Informationen auf gesellschaftlicher und internationaler Ebene sollten diese Plattformen dazu aufgefordert werden, spezielle Krisenprotokolle zu erstellen und anzuwenden. Solche Krisenprotokolle sollten nur für einen begrenzten Zeitraum aktiviert werden, und die getroffenen Maßnahmen sollten sich auf das für die Bewältigung der außergewöhnlichen Umstände absolut notwendige Maß beschränken. Diese Maßnahmen sollten mit dieser Verordnung im Einklang stehen und nicht zu einer allgemeinen Verpflichtung der teilnehmenden sehr großen Online-Plattformen führen, die von ihnen übermittelten oder gespeicherten Informationen zu überwachen oder aktiv nach Fakten oder Umständen zu forschen, die auf illegale Inhalte hindeuten.

Abänderung 76
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 72

Vorschlag der Kommission

- (72) Für die Sicherstellung einer angemessenen Aufsicht und Durchsetzung in Bezug auf die in dieser Verordnung festgelegten Pflichten sollten grundsätzlich die Mitgliedstaaten verantwortlich sein. Sie sollten daher mindestens eine Behörde **mit der** Anwendung und Durchsetzung dieser Verordnung **betrauen**. Die Mitgliedstaaten sollten jedoch je nach konstitutioneller, organisatorischer und administrativer Struktur des Landes mehr als einer zuständigen Behörde bestimmte Aufsichts- oder Durchsetzungsaufgaben und -zuständigkeiten im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Verordnung übertragen können, etwa für einzelne Wirtschaftszweige, wie z. B. den Regulierungsbehörden für elektronische Kommunikation oder die Medien oder den Verbraucherschutzbehörden.

Geänderter Text

- (72) Für die Sicherstellung einer angemessenen Aufsicht und Durchsetzung in Bezug auf die in dieser Verordnung festgelegten Pflichten sollten grundsätzlich die Mitgliedstaaten verantwortlich sein. Sie sollten daher mindestens eine Behörde **für die** Anwendung und Durchsetzung dieser Verordnung **benennen**. Die Mitgliedstaaten sollten jedoch je nach konstitutioneller, organisatorischer und administrativer Struktur des Landes mehr als einer zuständigen Behörde bestimmte Aufsichts- oder Durchsetzungsaufgaben und -zuständigkeiten im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Verordnung übertragen können, etwa für einzelne Wirtschaftszweige, wie z. B. den Regulierungsbehörden für elektronische Kommunikation oder die Medien oder den Verbraucherschutzbehörden.

Donnerstag, 20. Januar 2022

Abänderung 77
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 73

Vorschlag der Kommission

- (73) Angesichts der grenzüberschreitenden Natur der relevanten Dienste und des breiten Spektrums der mit dieser Verordnung eingeführten Pflichten sollte die mit der Überwachung der Anwendung und erforderlichenfalls der Durchsetzung dieser Verordnung betraute Behörde in jedem Mitgliedstaat als Koordinator für digitale Dienste benannt werden. Ist mehr als eine zuständige Behörde mit der Anwendung und Durchsetzung dieser Verordnung betraut, sollte dennoch nur eine Behörde in diesem Mitgliedstaat als Koordinator für digitale Dienste benannt werden. Der Koordinator für digitale Dienste sollte hinsichtlich aller Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Verordnung als zentrale Kontaktstelle für die Kommission, das Gremium, die Koordinatoren für digitale Dienste der anderen Mitgliedstaaten sowie für andere zuständige Behörden des jeweiligen Mitgliedstaates fungieren. Wurden in einem bestimmten Mitgliedstaat mehrere zuständige Behörden mit Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung betraut, sollte sich der Koordinator für digitale Dienste im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften bei der Festlegung der jeweiligen Aufgaben mit diesen Behörden abstimmen und mit ihnen zusammenarbeiten und für eine wirksame Beteiligung aller relevanten Behörden an der Überwachung und Durchsetzung auf Unionsebene sorgen.

Geänderter Text

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Donnerstag, 20. Januar 2022

Abänderung 78
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 74

Vorschlag der Kommission

- (74) Der Koordinator für digitale Dienste und andere gemäß dieser Verordnung benannte zuständige Behörden spielen eine entscheidende Rolle bei der Gewährleistung der Wirksamkeit der Rechte und Pflichten aus dieser Verordnung und bei der Verwirklichung ihrer Ziele. Daher muss sichergestellt werden, dass diese Behörden völlig unabhängig von privaten und öffentlichen Einrichtungen handeln und keine Verpflichtung oder Möglichkeit besteht, Anweisungen, auch von der Regierung, einzuholen oder entgegenzunehmen, unbeschadet der spezifischen Pflichten zur Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Behörden, dem Koordinator für digitale Dienste, dem Gremium und der Kommission. Andererseits sollte die Unabhängigkeit dieser Behörden nicht bedeuten, dass sie keinen nationalen Kontroll- oder Überwachungsmechanismen hinsichtlich ihrer finanziellen Ausgaben oder keiner gerichtlichen Überprüfung unterliegen können oder keine Möglichkeit haben, andere nationale Behörden wie z. B. Strafverfolgungsbehörden oder Krisenmanagementbehörden zu konsultieren, soweit dies mit der nationalen Verfassung im Einklang steht und die Verwirklichung der Ziele dieser Verordnung nicht beeinträchtigt.

Geänderter Text

- (74) Der Koordinator für digitale Dienste und andere gemäß dieser Verordnung benannte zuständige Behörden spielen eine entscheidende Rolle bei der Gewährleistung der Wirksamkeit der Rechte und Pflichten aus dieser Verordnung und bei der Verwirklichung ihrer Ziele. Daher muss **dafür gesorgt werden, dass diese Behörden über die finanziellen und personellen Ressourcen verfügen, die für die Ausführung ihrer Aufgaben gemäß dieser Verordnung erforderlich sind. Außerdem muss** sichergestellt werden, dass diese Behörden völlig unabhängig von privaten und öffentlichen Einrichtungen handeln und keine Verpflichtung oder Möglichkeit besteht, Anweisungen, auch von der Regierung, einzuholen oder entgegenzunehmen, unbeschadet der spezifischen Pflichten zur Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Behörden, dem Koordinator für digitale Dienste, dem Gremium und der Kommission. Andererseits sollte die Unabhängigkeit dieser Behörden nicht bedeuten, dass sie keinen nationalen Kontroll- oder Überwachungsmechanismen hinsichtlich ihrer finanziellen Ausgaben oder keiner gerichtlichen Überprüfung unterliegen können oder keine Möglichkeit haben, andere nationale Behörden wie z. B. Strafverfolgungsbehörden oder Krisenmanagementbehörden zu konsultieren, soweit dies mit der nationalen Verfassung im Einklang steht und die Verwirklichung der Ziele dieser Verordnung nicht beeinträchtigt.

Abänderung 79
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 75

Vorschlag der Kommission

- (75) Die Mitgliedstaaten können einer bestehenden nationalen Behörde die Funktion des Koordinators für digitale Dienste oder bestimmte Aufgaben im Zusammenhang mit der Anwendung und Durchsetzung dieser Verordnung übertragen, soweit diese benannte Behörde unter anderem in Bezug auf ihre Unabhängigkeit die Anforderungen dieser Verordnung erfüllt. Zudem ist es den Mitgliedstaaten grundsätzlich nicht untersagt, Funktionen innerhalb einer bestehenden Behörde im Einklang mit dem Unionsrecht zusammenzufassen. Die betreffenden Maßnahmen können unter anderem das Verbot umfassen, den Präsidenten/die Präsidentin oder ein Mitglied eines Organs einer bestehenden Behörde vor dem Ende seiner/ihrer Amtszeit nur aus dem Grund zu entlassen, dass eine institutionelle Reform durchgeführt wurde, bei der verschiedene Funktionen innerhalb einer Behörde zusammengefasst werden, wenn keine Bestimmungen vorhanden sind, die gewährleisten, dass diese Entlassungen die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit dieser Mitglieder nicht gefährden.

Geänderter Text

- (75) Die Mitgliedstaaten können einer bestehenden nationalen Behörde die Funktion des Koordinators für digitale Dienste oder bestimmte Aufgaben im Zusammenhang mit der **Überwachung der** Anwendung und Durchsetzung dieser Verordnung übertragen, soweit diese benannte Behörde unter anderem in Bezug auf ihre Unabhängigkeit die Anforderungen dieser Verordnung erfüllt. Zudem ist es den Mitgliedstaaten grundsätzlich nicht untersagt, Funktionen innerhalb einer bestehenden Behörde im Einklang mit dem Unionsrecht zusammenzufassen. Die betreffenden Maßnahmen können unter anderem das Verbot umfassen, den Präsidenten/die Präsidentin oder ein Mitglied eines Organs einer bestehenden Behörde vor dem Ende seiner/ihrer Amtszeit nur aus dem Grund zu entlassen, dass eine institutionelle Reform durchgeführt wurde, bei der verschiedene Funktionen innerhalb einer Behörde zusammengefasst werden, wenn keine Bestimmungen vorhanden sind, die gewährleisten, dass diese Entlassungen die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit dieser Mitglieder nicht gefährden.

Donnerstag, 20. Januar 2022

Abänderung 80
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 76

Vorschlag der Kommission

- (76) Da Anbieter von Vermittlungsdiensten nicht generell verpflichtet sind, für eine physische Präsenz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates zu sorgen, ist es erforderlich zu klären, welcher rechtlichen Zuständigkeit diese Anbieter bei der Durchsetzung von Bestimmungen **der Kapitel III und IV** durch zuständige nationale Behörden unterliegen. Anbieter sollten der rechtlichen Zuständigkeit des Mitgliedstaates unterliegen, in dem sich ihre Hauptniederlassung befindet, d. h. in dem der Anbieter seine Hauptverwaltung oder seinen eingetragenen Sitz hat, an dem die wichtigsten finanziellen Funktionen und die operative Kontrolle ausgeübt werden. Anbieter, die keine Niederlassung in der Union haben, aber Dienste in der Union erbringen und daher in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, sollten angesichts der Funktion der Rechtsvertreter im Rahmen dieser Verordnung der rechtlichen Zuständigkeit des Mitgliedstaates unterliegen, in dem sie ihren Rechtsvertreter bestellen haben. Im Interesse einer wirksamen Anwendung dieser Verordnung sollten jedoch alle Mitgliedstaaten zuständig sein, wenn Anbieter keinen Rechtsvertreter benannt haben, sofern das Verbot der doppelten Strafverfolgung (*ne bis in idem*) eingehalten wird. Zu diesem Zweck sollte jeder Mitgliedstaat bei der Ausübung rechtlicher Zuständigkeiten für diese Anbieter alle anderen Mitgliedstaaten unverzüglich über die dabei getroffenen Maßnahmen informieren.

Geänderter Text

- (76) Da Anbieter von Vermittlungsdiensten nicht generell verpflichtet sind, für eine physische Präsenz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates zu sorgen, ist es erforderlich zu klären, welcher rechtlichen Zuständigkeit diese Anbieter bei der Durchsetzung von Bestimmungen **dieser Verordnung** durch zuständige nationale Behörden unterliegen. Anbieter sollten der rechtlichen Zuständigkeit des Mitgliedstaates unterliegen, in dem sich ihre Hauptniederlassung befindet, d. h. in dem der Anbieter seine Hauptverwaltung oder seinen eingetragenen Sitz hat, an dem die wichtigsten finanziellen Funktionen und die operative Kontrolle ausgeübt werden. Anbieter, die keine Niederlassung in der Union haben, aber Dienste in der Union erbringen und daher in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, sollten angesichts der Funktion der Rechtsvertreter im Rahmen dieser Verordnung der rechtlichen Zuständigkeit des Mitgliedstaates unterliegen, in dem sie ihren Rechtsvertreter bestellt haben. Im Interesse einer wirksamen Anwendung dieser Verordnung sollten jedoch alle Mitgliedstaaten zuständig sein, wenn Anbieter keinen Rechtsvertreter benannt haben, sofern das Verbot der doppelten Strafverfolgung (*ne bis in idem*) eingehalten wird. Zu diesem Zweck sollte jeder Mitgliedstaat bei der Ausübung rechtlicher Zuständigkeiten für diese Anbieter alle anderen Mitgliedstaaten unverzüglich über die dabei getroffenen Maßnahmen informieren.

Abänderung 81
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 77

Vorschlag der Kommission

- (77) Die Mitgliedstaaten sollten dem Koordinator für digitale Dienste und jeder anderen im Rahmen dieser Verordnung benannten zuständigen Behörde ausreichende Befugnisse und Mittel zuweisen, um die Wirksamkeit der Untersuchungen und Durchsetzung sicherzustellen. Insbesondere sollte der Koordinator für digitale Dienste Informationen, die sich in seinem Gebiet befinden, ermitteln und einholen können, auch im Rahmen gemeinsamer Untersuchungen, wobei der Tatsache angemessen Rechnung zu tragen ist, dass Aufsichts- und Durchsetzungsmaßnahmen in Bezug auf Anbieter, die der rechtlichen Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaates unterliegen, vom Koordinator für digitale Dienste dieses anderen Mitgliedstaates, gegebenenfalls im Einklang mit den Verfahren für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit, beschlossen werden sollten.

Geänderter Text

- (77) Die Mitgliedstaaten sollten dem Koordinator für digitale Dienste und jeder anderen im Rahmen dieser Verordnung benannten zuständigen Behörde ausreichende Befugnisse und Mittel zuweisen, um die Wirksamkeit der Untersuchungen und Durchsetzung sicherzustellen. Insbesondere sollte der Koordinator für digitale Dienste **bei Gefahr eines ernsthaften Schadens angemessene vorläufige Maßnahmen treffen und** Informationen, die sich in seinem Gebiet befinden, ermitteln und einholen können, auch im Rahmen gemeinsamer Untersuchungen, wobei der Tatsache angemessen Rechnung zu tragen ist, dass Aufsichts- und Durchsetzungsmaßnahmen in Bezug auf Anbieter, die der rechtlichen Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaates unterliegen, vom Koordinator für digitale Dienste dieses anderen Mitgliedstaates, gegebenenfalls im Einklang mit den Verfahren für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit, beschlossen werden sollten.

Donnerstag, 20. Januar 2022

Abänderung 82
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 78

Vorschlag der Kommission

- (78) Die Mitgliedstaaten sollten in ihrem nationalen Recht die Bedingungen und Grenzen der Ausübung der Untersuchungs- und Durchsetzungsbefugnisse ihrer Koordinatoren für digitale Dienste und gegebenenfalls anderer zuständiger Behörden im Rahmen dieser Verordnung detailliert festlegen und dabei die Bestimmungen des Unionsrechts, insbesondere dieser Verordnung und der Charta, einhalten.

Geänderter Text

- (78) Die Mitgliedstaaten sollten in ihrem nationalen Recht die Bedingungen und Grenzen der Ausübung der Untersuchungs- und Durchsetzungsbefugnisse ihrer Koordinatoren für digitale Dienste und gegebenenfalls anderer zuständiger Behörden im Rahmen dieser Verordnung detailliert festlegen und dabei die Bestimmungen des Unionsrechts, insbesondere dieser Verordnung und der Charta, einhalten. **Im Sinne einer kohärenten und einheitlichen Anwendung dieser Verordnung sollte die Kommission Leitlinien zu den Bestimmungen und Verfahren im Zusammenhang mit den Befugnissen der Koordinatoren für digitale Dienste annehmen.**

Abänderung 83
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 79

Vorschlag der Kommission

- (79) Bei der Ausübung dieser Befugnisse sollten die zuständigen Behörden die anwendbaren nationalen verfahrensrechtlichen und materiellen Bestimmungen einhalten, darunter z. B. die Verpflichtung, vor dem Betreten bestimmter Räumlichkeiten eine gerichtliche Genehmigung einzuholen und die Privilegien der Angehörigen von Rechtsberufen zu achten. Durch diese Bestimmungen sollten insbesondere die Achtung der Grundrechte auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht, einschließlich der Verteidigungsrechte und des Rechts auf Achtung des Privatlebens, sichergestellt werden. Als geeigneter Anhaltspunkt könnten in diesem Zusammenhang die für die Verfahren der Kommission gemäß dieser Verordnung vorgesehenen Garantien dienen. Vor jeder endgültigen Entscheidung sollte ein faires und unparteiisches Verfahren garantiert sein, einschließlich des Anspruchs der betroffenen Personen auf rechtliches Gehör und auf Akteneinsicht, wobei die Vertraulichkeit sowie Berufs- und Geschäftsgeheimnisse zu wahren und die Entscheidungen aussagekräftig zu begründen sind. Dies sollte Dringlichkeitsmaßnahmen in angemessen begründeten Fällen und bei geeigneten Bedingungen und Verfahrensvorkehrungen jedoch nicht ausschließen. Zudem sollte die Ausübung von Befugnissen unter anderem in einem angemessenen Verhältnis zur Art der Zuwiderhandlung oder der mutmaßlichen Zuwiderhandlung und des dadurch verursachten tatsächlichen oder potentiellen Gesamtschadens stehen. Die zuständigen Behörden sollten **grundsätzlich** alle relevanten Fakten und Umstände des Falles berücksichtigen, darunter auch Informationen, die von zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten eingeholt wurden.

Geänderter Text

- (79) Bei der Ausübung dieser Befugnisse sollten die zuständigen Behörden die anwendbaren nationalen verfahrensrechtlichen und materiellen Bestimmungen einhalten, darunter z. B. die Verpflichtung, vor dem Betreten bestimmter Räumlichkeiten eine gerichtliche Genehmigung einzuholen und die Privilegien der Angehörigen von Rechtsberufen zu achten. Durch diese Bestimmungen sollten insbesondere die Achtung der Grundrechte auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht, einschließlich der Verteidigungsrechte und des Rechts auf Achtung des Privatlebens, sichergestellt werden. Als geeigneter Anhaltspunkt könnten in diesem Zusammenhang die für die Verfahren der Kommission gemäß dieser Verordnung vorgesehenen Garantien dienen. Vor jeder endgültigen Entscheidung sollte ein faires und unparteiisches Verfahren garantiert sein, einschließlich des Anspruchs der betroffenen Personen auf rechtliches Gehör und auf Akteneinsicht, wobei die Vertraulichkeit sowie Berufs- und Geschäftsgeheimnisse zu wahren und die Entscheidungen aussagekräftig zu begründen sind. Dies sollte Dringlichkeitsmaßnahmen in angemessen begründeten Fällen und bei geeigneten Bedingungen und Verfahrensvorkehrungen jedoch nicht ausschließen. Zudem sollte die Ausübung von Befugnissen unter anderem in einem angemessenen Verhältnis zur Art der Zuwiderhandlung oder der mutmaßlichen Zuwiderhandlung und des dadurch verursachten tatsächlichen oder potentiellen Gesamtschadens stehen. Die zuständigen Behörden sollten alle relevanten Fakten und Umstände des Falles berücksichtigen, darunter auch Informationen, die von zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten eingeholt wurden.

Donnerstag, 20. Januar 2022

Abänderung 84
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 80

Vorschlag der Kommission

- (80) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass Verstöße gegen die Pflichten aus dieser Verordnung auf wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Weise sanktioniert werden können, wobei die Art, Schwere, Häufigkeit und Dauer des Verstoßes, das verfolgte öffentliche Interesse, Umfang und Art der ausgeübten Tätigkeiten sowie die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Zuwiderhandelnden zu berücksichtigen sind. Insbesondere sollte im Strafmaß berücksichtigt werden, ob der betreffende Anbieter der Vermittlungsdienste seine Pflichten aus dieser Verordnung systematisch oder wiederholt nicht erfüllt und ob er **gegebenenfalls** in mehreren Mitgliedstaaten tätig ist.

Geänderter Text

- (80) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass Verstöße gegen die Pflichten aus dieser Verordnung auf wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Weise sanktioniert werden können, wobei die Art, Schwere, Häufigkeit und Dauer des Verstoßes, das verfolgte öffentliche Interesse, Umfang und Art der ausgeübten Tätigkeiten sowie die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Zuwiderhandelnden zu berücksichtigen sind. Insbesondere sollte im Strafmaß **gegebenenfalls die Zahl der betroffenen Nutzer** berücksichtigt werden, ob der betreffende Anbieter der Vermittlungsdienste seine Pflichten aus dieser Verordnung systematisch oder wiederholt nicht erfüllt, **ob er vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat** und ob er in mehreren Mitgliedstaaten tätig ist. **Die Kommission sollte den Mitgliedstaaten Leitlinien in Bezug auf die Kriterien und Bedingungen für die Verhängung verhältnismäßiger Sanktionen an die Hand geben.**

Abänderung 85
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 81

Vorschlag der Kommission

- (81) Im Interesse einer wirksamen Durchsetzung dieser Verordnung sollten natürliche Personen oder Vertretungsorganisationen in dem Hoheitsgebiet, in dem sie die Dienstleistung in Anspruch genommen haben, jede Beschwerde hinsichtlich der Einhaltung dieser Verordnung beim Koordinator für digitale Dienste einreichen können, unbeschadet der Bestimmungen dieser Verordnung über die rechtliche Zuständigkeit. Beschwerden sollten einen faktengetreuen Überblick über die Bedenken hinsichtlich der Einhaltung der Verordnung durch einen bestimmten Anbieter von Vermittlungsdiensten geben und könnten auch Informationen über übergreifende Probleme für den Koordinator für digitale Dienste enthalten. Der Koordinator für digitale Dienste sollte andere zuständige nationale Behörden und, soweit eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit erforderlich ist, den Koordinator für digitale Dienste eines anderen Mitgliedstaates einbeziehen, insbesondere den Koordinator des Mitgliedstaates, in dem der betreffende Anbieter der Vermittlungsdienste seine Niederlassung hat.

Geänderter Text

- (81) Im Interesse einer wirksamen Durchsetzung **der in** dieser Verordnung **festgelegten Verpflichtungen** sollten natürliche Personen oder Vertretungsorganisationen in dem Hoheitsgebiet, in dem sie die Dienstleistung in Anspruch genommen haben, jede Beschwerde hinsichtlich der Einhaltung dieser Verordnung beim Koordinator für digitale Dienste einreichen können, unbeschadet der Bestimmungen dieser Verordnung über die rechtliche Zuständigkeit. Beschwerden sollten einen faktengetreuen Überblick über die Bedenken hinsichtlich der Einhaltung der Verordnung durch einen bestimmten Anbieter von Vermittlungsdiensten geben und könnten auch Informationen über übergreifende Probleme für den Koordinator für digitale Dienste enthalten. Der Koordinator für digitale Dienste sollte andere zuständige nationale Behörden und, soweit eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit erforderlich ist, den Koordinator für digitale Dienste eines anderen Mitgliedstaates einbeziehen, insbesondere den Koordinator des Mitgliedstaates, in dem der betreffende Anbieter der Vermittlungsdienste seine Niederlassung hat. **Der Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort sollte die Beschwerde zeitnah prüfen und den Koordinator für digitale Dienste des Mitgliedstaats, in dem der Nutzer ansässig oder niedergelassen ist, darüber informieren, wie die Beschwerde behandelt wurde.**

Donnerstag, 20. Januar 2022

Abänderung 86
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 82

Vorschlag der Kommission

- (82) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die Koordinatoren für digitale Dienste wirksame und verhältnismäßige Maßnahmen treffen können, um bestimmten besonders schweren und dauerhaften Zuwiderhandlungen entgegenzuwirken. Insbesondere wenn diese Maßnahmen die Rechte und Interessen von Dritten berühren können, was besonders bei Einschränkungen des Zugangs zu Online-Schnittstellen der Fall sein kann, sollte dafür gesorgt werden, dass die Maßnahmen auf Antrag der Koordinatoren für digitale Dienste von einer zuständigen Justizbehörde angeordnet werden müssen und weiteren Schutzmaßnahmen unterliegen. Insbesondere sollten möglicherweise betroffene Dritte Anspruch auf rechtliches Gehör haben, und diese Anordnungen sollten nur erteilt werden, wenn nach anderen Unionsvorschriften oder nach nationalem Recht keine Befugnisse zur Durchführung solcher Maßnahmen in angemessener Weise zur Verfügung stehen, etwa um kollektive Verbraucherinteressen zu schützen, für eine umgehende Entfernung von Websites, die Kinderpornographie enthalten oder verbreiten, zu sorgen oder den Zugang zu Diensten, die von Dritten für Zuwiderhandlungen gegen Rechte des geistigen Eigentums missbraucht werden, zu unterbinden.

Geänderter Text

- (82) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die Koordinatoren für digitale Dienste wirksame und verhältnismäßige Maßnahmen treffen können, um bestimmten besonders schweren und dauerhaften Zuwiderhandlungen **gegen diese Verordnung** entgegenzuwirken. Insbesondere wenn diese Maßnahmen die Rechte und Interessen von Dritten berühren können, was besonders bei Einschränkungen des Zugangs zu Online-Schnittstellen der Fall sein kann, sollte dafür gesorgt werden, dass die Maßnahmen auf Antrag der Koordinatoren für digitale Dienste von einer zuständigen Justizbehörde angeordnet werden müssen und weiteren Schutzmaßnahmen unterliegen. Insbesondere sollten möglicherweise betroffene Dritte Anspruch auf rechtliches Gehör haben, und diese Anordnungen sollten nur erteilt werden, wenn nach anderen Unionsvorschriften oder nach nationalem Recht keine Befugnisse zur Durchführung solcher Maßnahmen in angemessener Weise zur Verfügung stehen, etwa um kollektive Verbraucherinteressen zu schützen, für eine umgehende Entfernung von Websites, die Kinderpornographie enthalten oder verbreiten, zu sorgen oder den Zugang zu Diensten, die von Dritten für Zuwiderhandlungen gegen Rechte des geistigen Eigentums missbraucht werden, zu unterbinden.

Abänderung 87
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 83 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (83a) **Unbeschadet der Bestimmungen über den Haftungsausschluss gemäß dieser Verordnung in Bezug auf die auf Ersuchen eines Nutzers übermittelten oder gespeicherten Informationen sollten die Anbieter von Vermittlungsdiensten für Verstöße gegen ihre Verpflichtungen gemäß dieser Verordnung haften. Nutzer und Nutzervertretungsorganisationen sollten Anspruch auf Zugang zu verhältnismäßigen und wirksamen Rechtsmitteln haben. Insbesondere sollten sie das Recht haben, im Einklang mit dem nationalen Recht oder Unionsrecht Schadenersatz von diesen Anbietern von Vermittlungsdiensten für etwaige unmittelbare Schäden oder Verluste zu fordern, die aufgrund eines Verstoßes der Anbieter von Vermittlungsdiensten gegen die in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen entstanden sind.**

Donnerstag, 20. Januar 2022

Abänderung 88
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 84

Vorschlag der Kommission

- (84) Der Koordinator für digitale Dienste sollte **regelmäßige** Berichte über die gemäß dieser Verordnung durchgeführten Tätigkeiten veröffentlichen. Da der Koordinator für digitale Dienste über das gemeinsame Informationsaustauschsystem auch über Anordnungen zu Maßnahmen gegen illegale Inhalte oder zur Bereitstellung von Informationen gemäß dieser Verordnung informiert wird, sollte er in seinem jährlichen Bericht auch die Zahl und die Kategorien dieser Anordnungen von Justiz- und Verwaltungsbehörden gegenüber Anbietern von Vermittlungsdiensten in seinem Mitgliedstaat angeben.

Geänderter Text

- (84) Der Koordinator für digitale Dienste sollte **regelmäßig in einem standardisierten und maschinenlesbaren Format** Berichte über die gemäß dieser Verordnung durchgeführten Tätigkeiten veröffentlichen. Da der Koordinator für digitale Dienste über das gemeinsame Informationsaustauschsystem **auf der Grundlage des Binnenmarktinformationssystems** auch über Anordnungen zu Maßnahmen gegen illegale Inhalte oder zur Bereitstellung von Informationen gemäß dieser Verordnung informiert wird, sollte er in seinem jährlichen Bericht auch die Zahl und die Kategorien dieser Anordnungen von Justiz- und Verwaltungsbehörden gegenüber Anbietern von Vermittlungsdiensten in seinem Mitgliedstaat angeben.

Abänderung 89
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 86

Vorschlag der Kommission

- (86) Zur Erleichterung grenzüberschreitender Aufsichtstätigkeiten und Untersuchungen, an denen mehrere Mitgliedstaaten beteiligt sind, sollten die Koordinatoren für digitale Dienste permanent oder vorübergehend an gemeinsamen Aufsichts- und Untersuchungstätigkeiten teilnehmen können, die unter diese Verordnung fallende Angelegenheiten betreffen. Bei diesen Tätigkeiten können auch andere zuständige Behörden einbezogen und unterschiedliche Fragen behandelt werden, die von einer koordinierten Datenerhebung bis hin zu Auskunftsverlangen oder Aufforderungen zu Nachprüfungen von Räumlichkeiten reichen können, wobei Umfang und Grenzen der Befugnisse jeder teilnehmenden Behörde zu beachten sind. Das Gremium kann in Bezug auf diese Tätigkeiten um Beratung ersucht werden, die z. B. Vorschläge für Fahrpläne und Zeitpläne von Tätigkeiten oder Vorschläge für Ad-hoc-Arbeitsgruppen mit Beteiligung der betreffenden Behörden umfassen kann.

Geänderter Text

- (86) Zur Erleichterung grenzüberschreitender Aufsichtstätigkeiten und Untersuchungen, an denen mehrere Mitgliedstaaten beteiligt sind, sollten die Koordinatoren für digitale Dienste **auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen den betreffenden Mitgliedstaaten und, falls es keine Vereinbarung gibt, im Rahmen der Zuständigkeit des Koordinators für digitale Dienste des Mitgliedstaats der Niederlassung** permanent oder vorübergehend an gemeinsamen Aufsichts- und Untersuchungstätigkeiten teilnehmen können, die unter diese Verordnung fallende Angelegenheiten betreffen. Bei diesen Tätigkeiten können auch andere zuständige Behörden einbezogen und unterschiedliche Fragen behandelt werden, die von einer koordinierten Datenerhebung bis hin zu Auskunftsverlangen oder Aufforderungen zu Nachprüfungen von Räumlichkeiten reichen können, wobei Umfang und Grenzen der Befugnisse jeder teilnehmenden Behörde zu beachten sind. Das Gremium kann in Bezug auf diese Tätigkeiten um Beratung ersucht werden, die z. B. Vorschläge für Fahrpläne und Zeitpläne von Tätigkeiten oder Vorschläge für Ad-hoc-Arbeitsgruppen mit Beteiligung der betreffenden Behörden umfassen kann.

Donnerstag, 20. Januar 2022

Abänderung 90
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 88

Vorschlag der Kommission

- (88) Im Interesse einer einheitlichen Anwendung dieser Verordnung ist es erforderlich, auf Unionsebene eine unabhängige Beratungsgruppe einzusetzen, die die Kommission unterstützt und zur Koordinierung der Tätigkeiten der Koordinatoren für digitale Dienste beiträgt. Dieses Europäische Gremium für digitale Dienste sollte die Koordinatoren für digitale Dienste umfassen, wobei die Koordinatoren für digitale Dienste jedoch die Möglichkeit haben sollten, ad hoc auch Vertreterinnen und Vertreter anderer zuständiger Behörden, denen bestimmte Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung zugewiesen wurden, zu Sitzungen einzuladen oder zu ernennen, wenn dies aufgrund der Zuweisung von Aufgaben und Zuständigkeiten auf nationaler Ebene erforderlich ist. Nehmen mehrere Personen aus einem Mitgliedstaat teil, sollte sich das Stimmrecht auf eine(n) Vertreter(in) je Mitgliedstaat beschränken.

Geänderter Text

- (88) Im Interesse einer einheitlichen Anwendung dieser Verordnung ist es erforderlich, auf Unionsebene eine unabhängige Beratungsgruppe einzusetzen, die die Kommission unterstützt und zur Koordinierung der Tätigkeiten der Koordinatoren für digitale Dienste beiträgt. Dieses Europäische Gremium für digitale Dienste sollte die Koordinatoren für digitale Dienste umfassen, wobei die Koordinatoren für digitale Dienste jedoch die Möglichkeit haben sollten, ad hoc auch Vertreterinnen und Vertreter anderer zuständiger Behörden, denen bestimmte Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung zugewiesen wurden, zu Sitzungen einzuladen oder zu ernennen, wenn dies aufgrund der Zuweisung von Aufgaben und Zuständigkeiten auf nationaler Ebene erforderlich ist. Nehmen mehrere Personen aus einem Mitgliedstaat teil, sollte sich das Stimmrecht auf eine(n) Vertreter(in) je Mitgliedstaat beschränken. **Mit der Geschäftsordnung des Gremiums sollte für die Wahrung der Vertraulichkeit der Informationen gesorgt werden.**

Abänderung 91
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 90

Vorschlag der Kommission

- (90) Zu diesem Zweck sollte das Gremium Stellungnahmen, Aufforderungen und Empfehlungen an die Koordinatoren für digitale Dienste oder andere zuständige nationale Behörden abgeben können. Wenngleich diese nicht rechtlich bindend sind, sollte eine Entscheidung, davon abzuweichen, ordnungsgemäß begründet werden und könnte von der Kommission bei der Prüfung der Einhaltung dieser Verordnung durch den betreffenden Mitgliedstaat berücksichtigt werden.

Geänderter Text

- (90) Zu diesem Zweck sollte das Gremium Stellungnahmen, Aufforderungen und Empfehlungen an die Koordinatoren für digitale Dienste oder andere zuständige nationale Behörden abgeben können. Wenngleich diese nicht rechtlich bindend sind, sollte eine Entscheidung, davon abzuweichen, ordnungsgemäß begründet werden und könnte von der Kommission bei der Prüfung der Einhaltung dieser Verordnung durch den betreffenden Mitgliedstaat berücksichtigt werden. **Das Gremium sollte einen Jahresbericht über seine Tätigkeiten verfassen.**

Donnerstag, 20. Januar 2022

Abänderung 92
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 91

Vorschlag der Kommission

- (91) Das Gremium sollte Vertreterinnen und Vertreter der Koordinatoren für digitale Dienste und gegebenenfalls anderer zuständiger Behörden umfassen und unter dem Vorsitz der Kommission stehen, um die ihm vorgelegten Angelegenheiten aus umfassender europäischer Perspektive bewerten zu können. Angesichts möglicher weiterreichender Aspekte, die auch für andere Regulierungsrahmen auf Unionsebene von Bedeutung sein können, sollte das Gremium mit anderen Einrichtungen, Ämtern, Agenturen und Beratungsgruppen der Union zusammenarbeiten können, die z. B. in den Bereichen Gleichbehandlung, auch von Männern und Frauen, Nichtdiskriminierung, Datenschutz, elektronische Kommunikation, audiovisuelle Dienste, Aufdeckung und Untersuchung von Betrug zulasten des EU-Haushalts im Zusammenhang mit Zöllen oder Verbraucherschutz tätig sind, soweit dies für die Ausübung der Aufgaben erforderlich ist.

Geänderter Text

- (91) Das Gremium sollte Vertreterinnen und Vertreter der Koordinatoren für digitale Dienste und gegebenenfalls anderer zuständiger Behörden umfassen und unter dem Vorsitz der Kommission stehen, um die ihm vorgelegten Angelegenheiten aus umfassender europäischer Perspektive bewerten zu können. Angesichts möglicher weiterreichender Aspekte, die auch für andere Regulierungsrahmen auf Unionsebene von Bedeutung sein können, sollte das Gremium mit anderen Einrichtungen, Ämtern, Agenturen und Beratungsgruppen der Union zusammenarbeiten können, die z. B. in den Bereichen Gleichbehandlung, auch von Männern und Frauen, Nichtdiskriminierung, **Gleichstellung der Geschlechter, Beseitigung aller Formen von Gewalt gegen Frauen und Mädchen und sonstiger Formen von Gewalt aufgrund des Geschlechts**, Datenschutz, **Achtung der Rechte des geistigen Eigentums, Wettbewerb**, elektronische Kommunikation, audiovisuelle Dienste, **Markt-aufsicht**, Aufdeckung und Untersuchung von Betrug zulasten des EU-Haushalts im Zusammenhang mit Zöllen oder Verbraucherschutz tätig sind, soweit dies für die Ausübung der Aufgaben erforderlich ist.

Donnerstag, 20. Januar 2022

Abänderung 93
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 96

Vorschlag der Kommission

- (96) Wird die Zuwiderhandlung gegen eine der nur für sehr große Online-Plattformen geltenden Bestimmungen von der Plattform nicht gemäß dem Maßnahmenplan wirksam behoben, **kann** nur die Kommission von Amts wegen oder auf Rat des Gremiums **entscheiden, die betreffende** Zuwiderhandlung und **die** von der Plattform anschließend getroffenen Maßnahmen **genauer zu untersuchen**, nicht jedoch der Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort. Nach Durchführung der erforderlichen Untersuchungen sollte die Kommission erforderlichenfalls Beschlüsse zur Feststellung einer Zuwiderhandlung und zur Verhängung von Sanktionen gegenüber den sehr großen Online-Plattformen fassen können. **Diese Möglichkeit einzugreifen** sollte **sie** auch in grenzüberschreitenden Fällen **haben**, in denen der Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort trotz Verlangens der Kommission keine Maßnahmen getroffen hat, oder in Fällen, in denen der Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort die Kommission selbst ersucht hat, in Bezug auf eine Zuwiderhandlung einer sehr großen Online-Plattform gegen eine andere Bestimmung dieser Verordnung einzugreifen.

Geänderter Text

- (96) Wird die Zuwiderhandlung gegen eine der nur für sehr große Online-Plattformen geltenden Bestimmungen von der Plattform nicht gemäß dem Maßnahmenplan wirksam behoben, **sollte** nur die Kommission von Amts wegen oder auf Rat des Gremiums **eine eingehendere Untersuchung der betreffenden** Zuwiderhandlung und **der** von der Plattform anschließend getroffenen Maßnahmen **einleiten**, nicht jedoch der Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort. Nach Durchführung der erforderlichen Untersuchungen sollte die Kommission erforderlichenfalls Beschlüsse zur Feststellung einer Zuwiderhandlung und zur Verhängung von Sanktionen gegenüber den sehr großen Online-Plattformen fassen können. **Sie** sollte auch in grenzüberschreitenden Fällen **eingreifen**, in denen der Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort trotz Verlangens der Kommission keine Maßnahmen getroffen hat, oder in Fällen, in denen der Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort die Kommission selbst ersucht hat, in Bezug auf eine Zuwiderhandlung einer sehr großen Online-Plattform gegen eine andere Bestimmung dieser Verordnung einzugreifen. **Die Kommission sollte Verfahren mit Blick auf die mögliche Annahme von Entscheidungen in Bezug auf das jeweilige Verhalten der sehr großen Online-Plattform beispielsweise dann einleiten, wenn der Verdacht besteht, dass diese Plattform gegen diese Verordnung verstoßen hat, u. a. wenn festgestellt wurde, dass die Plattform die operativen Empfehlungen aus der unabhängigen Prüfung nicht umgesetzt hat, die von dem Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort gebilligt wurde, und wenn der Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort keine Untersuchungs- oder Durchsetzungsmaßnahmen ergriffen hat.**

Donnerstag, 20. Januar 2022

Abänderung 94
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 97

Vorschlag der Kommission

- (97) **Die Kommission sollte selbst entscheiden können, ob sie in den Fällen, in denen sie nach dieser Verordnung entsprechend befugt ist, eingreift oder nicht.** Wenn die Kommission das Verfahren eingeleitet hat, sollte es den Koordinatoren für digitale Dienste am Niederlassungsort untersagt sein, ihre Untersuchungs- und Durchsetzungsbefugnisse in Bezug auf das fragliche Verhalten der betreffenden sehr großen Online-Plattform auszuüben, um Doppelmaßnahmen, Uneinheitlichkeit und Risiken unter dem Gesichtspunkt des Verbots der Doppelbestrafung (ne bis in idem) zu vermeiden. Im Interesse der Wirksamkeit sollte es diesen Koordinatoren für digitale Dienste jedoch nicht untersagt sein, ihre Befugnisse auszuüben, um entweder die Kommission auf deren Verlangen bei der Ausübung der Aufsichtsaufgaben zu unterstützen oder anderen Verhaltensweisen nachzugehen, die auch Verhaltensweisen derselben sehr großen Online-Plattform umfassen können, die mutmaßlich eine neue Zuwiderhandlung darstellen. Diese Koordinatoren für digitale Dienste sowie das Gremium und gegebenenfalls andere Koordinatoren für digitale Dienste sollten der Kommission alle erforderlichen Informationen und Unterstützungsleistungen bereitstellen, damit diese ihre Aufgaben wirksam erfüllen kann, und im Gegenzug sollte die Kommission sie angemessen über die Ausübung ihrer Befugnisse informieren. In diesem Zusammenhang sollte die Kommission gegebenenfalls relevante Bewertungen durch das Gremium oder die betreffenden Koordinatoren für digitale Dienste sowie von ihnen gesammelte einschlägige Nachweise und Informationen berücksichtigen, unbeschadet der Befugnisse und Verantwortung der Kommission, bei Bedarf zusätzliche Untersuchungen durchzuführen.

Geänderter Text

- (97) Wenn die Kommission das Verfahren eingeleitet hat, sollte es den Koordinatoren für digitale Dienste am Niederlassungsort untersagt sein, ihre Untersuchungs- und Durchsetzungsbefugnisse in Bezug auf das fragliche Verhalten der betreffenden sehr großen Online-Plattform auszuüben, um Doppelmaßnahmen, Uneinheitlichkeit und Risiken unter dem Gesichtspunkt des Verbots der Doppelbestrafung (ne bis in idem) zu vermeiden. Im Interesse der Wirksamkeit sollte es diesen Koordinatoren für digitale Dienste jedoch nicht untersagt sein, ihre Befugnisse auszuüben, um entweder die Kommission auf deren Verlangen bei der Ausübung der Aufsichtsaufgaben zu unterstützen oder anderen Verhaltensweisen nachzugehen, die auch Verhaltensweisen derselben sehr großen Online-Plattform umfassen können, die mutmaßlich eine neue Zuwiderhandlung darstellen. Diese Koordinatoren für digitale Dienste sowie das Gremium und gegebenenfalls andere Koordinatoren für digitale Dienste sollten der Kommission alle erforderlichen Informationen und Unterstützungsleistungen bereitstellen, damit diese ihre Aufgaben wirksam erfüllen kann, und im Gegenzug sollte die Kommission sie angemessen über die Ausübung ihrer Befugnisse informieren. In diesem Zusammenhang sollte die Kommission gegebenenfalls relevante Bewertungen durch das Gremium oder die betreffenden Koordinatoren für digitale Dienste sowie von ihnen gesammelte einschlägige Nachweise und Informationen berücksichtigen, unbeschadet der Befugnisse und Verantwortung der Kommission, bei Bedarf zusätzliche Untersuchungen durchzuführen.

Abänderung 95
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 97 a (neu)

Vorschlag der Kommission

- (97a) **Die Kommission sollte dafür Sorge tragen, dass sie bei ihrer Entscheidungsfindung sowohl gegenüber den Koordinatoren für digitale Dienste als auch gegenüber den Diensteanbietern im Rahmen dieser Verordnung unabhängig und unparteiisch ist.**

Geänderter Text

Donnerstag, 20. Januar 2022

Abänderung 96
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 99

Vorschlag der Kommission

- (99) Insbesondere sollte die Kommission Zugang zu allen einschlägigen Unterlagen, Daten und Informationen haben, die für die Einleitung und Durchführung von Untersuchungen und die Überwachung der Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten einschlägigen Pflichten erforderlich sind, unabhängig davon, in wessen Besitz sich die betreffenden Unterlagen, Daten oder Informationen befinden und ungeachtet ihrer Form oder ihres Formats, ihres Speichermediums oder des genauen Orts der Speicherung. Die Kommission sollte die betreffende sehr große Online-Plattform, einschlägige Dritte oder natürliche Personen direkt dazu verpflichten können, ihr alle einschlägigen Belege, Daten und Informationen vorzulegen. Darüber hinaus sollte die Kommission einschlägige Informationen für die Zwecke dieser Verordnung bei jeder Behörde, Einrichtung oder Agentur innerhalb des Mitgliedstaates sowie bei jeder natürlichen oder juristischen Person einholen können. Die Kommission sollte befugt sein, Zugang zu Datenbanken und Algorithmen relevanter Personen sowie diesbezügliche Erläuterungen zu verlangen und alle Personen, die nützliche Informationen besitzen können, mit deren Zustimmung zu befragen und die gemachten Aussagen aufzunehmen. Zudem sollte die Kommission befugt sein, die für die Durchsetzung der einschlägigen Bestimmungen dieser Verordnung erforderlichen Nachprüfungen durchzuführen. Diese Untersuchungsbefugnisse sollen die Möglichkeit der Kommission ergänzen, Koordinatoren für digitale Dienste und andere Behörden der Mitgliedstaaten um Unterstützung zu ersuchen, etwa durch Bereitstellung von Informationen oder die Ausübung ihrer Befugnisse.

Geänderter Text

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Donnerstag, 20. Januar 2022

Abänderung 97
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 100

Vorschlag der Kommission

(100) Die Einhaltung der einschlägigen Pflichten aus dieser Verordnung sollte durch Geldbußen und Zwangsgelder durchgesetzt werden können. Zu diesem Zweck sollten Geldbußen und Zwangsgelder in angemessener Höhe auch für die Nichteinhaltung verfahrensrechtlicher Pflichten und Bestimmungen festgelegt werden, vorbehaltlich angemessener Verjährungsfristen.

Geänderter Text

(100) Die Einhaltung der einschlägigen Pflichten aus dieser Verordnung sollte durch Geldbußen und Zwangsgelder durchgesetzt werden können. Zu diesem Zweck sollten Geldbußen und Zwangsgelder in angemessener Höhe auch für die Nichteinhaltung verfahrensrechtlicher Pflichten und Bestimmungen festgelegt werden, vorbehaltlich angemessener Verjährungsfristen. ***Insbesondere sollte die Kommission dafür sorgen, dass die Sanktionen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sind, wobei sie die Art, die Schwere, die Häufigkeit und die Dauer des Verstoßes im Hinblick auf das verfolgte öffentliche Interesse, das Ausmaß und die Art der ausgeführten Tätigkeiten, die Zahl der betroffenen Nutzer, den Umstand, ob die Zuwiderhandlung vorsätzlich oder fahrlässig begangen wurde, und die Wirtschaftskapazität der Person, die die Zuwiderhandlung begangen hat, berücksichtigt.***

Donnerstag, 20. Januar 2022

Abänderung 98
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 102

Vorschlag der Kommission

(102) Im Interesse der Wirksamkeit und Effizienz sollte die Kommission nach der anfänglichen Einführungsphase die Tätigkeiten des Gremiums und seine Struktur auf der Grundlage der ersten drei Jahre der Anwendung dieser Verordnung bewerten; diese Bewertung sollte zusätzlich zu der binnen **fünf** Jahren nach dem Inkrafttreten durchzuführenden allgemeinen Bewertung der Verordnung erfolgen.

Geänderter Text

(102) **Die Kommission sollte eine allgemeine Evaluierung dieser Verordnung durchführen und dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss einen Bericht vorlegen. In diesem Bericht sollte es insbesondere um die Definition des Begriffs „sehr große Online-Plattformen“ und die Zahl der durchschnittlich monatlich aktiven Nutzer gehen. Außerdem sollte der Bericht die Anwendung von Verhaltenskodizes und die Verpflichtung zur Benennung eines Vertreters mit Sitz in der Union behandeln, und es sollten die Auswirkungen vergleichbarer Verpflichtungen bewertet werden, die im Ausland tätigen europäischen Diensteanbietern durch Drittstaaten auferlegt werden. Insbesondere sollte die Kommission etwaige Auswirkungen auf die Kosten aller vergleichbaren Anforderungen für europäische Diensteanbieter, u. a. der Benennung eines Rechtsvertreters, die von Drittstaaten eingeführt werden, und etwaiger neuer Hindernisse für den Zugang zum Markt außerhalb der Union nach der Annahme dieser Verordnung bewerten. Die Kommission sollte zudem die Auswirkungen auf die Möglichkeiten der Unternehmen und Verbraucher aus der EU im Hinblick auf den Zugang zu und den Erwerb von Produkten und Dienstleistungen von außerhalb der EU bewerten.** Im Interesse der Wirksamkeit und Effizienz sollte die Kommission nach der anfänglichen Einführungsphase die Tätigkeiten des Gremiums und seine Struktur auf der Grundlage der ersten drei Jahre der Anwendung dieser Verordnung bewerten; diese Bewertung sollte zusätzlich zu der binnen **drei** Jahren nach dem Inkrafttreten durchzuführenden allgemeinen Bewertung der Verordnung erfolgen.

Abänderung 99
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 — Überschrift

Vorschlag der Kommission

Gegenstand **und Anwendungsbereich**

Geänderter Text

Gegenstand

Abänderung 100
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 — Absatz 1 — Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) Vorschriften über die Durchführung und Durchsetzung dieser Verordnung, einschließlich der Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den zuständigen Behörden.

Geänderter Text

c) Vorschriften über die Durchführung und Durchsetzung **der** dieser Verordnung **festgelegten Anforderungen**, einschließlich der Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den zuständigen Behörden.

Donnerstag, 20. Januar 2022

Abänderung 101
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 — Absatz 2 — Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Festlegung einheitlicher Regeln für ein sicheres, vorhersehbares und vertrauenswürdiges Online-Umfeld, in dem die in der Charta verankerten Grundrechte wirksam geschützt sind.

Geänderter Text

b) Festlegung einheitlicher Regeln für ein sicheres, **barrierefreies**, vorhersehbares und vertrauenswürdiges Online-Umfeld, in dem die in der Charta verankerten Grundrechte wirksam geschützt sind.

Abänderung 102
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 — Absatz 2 — Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

ba) Förderung eines hohen Maßes an Verbraucherschutz und Beitrag zu mehr Wahlmöglichkeiten für die Verbraucher sowie Förderung von Innovation, Unterstützung des digitalen Wandels und Anreize für Wirtschaftswachstum im Binnenmarkt.

Geänderter Text

Abänderung 103
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 — Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Diese Verordnung gilt für Vermittlungsdienste, die für Nutzer mit Niederlassungsort oder Wohnsitz in der Union erbracht werden, ungeachtet des Orts der Niederlassung des Anbieters dieser Dienste.

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 104
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 — Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Diese Verordnung gilt weder für Dienstleistungen, die keine Vermittlungsdienste sind, noch für Anforderungen, die an eine solche Dienstleistung gestellt werden, ungeachtet dessen, ob die Dienstleistung durch Inanspruchnahme eines Vermittlungsdienstes erbracht wird.

Geänderter Text

entfällt

Donnerstag, 20. Januar 2022

Abänderung 105
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 — Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5) Diese Verordnung lässt die folgenden Vorschriften unberührt:

entfällt

- a) die Richtlinie 2000/31/EG,
- b) die Richtlinie 2010/13/EG,
- c) die Unionsvorschriften auf dem Gebiet des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte,
- d) die Verordnung (EU) .../... zur Verhinderung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte [„TOI“, sobald erlassen],
- e) die Verordnung (EU) .../... über Europäische Herausgabeanordnungen und Sicherungsanordnungen für elektronische Beweismittel in Strafsachen und die Richtlinie (EU) .../... zur Festlegung einheitlicher Regeln für die Bestellung von Vertretern zu Zwecken der Beweiserhebung in Strafverfahren [„E-Beweismittel“, sobald erlassen],
- f) die Verordnung (EU) 2019/1148,
- g) die Verordnung (EU) 2019/1150,
- h) die Unionsvorschriften auf dem Gebiet des Verbraucherschutzes und der Produktsicherheit, einschließlich der Verordnung (EU) 2017/2394,
- i) die Unionsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten, insbesondere die Verordnung (EU) 2016/679 und die Richtlinie 2002/58/EG,

Abänderung 106
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 1a

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für Vermittlungsdienste, die für Nutzer mit Niederlassungsort oder Wohnsitz in der Union erbracht werden, ungeachtet des Orts der Niederlassung des Anbieters dieser Dienste.

Donnerstag, 20. Januar 2022

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Diese Verordnung gilt weder für Dienstleistungen, die keine Vermittlungsdienste sind, noch für Anforderungen, die an eine solche Dienstleistung gestellt werden, ungeachtet dessen, ob die Dienstleistung durch Inanspruchnahme eines Vermittlungsdienstes erbracht wird.

(3) Diese Verordnung lässt die folgenden Vorschriften unberührt:

a) die Richtlinie 2000/31/EG,

b) die Richtlinie 2010/13/EU,

c) die Unionsvorschriften auf dem Gebiet des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte, insbesondere die Richtlinie (EU) 2019/790 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt,

d) die Verordnung (EU) 2021/784 zur Bekämpfung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte,

e) die Verordnung (EU) .../... über Europäische Herausgabe-anordnungen und Sicherungsanordnungen für elektronische Beweismittel in Strafsachen und die Richtlinie (EU) .../... zur Festlegung einheitlicher Regeln für die Bestellung von Vertretern zu Zwecken der Beweiserhebung in Strafverfahren [„E-Beweismittel“, sobald erlassen],

f) die Verordnung (EU) 2019/1148,

g) die Verordnung (EU) 2019/1150,

h) die Unionsvorschriften auf dem Gebiet des Verbraucherschutzes und der Produktsicherheit, einschließlich der Verordnung (EU) 2017/2394, der Verordnung (EU) 2019/1020 und der Verordnung 2001/95/EG über die allgemeine Produktsicherheit,

i) die Unionsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten, insbesondere die Verordnung (EU) 2016/679 und die Richtlinie 2002/58/EG,

j) die Richtlinie (EU) 2019/882,

k) die Richtlinie (EU) 2018/1972,

l) die Richtlinie 2013/11/EU.

(4) Bis zum [zwölf Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] veröffentlicht die Kommission Leitlinien für das Verhältnis zwischen dieser Verordnung und den in Artikel 1a Absatz 3 aufgeführten Gesetzgebungsakten.

Donnerstag, 20. Januar 2022

Abänderung 107**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 2 — Absatz 1 — Buchstabe a***Vorschlag der Kommission*

a) „Dienste der Informationsgesellschaft“ Dienste **im Sinne des Artikels 1** Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2015/1535;

Geänderter Text

a) „Dienste der Informationsgesellschaft“ Dienste **laut Definition in Artikel 1** Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2015/1535;

Abänderung 108**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 2 — Absatz 1 — Buchstabe b***Vorschlag der Kommission*

b) „Nutzer“ jede natürliche oder juristische Person, die den betreffenden Vermittlungsdienst in Anspruch nimmt;

Geänderter Text

b) „Nutzer“ jede natürliche oder juristische Person, die den betreffenden Vermittlungsdienst in Anspruch nimmt, **um Informationen zu erhalten oder sie zugänglich zu machen**;

Abänderung 109**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 2 — Absatz 1 — Buchstabe c***Vorschlag der Kommission*

c) „Verbraucher“ jede natürliche Person, die zu Zwecken handelt, die außerhalb ihrer gewerblichen, geschäftlichen oder beruflichen Tätigkeit liegen;

Geänderter Text

c) „Verbraucher“ jede natürliche Person, die zu Zwecken handelt, die außerhalb ihrer gewerblichen, geschäftlichen, **handwerklichen** oder beruflichen Tätigkeit liegen;

Abänderung 110**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 2 — Absatz 1 — Buchstabe d — Einleitung***Vorschlag der Kommission*

d) „in der Union Dienstleistungen anbieten“ die Schaffung der Möglichkeit für juristische oder natürliche Personen in einem oder mehreren Mitgliedstaaten zur Nutzung der Dienste **des** Anbieters von Diensten der Informationsgesellschaft, der eine wesentliche Verbindung zur Union hat; **eine solche wesentliche Verbindung gilt als gegeben, wenn der Diensteanbieter eine Niederlassung in der Union hat; besteht keine solche Niederlassung, erfolgt die Beurteilung einer wesentlichen Verbindung anhand besonderer faktischer Kriterien wie**

Geänderter Text

d) „in der Union Dienstleistungen anbieten“ die Schaffung der Möglichkeit für juristische oder natürliche Personen in einem oder mehreren Mitgliedstaaten zur Nutzung der Dienste **eines** Anbieters von Diensten der Informationsgesellschaft, der eine wesentliche Verbindung zur Union hat;

Donnerstag, 20. Januar 2022

Abänderung 111**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 2 — Absatz 1 — Buchstabe d — Spiegelstrich 1**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

— **eine erhebliche Zahl von Nutzern in einem oder mehreren Mitgliedstaaten; oder**

entfällt

Abänderung 112**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 2 — Absatz 1 — Buchstabe d — Spiegelstrich 2**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

— **der Ausrichtung von Tätigkeiten auf einen oder mehrere Mitgliedstaaten;**

entfällt

Abänderung 113**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 2 — Absatz 1 — Buchstabe d a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

da) **„wesentliche Verbindung zur EU“ die Verbindung eines Anbieters zu einem oder mehreren Mitgliedstaaten, die entweder aus seinen Niederlassungen in der EU oder, falls es dort keine Niederlassung gibt, aus der Tatsache hervorgeht, dass die Tätigkeit des Anbieters auf einen oder mehrere Mitgliedstaaten ausgerichtet ist;**

Abänderung 114**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 2 — Absatz 1 — Buchstabe e**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

e) „Unternehmer“ jede natürliche oder juristische Person, unabhängig davon, ob sie in privatem oder öffentlichem Eigentum steht, die für die Zwecke ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit entweder selbst oder durch eine andere in ihrem Namen oder Auftrag handelnde Person tätig wird;

e) „Unternehmer“ jede natürliche oder juristische Person, unabhängig davon, ob sie in privatem oder öffentlichem Eigentum steht, die für die **unmittelbaren** Zwecke ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit entweder selbst oder durch eine andere in ihrem Namen oder Auftrag handelnde Person tätig wird;

Donnerstag, 20. Januar 2022

Abänderung 115**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 2 — Absatz 1 — Buchstabe f — Spiegelstrich 1***Vorschlag der Kommission*

-
- eine „reine Durchleitung“, die darin besteht, von einem Nutzer bereitgestellte Informationen in einem Kommunikationsnetz zu übermitteln oder den Zugang zu einem Kommunikationsnetz zu vermitteln,

Geänderter Text

-
- eine „reine Durchleitung“, die darin besteht, von einem Nutzer bereitgestellte Informationen in einem Kommunikationsnetz zu übermitteln oder den Zugang zu einem Kommunikationsnetz zu vermitteln, **einschließlich funktioneller technischer Hilfsdienste,**

Abänderung 116**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 2 — Absatz 1 — Buchstabe f — Spiegelstrich 2***Vorschlag der Kommission*

-
- eine „Caching“-Leistung, die darin besteht, von einem Nutzer bereitgestellte Informationen in einem Kommunikationsnetz zu übermitteln, wobei eine automatische, zeitlich begrenzte Zwischenspeicherung dieser Informationen zu dem alleinigen Zweck erfolgt, die Übermittlung der Information an andere Nutzer auf deren Anfrage effizienter zu gestalten,

Geänderter Text

-
- (Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Abänderung 117**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 2 — Absatz 1 — Buchstabe g***Vorschlag der Kommission*

-
- g) „illegale Inhalte“ alle Informationen, **die als solche** oder **durch ihre Bezugnahme auf eine Tätigkeit**, einschließlich des Verkaufs von Produkten oder der Erbringung von Dienstleistungen, nicht im Einklang mit dem Unionsrecht oder dem Recht eines Mitgliedstaats stehen, ungeachtet des genauen Gegenstands oder der Art der betreffenden Rechtsvorschriften;

Geänderter Text

-
- g) „illegale Inhalte“ alle Informationen oder **Tätigkeiten**, einschließlich des Verkaufs von Produkten oder der Erbringung von Dienstleistungen, **die** nicht im Einklang mit dem Unionsrecht oder dem Recht eines Mitgliedstaats stehen, ungeachtet des genauen Gegenstands oder der Art der betreffenden Rechtsvorschriften;

Donnerstag, 20. Januar 2022

Abänderung 118**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 2 — Absatz 1 — Buchstabe h***Vorschlag der Kommission*

h) „Online-Plattform“ einen Hosting-Diansteanbieter, der im Auftrag eines Nutzers Informationen speichert und öffentlich verbreitet, sofern es sich bei dieser Tätigkeit nicht nur um eine unbedeutende **und** mit einem anderen Dienst verbundene reine Nebenfunktion handelt, die aus objektiven und technischen Gründen nicht ohne diesen anderen Dienst genutzt werden kann, und sofern die Integration der Funktion in den anderen Dienst nicht dazu dient, die Anwendbarkeit dieser Verordnung zu umgehen;

Geänderter Text

h) „Online-Plattform“ einen Hosting-Diansteanbieter, der im Auftrag eines Nutzers Informationen speichert und öffentlich verbreitet, sofern es sich bei dieser Tätigkeit nicht nur um eine unbedeutende **Funktion oder eine** mit einem anderen Dienst **oder einer anderen Funktion des Hauptdienstes** verbundene reine Nebenfunktion handelt, die aus objektiven und technischen Gründen nicht ohne diesen anderen Dienst genutzt werden kann, und sofern die Integration der Funktion in den anderen Dienst nicht dazu dient, die Anwendbarkeit dieser Verordnung zu umgehen;

Abänderung 119**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 2 — Absatz 1 — Buchstabe k***Vorschlag der Kommission*

k) „Online-Schnittstelle“ eine Software, darunter auch Websites oder Teile davon sowie Anwendungen, einschließlich Mobil-Apps;

Geänderter Text

k) „Online-Schnittstelle“ eine Software, darunter auch Websites oder Teile davon sowie Anwendungen, einschließlich Mobil-Apps, **die es den Nutzern des Dienstes ermöglichen, auf den betreffenden Vermittlungsdienst zuzugreifen und mit ihm zu interagieren;**

Abänderung 120**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 2 — Absatz 1 — Buchstabe k a (neu)***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

ka) **„vertrauenswürdiger Hinweisgeber“ eine Stelle, der ein Koordinator für digitale Dienste diesen Status verliehen hat;**

Abänderung 121**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 2 — Absatz 1 — Buchstabe n***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

n) „Werbung“ Informationen, die dazu bestimmt sind, die Botschaft einer juristischen oder natürlichen Person zu verbreiten, unabhängig davon, ob damit gewerbliche oder nichtgewerbliche Zwecke verfolgt werden, und die von einer Online-Plattform auf ihrer Online-Schnittstelle gegen Entgelt speziell zur Bekanntmachung dieser **Informationen** angezeigt werden;

n) „Werbung“ Informationen, die dazu bestimmt sind, die Botschaft einer juristischen oder natürlichen Person zu verbreiten, **und zu diesem Zweck verbreitet werden**, unabhängig davon, ob damit gewerbliche oder nichtgewerbliche Zwecke verfolgt werden, und die von einer Online-Plattform auf ihrer Online-Schnittstelle gegen Entgelt speziell **im Gegenzug** zur Bekanntmachung dieser **Botschaft** angezeigt werden;

Donnerstag, 20. Januar 2022

Abänderung 122**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 2 — Absatz 1 — Buchstabe n a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

na) „Vergütung“ einen wirtschaftlichen Ausgleich, der in einer direkten oder indirekten Zahlung für die erbrachte Dienstleistung besteht, auch wenn der Anbieter von Vermittlungsdiensten nicht direkt vom Nutzer entschädigt wird oder wenn der Nutzer dem Diensteanbieter Daten zur Verfügung stellt, es sei denn, diese Daten werden ausschließlich zum Zweck der Erfüllung rechtlicher Anforderungen erhoben;

Abänderung 123**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 2 — Absatz 1 — Buchstabe o**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

o) „Empfehlungssystem“ ein vollständig oder teilweise automatisiertes System, das von einer Online-Plattform verwendet wird, um auf ihrer Online-Schnittstelle den Nutzern bestimmte Informationen vorzuschlagen, auch infolge einer vom Nutzer veranlassten Suche, oder das auf andere Weise die relative Reihenfolge oder Hervorhebung der angezeigten Informationen bestimmt;

o) „Empfehlungssystem“ ein vollständig oder teilweise automatisiertes System, das von einer Online-Plattform verwendet wird, um auf ihrer Online-Schnittstelle den Nutzern bestimmte Informationen vorzuschlagen, **zu priorisieren und zu kuratieren**, auch infolge einer vom Nutzer veranlassten Suche, oder das auf andere Weise die relative Reihenfolge oder Hervorhebung der angezeigten Informationen bestimmt;

Abänderung 124**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 2 — Absatz 1 — Buchstabe p**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

p) „Moderation von Inhalten“ die Tätigkeiten der Anbieter von Vermittlungsdiensten, mit denen illegale Inhalte oder Informationen, die von Nutzern bereitgestellt werden und mit den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Anbieters unvereinbar sind, erkannt, festgestellt und bekämpft werden sollen, darunter auch Maßnahmen in Bezug auf die Verfügbarkeit, Sichtbarkeit und Zugänglichkeit der illegalen Inhalte oder Informationen, z. B. Herabstufung, Sperrung des Zugangs oder Entfernung, oder in Bezug auf die Möglichkeit der Nutzer, solche Informationen bereitzustellen, z. B. Schließung oder Aussetzung des Kontos eines Nutzers;

p) „Moderation von Inhalten“ die **automatisch oder nicht automatisch ausgeführten** Tätigkeiten der Anbieter von Vermittlungsdiensten, mit denen illegale Inhalte oder Informationen, die von Nutzern bereitgestellt werden und mit den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Anbieters unvereinbar sind, erkannt, festgestellt und bekämpft werden sollen, darunter auch Maßnahmen in Bezug auf die Verfügbarkeit, Sichtbarkeit und Zugänglichkeit der illegalen Inhalte oder Informationen, z. B. Herabstufung, Sperrung des Zugangs, **Streichung von der Liste, Demonetisierung** oder Entfernung, oder in Bezug auf die Möglichkeit der Nutzer, solche Informationen bereitzustellen, z. B. Schließung oder Aussetzung des Kontos eines Nutzers;

Donnerstag, 20. Januar 2022

Abänderung 125**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 2 — Absatz 1 — Buchstabe q***Vorschlag der Kommission*

q) „allgemeine Geschäftsbedingungen“ alle Bestimmungen, Bedingungen oder Spezifikationen, ungeachtet ihrer Bezeichnung oder Form, die die vertraglichen Beziehungen zwischen dem Anbieter von Vermittlungsdiensten und den Nutzern regeln.

Geänderter Text

q) „allgemeine Geschäftsbedingungen“ alle Bestimmungen, Bedingungen oder Spezifikationen **des Diensteanbieters**, ungeachtet ihrer Bezeichnung oder Form, die die vertraglichen Beziehungen zwischen dem Anbieter von Vermittlungsdiensten und den Nutzern regeln.

Abänderung 126**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 2 — Absatz 1 — Buchstabe q a (neu)***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

qa) „Personen mit Behinderungen“ Personen mit Behinderungen im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/882.

Abänderung 127**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 3 — Absatz 3***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

(3) Dieser Artikel lässt die Möglichkeit unberührt, dass **ein Gericht** oder **eine** Verwaltungsbehörde nach den Rechtssystemen der Mitgliedstaaten vom Diensteanbieter verlangt, eine Zuwiderhandlung abzustellen oder zu verhindern.

(3) Dieser Artikel lässt die Möglichkeit unberührt, dass eine Justiz- oder Verwaltungsbehörde nach den Rechtssystemen der Mitgliedstaaten vom Diensteanbieter verlangt, eine Zuwiderhandlung abzustellen oder zu verhindern.

Abänderung 128**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 4 — Absatz 1 — Einleitung***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

(1) Bei der Durchführung eines Dienstes der Informationsgesellschaft, der darin besteht, von einem Nutzer bereitgestellte Informationen in einem Kommunikationsnetz zu übermitteln, haftet der Diensteanbieter nicht für die automatische, zeitlich begrenzte Zwischenspeicherung, die dem alleinigen Zweck dient, die Übermittlung der Information an andere Nutzer auf deren Anfrage effizienter zu gestalten, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

(1) Bei der Durchführung eines Dienstes der Informationsgesellschaft, der darin besteht, von einem Nutzer bereitgestellte Informationen in einem Kommunikationsnetz zu übermitteln, haftet der Diensteanbieter nicht für die automatische, zeitlich begrenzte Zwischenspeicherung, die dem alleinigen Zweck dient, die Übermittlung der Information an andere Nutzer auf deren Anfrage effizienter **oder sicherer** zu gestalten, sofern **seitens des Anbieters** folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

Donnerstag, 20. Januar 2022

Abänderung 129
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 — Absatz 1 — Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) er verändert die Informationen nicht,

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Abänderung 130
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 — Absatz 1 — Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) er beachtet die Bedingungen für den Zugang zu den Informationen,

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Abänderung 131
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 — Absatz 1 — Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) er beachtet die Regeln für die Aktualisierung der Informationen, die in weithin anerkannten und verwendeten Branchennormen festgelegt sind,

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Abänderung 132
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 — Absatz 1 — Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

d) er beeinträchtigt nicht die erlaubte Anwendung von Technologien zur Sammlung von Daten über die Nutzung der Informationen, die in weithin anerkannten und verwendeten Branchennormen festgelegt sind, und

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Donnerstag, 20. Januar 2022

Abänderung 133

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 — Absatz 1 — Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

e) er handelt zügig, um von ihm gespeicherte Informationen zu entfernen oder den Zugang zu ihnen zu sperren, sobald er tatsächliche Kenntnis davon erhält, dass die Informationen am ursprünglichen Ausgangsort der Übermittlung aus dem Netz entfernt wurden oder der Zugang zu ihnen gesperrt wurde oder ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde die Entfernung oder Sperrung angeordnet hat.

Geänderter Text

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Abänderung 134

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Dieser Artikel lässt die Möglichkeit unberührt, dass **ein Gericht** oder **eine** Verwaltungsbehörde nach den Rechtssystemen der Mitgliedstaaten vom Diensteanbieter verlangt, eine Zuwiderhandlung abzustellen oder zu verhindern.

Geänderter Text

(2) Dieser Artikel lässt die Möglichkeit unberührt, dass **eine Justiz-** oder Verwaltungsbehörde nach den Rechtssystemen der Mitgliedstaaten vom Diensteanbieter verlangt, eine Zuwiderhandlung abzustellen oder zu verhindern.

Abänderung 135

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 — Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Absatz 1 findet keine Anwendung auf die verbraucherrechtliche Haftung von Online-Plattformen, die Verbrauchern das Abschließen von Fernabsatzverträgen mit Unternehmern ermöglichen, wenn die Online-Plattform die spezifischen Einzelinformationen dazu darstellt oder die betreffende Einzeltransaktion anderweitig in einer Weise ermöglicht, bei der ein **durchschnittlicher und angemessen informierter** Verbraucher davon ausgehen kann, dass die Information oder das Produkt oder die Dienstleistung, die bzw. das Gegenstand der Transaktion ist, entweder von der Online-Plattform selbst oder von einem ihrer Aufsicht unterstehenden Nutzer bereitgestellt wird.

Geänderter Text

(3) Absatz 1 findet keine Anwendung auf die verbraucherrechtliche Haftung von Online-Plattformen, die Verbrauchern das Abschließen von Fernabsatzverträgen mit Unternehmern ermöglichen, wenn die Online-Plattform die spezifischen Einzelinformationen dazu darstellt oder die betreffende Einzeltransaktion anderweitig in einer Weise ermöglicht, bei der ein Verbraucher davon ausgehen kann, dass die Information oder das Produkt oder die Dienstleistung, die bzw. das Gegenstand der Transaktion ist, entweder von der Online-Plattform selbst oder von einem ihrer Aufsicht unterstehenden Nutzer bereitgestellt wird.

Donnerstag, 20. Januar 2022

Abänderung 136
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 — Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Dieser Artikel lässt die Möglichkeit unberührt, dass **ein Gericht** oder **eine** Verwaltungsbehörde nach den Rechtssystemen der Mitgliedstaaten vom Diensteanbieter verlangt, eine Zuwiderhandlung abzustellen oder zu verhindern.

Geänderter Text

(4) Dieser Artikel lässt die Möglichkeit unberührt, dass **eine Justiz-** oder Verwaltungsbehörde nach den Rechtssystemen der Mitgliedstaaten vom Diensteanbieter verlangt, eine Zuwiderhandlung abzustellen oder zu verhindern.

Abänderung 137
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Anbieter von Vermittlungsdiensten kommen für die in den Artikeln 3, 4 und 5 genannten Haftungsausschlüsse auch dann in Betracht, wenn sie auf Eigeninitiative freiwillige Untersuchungen oder **andere Tätigkeiten** zur Erkennung, Feststellung und Entfernung illegaler Inhalte oder zur Sperrung des Zugangs zu illegalen Inhalten durchführen oder die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Anforderungen des Unionsrechts und insbesondere dieser Verordnung nachzukommen.

Geänderter Text

(1) Anbieter von Vermittlungsdiensten kommen für die in den Artikeln 3, 4 und 5 genannten Haftungsausschlüsse auch dann in Betracht, wenn sie auf Eigeninitiative freiwillige Untersuchungen oder **Maßnahmen** zur Erkennung, Feststellung und Entfernung illegaler Inhalte oder zur Sperrung des Zugangs zu illegalen Inhalten durchführen oder die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Anforderungen des **nationalen Rechts und des** Unionsrechts, **einschließlich der Charta**, und insbesondere dieser Verordnung nachzukommen.

Abänderung 138
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 — Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

(1a) **Die Anbieter von Vermittlungsdiensten sorgen dafür, dass die gemäß Absatz 1 auf Eigeninitiative durchgeführten freiwilligen Untersuchungen und ergriffenen Maßnahmen wirksam und spezifisch sind. Solche Untersuchungen und Maßnahmen auf Eigeninitiative gehen mit angemessenen Schutzmaßnahmen einher, wie etwa menschliche Aufsicht, Dokumentation oder etwaige zusätzliche Maßnahmen, mit denen dafür gesorgt und nachgewiesen wird, dass diese Untersuchungen und Maßnahmen genau, nichtdiskriminierend, verhältnismäßig und transparent sind und nicht dazu führen, dass zu viele Inhalte entfernt werden. Anbieter von Vermittlungsdiensten tragen nach Kräften dafür Sorge, dass in Fällen, in denen automatische Hilfsmittel genutzt werden, die Technologie ausreichend zuverlässig ist, damit die Fehlerrate möglichst weitgehend reduziert wird, wenn Informationen fälschlicherweise als illegaler Inhalt erachtet werden.**

Geänderter Text

Donnerstag, 20. Januar 2022

Abänderung 139**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 7 — Absatz 1***Vorschlag der Kommission*

Anbietern von Vermittlungsdiensten wird keine allgemeine Verpflichtung auferlegt, die von ihnen übermittelten oder gespeicherten Informationen zu überwachen oder aktiv nach Umständen zu forschen, die auf eine rechtswidrige Tätigkeit hindeuten.

Geänderter Text

(1) Anbietern von Vermittlungsdiensten wird keine allgemeine Verpflichtung auferlegt – **weder de jure noch de facto** –, **mit automatischen oder nicht automatischen Hilfsmitteln** die von ihnen übermittelten oder gespeicherten Informationen zu überwachen oder aktiv nach Umständen zu forschen, die auf eine rechtswidrige Tätigkeit hindeuten, **oder das Verhalten natürlicher Personen zu überwachen.**

Abänderung 140**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 7 — Absatz 1 a (neu)***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

(1a) Anbieter von Vermittlungsdiensten sind nicht verpflichtet, automatisierte Werkzeuge für die Moderation von Inhalten oder für die Überwachung des Verhaltens natürlicher Personen zu verwenden.

Abänderung 141**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 7 — Absatz 1 b (neu)***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

(1b) Die Mitgliedstaaten hindern Anbieter von Vermittlungsdiensten nicht daran, von Endstelle zu Endstelle verschlüsselte Dienste zu erbringen.

Abänderung 142**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 7 — Absatz 1 c (neu)***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

(1c) Die Mitgliedstaaten verpflichten die Anbieter von Vermittlungsdiensten nicht generell, die anonyme Nutzung ihrer Dienste einzuschränken. Die Mitgliedstaaten verpflichten Anbieter von Vermittlungsdiensten nicht, personenbezogene Daten der Nutzer ihrer Dienste generell und anlasslos zu speichern. Eine gezielte Speicherung der Daten eines bestimmten Nutzers wird von einer Justizbehörde im Einklang mit dem Unionsrecht oder dem nationalen Recht angeordnet.

Donnerstag, 20. Januar 2022

Abänderung 520/rev
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 — Absatz 1 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1d) Anbieter bemühen sich unbeschadet der Verordnung (EU) 2016/679 und der Richtlinie 2002/58/EG in zumutbarem Maße darum, die Nutzung und Vergütung der Dienste zu ermöglichen, ohne personenbezogene Daten des Nutzers zu erheben.

Abänderung 143
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Nach Eingang einer Anordnung zum Vorgehen gegen **einen bestimmten illegalen** Inhalt, die von den zuständigen nationalen Justiz- oder Verwaltungsbehörden auf der Grundlage des geltenden Unionsrechts oder des nationalen Rechts im Einklang mit dem Unionsrecht erlassen wurde, teilen die Anbieter von Vermittlungsdiensten der erlassenden Behörde unverzüglich mit, wie sie der Anordnung nachgekommen sind und welche Maßnahmen zu welchem Zeitpunkt ergriffen wurden.

(1) Nach Eingang einer Anordnung **über einen sicheren Kommunikationskanal** zum Vorgehen gegen **ein oder mehrere bestimmte Elemente von illegalem** Inhalt, die von den zuständigen nationalen Justiz- oder Verwaltungsbehörden auf der Grundlage des geltenden Unionsrechts oder des nationalen Rechts im Einklang mit dem Unionsrecht **übermittelt und** erlassen wurde, teilen die Anbieter von Vermittlungsdiensten der erlassenden Behörde unverzüglich mit, wie sie der Anordnung nachgekommen sind und welche Maßnahmen zu welchem Zeitpunkt ergriffen wurden.

Abänderung 144
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 — Absatz 2 — Buchstabe a — Spiegelstrich - 1 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

— **die Angabe der Rechtsgrundlage der Anordnung,**

Abänderung 145
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 — Absatz 2 — Buchstabe a — Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

— eine Begründung, warum es sich bei den Informationen um illegale Inhalte handelt, mit Bezugnahme auf die besonderen Bestimmungen des Unionsrechts oder des nationalen Rechts, **gegen die verstoßen wurde,**

— eine **ausreichend ausführliche** Begründung, warum es sich bei den Informationen um illegale Inhalte handelt, mit Bezugnahme auf die besonderen Bestimmungen des Unionsrechts oder des **mit dem Unionsrecht im Einklang stehenden** nationalen Rechts,

Donnerstag, 20. Januar 2022

Abänderung 146

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 — Absatz 2 — Buchstabe a — Spiegelstrich 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

-
- **Angaben zur erlassenden Behörde, einschließlich Datum, Zeitstempel und elektronischer Unterschrift der Behörde, damit der Nutzer die Anordnung authentisieren kann, und Kontaktangaben einer Kontaktperson bei der besagten Behörde,**

Abänderung 147

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 — Absatz 2 — Buchstabe a — Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

-
- eine oder mehrere präzise URL-Adresse(n) (Uniform Resource Locator) und nötigenfalls weitere Angaben zur Ermittlung der betreffenden illegalen Inhalte,

-
- **eine eindeutige Angabe des genauen elektronischen Speicherorts dieser Informationen, etwa die präzise(n) URL-Adresse(n), falls dies angemessen ist oder wenn der genaue elektronische Speicherort nicht präzise ermittelbar ist, eine oder mehrere präzise URL-Adresse(n) (Uniform Resource Locator) und nötigenfalls weitere Angaben zur Ermittlung der betreffenden illegalen Inhalte,**

Abänderung 148

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 — Absatz 2 — Buchstabe a — Spiegelstrich 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

-
- Angaben über **Rechtsbehelfe**, die dem Diensteanbieter und dem Nutzer, der den Inhalt bereitgestellt hat, zur Verfügung stehen.

-
- **leicht verständliche** Angaben über **Rechtsbehelfsmechanismen**, die dem Diensteanbieter und dem Nutzer, der den Inhalt bereitgestellt hat, zur Verfügung stehen, **sowie Angaben zu den Fristen für die Rechtsbehelfe,**

Donnerstag, 20. Januar 2022

Abänderung 149**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 8 — Absatz 2 — Buchstabe a — Spiegelstrich 3 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

-
- *sofern notwendig und angemessen den Beschluss, höchstens sechs Wochen ab dem Datum des Beschlusses aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, etwa der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung und Verfolgung von schweren Straftaten, keine Informationen über die Entfernung von Inhalten oder die Sperrung des Zugangs zu Inhalten offenzulegen.*

Abänderung 150**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 8 — Absatz 2 — Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

-
- b) Der räumliche Geltungsbereich der Anordnung darf auf der Grundlage der geltenden Vorschriften des Unionsrechts und des nationalen Rechts, einschließlich der Charta, und gegebenenfalls der allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts nicht über das zur Erreichung ihres Ziels unbedingt erforderliche Maß hinausgehen.

-
- b) Der räumliche Geltungsbereich der Anordnung darf auf der Grundlage der geltenden Vorschriften des Unionsrechts und des **mit dem Unionsrecht im Einklang stehenden** nationalen Rechts, einschließlich der Charta, und gegebenenfalls der allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts nicht über das zur Erreichung ihres Ziels unbedingt erforderliche Maß hinausgehen. **Der räumliche Geltungsbereich der Anordnung ist auf das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats beschränkt, der die Anordnung erlässt, es sei denn, der illegale Charakter des Inhalts leitet sich unmittelbar aus dem Unionsrecht ab, oder die fraglichen Rechte erfordern einen größeren räumlichen Geltungsbereich im Einklang mit dem Unionsrecht und dem Völkerrecht.**

Abänderung 151**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 8 — Absatz 2 — Buchstabe c**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

-
- c) Die Anordnung wird in der vom Diensteanbieter angegebenen Sprache abgefasst und an die vom Anbieter gemäß Artikel 10 benannte Kontaktstelle geschickt.

-
- c) Die Anordnung wird in der vom Diensteanbieter angegebenen Sprache **oder in einer der Amtssprachen des die Anordnung gegen den bestimmten illegalen Inhalt erlassenden Mitgliedstaates** abgefasst und an die vom Anbieter gemäß Artikel 10 benannte Kontaktstelle geschickt. **In diesem Fall kann die Kontaktstelle des Diensteanbieters die zuständige Behörde auffordern, eine Übersetzung in die vom Anbieter angegebene Sprache zur Verfügung zu stellen.**

Donnerstag, 20. Januar 2022

Abänderung 152

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 — Absatz 2 — Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) Die Anordnung entspricht Artikel 3 der Richtlinie 2000/31/EG.

Abänderung 153

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 — Absatz 2 — Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

cb) Ist mehr als ein Anbieter von Vermittlungsdiensten für das Hosting der betreffenden Elemente des illegalen Inhalts verantwortlich, so wird die Anordnung an den am ehesten zuständigen Anbieter gerichtet, der über die technische und operative Fähigkeit verfügt, gegen die betreffenden Elemente vorzugehen.

Abänderung 154

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 — Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Die Kommission erlässt nach Anhörung des Gremiums Durchführungsrechtsakte gemäß Artikel 70, in denen sie ein bestimmtes Muster und eine bestimmte Form für die in Absatz 1 genannten Anordnungen festlegt.

Abänderung 155

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 — Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2b) Anbieter von Vermittlungsdiensten, die eine Anordnung erhalten haben, haben das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf. Der Koordinator für digitale Dienste des Mitgliedstaats der Niederlassung kann beschließen, im Namen des Anbieters bei Rechtsbehelfen oder sonstigen Rechtsverfahren im Zusammenhang mit der Anordnung tätig zu werden.

Donnerstag, 20. Januar 2022

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Der Koordinator für digitale Dienste des Mitgliedstaats der Niederlassung kann die Behörde, die die Anordnung erlässt, auffordern, die Anordnung zurückzuziehen oder zu widerrufen oder den räumlichen Geltungsbereich der Anordnung an das unbedingt erforderliche Maß anzupassen. Wird dieser Aufforderung nicht Folge geleistet, ist der Koordinator für digitale Dienste des Mitgliedstaats der Niederlassung befugt, bei den Justizbehörden des Mitgliedstaats, der die Anordnung erlässt, die Annullierung, Beendigung oder Anpassung der Auswirkungen der Anordnung zu beantragen. Entsprechende Verfahren sind unverzüglich abzuschließen.

Abänderung 156**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 8 — Absatz 2 c (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2c) Kann der Anbieter der Anordnung zur Entfernung nicht nachkommen, weil sie offensichtliche Fehler oder keine ausreichenden Informationen für die Ausführung enthält, unterrichtet er umgehend die Justiz- oder Verwaltungsbehörde, die die Anordnung erlassen hat, und ersucht um die erforderliche Klarstellung.

Abänderung 157**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 8 — Absatz 2 d (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2d) Die die Anordnung erlassende Behörde übermittelt diese Anordnung und die vom Anbieter von Vermittlungsdiensten erhaltenen Angaben über die Befolgung der Anordnung an den Koordinator für digitale Dienste im Mitgliedstaat der erlassenden Behörde.

Abänderung 158**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 8 — Absatz 4**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Die in diesem Artikel festgelegten Bedingungen und Anforderungen lassen die im Einklang mit dem Unionsrecht stehenden Anforderungen des nationalen Strafprozessrechts unberührt.

(4) Die in diesem Artikel festgelegten Bedingungen und Anforderungen lassen die im Einklang mit dem Unionsrecht, **einschließlich der Charta**, stehenden Anforderungen des nationalen Strafprozessrechts **und Verwaltungsverfahrenrechts** unberührt. **Die Behörden müssen zwar im Einklang mit diesen Rechtsvorschriften handeln, dürfen aber nicht über das zur Erreichung der verfolgten Ziele erforderliche Maß hinausgehen.**

Donnerstag, 20. Januar 2022

Abänderung 159**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 8 — Absatz 4 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die zuständigen Behörden auf Antrag eines Antragstellers, dessen Rechte durch die illegalen Inhalte verletzt werden, gemäß diesem Artikel eine einstweilige Verfügung gegen den entsprechenden Anbieter von Vermittlungsdiensten erlassen können, diese Inhalte zu entfernen oder den Zugang zu ihnen zu sperren.

Abänderung 160**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 9 — Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Nach Eingang einer Auskunftsanordnung in Bezug auf eine bestimmte Einzelinformation über einen oder mehrere bestimmte einzelne Nutzer, die von den zuständigen nationalen Justiz- oder Verwaltungsbehörden auf der Grundlage des geltenden Unionsrechts oder des nationalen Rechts im Einklang mit dem Unionsrecht erlassen wurde, teilen die Anbieter von Vermittlungsdiensten der erlassenden Behörde unverzüglich mit, dass sie die Anordnung erhalten haben und wie sie der Anordnung nachgekommen sind.

(1) Nach Eingang einer Auskunftsanordnung **über einen sicheren Kommunikationskanal** in Bezug auf eine bestimmte Einzelinformation über einen oder mehrere bestimmte einzelne Nutzer, die von den zuständigen nationalen Justiz- oder Verwaltungsbehörden auf der Grundlage des geltenden Unionsrechts oder des nationalen Rechts im Einklang mit dem Unionsrecht erlassen **und übermittelt** wurde, teilen die Anbieter von Vermittlungsdiensten der erlassenden Behörde unverzüglich mit, dass sie die Anordnung erhalten haben und wie sie der Anordnung nachgekommen sind.

Abänderung 161**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 9 — Absatz 2 — Buchstabe a — Spiegelstrich - 1 (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

— **Angaben zur Identität der anordnenden Justiz- oder Verwaltungsbehörde und die Authentisierung der Anordnung durch diese Behörde einschließlich Datum, Zeitstempel und elektronischer Unterschrift der Behörde, die die Auskunftsanordnung erlassen hat;**

Donnerstag, 20. Januar 2022

Abänderung 162**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 9 — Absatz 2 — Buchstabe a — Spiegelstrich - 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

-
- *die Angabe der Rechtsgrundlage der Anordnung,*

Abänderung 163**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 9 — Absatz 2 — Buchstabe a — Spiegelstrich - 1 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

-
- *eine eindeutige Angabe des genauen elektronischen Speicherortes, einen Kontonamen oder eine individuelle Kennung des Nutzers, zu dem Informationen angefordert werden;*

Abänderung 164**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 9 — Absatz 2 — Buchstabe a — Spiegelstrich 1**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

-
- eine Begründung, wozu die Information benötigt wird und warum die Auskunftsanordnung erforderlich und verhältnismäßig ist, um festzustellen, ob die Nutzer des Vermittlungsdienstes das geltende Unionsrecht oder nationale Recht einhalten, es sei denn, eine solche Begründung kann aus Gründen der Verhütung, Untersuchung, Erkennung und Verfolgung von Straftaten nicht gegeben werden;

-
- eine **ausreichend ausführliche** Begründung, wozu die Information benötigt wird und warum die Auskunftsanordnung erforderlich und verhältnismäßig ist, um festzustellen, ob die Nutzer des Vermittlungsdienstes das geltende Unionsrecht oder nationale Recht einhalten, es sei denn, eine solche Begründung kann aus Gründen der Verhütung, Untersuchung, Erkennung und Verfolgung von Straftaten nicht gegeben werden;

Abänderung 165**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 9 — Absatz 2 — Buchstabe a — Spiegelstrich 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

-
- *wenn die angeforderten Informationen personenbezogene Daten im Sinne von Artikel 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679 oder Artikel 3 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2016/680 darstellen, eine Bestätigung, dass die Anordnung im Einklang mit den anwendbaren Datenschutzvorschriften steht;*

Donnerstag, 20. Januar 2022

Abänderung 166

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 — Absatz 2 — Buchstabe a — Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission

— Angaben über Rechtsbehelfe, die dem Diensteanbieter und den betreffenden Nutzern zur Verfügung stehen.

Geänderter Text

— Angaben über Rechtsbehelfe, die dem Diensteanbieter und den betreffenden Nutzern zur Verfügung stehen, **einschließlich Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen;**

Abänderung 167

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 — Absatz 2 — Buchstabe a — Spiegelstrich 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

— **Angaben dazu, ob der Anbieter den betroffenen Nutzer unverzüglich informieren sollte, einschließlich Informationen über die geforderten Daten; falls Informationen im Zusammenhang mit Strafverfahren angefordert werden, muss das Ersuchen um diese Informationen im Einklang mit der Richtlinie (EU) 2016/680 stehen, und die Information des betroffenen Nutzers über dieses Ersuchen kann so lange aufgeschoben werden, wie erforderlich und angemessen ist, um zu verhindern, dass das entsprechende Strafverfahren behindert wird, und zwar unter Berücksichtigung der Rechte der unter Verdacht stehenden und beschuldigten Personen und unbeschadet der Rechte auf Verteidigung und wirksame Rechtsbehelfe. Dieses Ersuchen muss hinreichend begründet sein, Angaben zur Dauer der Geheimhaltungsverpflichtung enthalten und regelmäßig überprüft werden.**

Abänderung 168

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 — Absatz 2 — Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) Die Anordnung wird in der vom Diensteanbieter angegebenen Sprache abgefasst und an die vom Anbieter gemäß Artikel 10 benannte Kontaktstelle geschickt.

Geänderter Text

c) Die Anordnung wird in der vom Diensteanbieter angegebenen Sprache **oder in einer der Amtssprachen des die Anordnung gegen den illegalen Inhalt erlassenden Mitgliedsstaates** abgefasst und an die vom Anbieter gemäß Artikel 10 benannte Kontaktstelle geschickt. **In diesem Fall kann die Kontaktstelle die zuständige Behörde auffordern, eine Übersetzung in die vom Anbieter angegebene Sprache zur Verfügung zu stellen.**

Donnerstag, 20. Januar 2022

Abänderung 169**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 9 — Absatz 2 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Die Kommission erlässt nach Anhörung des Gremiums Durchführungsrechtsakte gemäß Artikel 70, in denen sie eine bestimmte Vorlage und Form für die in Absatz 1 genannten Anordnungen festlegt.

Abänderung 170**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 9 — Absatz 2 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2b) Anbieter von Vermittlungsdiensten, die eine Anordnung erhalten haben, haben das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf. Dieses Recht umfasst das Recht auf Anfechtung der Anordnung vor den Justizbehörden des Mitgliedstaats der erlassenden zuständigen Behörde, vor allem wenn die Anordnung gegen Artikel 3 der Richtlinie 2000/31/EG verstößt. Der Koordinator für digitale Dienste des Mitgliedstaats der Niederlassung kann beschließen, im Namen des Anbieters bei Rechtsbehelfen oder sonstigen Rechtsverfahren im Zusammenhang mit der Anordnung tätig zu werden.

Der Koordinator für digitale Dienste des Mitgliedstaats der Niederlassung kann die Behörde, die die Anordnung erlässt, auffordern, die Anordnung zurückzuziehen oder zu widerrufen. Wird dieser Aufforderung nicht Folge geleistet, ist der Koordinator für digitale Dienste des Mitgliedstaats der Niederlassung befugt, bei der Justiz des Mitgliedstaats der Anordnung die Annullierung, Beendigung oder Anpassung der Auswirkungen der Anordnung zu beantragen. Entsprechende Verfahren sind unverzüglich abzuschließen.

Abänderung 171**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 9 — Absatz 2 c (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2c) Kann der Anbieter der Anordnung nicht nachkommen, weil sie offensichtliche Fehler oder keine ausreichenden Informationen enthält, um die Ausführung zu ermöglichen, unterrichtet er umgehend die Justiz- oder Verwaltungsbehörde, die die Auskunftsanordnung erlassen hat, und fordert die erforderlichen Klarstellungen an.

Donnerstag, 20. Januar 2022

Abänderung 172**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 9 — Absatz 2 d (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2d) Die die Auskunftsanordnung in Bezug auf eine bestimmte Einzelinformation erlassende Behörde übermittelt diese Anordnung und die vom Anbieter von Vermittlungsdiensten erhaltenen Angaben über die Befolgung der Anordnung an den Koordinator für digitale Dienste im Mitgliedstaat der erlassenden Behörde.

Abänderung 173**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 9 — Absatz 4**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Die in diesem Artikel festgelegten Bedingungen und Anforderungen lassen die im Einklang mit dem Unionsrecht stehenden Anforderungen des nationalen Strafprozessrechts unberührt.

(4) Die in diesem Artikel festgelegten Bedingungen und Anforderungen lassen die im Einklang mit dem Unionsrecht stehenden Anforderungen des nationalen Strafprozessrechts **oder Verwaltungsverfahrensrechts** unberührt.

Abänderung 174**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 9 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

*Geänderter Text***Artikel 9a****Wirksame Rechtsbehelfe für Nutzer**

(1) Nutzer, deren Inhalte gemäß Artikel 8 entfernt oder deren Informationen gemäß Artikel 9 angefordert wurden, haben unbeschadet der gemäß der Richtlinie (EU) 2016/680 und der Verordnung (EU) 2016/679 zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe das Recht, einen wirksamen Rechtsbehelf gegen solche Anordnungen einzulegen, gegebenenfalls einschließlich der Wiederherstellung von Inhalten, wenn die Inhalte den Geschäftsbedingungen entsprachen, aber fälschlicherweise vom Diensteanbieter für illegal erachtet wurden.

(2) Dieses Recht auf Einlegung eines wirksamen Rechtsbehelfs wird vor einer Justizbehörde des anordnenden Mitgliedstaats nach dessen nationalem Recht ausgeübt und beinhaltet die Möglichkeit, die Rechtmäßigkeit der Maßnahme, einschließlich ihrer Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit, anzufechten.

(3) Die Koordinatoren für digitale Dienste erarbeiten für die Nutzer nationale Werkzeuge und Leitlinien in Bezug auf Beschwerde- und Rechtsbehelfsmechanismen, die in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet anwendbar sind.

Donnerstag, 20. Januar 2022

Abänderung 175
Vorschlag für eine Verordnung
Kapitel III — Überschrift

Vorschlag der Kommission

Sorgfaltspflichten für ein transparentes und sicheres Online-Umfeld

Geänderter Text

Sorgfaltspflichten für ein transparentes, **barrierefreies** und sicheres Online-Umfeld

Abänderung 176
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 — Überschrift

Vorschlag der Kommission

Kontaktstellen

Geänderter Text

Kontaktstellen **für Behörden der Mitgliedstaaten, die Kommission und das Gremium**

Abänderung 177
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Anbieter von Vermittlungsdiensten **richten** eine zentrale Kontaktstelle **ein, die eine direkte elektronische Kommunikation** mit den Behörden der Mitgliedstaaten, der Kommission und dem in Artikel 47 genannten Gremium in Bezug auf die Anwendung dieser Verordnung **ermöglicht**.

Geänderter Text

(1) Die Anbieter von Vermittlungsdiensten **benennen** eine zentrale Kontaktstelle, **damit sie auf elektronischem Wege direkt** mit den Behörden der Mitgliedstaaten, der Kommission und dem in Artikel 47 genannten Gremium in Bezug auf die Anwendung dieser Verordnung **kommunizieren können**.

Abänderung 178
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Anbieter von Vermittlungsdiensten **veröffentlichen** die Informationen, die nötig sind, um ihre zentrale Kontaktstelle leicht aufzufinden und mit ihr zu kommunizieren.

Geänderter Text

(2) Die Anbieter von Vermittlungsdiensten **übermitteln den Behörden der Mitgliedstaaten, der Kommission und dem Gremium** die Informationen, die nötig sind, um ihre zentrale Kontaktstelle leicht aufzufinden und mit ihr zu kommunizieren, **einschließlich des Namens, der E-Mail-Adresse, der physischen Anschrift und der Telefonnummer, und sorgen dafür, dass die Informationen auf dem neuesten Stand gehalten werden**.

Donnerstag, 20. Januar 2022

Abänderung 179**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 10 — Absatz 2 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Die Anbieter von Vermittlungsdiensten können eine zentrale Kontaktstelle für diese Verordnung und eine andere zentrale Kontaktstelle gemäß anderen Rechtsvorschriften der Union einrichten. In diesem Fall unterrichten sie die Kommission über diese Entscheidung.

Abänderung 180**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 10 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 10a**Kontaktstellen für Nutzer**

(1) Die Anbieter von Vermittlungsdiensten benennen eine zentrale Kontaktstelle, damit die Nutzer direkt mit ihnen kommunizieren können.

(2) Insbesondere ermöglichen die Anbieter von Vermittlungsdiensten es den Nutzern, mit ihnen zu kommunizieren, indem sie schnelle, direkte und effiziente Kommunikationsmittel wie Telefonnummern, E-Mail-Adressen, elektronische Kontaktformulare, Chatbots oder Sofortnachrichten sowie die physische Anschrift der Niederlassung des Anbieters von Vermittlungsdiensten benutzerfreundlich und leicht zugänglich angeben. Ferner geben die Anbieter von Vermittlungsdiensten den Nutzern die Möglichkeit, Mittel der direkten Kommunikation zu wählen, die nicht ausschließlich auf automatisierten Werkzeugen beruhen.

(3) Die Anbieter von Vermittlungsdiensten treffen alle angemessenen Maßnahmen, um dafür Sorge zu tragen, dass ausreichende personelle und finanzielle Ressourcen bereitstehen, damit die in Absatz 1 genannte Kommunikation schnell und effizient durchgeführt wird.

Donnerstag, 20. Januar 2022

Abänderung 181**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 11 — Absatz 1***Vorschlag der Kommission*

(1) Anbieter von Vermittlungsdiensten, die keine Niederlassung in der Union haben, aber Dienstleistungen in der Union anbieten, benennen schriftlich eine juristische oder natürliche Person in einem der Mitgliedstaaten, in denen sie ihre Dienste anbieten, als **ihren** Rechtsvertreter.

Geänderter Text

(1) Anbieter von Vermittlungsdiensten, die keine Niederlassung in der Union haben, aber Dienstleistungen in der Union anbieten, benennen schriftlich eine juristische oder natürliche Person, **die** in einem der Mitgliedstaaten, in denen sie ihre Dienste anbieten, als **ih**r Rechtsvertreter **fungiert**.

Abänderung 182**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 11 — Absatz 2***Vorschlag der Kommission*

(2) Die Anbieter von Vermittlungsdiensten beauftragen ihre Rechtsvertreter, sodass diese zusätzlich oder anstelle des Diensteanbieters von den Behörden der Mitgliedstaaten, der Kommission und dem Gremium in allen Fragen in Anspruch genommen werden können, die für die Entgegennahme, Einhaltung und Durchsetzung von Beschlüssen im Zusammenhang mit dieser Verordnung erforderlich sind. Die Anbieter von Vermittlungsdiensten statten ihren Rechtsvertreter mit den notwendigen Befugnissen und Ressourcen aus, damit dieser mit den Behörden der Mitgliedstaaten, der Kommission und dem Gremium zusammenarbeiten und deren Beschlüssen nachkommen kann.

Geänderter Text

(2) Die Anbieter von Vermittlungsdiensten beauftragen ihre Rechtsvertreter, sodass diese zusätzlich oder anstelle des Diensteanbieters von den Behörden der Mitgliedstaaten, der Kommission und dem Gremium in allen Fragen in Anspruch genommen werden können, die für die Entgegennahme, Einhaltung und Durchsetzung von Beschlüssen im Zusammenhang mit dieser Verordnung erforderlich sind. Die Anbieter von Vermittlungsdiensten statten ihren Rechtsvertreter mit den notwendigen Befugnissen und **hinreichenden** Ressourcen aus, damit dieser **wirksam und zeitnah** mit den Behörden der Mitgliedstaaten, der Kommission und dem Gremium zusammenarbeiten und deren **sämtlichen** Beschlüssen nachkommen kann.

Abänderung 183**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 11 — Absatz 4***Vorschlag der Kommission*

(4) Die Anbieter von Vermittlungsdiensten melden dem Koordinator für digitale Dienste in dem Mitgliedstaat, in dem ihr Rechtsvertreter ansässig oder niedergelassen ist, den Namen, die **Anschrift**, die E-Mail-Adresse und die Telefonnummer ihres Rechtsvertreters. Sie sorgen dafür, dass diese Angaben stets aktuell **sind**.

Geänderter Text

(4) Die Anbieter von Vermittlungsdiensten melden dem Koordinator für digitale Dienste in dem Mitgliedstaat, in dem ihr Rechtsvertreter ansässig oder niedergelassen ist, den Namen, die **Postanschrift**, die E-Mail-Adresse und die Telefonnummer ihres Rechtsvertreters. Sie sorgen dafür, dass diese Angaben stets aktuell **bleiben**. **Der Koordinator für digitale Dienste in dem Mitgliedstaat, in dem dieser Vertreter ansässig oder niedergelassen ist, unternimmt nach Erhalt dieser Informationen angemessene Anstrengungen, um deren Gültigkeit zu prüfen**.

Donnerstag, 20. Januar 2022

Abänderung 477

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 11 — Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Anbieter von Vermittlungsdiensten, die als Kleinunternehmen, kleine oder mittlere Unternehmen (KMU) im Sinne des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG gelten und denen es nach Aufwendung zumutbarer Bemühungen nicht gelungen ist, die Dienste eines Rechtsvertreters in Anspruch zu nehmen, können den Koordinator für digitale Dienste des Mitgliedstaats, in dem das Unternehmen einen Rechtsvertreter einsetzen will, ersuchen, die weitere Zusammenarbeit zu erleichtern und mögliche Lösungen, einschließlich Möglichkeiten der kollektiven Vertretung, zu empfehlen.

Abänderung 513

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Die Anbieter von Vermittlungsdiensten **machen in ihren** allgemeinen Geschäftsbedingungen **Angaben zu etwaigen Beschränkungen** in Bezug auf die von den Nutzern bereitgestellten Informationen, die sie im Zusammenhang mit der Nutzung ihres Dienstes auferlegen. Diese Angaben umfassen Informationen über alle Richtlinien, Verfahren, Maßnahmen und Werkzeuge, die zur Moderation von Inhalten eingesetzt werden, einschließlich algorithmischer Entscheidungsfindung und menschlicher Überprüfung. Sie werden in klarer und eindeutiger Sprache abgefasst und in leicht zugänglicher Form öffentlich zur Verfügung gestellt.

(1) Die Anbieter von Vermittlungsdiensten **nutzen faire, diskriminierungsfreie und transparente allgemeine Geschäftsbedingungen.** Die Anbieter von Vermittlungsdiensten verfassen diese allgemeinen Geschäftsbedingungen in klarer, einfacher, benutzerfreundlicher und eindeutiger Sprache und stellen sie in leicht zugänglicher und maschinenlesbarer Form in den Amtssprachen des Mitgliedstaats, auf den der Dienst ausgerichtet ist, öffentlich zur Verfügung. In ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen achten die Anbieter von Vermittlungsdiensten die Meinungsfreiheit, die Medienfreiheit und den Medienpluralismus und andere Grundrechte und Grundfreiheiten, wie sie in der Charta und den für Medien geltenden Bestimmungen in der Union verankert sind.

Abänderung 186

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 — Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Die Anbieter von Vermittlungsdiensten **machen in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen Angaben zu etwaigen Beschränkungen oder Änderungen** in Bezug auf die von den Nutzern bereitgestellten Inhalte, die sie im Zusammenhang mit der Nutzung ihres Dienstes auferlegen. Die Anbieter von Vermittlungsdiensten stellen auch leicht zugängliche Informationen über das Recht der Nutzer, die Nutzung des Dienstes zu beenden, bereit. Die Anbieter von Vermittlungsdiensten beziehen auch Informationen über alle Richtlinien, Verfahren, Maßnahmen und Werkzeuge ein, die von den Anbietern von Vermittlungsdiensten zur Moderation von Inhalten eingesetzt werden, einschließlich algorithmischer Entscheidungsfindung und menschlicher Überprüfung.

Donnerstag, 20. Januar 2022

Abänderung 187**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 12 — Absatz 1 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1b) Die Anbieter von Vermittlungsdiensten informieren die Nutzer über etwaige wesentliche Änderungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen und erklären diese.

Abänderung 188**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 12 — Absatz 1 c (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1c) Richtet sich ein Vermittlungsdienst in erster Linie an Minderjährige oder wird er überwiegend von Minderjährigen genutzt, erläutert der Anbieter die Bedingungen und Einschränkungen für die Nutzung des Dienstes so, dass Minderjährige sie verstehen können.

Abänderung 189**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 12 — Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Die Anbieter von Vermittlungsdiensten gehen bei der Anwendung und Durchsetzung der in Absatz 1 genannten Beschränkungen sorgfältig, **objektiv** und verhältnismäßig vor und berücksichtigen dabei die Rechte und berechtigten Interessen aller Beteiligten sowie die geltenden Grundrechte der Nutzer, die in der Charta verankert sind.

(2) Die Anbieter von Vermittlungsdiensten gehen bei der Anwendung und Durchsetzung der in Absatz 1 genannten Beschränkungen **fair, transparent, kohärent**, sorgfältig, **zeitnah, nicht willkürlich, diskriminierungsfrei** und verhältnismäßig vor und berücksichtigen dabei die Rechte und berechtigten Interessen aller Beteiligten sowie die geltenden Grundrechte der Nutzer, die in der Charta verankert sind.

Abänderung 190**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 12 — Absatz 2 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Die Anbieter von Vermittlungsdiensten stellen den Nutzern eine präzise, leicht zugängliche Zusammenfassung der allgemeinen Geschäftsbedingungen in maschinenlesbarem Format und in klarer, benutzerfreundlicher und eindeutiger Sprache zur Verfügung. In dieser Zusammenfassung sind die Hauptelemente der Informationspflichten zu nennen, einschließlich der Möglichkeit des einfachen Ausstiegs aus optionalen Klauseln und der verfügbaren Rechtsmittel und Rechtsbehelfe.

Donnerstag, 20. Januar 2022

Abänderung 191

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 — Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2b) Die Anbieter von Vermittlungsdiensten können grafische Elemente wie Symbole oder Bilder verwenden, um die Hauptelemente der Informationspflichten zu veranschaulichen.

Abänderung 192

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 — Absatz 2 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2c) Sehr große Online-Plattformen im Sinne von Artikel 25 veröffentlichen ihre allgemeinen Geschäftsbedingungen in den Amtssprachen aller Mitgliedstaaten, in denen sie ihre Dienste anbieten.

Abänderung 193

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 — Absatz 2 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2d) Die Anbieter von Vermittlungsdiensten verlangen von keinen anderen Nutzern als Unternehmern, dass sie ihre rechtliche Identität offenlegen, um den Dienst nutzen zu können.

Abänderung 538

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 — Absatz 2 e (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2e) Im Rahmen der allgemeinen Geschäftsbedingungen der Anbieter von Vermittlungsdiensten müssen die wesentlichen Grundsätze der Grundrechte, die in der Charta verankert sind, geachtet werden.

Donnerstag, 20. Januar 2022

Abänderung 539
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 — Absatz 2 f (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2f) **Bedingungen, die diesem Artikel nicht entsprechen, sind für die Nutzer nicht verbindlich.**

Abänderung 194
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 — Absatz 1 — Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Die Anbieter von Vermittlungsdiensten veröffentlichen mindestens einmal jährlich klare, leicht verständliche und ausführliche Berichte über eine Moderation von Inhalten, die sie im betreffenden Zeitraum durchgeführt haben. Diese Berichte enthalten — soweit zutreffend — insbesondere folgende Angaben:

(1) Die Anbieter von Vermittlungsdiensten veröffentlichen mindestens einmal jährlich **in einem standardisierten und maschinenlesbaren Format und auf leicht zugängliche Art und Weise** klare, leicht verständliche und ausführliche Berichte über eine Moderation von Inhalten, die sie im betreffenden Zeitraum durchgeführt haben. Diese Berichte enthalten — soweit zutreffend — insbesondere folgende Angaben:

Abänderung 195
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 — Absatz 1 — Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) die Anzahl der von Behörden der Mitgliedstaaten erhaltenen Anordnungen, aufgeschlüsselt nach der Art der betroffenen illegalen Inhalte, einschließlich der gemäß den Artikeln 8 und 9 erlassenen Anordnungen, und die durchschnittliche Dauer bis zur **Ergreifung** der **in diesen Anordnungen geforderten** Maßnahmen;

a) die Anzahl der von Behörden der Mitgliedstaaten erhaltenen Anordnungen, aufgeschlüsselt nach der Art der betroffenen illegalen Inhalte, einschließlich der gemäß den Artikeln 8 und 9 erlassenen Anordnungen, und die durchschnittliche Dauer bis zur **Information** der **anordnenden Behörde über den Eingang der Anordnung und die zur Umsetzung der Anordnung ergriffenen** Maßnahmen;

Abänderung 196
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 — Absatz 1 — Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) **gegebenenfalls die vollständige Anzahl der Moderatoren von Inhalten für jede Amtssprache pro Mitgliedstaat und eine qualitative Darlegung, ob und in welcher Form automatisierte Werkzeuge zur Moderation von Inhalten in jeder Amtssprache verwendet werden;**

Donnerstag, 20. Januar 2022

Abänderung 197

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 13 — Absatz 1 — Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) die Anzahl der nach Artikel 14 gemachten Meldungen, aufgeschlüsselt nach der Art der betroffenen mutmaßlich illegalen Inhalte, alle aufgrund der Meldungen ergriffenen Maßnahmen, unterschieden danach, ob dies auf gesetzlicher Grundlage oder gemäß den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Anbieters erfolgt ist, und die durchschnittliche Dauer bis zur Ergreifung der Maßnahmen;

Geänderter Text

b) die Anzahl der nach Artikel 14 gemachten Meldungen, aufgeschlüsselt nach der Art der betroffenen mutmaßlich illegalen Inhalte, **die Anzahl der von vertrauenswürdigen Hinweisgebern übermittelten Meldungen**, alle aufgrund der Meldungen ergriffenen Maßnahmen, unterschieden danach, ob dies auf gesetzlicher Grundlage oder gemäß den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Anbieters erfolgt ist, und die durchschnittliche **und mittlere** Dauer bis zur Ergreifung der Maßnahmen; **dabei können die Anbieter von Vermittlungsdiensten zusätzliche Angaben zu den Gründen für die durchschnittliche Dauer bis zur Ergreifung der Maßnahme machen;**

Abänderung 198

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 13 — Absatz 1 — Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) **die** auf Eigeninitiative des Anbieters durchgeführte Moderation von Inhalten, einschließlich der Anzahl und Art der ergriffenen Maßnahmen, die sich auf die Verfügbarkeit, Sichtbarkeit und Zugänglichkeit der von den Nutzern bereitgestellten Informationen auswirken, und der Möglichkeiten der Nutzer, solche Informationen bereitzustellen, aufgeschlüsselt nach der Art des Grundes und der Grundlage für das Ergreifen dieser Maßnahmen;

Geänderter Text

c) **sinnvolle und verständliche Informationen über die** auf Eigeninitiative des Anbieters durchgeführte Moderation von Inhalten, einschließlich **der Nutzung automatisierter Werkzeuge**, der Anzahl und Art der ergriffenen Maßnahmen, die sich auf die Verfügbarkeit, Sichtbarkeit und Zugänglichkeit der von den Nutzern bereitgestellten Informationen auswirken, und der Möglichkeiten der Nutzer, solche Informationen bereitzustellen, aufgeschlüsselt nach der Art des Grundes und der Grundlage für das Ergreifen dieser Maßnahmen **sowie gegebenenfalls der Maßnahmen, die mit Blick auf die Schulung und Unterstützung von Beschäftigten, die sich mit der Moderation von Inhalten befassen, und mit Blick darauf getroffen wurden, dass Inhalte, bei denen keine Zuwiderhandlung vorliegt, nicht beeinträchtigt werden;**

Abänderung 199

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 13 — Absatz 1 — Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) die Anzahl der Beschwerden, die über das in Artikel 17 genannte interne Beschwerdemanagementsystem eingegangen sind, die Grundlage dieser Beschwerden, die zu diesen Beschwerden getroffenen Entscheidungen, die durchschnittliche Entscheidungsdauer und die Anzahl der Fälle, in denen diese Entscheidungen rückgängig gemacht wurden.

Geänderter Text

d) die Anzahl der Beschwerden, die über das in Artikel 17 genannte interne Beschwerdemanagementsystem eingegangen sind, die Grundlage dieser Beschwerden, die zu diesen Beschwerden getroffenen Entscheidungen, die durchschnittliche **und mittlere** Entscheidungsdauer und die Anzahl der Fälle, in denen diese Entscheidungen rückgängig gemacht wurden.

Donnerstag, 20. Januar 2022

Abänderung 200
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 — Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Die bereitgestellten Informationen werden nach den Mitgliedstaaten aufgeschlüsselt, in denen Dienste angeboten werden, und umfassen auch Informationen zur Lage in der Union insgesamt.

Abänderung 201
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Absatz 1 gilt nicht für Anbieter von Vermittlungsdiensten, bei denen es sich um Kleinst- oder Kleinunternehmen im Sinne des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG handelt.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Anbieter von Vermittlungsdiensten, bei denen es sich um Kleinst- oder Kleinunternehmen im Sinne des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG handelt **und die auch keine sehr großen Online-Plattformen sind.**

Abänderung 202
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 13a

Gestaltung und Organisation der Online-Schnittstelle

(1) Die Anbieter von Vermittlungsdiensten nutzen die Struktur, Funktion oder Funktionsweise ihrer Online-Schnittstelle oder von Teilen davon nicht, um die Fähigkeit der Nutzer, eine freie, selbstständige und fundierte Entscheidung oder Wahl zu treffen, zu verzerren oder zu behindern. Insbesondere sehen die Anbieter von Vermittlungsdiensten davon ab,

a) eine Einwilligungsoption visuell stärker hervorzuheben, wenn der Nutzer eine Entscheidung treffen muss,

Donnerstag, 20. Januar 2022

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- b) *den Nutzer wiederholt aufzufordern, in die Datenverarbeitung einzuwilligen, wenn die Einwilligung gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 verweigert wurde, und zwar unabhängig vom Umfang oder Zweck dieser Verarbeitung, insbesondere wenn diese wiederholte Aufforderung durch ein Pop-up-Fenster erfolgt, das das Nutzererlebnis beeinträchtigt,*
- c) *den Nutzer nachdrücklich dazu aufzufordern, eine Einstellung oder Konfiguration zu ändern, nachdem der Nutzer bereits eine Auswahl getroffen hat,*
- d) *das Verfahren zur Beendigung eines Dienstes deutlich aufwändiger zu gestalten als die Anmeldung zu diesem Dienst, oder*
- e) *zur Erteilung der Einwilligung aufzufordern, wenn der Nutzer sein Widerspruchsrecht mittels automatisierter Verfahren, bei denen technische Spezifikationen verwendet werden, im Einklang mit Artikel 21 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/679 ausübt.*

Dieser Absatz gilt unbeschadet der Verordnung (EU) 2016/679.

(2) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, einen delegierten Rechtsakt zur Aktualisierung der in Absatz 1 genannten Liste von Vorgehensweisen zu erlassen.

(3) Falls zutreffend, nehmen die Anbieter von Vermittlungsdiensten eigene Gestaltungsmerkmale an, damit sie ein hohes Maß an Datenschutz, Sicherheit und konzeptionsintegrierter Sicherheit für Minderjährige bieten können.

Abänderung 203

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14 — Absatz 2 — Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Die in Absatz 1 genannten Verfahren müssen das Übermitteln hinreichend genauer und angemessen begründeter Meldungen erleichtern, ***sodass ein sorgfältig handelnder Wirtschaftsteilnehmer auf ihrer Grundlage die Rechtswidrigkeit der fraglichen Inhalte feststellen kann.*** Dazu ergreifen die Anbieter die erforderlichen Maßnahmen, um die Übermittlung von Meldungen zu ermöglichen und zu erleichtern, die alle folgenden Elemente enthalten:

(2) Die in Absatz 1 genannten Verfahren müssen das Übermitteln hinreichend genauer und angemessen begründeter Meldungen erleichtern. Dazu ergreifen die Anbieter die erforderlichen Maßnahmen, um die Übermittlung von ***gültigen*** Meldungen zu ermöglichen und zu erleichtern, die alle folgenden Elemente enthalten:

Donnerstag, 20. Januar 2022

Abänderung 204**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 14 — Absatz 2 — Buchstabe a a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) gegebenenfalls Nachweise, die die Behauptung stützen;

Abänderung 205**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 14 — Absatz 2 — Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) eine eindeutige Angabe des elektronischen Speicherorts dieser Informationen, **insbesondere** die präzise(n) URL-Adresse(n), **und** nötigenfalls weitere Angaben zur Ermittlung der illegalen Inhalte;

b) **gegebenenfalls** eine eindeutige Angabe des **genauen** elektronischen Speicherorts dieser Informationen, **zum Beispiel** die präzise(n) URL-Adresse(n), **oder** nötigenfalls weitere Angaben zur Ermittlung der illegalen Inhalte, **die für die Art der Inhalte und die konkrete Art des Hosting-Dienstes gelten;**

Abänderung 206**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 14 — Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Meldungen mit den in Absatz 2 genannten Angaben bewirken, dass für die Zwecke des Artikels 5 von einer tatsächlichen Kenntnis oder einem Bewusstsein in Bezug auf die betreffende Einzelinformation ausgegangen wird.

(3) Meldungen mit den in Absatz 2 genannten Angaben, **auf deren Grundlage ein sorgfältig handelnder Hosting-Diensteanbieter die Rechtswidrigkeit der fraglichen Inhalte ohne Rechts- oder Sachprüfung feststellen kann**, bewirken, dass für die Zwecke des Artikels 5 von einer tatsächlichen Kenntnis oder einem Bewusstsein in Bezug auf die betreffende Einzelinformation ausgegangen wird.

Abänderung 207**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 14 — Absatz 3 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Informationen, die Gegenstand einer Meldung waren, bleiben zugänglich, solange die Bewertung ihrer Rechtmäßigkeit aussteht, und zwar unbeschadet des Rechts der Hosting-Diensteanbieter, ihre allgemeinen Geschäftsbedingungen anzuwenden. Die Hosting-Diensteanbieter werden nicht dafür haftbar gemacht, wenn gemeldete Informationen nicht entfernt werden, solange die Bewertung der Rechtmäßigkeit aussteht.

Donnerstag, 20. Januar 2022

Abänderung 208

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14 — Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Enthält die Meldung den Namen und eine E-Mail-Adresse der meldenden Person oder Einrichtung, so schickt der Hosting-Diensteanbieter dieser Person oder Einrichtung **unverzüglich** eine Empfangsbestätigung.

Geänderter Text

(4) Enthält die Meldung den Namen und eine E-Mail-Adresse der meldenden Person oder Einrichtung, so schickt der Hosting-Diensteanbieter dieser Person oder Einrichtung **ohne ungebührliche Verzögerung** eine Empfangsbestätigung.

Abänderung 209

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14 — Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Ferner teilt der Anbieter der betreffenden Person oder Einrichtung unverzüglich seine **Entscheidung** in Bezug auf die gemeldeten Informationen mit und weist dabei auf die möglichen Rechtsbehelfe **gegen diese Entscheidung** hin.

Geänderter Text

(5) Ferner teilt der Anbieter der betreffenden Person oder Einrichtung unverzüglich seine **Maßnahme** in Bezug auf die gemeldeten Informationen mit und weist dabei auf die möglichen Rechtsbehelfe hin.

Abänderung 210

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14 — Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) **Die Anonymität von Einzelpersonen, die eine Meldung übermittelt haben, ist gegenüber dem Nutzer, der den Inhalt bereitgestellt hat, zu wahren, es sei denn, es handelt sich um mutmaßliche Verletzungen von Persönlichkeitsrechten oder Rechten des geistigen Eigentums.**

Donnerstag, 20. Januar 2022

Abänderung 211
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 — Absatz 6

Vorschlag der Kommission

(6) Hosting-Diensteanbieter bearbeiten alle Meldungen, die sie im Rahmen der in Absatz 1 genannten Verfahren erhalten, und entscheiden über die gemeldeten Informationen in zeitnaher, sorgfältiger und **objektiver** Weise. Wenn sie zu dieser Bearbeitung oder Entscheidungsfindung automatisierte Mittel einsetzen, machen sie in ihrer Mitteilung nach Absatz 4 auch Angaben über den Einsatz dieser Mittel.

Geänderter Text

(6) Hosting-Diensteanbieter bearbeiten alle Meldungen, die sie im Rahmen der in Absatz 1 genannten Verfahren erhalten, und entscheiden über die gemeldeten Informationen in zeitnaher, sorgfältiger, **diskriminierungsfreier** und **nicht willkürlicher** Weise. Wenn sie zu dieser Bearbeitung oder Entscheidungsfindung automatisierte Mittel einsetzen, machen sie in ihrer Mitteilung nach Absatz 4 auch Angaben über den Einsatz dieser Mittel. **Verfügt der Anbieter nicht über die technischen und operativen Fähigkeiten oder die vertragliche Möglichkeit, gegen bestimmte illegale Inhalte vorzugehen, so kann er eine Meldung an den Anbieter weiterleiten, der die direkte Kontrolle über bestimmte illegale Inhalte ausübt, wobei er die meldende Person oder Einrichtung und den zuständigen Koordinator für digitale Dienste davon in Kenntnis setzt.**

Abänderung 212
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Entscheidet ein Hosting-Diensteanbieter, eine bestimmte von einem Nutzer bereitgestellte Einzelinformation zu entfernen **oder** den Zugang dazu zu sperren, so gibt er — ungeachtet der zur Erkennung, Feststellung, Entfernung oder Sperrung dieser Information verwendeten Mittel und der Gründe seiner Entscheidung — dem Nutzer spätestens zum Zeitpunkt der Entfernung oder der Zugangsspernung seine Entscheidung mit einer klaren und spezifischen Begründung bekannt.

Geänderter Text

(1) Entscheidet ein Hosting-Diensteanbieter, eine bestimmte von einem Nutzer bereitgestellte Einzelinformation zu entfernen, den Zugang dazu zu sperren, **sie herabzustufen oder andere Maßnahmen in Bezug auf die Information zu ergreifen**, so gibt er — ungeachtet der zur Erkennung, Feststellung, Entfernung oder Sperrung dieser Information verwendeten Mittel und der Gründe seiner Entscheidung — dem Nutzer spätestens zum Zeitpunkt der Entfernung oder der Zugangsspernung seine Entscheidung mit einer klaren und spezifischen Begründung bekannt.

Diese Verpflichtung gilt nicht, wenn es sich bei dem Inhalt um einen irreführenden, umfangreichen kommerziellen Inhalt handelt oder wenn eine Justiz- oder Strafverfolgungsbehörde aufgrund eines laufenden Ermittlungsverfahrens darum ersucht hat, den Nutzer nicht zu informieren, bis das Ermittlungsverfahren abgeschlossen ist.

Donnerstag, 20. Januar 2022

Abänderung 213**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 15 — Absatz 2 — Buchstabe a***Vorschlag der Kommission*

- a) ob die **Entscheidung** die Entfernung der Information **oder** die Sperrung des Zugangs zu der Information betrifft, und gegebenenfalls den räumlichen Geltungsbereich der **Zugangssperrung**;

Geänderter Text

- a) ob die **Maßnahme** die Entfernung der Information, die Sperrung des Zugangs zu der Information, **die Herabstufung der Information oder andere Maßnahmen in Bezug auf die Information** betrifft, und gegebenenfalls den räumlichen Geltungsbereich der **Maßnahme und ihre Dauer, u. a. eine Erklärung, warum die Maßnahme nicht über das streng für die Erreichung ihres Ziels erforderliche Maß hinausging, falls die Maßnahme gemäß Artikel 14 getroffen wurde**;

Abänderung 214**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 15 — Absatz 2 — Buchstabe b***Vorschlag der Kommission*

- b) die Tatsachen und Umstände, auf denen die **Entscheidung** beruht, und gegebenenfalls ob die **Entscheidung** infolge einer nach Artikel 14 gemachten Meldung getroffen wurde;

Geänderter Text

- b) die Tatsachen und Umstände, auf denen die **Maßnahme** beruht, und gegebenenfalls ob die **Maßnahme** infolge einer nach Artikel 14 gemachten Meldung **oder aufgrund freiwilliger Untersuchungen auf Eigeninitiative oder aufgrund einer gemäß Artikel 8 erteilten Anordnung** getroffen wurde, **sowie, falls zutreffend, die Identität der meldenden Person**;

Abänderung 215**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 15 — Absatz 2 — Buchstabe c***Vorschlag der Kommission*

- c) gegebenenfalls Angaben über die Verwendung automatisierter Mittel zur **Entscheidungsfindung** und ob die **Entscheidung** in Bezug auf Inhalte getroffen wurde, die mit automatisierten Mitteln erkannt oder festgestellt wurden;

Geänderter Text

- c) gegebenenfalls Angaben über die Verwendung automatisierter Mittel zur **Ergreifung der Maßnahme** und ob die **Maßnahme** in Bezug auf Inhalte getroffen wurde, die mit automatisierten Mitteln erkannt oder festgestellt wurden;

Donnerstag, 20. Januar 2022

Abänderung 216**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 15 — Absatz 2 — Buchstabe d***Vorschlag der Kommission*

- d) falls die **Entscheidung** mutmaßlich illegale Inhalte betrifft, einen Verweis auf die Rechtsgrundlage und Erläuterungen, warum die Informationen auf dieser Grundlage als illegale Inhalte angesehen werden;

Geänderter Text

- d) falls die **Maßnahme** mutmaßlich illegale Inhalte betrifft, einen Verweis auf die Rechtsgrundlage und Erläuterungen, warum die Informationen auf dieser Grundlage als illegale Inhalte angesehen werden;

Abänderung 217**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 15 — Absatz 2 — Buchstabe e***Vorschlag der Kommission*

- e) falls die **Entscheidung** auf der mutmaßlichen Unvereinbarkeit der Informationen mit den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Diensteanbieters beruht, einen Verweis auf die betreffende vertragliche Bestimmung und Erläuterungen, warum die Informationen als damit unvereinbar angesehen werden;

Geänderter Text

- e) falls die **Maßnahme** auf der mutmaßlichen Unvereinbarkeit der Informationen mit den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Diensteanbieters beruht, einen Verweis auf die betreffende vertragliche Bestimmung und Erläuterungen, warum die Informationen als damit unvereinbar angesehen werden;

Abänderung 218**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 15 — Absatz 2 — Buchstabe f***Vorschlag der Kommission*

- f) Informationen über die dem Nutzer gegen die **Entscheidung** zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe, insbesondere interne Beschwerdemanagementverfahren, außergerichtliche Streitbeilegung und gerichtliche Rechtsmittel.

Geänderter Text

- f) **klare und benutzerfreundliche** Informationen über die dem Nutzer gegen die **Maßnahme** zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe, insbesondere **gegebenenfalls** interne Beschwerdemanagementverfahren, außergerichtliche Streitbeilegung und gerichtliche Rechtsmittel.

Donnerstag, 20. Januar 2022

Abänderung 219
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 — Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Hosting-Diensteanbieter veröffentlichen die in Absatz 1 genannten **Entscheidungen** und Begründungen in einer öffentlich zugänglichen Datenbank, die von der Kommission verwaltet wird. Diese Informationen dürfen keine personenbezogenen Daten enthalten.

Geänderter Text

(4) Hosting-Diensteanbieter veröffentlichen **mindestens einmal jährlich** die in Absatz 1 genannten **Maßnahmen** und Begründungen in einer öffentlich zugänglichen, **maschinenlesbaren** Datenbank, die von der Kommission verwaltet **und veröffentlicht** wird. Diese Informationen dürfen keine personenbezogenen Daten enthalten.

Abänderung 220
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 15a

Meldung des Verdachts auf Straftaten

(1) *Erhält ein Hosting-Diensteanbieter Kenntnis von Informationen, die den Verdacht begründen, dass eine schwere Straftat, die eine unmittelbare Bedrohung für das Leben oder die Sicherheit von Personen darstellt, begangen wurde, begangen wird oder begangen werden soll, so teilt er seinen Verdacht unverzüglich den Strafverfolgungs- oder Justizbehörden des betreffenden Mitgliedstaats oder der betreffenden Mitgliedstaaten mit und stellt auf Anforderung alle vorliegenden einschlägigen Informationen zur Verfügung.*

(2) *Kann der Hosting-Diensteanbieter den betreffenden Mitgliedstaat nicht mit hinreichender Gewissheit ermitteln, so unterrichtet er die Strafverfolgungsbehörden des Mitgliedstaats, in dem er niedergelassen ist oder seinen Rechtsvertreter hat, und kann Europol in Kenntnis setzen.*

Für die Zwecke dieses Artikels gilt als betreffender Mitgliedstaat der Mitgliedstaat, in dem die Straftat begangen wurde, begangen wird oder begangen werden soll, oder der Mitgliedstaat, in dem der Verdächtige seinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort hat, oder der Mitgliedstaat, in dem das Opfer seinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort hat. Für die Zwecke dieses Artikels übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission die Liste ihrer zuständigen Strafverfolgungs- oder Justizbehörden.

(3) *Sofern die unterrichtete Behörde keine gegenteilige Anweisung erteilt, entfernt oder sperrt der Hosting-Diensteanbieter die betreffenden Inhalte.*

Donnerstag, 20. Januar 2022

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Die Informationen, die eine Strafverfolgungs- oder Justizbehörde eines Mitgliedstaats gemäß Absatz 1 erhält, werden ausschließlich für Zwecke verwendet, die unmittelbar mit der jeweiligen gemeldeten schweren Straftat im Zusammenhang stehen.

(5) Die Kommission erlässt einen Durchführungsrechtsakt, in dem sie ein Muster für Meldungen nach Absatz 1 festlegt.

Abänderung 221

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 16 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Dieser Abschnitt gilt nicht für Online-Plattformen, bei denen es sich um Kleinst- oder Kleinunternehmen im Sinne des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG handelt.

Geänderter Text

(1) Dieser Abschnitt gilt nicht für Online-Plattformen, bei denen es sich um Kleinst- oder Kleinunternehmen im Sinne des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG handelt **und die keine sehr großen Online-Plattformen nach Artikel 25 dieser Verordnung sind.**

(2) Anbieter von Vermittlungsdiensten können einen begründeten Antrag auf Befreiung von den Anforderungen gemäß diesem Abschnitt stellen, sofern sie

a) keine systemischen Risiken darstellen und nur beschränkt illegalen Inhalten ausgesetzt sind und

b) gemeinnützige oder mittlere Unternehmen im Sinne des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG sind.

(3) Der Antrag ist bei dem Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort zu stellen, der eine vorläufige Beurteilung vornimmt. Der Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort übermittelt der Kommission den Antrag nebst seiner Beurteilung und gegebenenfalls einer Empfehlung in Bezug auf die Entscheidung der Kommission. Die Kommission prüft den Antrag und kann nach Anhörung des Gremiums eine vollständige oder teilweise Befreiung von den Anforderungen dieses Abschnitts erteilen.

(4) Erteilt die Kommission diese Befreiung, überwacht sie die Nutzung der Befreiung durch den Anbieter von Vermittlungsdiensten, damit die Nutzungsbedingungen der Befreiung eingehalten werden.

(5) Auf Verlangen des Gremiums, des Koordinators für digitale Dienste am Niederlassungsort oder des Anbieters oder auf eigene Initiative kann die Kommission die Befreiung überprüfen und ganz oder teilweise widerrufen.

Donnerstag, 20. Januar 2022

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6) Die Kommission führt ein Verzeichnis aller erteilten Befreiungen und deren Bedingungen und macht das Verzeichnis öffentlich zugänglich.

(7) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, einen delegierten Rechtsakt nach Artikel 69 in Bezug auf den Prozess und das Verfahren zur Anwendung des Befreiungssystems im Zusammenhang mit diesem Artikel zu erlassen.

Abänderung 222

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 17 — Absatz 1 — Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) Entscheidungen über die Entfernung der Information oder die Sperrung des Zugangs zu der Information;

a) Entscheidungen über die Entfernung **oder Herabstufung** der Information oder die Sperrung des Zugangs zu der Information **oder die Ergreifung anderer Maßnahmen, die die Sichtbarkeit, Verfügbarkeit oder Zugänglichkeit der Information beschränken**;

Abänderung 223

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 17 — Absatz 1 — Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) Entscheidungen über die vollständige oder teilweise Aussetzung oder Kündigung des Dienstes gegenüber den Nutzern;

b) Entscheidungen über die vollständige oder teilweise Aussetzung, **Einschränkung** oder Kündigung des Dienstes gegenüber den Nutzern;

Abänderung 224

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 17 — Absatz 1 — Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) Entscheidungen über die Beschränkung der Möglichkeit der Monetisierung der von Nutzern bereitgestellten Inhalte.

Donnerstag, 20. Januar 2022

Abänderung 225**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 17 — Absatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) **Der Tag, an dem der Nutzer im Einklang mit Artikel 15 über die Entscheidung in Kenntnis gesetzt wird, gilt als Beginn des in Absatz 1 genannten Zeitraums von mindestens sechs Monaten.**

Abänderung 226**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 17 — Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Online-Plattformen stellen sicher, dass ihre internen Beschwerdemanagementsysteme leicht zugänglich und benutzerfreundlich sind und die Einreichung hinreichend präziser und angemessen begründeter Beschwerden ermöglichen und erleichtern.

(2) Online-Plattformen stellen sicher, dass ihre internen Beschwerdemanagementsysteme leicht zugänglich und benutzerfreundlich sind, **auch für Menschen mit Behinderungen und Minderjährige, dass sie diskriminierungsfrei sind** und die Einreichung hinreichend präziser und angemessen begründeter Beschwerden ermöglichen und erleichtern. **Online-Plattformen geben die Verfahrensregeln ihres internen Beschwerdemanagementsystems in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen in klarer, benutzerfreundlicher und leicht zugänglicher Weise an.**

Abänderung 227**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 17 — Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Online-Plattformen bearbeiten Beschwerden, die über ihr internes Beschwerdemanagementsystem eingereicht werden, zeitnah, sorgfältig und **in objektiver Weise**. Enthält eine Beschwerde ausreichende Gründe für die Annahme, dass die Informationen, auf die sich die Beschwerde bezieht, weder rechtswidrig sind noch gegen die allgemeinen Geschäftsbedingungen verstoßen, oder enthält sie Informationen, aus denen hervorgeht, dass das Verhalten des Beschwerdeführers keine Aussetzung oder Kündigung des Dienstes oder Schließung des Kontos rechtfertigt, so macht die Online-Plattform ihre in Absatz 1 genannte Entscheidung unverzüglich rückgängig.

(3) Online-Plattformen bearbeiten Beschwerden, die über ihr internes Beschwerdemanagementsystem eingereicht werden, zeitnah, **diskriminierungsfrei**, sorgfältig und **nicht willkürlich binnen zehn Arbeitstagen ab dem Tag, an dem die jeweilige Online-Plattform die Beschwerde erhalten hat**. Enthält eine Beschwerde ausreichende Gründe für die Annahme, dass die Informationen, auf die sich die Beschwerde bezieht, weder rechtswidrig sind noch gegen die allgemeinen Geschäftsbedingungen verstoßen, oder enthält sie Informationen, aus denen hervorgeht, dass das Verhalten des Beschwerdeführers keine Aussetzung oder Kündigung des Dienstes oder Schließung des Kontos rechtfertigt, so macht die Online-Plattform ihre in Absatz 1 genannte Entscheidung unverzüglich rückgängig.

Donnerstag, 20. Januar 2022

Abänderung 228**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 17 — Absatz 5***Vorschlag der Kommission*

(5) Online-Plattformen stellen sicher, dass die in Absatz 4 genannten Entscheidungen nicht allein mit automatisierten Mitteln getroffen werden.

Geänderter Text

(5) Online-Plattformen stellen sicher, dass **Nutzern die Möglichkeit geboten wird, zum Zeitpunkt der Einreichung der Beschwerde erforderlichenfalls einen menschlichen Ansprechpartner zu kontaktieren, und dass** die in Absatz 4 genannten Entscheidungen nicht allein mit automatisierten Mitteln getroffen werden. **Online-Plattformen sorgen dafür, dass Entscheidungen von qualifiziertem Personal getroffen werden.**

Abänderung 229**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 17 — Absatz 5 a (neu)***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

(5a) Nutzer haben die Möglichkeit, im Einklang mit den Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats rasch einen Rechtsbehelf einzulegen.

Abänderung 230**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 18 — Absatz 1 — Einleitung***Vorschlag der Kommission*

(1) Nutzer, die von den in Artikel 17 Absatz 1 genannten Entscheidungen betroffen sind, haben das Recht, zur Beilegung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Entscheidungen sowie mit Beschwerden, die nicht mit den Mitteln des in dem Artikel genannten internen Beschwerdemanagementsystems gelöst werden konnten, eine gemäß Absatz 2 zugelassene außergerichtliche Streitbelegungsstelle zu wählen. **Online-Plattformen arbeiten nach Treu und Glauben mit der für die Streitbeilegung ausgewählten Stelle zusammen und sind an die Entscheidung dieser Stelle gebunden.**

Geänderter Text

(1) Nutzer, die von den in Artikel 17 Absatz 1 genannten Entscheidungen betroffen sind, **die von der Online-Plattform getroffen wurden, weil es sich bei den von den Nutzern bereitgestellten Informationen um illegale Inhalte handelt oder diese Informationen nicht mit den allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbar sind,** haben das Recht, zur Beilegung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Entscheidungen sowie mit Beschwerden, die nicht mit den Mitteln des in dem Artikel genannten internen Beschwerdemanagementsystems gelöst werden konnten, eine gemäß Absatz 2 zugelassene außergerichtliche Streitbelegungsstelle zu wählen.

Donnerstag, 20. Januar 2022

Abänderung 231**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 18 — Absatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) **Beide Parteien arbeiten nach Treu und Glauben mit der für die Streitbeilegung ausgewählten externen unabhängigen, zugelassenen Stelle zusammen und sind an die Entscheidung dieser Stelle gebunden. Die Möglichkeit, eine außergerichtliche Streitbeilegungsstelle auszuwählen, muss auf der Online-Schnittstelle der Online-Plattform eindeutig, benutzerfreundlich und leicht zugänglich zur Verfügung stehen.**

Abänderung 232**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 18 — Absatz 2 — Einleitung**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Der Koordinator für digitale Dienste des Mitgliedstaats, in dem die außergerichtliche Streitbeilegungsstelle niedergelassen ist, lässt diese Stelle auf deren Antrag hin zu, nachdem die Stelle nachgewiesen **hat**, dass **sie** alle folgenden Bedingungen erfüllt:

(2) Der Koordinator für digitale Dienste des Mitgliedstaats, in dem die außergerichtliche Streitbeilegungsstelle niedergelassen ist, lässt diese Stelle **für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren, der erneuert werden kann**, auf deren Antrag hin zu, nachdem die Stelle **und die für die außergerichtliche Streitbeilegungsstelle verantwortlichen Personen** nachgewiesen **haben**, dass **die Stelle** alle folgenden Bedingungen erfüllt:

Abänderung 233**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 18 — Absatz 2 — Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) sie ist **unparteiisch und unabhängig von Online-Plattformen** und Nutzern der von Online-Plattformen erbrachten Dienste;

a) sie ist – **auch finanziell** — **unabhängig** und **unparteiisch gegenüber Online-Plattformen**, Nutzern der von Online-Plattformen erbrachten Dienste **sowie gegenüber Personen oder Stellen, die Meldungen gemacht haben**;

Donnerstag, 20. Januar 2022

Abänderung 234**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 18 — Absatz 2 — Buchstabe b a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) ihre Vertreter werden auf eine Weise vergütet, die nicht vom Ergebnis des Verfahrens abhängt;

Abänderung 235**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 18 — Absatz 2 — Buchstabe b b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

bb) die für die Streitbeilegung zuständigen natürlichen Personen verpflichten sich, für einen Zeitraum von drei Jahren nach Ablauf ihrer in der Streitbeilegungsstelle zurückgelegten Amtszeit weder für die Online-Plattform noch für einen Berufs- oder Wirtschaftsverband, dessen Mitglied die Online-Plattform ist, tätig zu sein, und dürfen in den zwei Jahren vor der Übernahme dieser Aufgabe nicht für diese Organisationen tätig gewesen sein;

Abänderung 236**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 18 — Absatz 2 — Buchstabe c**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) die Streitbeilegung ist über elektronische Kommunikationsmittel leicht zugänglich;

c) die Streitbeilegung ist über elektronische Kommunikationsmittel leicht zugänglich, **auch für Menschen mit Behinderungen, und es besteht die Möglichkeit, Beschwerden und die erforderlichen einschlägigen Dokumente online einzureichen;**

Abänderung 237**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 18 — Absatz 2 — Buchstabe e**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

e) die Streitbeilegung erfolgt nach klaren und fairen Verfahrensregeln.

e) die Streitbeilegung erfolgt nach klaren und fairen Verfahrensregeln, **die deutlich sichtbar und leicht und öffentlich zugänglich sind.**

Donnerstag, 20. Januar 2022

Abänderung 238**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 18 — Absatz 2 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Der Koordinator für digitale Dienste prüft jährlich, ob die außergerichtliche Streitbelegungsstelle die Bedingungen nach Absatz 2 weiterhin erfüllt. Ist dies nicht der Fall, so erkennt der Koordinator für digitale Dienste ihr den Status als außergerichtliche Streitbelegungsstelle ab.

Abänderung 239**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 18 — Absatz 2 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2b) Der Koordinator für digitale Dienste verfasst alle zwei Jahre einen Bericht, in dem die Anzahl der jährlich bei der außergerichtlichen Streitbelegungsstelle eingegangenen Beschwerden, die ergangenen Entscheidungen, etwaige systematische oder sektorale Probleme, die ermittelt wurden, und die durchschnittliche Dauer bis zur Beilegung der Streitigkeiten angegeben werden. Der Bericht umfasst insbesondere

- a) eine Beschreibung der bewährten Verfahren der außergerichtlichen Streitbelegungsstellen,
- b) gegebenenfalls eine statistisch belegte Berichterstattung über Unzulänglichkeiten, die das Funktionieren der außergerichtlichen Streitbelegungsstellen im Hinblick auf die Beilegung sowohl inländischer als auch grenzübergreifender Streitigkeiten behindern,
- c) gegebenenfalls Empfehlungen dazu, wie das wirksame und effiziente Funktionieren der außergerichtlichen Streitbelegungsstellen verbessert werden könnte.

Abänderung 240**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 18 — Absatz 2 c (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2c) Zugelassene außergerichtliche Streitbelegungsstellen haben das Streitbelegungsverfahren innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens jedoch 90 Kalendertage nach Eingang der Beschwerde bei der zugelassenen Stelle abzuschließen. Das Verfahren gilt an dem Tag als abgeschlossen, an dem die zugelassene Stelle die Entscheidung in dem außergerichtlichen Streitbelegungsverfahren bekanntgegeben hat.

Donnerstag, 20. Januar 2022

Abänderung 241**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 18 — Absatz 3 — Einleitung***Vorschlag der Kommission*

(3) Entscheidet die Stelle die Streitigkeit zugunsten des Nutzers, so erstattet die Online-Plattform dem Nutzer alle Gebühren und sonstigen angemessenen Kosten, die **dieser** im Zusammenhang mit der Streitbeilegung gezahlt **hat** oder noch zahlen **muss**. Entscheidet die Stelle die Streitigkeit zugunsten der Online-Plattform, so **ist** der Nutzer nicht verpflichtet, Gebühren oder sonstige Kosten zu erstatten, die die Online-Plattform im Zusammenhang mit der Streitbeilegung gezahlt hat oder noch zahlen muss.

Geänderter Text

(3) Entscheidet die Stelle die Streitigkeit zugunsten des Nutzers, **der Einzelpersonen oder der gemäß Artikel 68 beauftragten Stellen, die Meldungen gemacht haben**, so erstattet die Online-Plattform dem Nutzer, **den Einzelpersonen oder den Stellen, die Meldungen gemacht haben**, alle Gebühren und sonstigen angemessenen Kosten, die **diese** im Zusammenhang mit der Streitbeilegung gezahlt **haben** oder noch zahlen **müssen**. Entscheidet die Stelle die Streitigkeit zugunsten der Online-Plattform **und befindet sie nicht, dass der Nutzer in der Streitigkeit wider Treu und Glauben gehandelt hat**, so **sind** der Nutzer **oder die Einzelpersonen oder Stellen, die Meldungen gemacht haben**, nicht verpflichtet, Gebühren oder sonstige Kosten zu erstatten, die die Online-Plattform im Zusammenhang mit der Streitbeilegung gezahlt hat oder noch zahlen muss.

Abänderung 242**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 18 — Absatz 3 — Unterabsatz 1***Vorschlag der Kommission*

Die von der Streitbeilegungsstelle erhobenen Gebühren müssen angemessen sein und dürfen in keinem Fall die hierdurch entstehenden Kosten übersteigen.

Geänderter Text

Die von der Streitbeilegungsstelle erhobenen Gebühren müssen angemessen sein und dürfen in keinem Fall die hierdurch entstehenden Kosten **für Online-Plattformen** übersteigen. **Außergerichtliche Streitbeilegungsverfahren sind für Nutzer kostenlos oder für eine Schutzgebühr verfügbar.**

Abänderung 243**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 18 — Absatz 5***Vorschlag der Kommission*

(5) Die Koordinatoren für digitale Dienste teilen der Kommission die außergerichtlichen Streitbeilegungsstellen **mit**, die sie gemäß Absatz 2 zugelassen haben, gegebenenfalls einschließlich der im zweiten Unterabsatz jenes Absatzes genannten Spezifikationen. Die Kommission veröffentlicht auf einer eigens hierfür eingerichteten Website eine Liste dieser Stellen, einschließlich der genannten Spezifikationen, und hält diese auf dem neuesten Stand.

Geänderter Text

(5) Die Koordinatoren für digitale Dienste teilen der Kommission die außergerichtlichen Streitbeilegungsstellen, die sie gemäß Absatz 2 zugelassen haben, gegebenenfalls einschließlich der im zweiten Unterabsatz jenes Absatzes genannten Spezifikationen, **sowie die außergerichtlichen Streitbeilegungsstellen, denen der Status aberkannt wurde, mit**. Die Kommission veröffentlicht auf einer eigens hierfür eingerichteten Website eine Liste dieser Stellen, einschließlich der genannten Spezifikationen, und hält diese auf dem neuesten Stand.

Donnerstag, 20. Januar 2022

Abänderung 244
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Online-Plattformen ergreifen die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, damit Meldungen, die von vertrauenswürdigen Hinweisgebern über die in Artikel 14 genannten Mechanismen übermittelt werden, vorrangig und **unverzüglich** bearbeitet werden und darüber entschieden wird.

Geänderter Text

(1) Online-Plattformen ergreifen die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, damit Meldungen, die von vertrauenswürdigen Hinweisgebern, **die innerhalb ihres ausgewiesenen Fachbereichs tätig sind**, über die in Artikel 14 genannten Mechanismen übermittelt werden, **unter Berücksichtigung des ordnungsgemäßen Verfahrens** vorrangig und **zügig** bearbeitet werden und darüber entschieden wird.

Abänderung 245
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 — Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

(1a) **Online-Plattformen ergreifen die technischen und organisatorischen Maßnahmen, die erforderlich sind, damit vertrauenswürdige Hinweisgeber Korrekturmeldungen in Bezug auf die fälschliche Beseitigung von bzw. Beschränkung oder Sperrung des Zugangs zu Inhalten oder auf die Aussetzung oder Schließung von Konten machen können und damit diese Meldungen zur Wiederherstellung von Informationen vorrangig und unverzüglich bearbeitet werden und darüber entschieden wird.**

Geänderter Text

Abänderung 246
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 — Absatz 2 — Einleitung

Vorschlag der Kommission

(2) Der Status des vertrauenswürdigen Hinweisgebers nach dieser Verordnung wird auf Antrag einer Stelle vom Koordinator für digitale Dienste des Mitgliedstaats, in dem der Antragsteller niedergelassen ist, zuerkannt, nachdem der Antragsteller nachgewiesen hat, dass er alle folgenden Bedingungen erfüllt:

Geänderter Text

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Donnerstag, 20. Januar 2022

Abänderung 247

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 19 — Absatz 2 — Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) sie übt ihre Tätigkeiten zur Übermittlung von Meldungen **rechtzeitig, sorgfältig** und **in** objektiver Weise aus.

Geänderter Text

c) sie übt ihre Tätigkeiten zur Übermittlung von Meldungen **in präziser** und objektiver Weise aus.

Abänderung 248

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 19 — Absatz 2 — Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

ca) *sie verfügt über eine transparente Finanzierungsstruktur, was auch die jährliche Veröffentlichung der Quellen und Beträge der Einnahmen umfasst;*

Geänderter Text

Abänderung 249

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 19 — Absatz 2 — Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission

cb) *sie veröffentlicht mindestens einmal jährlich einen klaren, leicht verständlichen, detaillierten und standardisierten Bericht über alle Meldungen, die während des entsprechenden Zeitraums gemäß Artikel 14 gemacht wurden. In dem Bericht ist Folgendes aufgeführt:*

- die Meldungen, aufgeschlüsselt nach der Identität des Hosting-Diensteanbieters,*
- die Art der gemeldeten Inhalte,*
- die konkreten rechtlichen Bestimmungen, die mit dem gemeldeten Inhalt mutmaßlich verletzt wurden,*
- die vom Anbieter ergriffenen Maßnahmen,*
- etwaige potenzielle Interessenkonflikte und Finanzierungsquellen sowie eine Erläuterung der bestehenden Verfahren, mit denen sichergestellt wird, dass der vertrauenswürdige Hinweisgeber seine Unabhängigkeit behält.*

Geänderter Text

Die in Buchstabe cb genannten Berichte werden der Kommission übermittelt, die sie öffentlich zur Verfügung stellt.

Donnerstag, 20. Januar 2022

Abänderung 250
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 — Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Koordinatoren für digitale Dienste teilen der Kommission und dem Gremium die Namen, Anschriften und E-Mail-Adressen der Stellen mit, denen sie den Status des vertrauenswürdigen Hinweisgebers nach Absatz 2 zuerkannt haben.

Geänderter Text

(3) **Die Koordinatoren für digitale Dienste verleihen den Status des vertrauenswürdigen Hinweisgebers für einen Zeitraum von zwei Jahren, wonach der Status erneuert werden kann, wenn der betreffende vertrauenswürdige Hinweisgeber die Bestimmungen dieser Verordnung weiterhin erfüllt.** Die Koordinatoren für digitale Dienste teilen der Kommission und dem Gremium die Namen, Anschriften und E-Mail-Adressen der Stellen mit, denen sie den Status des vertrauenswürdigen Hinweisgebers nach Absatz 2 zuerkannt **oder im Einklang mit Absatz 6 aberkannt** haben. **Die Koordinatoren für digitale Dienste des Mitgliedstaats der Niederlassung der Plattform pflegen den Dialog mit Plattformen und Interessenträgern, um die Genauigkeit und Wirksamkeit des Systems der vertrauenswürdigen Hinweisgeber zu wahren.**

Abänderung 251
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 — Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Die Kommission veröffentlicht die in Absatz 3 genannten Angaben in einer öffentlich zugänglichen Datenbank und hält diese auf dem neuesten Stand.

Geänderter Text

(4) Die Kommission veröffentlicht die in Absatz 3 genannten Angaben in **einem leicht zugänglichen und maschinenlesbaren Format** in einer öffentlich zugänglichen Datenbank und hält diese auf dem neuesten Stand.

Donnerstag, 20. Januar 2022

Abänderung 252

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 19 — Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Hat eine Online-Plattform Informationen, aus denen hervorgeht, dass ein vertrauenswürdiger Hinweisgeber über die in Artikel 14 genannten Mechanismen eine erhebliche Anzahl nicht hinreichend präziser oder unzureichend begründeter Meldungen übermittelt hat, was auch Informationen einschließt, die im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Beschwerden über die in Artikel 17 Absatz 3 genannten internen Beschwerdemanagementsysteme erfasst wurden, so übermittelt sie dem Koordinator für digitale Dienste, der der betreffenden Stelle den Status des vertrauenswürdigen Hinweisgebers zuerkannt hat, diese Informationen zusammen mit den nötigen Erläuterungen und Nachweisen.

Geänderter Text

(5) Hat eine Online-Plattform Informationen, aus denen hervorgeht, dass ein vertrauenswürdiger Hinweisgeber über die in Artikel 14 genannten Mechanismen eine erhebliche Anzahl nicht hinreichend präziser, **ungenauer** oder unzureichend begründeter Meldungen übermittelt hat, was auch Informationen einschließt, die im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Beschwerden über die in Artikel 17 Absatz 3 genannten internen Beschwerdemanagementsysteme erfasst wurden, so übermittelt sie dem Koordinator für digitale Dienste, der der betreffenden Stelle den Status des vertrauenswürdigen Hinweisgebers zuerkannt hat, diese Informationen zusammen mit den nötigen Erläuterungen und Nachweisen. **Bei Erhalt der Information von den Online-Plattformen und in dem Fall, dass der Koordinator für digitale Dienste der Ansicht ist, dass es berechnigte Gründe für die Einleitung einer Untersuchung gibt, wird der Status des vertrauenswürdigen Hinweisgebers für den Zeitraum der Untersuchung aufgehoben.**

Abänderung 253

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 19 — Absatz 6

Vorschlag der Kommission

(6) Der Koordinator für digitale Dienste, der einer Stelle den Status des vertrauenswürdigen Hinweisgebers zuerkannt hat, widerruft diesen Status, wenn er infolge einer Untersuchung, die er von Amts wegen oder aufgrund von Informationen durchführt, die er von Dritten erhalten hat, auch der von einer Online-Plattform nach Absatz 5 vorgelegten Informationen, feststellt, dass die betreffende Stelle die in Absatz 2 genannten Bedingungen nicht mehr erfüllt. Bevor er diesen Status widerruft, gibt der Koordinator für digitale Dienste der Stelle Gelegenheit, sich zu den Ergebnissen seiner Untersuchung und zu dem beabsichtigten Widerruf des Status der Stelle als vertrauenswürdiger Hinweisgeber zu äußern.

Geänderter Text

(6) Der Koordinator für digitale Dienste, der einer Stelle den Status des vertrauenswürdigen Hinweisgebers zuerkannt hat, widerruft diesen Status, wenn er infolge einer Untersuchung, die er von Amts wegen oder aufgrund von Informationen **unverzüglich** durchführt, die er von Dritten erhalten hat, auch der von einer Online-Plattform nach Absatz 5 vorgelegten Informationen, feststellt, dass die betreffende Stelle die in Absatz 2 genannten Bedingungen nicht mehr erfüllt. Bevor er diesen Status widerruft, gibt der Koordinator für digitale Dienste der Stelle Gelegenheit, sich zu den Ergebnissen seiner Untersuchung und zu dem beabsichtigten Widerruf des Status der Stelle als vertrauenswürdiger Hinweisgeber zu äußern.

Abänderung 254

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 19 — Absatz 7

Vorschlag der Kommission

(7) Die Kommission **kann** nach Anhörung des Gremiums Leitlinien **herausgeben**, um die Online-Plattformen und die Koordinatoren für digitale Dienste bei der Anwendung der Absätze 5 und 6 zu unterstützen.

Geänderter Text

(7) Die Kommission **gibt** nach Anhörung des Gremiums Leitlinien **heraus**, um die Online-Plattformen und die Koordinatoren für digitale Dienste bei der Anwendung der Absätze 2, 5 und 6 zu unterstützen.

Donnerstag, 20. Januar 2022

Abänderung 255
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 19a

Anforderungen an die Barrierefreiheit von Online-Plattformen

(1) Anbieter von Online-Plattformen, die Dienste in der Union anbieten, sorgen dafür, dass sie ihre Dienste im Einklang mit den Anforderungen an die Barrierefreiheit gemäß Anhang I Abschnitte III, IV, VI und VII der Richtlinie (EU) 2019/882 gestalten und erbringen.

(2) Die Anbieter von Online-Plattformen erstellen die erforderlichen Informationen gemäß Anhang V der Richtlinie (EU) 2019/882 und erläutern, wie die Dienste die geltenden Anforderungen an die Barrierefreiheit erfüllen. Diese Informationen werden der Allgemeinheit in einer für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Form bereitgestellt. Die Anbieter von Online-Plattformen bewahren die Informationen so lange auf, wie der Dienst angeboten wird.

(3) Die Anbieter von Online-Plattformen sorgen dafür, dass Informationen, Formulare und Maßnahmen nach dieser Verordnung so zur Verfügung gestellt werden, dass sie leicht auffindbar, leicht verständlich und für Menschen mit Behinderungen zugänglich sind.

(4) Die Anbieter von Online-Plattformen, die Dienste in der Union anbieten, tragen dafür Sorge, dass Verfahren vorgesehen sind, damit die Erbringung von Diensten auch in Zukunft in Übereinstimmung mit den geltenden Anforderungen an die Barrierefreiheit erfolgt. Die Anbieter von Vermittlungsdiensten tragen Veränderungen bei den Merkmalen der Erbringung der Dienste, Veränderungen bei den geltenden Barrierefreiheitsanforderungen und Änderungen der harmonisierten Normen oder technischer Spezifikationen, auf die bei Erklärung der Übereinstimmung der Dienste mit den Barrierefreiheitsanforderungen verwiesen wird, gebührend Rechnung.

(5) Bei Nichtkonformität ergreifen die Anbieter von Online-Plattformen die erforderlichen Korrekturmaßnahmen, um für die Konformität des Dienstes mit den geltenden Barrierefreiheitsanforderungen zu sorgen.

(6) Sie arbeiten mit dieser Behörde auf deren Verlangen bei allen Maßnahmen zusammen, die ergriffen werden, um für die Übereinstimmung der Dienste mit den genannten Anforderungen zu sorgen.

(7) Bei Online-Plattformen, die den harmonisierten Normen oder Teilen davon, die sich aus der Richtlinie (EU) 2019/882 ableiten und deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurden, entsprechen, wird insofern eine Konformität mit den Barrierefreiheitsanforderungen dieser Verordnung vermutet, als sich diese Normen oder Teile davon auf diese Anforderungen erstrecken.

Donnerstag, 20. Januar 2022

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8) *Bei Online-Plattformen, die mit den für die Richtlinie (EU) 2019/882 angenommenen technischen Spezifikationen oder Teilen davon übereinstimmen, wird insofern eine Konformität mit den Barrierefreiheitsanforderungen dieser Verordnung vermutet, als sich diese technischen Spezifikationen oder Teile davon auf diese Anforderungen erstrecken.*

Abänderung 256

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 20 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Online-Plattformen **setzen** die Erbringung ihrer Dienste für Nutzer, die häufig **und offensichtlich** illegale Inhalte **bereitstellen**, für einen angemessenen Zeitraum nach vorheriger Warnung **aus**.

(1) Online-Plattformen **sind berechtigt**, die Erbringung ihrer Dienste für Nutzer, die häufig **illegale Inhalte bereitstellen, deren illegaler Charakter ohne Rechts- oder Sachprüfung festgestellt werden kann oder für die sie in den vorausgegangenen zwölf Monaten mindestens zwei Anordnungen zum Vorgehen gegen illegale Inhalte erhalten haben, die nicht zu einem späteren Zeitpunkt aufgehoben wurden**, für einen angemessenen Zeitraum nach vorheriger Warnung **auszusetzen**.

Abänderung 257

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 20 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Online-Plattformen **setzen** die Bearbeitung von Meldungen und Beschwerden, die über die in den Artikeln 14 und 17 genannten Melde- und Abhilfeverfahren bzw. interne Beschwerdemanagementsysteme von Personen oder Stellen oder von Beschwerdeführern eingehen, die **häufig** offensichtlich unbegründete Meldungen oder Beschwerden einreichen, für einen angemessenen Zeitraum nach vorheriger Warnung **aus**.

(2) Online-Plattformen **sind berechtigt**, die Bearbeitung von Meldungen und Beschwerden, die über die in den Artikeln 14 und 17 genannten Melde- und Abhilfeverfahren bzw. interne Beschwerdemanagementsysteme von Personen oder Stellen oder von Beschwerdeführern eingehen, die **wiederholt** offensichtlich unbegründete Meldungen oder Beschwerden einreichen, für einen angemessenen Zeitraum nach vorheriger Warnung **auszusetzen**.

Abänderung 258

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 20 — Absatz 3 — Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) **Online-Plattformen** bewerten von Fall zu Fall zeitnah, sorgfältig und in objektiver Weise, ob ein Nutzer, eine Person, eine Einrichtung oder ein Beschwerdeführer an einem in den Absätzen 1 und 2 genannten Missbrauch beteiligt ist, wobei sie alle einschlägigen Tatsachen und Umstände berücksichtigen, die aus den der Online-Plattform vorliegenden Informationen ersichtlich sind. Zu solchen Umständen gehören zumindest:

(3) **Bei der Entscheidung über die Aussetzung bewerten Anbieter von Online-Plattformen** von Fall zu Fall zeitnah, sorgfältig und in objektiver Weise, ob ein Nutzer, eine Person, eine Einrichtung oder ein Beschwerdeführer an einem in den Absätzen 1 und 2 genannten Missbrauch beteiligt ist, wobei sie alle einschlägigen Tatsachen und Umstände berücksichtigen, die aus den **dem Anbieter** der Online-Plattform vorliegenden Informationen ersichtlich sind. Zu solchen Umständen gehören zumindest:

Donnerstag, 20. Januar 2022

Abänderung 259**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 20 — Absatz 3 — Buchstabe a***Vorschlag der Kommission*

- a) die absolute Anzahl der **offensichtlich** illegalen Inhalte oder der offensichtlich unbegründeten Meldungen oder Beschwerden, die im vergangenen Jahr bereitgestellt bzw. eingereicht wurden;

Geänderter Text

- a) die absolute Anzahl der illegalen Inhalte oder der offensichtlich unbegründeten Meldungen oder Beschwerden, die im vergangenen Jahr bereitgestellt bzw. eingereicht wurden;

Abänderung 260**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 20 — Absatz 3 — Buchstabe d***Vorschlag der Kommission*

- d) die von dem Nutzer, der Person, der Einrichtung oder dem Beschwerdeführer verfolgten Absichten.

Geänderter Text

- d) **sofern feststellbar**, die von dem Nutzer, der Person, der Einrichtung oder dem Beschwerdeführer verfolgten Absichten;

Abänderung 261**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 20 — Absatz 3 — Buchstabe d a (neu)***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

- da) *der Umstand, ob eine Meldung von einem einzelnen Nutzer, einer Stelle oder mehreren Personen, der bzw. die in Bezug auf den fraglichen Inhalt über spezifische Sachkenntnis verfügt bzw. verfügen, oder infolge des Einsatzes eines automatischen Inhaltserkennungssystems eingereicht wurde.*

Abänderung 262**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 20 — Absatz 3 a (neu)***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

- (3a) **Aussetzungen gemäß den Absätzen 1 und 2 können für dauerhaft erklärt werden, wenn**
- a) **zwingende rechtliche Gründe oder Gründe der öffentlichen Ordnung vorliegen, etwa laufende Ermittlungsverfahren,**
 - b) **die entfernten Inhalte Teil einer Massenkampagne zur Täuschung der Nutzer oder zur Manipulation der Moderation von Inhalten sind,**
 - c) **ein Unternehmer wiederholt Produkte und Dienste angeboten hat, die nicht im Einklang mit dem Unionsrecht oder dem nationalen Recht stehen,**
 - d) **die entfernten Elemente im Zusammenhang mit schweren Straftaten standen.**

Donnerstag, 20. Januar 2022

Abänderung 263**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 20 — Absatz 4***Vorschlag der Kommission*

(4) **Online-Plattformen** legen in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen klar und ausführlich ihre Regeln für den Umgang mit dem in den Absätzen 1 und 2 genannten Missbrauch dar, auch **bezüglich der** Tatsachen und Umstände, die sie bei der Beurteilung, ob ein bestimmtes Verhalten einen Missbrauch darstellt, berücksichtigen, und **der** Dauer der Aussetzung.

Geänderter Text

(4) **Anbieter von Online-Plattformen** legen in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen klar, **benutzerfreundlich** und ausführlich **unter ordnungsgemäßer Berücksichtigung ihrer Verpflichtungen nach Artikel 12 Absatz 2** ihre Regeln für den Umgang mit dem in den Absätzen 1 und 2 genannten Missbrauch dar, auch **Beispiele für** Tatsachen und Umstände, die sie bei der Beurteilung, ob ein bestimmtes Verhalten einen Missbrauch darstellt, berücksichtigen, und **die** Dauer der Aussetzung.

Abänderung 264**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 22 — Absatz 1 — Einleitung***Vorschlag der Kommission*

(1) **Ermöglicht eine Online-Plattform** Verbrauchern das Abschließen von Fernabsatzverträgen mit Unternehmern, **so stellt sie** sicher, dass Unternehmer ihre Dienste nur dann benutzen können, um bei Verbrauchern in der Union für ihre Produkte oder Dienstleistungen zu werben und ihnen diese anzubieten, wenn **die Online-Plattform** vor der Benutzung ihrer Dienste folgende Informationen erhalten **hat**:

Geänderter Text

(1) **Online-Plattformen, die** Verbrauchern das Abschließen von Fernabsatzverträgen mit Unternehmern **ermöglichen, stellen** sicher, dass Unternehmer ihre Dienste nur dann benutzen können, um bei Verbrauchern in der Union für ihre Produkte oder Dienstleistungen zu werben und ihnen diese anzubieten, wenn **sie** vor der Benutzung ihrer Dienste **zu diesen Zwecken** folgende Informationen erhalten **haben**:

Abänderung 265**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 22 — Absatz 1 — Buchstabe d***Vorschlag der Kommission*

d) Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Wirtschaftsakteurs im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 und des Artikels 4 der Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁵¹⁾ oder anderer einschlägiger Rechtsakte der Union,

Geänderter Text

d) Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Wirtschaftsakteurs im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 und des Artikels 4 der Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁵¹⁾ oder anderer einschlägiger Rechtsakte der Union, **u. a. im Bereich der Produktsicherheit,**

⁽⁵¹⁾ Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 1).

⁽⁵¹⁾ Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 1).

Donnerstag, 20. Januar 2022

Abänderung 266**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 22 — Absatz 1 — Buchstabe f***Vorschlag der Kommission*

- f) Selbstbescheinigung des Unternehmers, in der sich dieser verpflichtet, nur Produkte oder Dienstleistungen anzubieten, die den geltenden Vorschriften des Unionsrechts entsprechen.

Geänderter Text

- f) Selbstbescheinigung des Unternehmers, in der sich dieser verpflichtet, nur Produkte oder Dienstleistungen anzubieten, die den geltenden Vorschriften des Unionsrechts entsprechen, **und in der dieser gegebenenfalls bestätigt, dass alle Produkte anhand verfügbarer Datenbanken, etwa im Rahmen des Systems der Union zum raschen Austausch von Informationen über die Gefahren bei der Verwendung von Konsumgütern (RAPEX), überprüft wurden;**

Abänderung 267**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 22 — Absatz 1 — Buchstabe f a (neu)***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

- fa) Art der Produkte oder Dienstleistungen, die der Unternehmer auf der Online-Plattform anbieten möchte.**

Abänderung 268**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 22 — Absatz 2***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

- (2) **Nach** Erhalt dieser Informationen **unternimmt die Online-Plattform angemessene** Bemühungen, um zu prüfen, ob die in Absatz 1 Buchstaben a, **d und e** genannten Informationen verlässlich sind, indem sie frei zugängliche amtliche Online-Datenbanken abfragt oder Online-Schnittstellen nutzt, die von einem Mitgliedstaat oder der Union zur Verfügung gestellt werden, oder indem sie vom Unternehmer Nachweise aus verlässlichen Quellen verlangt.

- (2) **Die Online-Plattform, die Verbrauchern das Abschließen von Fernabsatzverträgen mit Unternehmern ermöglicht, unternimmt nach** Erhalt dieser Informationen **und vor Ermöglichung der Anzeige des Produkts oder der Dienstleistung auf ihrer Online-Schnittstelle sowie bis zum Ende des Vertragsverhältnisses alle in ihrer Macht stehenden** Bemühungen, um zu prüfen, ob die in Absatz 1 Buchstaben a **bis fa** genannten Informationen verlässlich **und vollständig** sind. **Die Online-Plattform unternimmt alle in ihrer Macht stehenden Bemühungen, um die von dem Unternehmer bereitgestellten Informationen zu prüfen,** indem sie frei zugängliche amtliche Online-Datenbanken abfragt oder Online-Schnittstellen nutzt, die von einem **zugelassenen Administrator oder einem** Mitgliedstaat oder der Union zur Verfügung gestellt werden, oder indem sie **direkt** vom Unternehmer Nachweise aus verlässlichen Quellen verlangt.

Spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung veröffentlicht die Kommission die in obigem Absatz genannte Liste der Online-Datenbanken und Online-Schnittstellen und sorgt dafür, dass sie aktuell bleibt. Die Verpflichtung für Online-Plattformen nach den Absätzen 1 und 2 gilt in Bezug auf neue und bestehende Unternehmer.

Donnerstag, 20. Januar 2022

Abänderung 269**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 22 — Absatz 2 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Die Online-Plattform unternimmt alle in ihrer Macht stehenden Bemühungen, um Angebote für Produkte oder Dienstleistungen, die nicht dem Unionsrecht oder dem nationalen Recht entsprechen, zu ermitteln und ihre Verbreitung durch Unternehmer, die ihre Dienste in Anspruch nehmen, zu verhindern, indem sie Maßnahmen wie stichprobenartige Kontrollen der Produkte und Dienstleistungen, die den Verbrauchern angeboten werden, zusätzlich zu den in den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels genannten Verpflichtungen ergreift.

Abänderung 270**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 22 — Absatz 3 — Einleitung**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Erhält die Online-Plattform Hinweise darauf, dass eine in Absatz 1 genannte Einzelinformation, die sie vom betreffenden Unternehmer erhalten hat, unrichtig oder unvollständig ist, fordert sie den Unternehmer unverzüglich oder innerhalb der im Unionsrecht und im nationalen Recht festgelegten Frist auf, die Information insoweit zu berichtigen, wie dies erforderlich ist, damit alle Informationen richtig und vollständig sind.

(3) Erhält die Online-Plattform **ausreichende** Hinweise darauf **oder hat sie Grund zu der Annahme**, dass eine in Absatz 1 genannte Einzelinformation, die sie vom betreffenden Unternehmer erhalten hat, unrichtig oder unvollständig ist, fordert sie den Unternehmer unverzüglich oder innerhalb der im Unionsrecht und im nationalen Recht festgelegten Frist auf, die Information insoweit zu berichtigen, wie dies erforderlich ist, damit alle Informationen richtig und vollständig sind.

Abänderung 271**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 22 — Absatz 3 — Unterabsatz 1**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Versäumt es der Unternehmer, diese Informationen zu berichtigen oder zu vervollständigen, setzt die Online-Plattform ihre Dienste für den Unternehmer aus, bis dieser der Aufforderung nachgekommen ist.

Versäumt es der Unternehmer, diese Informationen zu berichtigen oder zu vervollständigen, setzt die Online-Plattform ihre Dienste **in Bezug auf das Angebot von Produkten oder Dienstleistungen für Verbraucher in der Union** für den Unternehmer **zügig** aus, bis dieser der Aufforderung **vollständig** nachgekommen ist.

Donnerstag, 20. Januar 2022

Abänderung 272**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 22 — Absatz 3 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) *Lehnt eine Online-Plattform einen Antrag auf Dienstleistungen ab oder setzt sie Dienstleistungen für einen Unternehmer aus, kann der Unternehmer auf die Verfahren gemäß Artikel 17 und Artikel 43 dieser Verordnung zurückgreifen.*

Abänderung 273**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 22 — Absatz 3 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3b) *Online-Plattformen, die Verbrauchern das Abschließen von Verträgen mit Unternehmern ermöglichen, tragen dafür Sorge, dass die Identität, etwa die Handelsmarke oder das Logo, des gewerblichen Nutzers, der die Inhalte, Produkte oder Dienstleistungen bereitstellt, neben den angebotenen Inhalten, Produkten oder Dienstleistungen deutlich sichtbar ist. Zu diesem Zweck richtet die Online-Plattform eine standardisierte Schnittstelle für gewerbliche Nutzer ein.*

Abänderung 274**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 22 — Absatz 3 c (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3c) *Unternehmer haften allein für die Richtigkeit der bereitgestellten Informationen und unterrichten die Online-Plattform unverzüglich über etwaige Änderungen der bereitgestellten Informationen.*

Abänderung 275**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 22 — Absatz 4**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Die Online-Plattform speichert die nach den Absätzen 1 und 2 erhaltenen Informationen für die Dauer ihres Vertragsverhältnisses mit dem betreffenden Unternehmer in sicherer Weise. Anschließend löscht sie die Informationen.

(4) Die Online-Plattform speichert die nach den Absätzen 1 und 2 erhaltenen Informationen für die Dauer ihres Vertragsverhältnisses mit dem betreffenden Unternehmer in sicherer Weise. Anschließend löscht sie die Informationen **spätestens sechs Monate nach dem endgültigen Abschluss eines Fernabsatzvertrags**.

Donnerstag, 20. Januar 2022

Abänderung 276**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 22 — Absatz 6***Vorschlag der Kommission*

(6) Die Online-Plattform stellt den Nutzern die in Absatz 1 Buchstaben a, d, e und **f** genannten Informationen in klarer, leicht zugänglicher und verständlicher Weise zur Verfügung.

Geänderter Text

(6) Die Online-Plattform stellt den Nutzern die in Absatz 1 Buchstaben a, d, e, **f** und **fa** genannten Informationen in klarer, leicht zugänglicher und verständlicher Weise **im Einklang mit den Anforderungen an die Barrierefreiheit gemäß Anhang I der Richtlinie (EU) 2019/882** zur Verfügung.

Abänderung 277**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 22 a (neu)***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text***Artikel 22a****Verpflichtung zur Information der Verbraucher und Behörden über illegale Produkte und Dienstleistungen**

(1) Erlangt eine Online-Plattform, die Verbrauchern das Abschließen von Fernabsatzverträgen mit Unternehmern ermöglicht, unabhängig von den dafür verwendeten Mitteln Kenntnis davon, dass ein Produkt oder eine Dienstleistung, das bzw. die auf der Schnittstelle dieser Plattform von einem Unternehmer angeboten wird, in Bezug auf die geltenden Bestimmungen des Unionsrechts oder des nationalen Rechts illegal ist, trifft sie folgende Maßnahmen:

- a) Sie entfernt das illegale Produkt bzw. die illegale Dienstleistung zügig von ihrer Schnittstelle und setzt gegebenenfalls die einschlägigen Behörden, etwa die Marktaufsichtsbehörde oder die Zollbehörde, von der getroffenen Entscheidung in Kenntnis.
- b) Verfügt die Online-Plattform über die Kontaktdaten der Nutzer, informiert sie diese Nutzer, die das betreffende Produkt bzw. die betreffende Dienstleistung erworben haben, über die Rechtswidrigkeit, die Identität des Unternehmers und die Möglichkeiten zur Einlegung von Rechtsmitteln.
- c) Sie stellt über Anwendungsprogrammierschnittstellen ein Archiv zusammen, das Informationen über illegale Produkte und Dienstleistungen, die sie in den vergangenen zwölf Monaten von ihrer Plattform entfernt hat, sowie Informationen über den betroffenen Unternehmer und Optionen für die Einlegung von Rechtsmitteln enthält, und macht dieses Archiv öffentlich zugänglich.

(2) Online-Plattformen, die Verbrauchern das Abschließen von Fernabsatzverträgen mit Unternehmern ermöglichen, führen eine interne Datenbank der entfernten illegalen Produkte und Dienstleistungen bzw. der ausgesetzten Nutzer gemäß Artikel 20.

Donnerstag, 20. Januar 2022

Abänderung 278**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 23 — Absatz 1 — Buchstabe a a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) Anzahl der Beschwerden, die über das in Artikel 17 genannte interne Beschwerdemanagementsystem eingegangen sind, die Grundlage dieser Beschwerden, die zu diesen Beschwerden getroffenen Entscheidungen, die durchschnittliche und mittlere Entscheidungsdauer und die Anzahl der Fälle, in denen diese Entscheidungen rückgängig gemacht wurden;

Abänderung 279**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 23 — Absatz 1 — Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) Anzahl der Aussetzungen nach Artikel 20, wobei zwischen Aussetzungen wegen **offensichtlich** illegaler Inhalte, wegen Übermittlung offensichtlich unbegründeter Meldungen und wegen Einreichung offensichtlich unbegründeter Beschwerden zu unterscheiden ist;

b) Anzahl der Aussetzungen nach Artikel 20, wobei zwischen Aussetzungen wegen illegaler Inhalte, wegen Übermittlung offensichtlich unbegründeter Meldungen und wegen Einreichung offensichtlich unbegründeter Beschwerden zu unterscheiden ist;

Abänderung 280**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 23 — Absatz 1 — Buchstabe c a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) Anzahl der Werbeanzeigen, die von der Online-Plattform entfernt, gekennzeichnet oder gesperrt wurden, und Begründung der diesbezüglichen Entscheidungen.

Abänderung 281**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 23 — Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Online-Plattformen veröffentlichen mindestens alle **sechs** Monate Informationen über die durchschnittliche monatliche Zahl ihrer aktiven Nutzer in jedem Mitgliedstaat, berechnet als Durchschnitt der letzten sechs Monate nach der Methode, die in den gemäß Artikel 25 Absatz 2 erlassenen delegierten Rechtsakten festgelegt wird.

(2) Online-Plattformen veröffentlichen mindestens alle **zwölf** Monate Informationen über die durchschnittliche monatliche Zahl ihrer aktiven Nutzer in jedem Mitgliedstaat, berechnet als Durchschnitt der letzten sechs Monate nach der Methode, die in den gemäß Artikel 25 Absatz 2 erlassenen delegierten Rechtsakten festgelegt wird.

Donnerstag, 20. Januar 2022

Abänderung 282**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 23 — Absatz 2 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) **Die Mitgliedstaaten sehen davon ab, den Online-Plattformen zusätzliche Transparenzberichtspflichten aufzuerlegen, bei denen es sich nicht um spezifische Anfragen im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Aufsichtsbefugnisse handelt.**

Abänderung 283**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 23 — Absatz 4**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Die Kommission **kann** Durchführungsrechtsakte **erlassen**, in denen sie Muster für Form, Inhalt und sonstige Einzelheiten der Berichte nach Absatz 1 festlegt.

(4) Die Kommission **erlässt** Durchführungsrechtsakte, in denen sie **einen Satz wesentlicher Leistungsindikatoren und** Muster für Form, Inhalt und sonstige Einzelheiten der Berichte nach Absatz 1 festlegt.

Abänderung 284**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 24 — Absatz 1 — Einleitung**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Online-Plattformen, die Werbung auf ihren Online-Schnittstellen anzeigen, gewährleisten, dass die Nutzer für jede einzelne Werbung, die jedem einzelnen Nutzer angezeigt wird, in klarer und eindeutiger Weise und in Echtzeit Folgendes sehen können:

(1) Online-Plattformen, die Werbung auf ihren Online-Schnittstellen anzeigen, gewährleisten, dass die Nutzer für jede einzelne Werbung, die jedem einzelnen Nutzer angezeigt wird, in klarer, **präziser** und eindeutiger Weise und in Echtzeit Folgendes sehen können:

Abänderung 285**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 24 — Absatz 1 — Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) dass es sich bei den angezeigten Informationen um **Werbung** handelt,

a) dass es sich bei den **auf der Schnittstelle oder Teilen davon** angezeigten Informationen um **Online-Werbung** handelt, **auch durch eine deutlich sichtbare und einheitliche Kennzeichnung,**

Donnerstag, 20. Januar 2022

Abänderung 286

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 24 — Absatz 1 — Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) *die natürliche oder juristische Person, die die Werbung finanziert, wenn sich diese Person von der in Buchstabe b genannten natürlichen oder juristischen Person unterscheidet,*

Abänderung 287

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 24 — Absatz 1 — Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) aussagekräftige Informationen über die **wichtigsten** Parameter zur Bestimmung der Nutzer, denen die Werbung angezeigt wird.

c) *eindeutige, aussagekräftige und einheitliche* Informationen über die Parameter zur Bestimmung der Nutzer, denen die Werbung angezeigt wird, *und gegebenenfalls über die Möglichkeiten zur Änderung dieser Parameter.*

Abänderung 499

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 24 — Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) *Online-Plattformen sorgen dafür, dass Nutzer problemlos eine fundierte Wahl in Bezug darauf treffen können, ob sie gemäß Artikel 4 Absatz 11 und Artikel 7 der Verordnung (EU) 2016/679 in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten für Werbezwecke einwilligen, indem sie sinnvolle Informationen erhalten, etwa Informationen darüber, wie ihre Daten monetisiert werden. Online-Plattformen sorgen ferner dafür, dass eine Verweigerung der Einwilligung für den Nutzer weder schwieriger noch zeitaufwändiger ist als deren Erteilung. Verweigern Nutzer die Erteilung der Einwilligung, oder haben sie die Einwilligung widerrufen, so werden ihnen andere faire und angemessene Optionen für den Zugang zur Online-Plattform an die Hand gegeben.*

Donnerstag, 20. Januar 2022

Abänderung 500**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 24 — Absatz 1 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1b) Verfahren der gezielten Ansprache oder Verstärkung, bei denen personenbezogene Daten Minderjähriger oder personenbezogene Daten nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 für die Zwecke der Anzeige von Werbung verarbeitet, offengelegt oder abgeleitet werden, sind untersagt.

Abänderung 290**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 24 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

*Geänderter Text***Artikel 24a****Transparenz der Empfehlungssysteme**

(1) Online-Plattformen legen in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen und über eine benannte Online-Quelle, die von der Online-Schnittstelle der Online-Plattform aus direkt erreichbar und leicht auffindbar ist, wenn Inhalte empfohlen werden, in klarer, barrierefreier und leicht verständlicher Weise die wichtigsten Parameter, die in ihren Empfehlungssystemen verwendet werden, sowie alle Optionen dar, die sie den Nutzern zur Verfügung stellen, damit diese die wichtigsten Parameter ändern oder beeinflussen können.

(2) Die wichtigsten Parameter nach Absatz 1 umfassen mindestens

- a) die von dem einschlägigen System verwendeten Hauptkriterien, die einzeln oder zusammengenommen am wichtigsten für die Festlegung von Empfehlungen sind,*
- b) die relative Bedeutung dieser Parameter,*
- c) die Angabe, für welche Zielvorgaben das jeweilige System optimiert wurde, und*
- d) eine Erläuterung der Rolle, die das Nutzerverhalten dabei spielt, wie das betreffende System seine Leistungen erzeugt, falls zutreffend.*

Donnerstag, 20. Januar 2022

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Bestimmungen aus Absatz 2 gelten unbeschadet der Bestimmungen zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen und Rechten des geistigen Eigentums.

(3) Stehen mehrere Optionen nach Absatz 1 zur Verfügung, so stellen Online-Plattformen auf ihrer Online-Schnittstelle eine eindeutige und leicht zugängliche Funktion bereit, die es dem Nutzer ermöglicht, jederzeit für jedes Empfehlungssystem, das die relative Reihenfolge der ihm angezeigten Informationen bestimmt, seine bevorzugte Option auszuwählen und zu ändern.

Abänderung 291

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 24 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 24b

Zusätzliche Verpflichtungen für Plattformen, die in erster Linie für die Verbreitung von von Nutzern erzeugten pornografischen Inhalten verwendet werden

Wird eine Online-Plattform in erster Linie für die Verbreitung von pornografischen Inhalten genutzt, die von Nutzern selbst erzeugt wurden, so trifft die Plattform die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, damit

- a) sich Nutzer, die Inhalte verbreiten, durch eine Registrierung im Rahmen von Double-Opt-In-Verfahren per E-Mail- und Handy verifiziert haben,*
- b) die Moderation von Inhalten professionell und von Menschen durchgeführt wird, die darin geschult wurden, bildbasierten sexuellen Missbrauch zu ermitteln, einschließlich Inhalte, die mit hoher Wahrscheinlichkeit illegal sind,*
- c) ein qualifiziertes Meldeverfahren in der Form verfügbar ist, dass Einzelpersonen zusätzlich zu dem in Artikel 14 genannten Verfahren der Plattform melden können, dass Bildmaterial, auf dem sie abgebildet oder mutmaßlich abgebildet sind, ohne ihre Zustimmung verbreitet wird, und der Plattform einen Prima-facie-Beweis für ihre physische Identität liefern können. Über dieses Verfahren gemeldete Inhalte sind unverzüglich auszusetzen.*

Donnerstag, 20. Januar 2022

Abänderung 292
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Dieser Abschnitt gilt für Online-Plattformen, die ihre Dienste für aktive Nutzer in der Union erbringen, deren durchschnittliche monatliche Zahl sich auf mindestens 45 Mio. Personen beläuft, berechnet nach der Methode, die in den in Absatz 3 genannten delegierten Rechtsakten festgelegt wird.

Geänderter Text

(1) Dieser Abschnitt gilt für Online-Plattformen, die

- a) ihre Dienste **für einen Zeitraum von mindestens vier aufeinanderfolgenden Monaten** für aktive Nutzer in der Union erbringen, deren durchschnittliche monatliche Zahl sich auf mindestens 45 Mio. Personen beläuft, berechnet nach der Methode, die in den in Absatz 3 genannten delegierten Rechtsakten festgelegt wird. **Bei dieser Methode werden insbesondere die folgenden Parameter berücksichtigt:**
- i) **Die Anzahl der aktiven Nutzer beruht auf den einzelnen Diensten.**
 - ii) **Die aktiven Nutzer, die sich mit mehreren Geräten verbinden, werden nur einmal gezählt.**
 - iii) **Die indirekte Nutzung eines Dienstes über einen Dritten oder durch Verlinken wird nicht gezählt.**
 - iv) **Wird eine Online-Plattform von einem anderen Anbieter von Vermittlungsdiensten betrieben, werden die aktiven Nutzer nur jener Online-Plattform zugeschrieben, der sie näher sind.**
 - v) **Automatisierte Interaktionen, Konten oder Datenscans durch nicht menschliche Bots werden nicht einbezogen.**

Abänderung 293
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 — Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Kommission erlässt — nach Anhörung des Gremiums — delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 69, um für die Zwecke des Absatzes 1 eine besondere Methode zur Berechnung der durchschnittlichen monatlichen Zahl der aktiven Nutzer in der Union festzulegen. In der Methode wird insbesondere festgelegt, wie die Bevölkerung der Union bestimmt wird und anhand welcher Kriterien die durchschnittliche monatliche Zahl der aktiven Nutzer in der Union unter Berücksichtigung unterschiedlicher Barrierefreiheitsmerkmale ermittelt wird.

Geänderter Text

(3) Die Kommission erlässt — nach Anhörung des Gremiums — delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 69, um für die Zwecke des Absatzes 1 **Buchstabe a** eine besondere Methode zur Berechnung der durchschnittlichen monatlichen Zahl der aktiven Nutzer in der Union festzulegen. In der Methode wird insbesondere festgelegt, wie die Bevölkerung der Union bestimmt wird und anhand welcher Kriterien die durchschnittliche monatliche Zahl der aktiven Nutzer in der Union unter Berücksichtigung unterschiedlicher Barrierefreiheitsmerkmale ermittelt wird.

Donnerstag, 20. Januar 2022

Abänderung 294**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 26 — Absatz 1 — Einleitung***Vorschlag der Kommission*

(1) Sehr große Online-Plattformen ermitteln, analysieren und bewerten ab dem in Artikel 25 Absatz 4 Unterabsatz 2 genannten Anwendungsbeginn und danach mindestens einmal jährlich **alle** erheblichen systemischen Risiken, die sich aus dem Betrieb und der Nutzung ihrer Dienste in der Union ergeben. Diese Risikobewertung erfolgt spezifisch für ihre Dienste und umfasst die folgenden systemischen Risiken:

Geänderter Text

(1) Sehr große Online-Plattformen ermitteln, analysieren und bewerten ab dem in Artikel 25 Absatz 4 Unterabsatz 2 genannten Anwendungsbeginn und danach mindestens einmal jährlich **sowie stets vor der Einführung neuer Dienste wirksam und sorgfältig die Wahrscheinlichkeit und Schwere aller** erheblichen systemischen Risiken, die sich aus **der Gestaltung, algorithmischen Systemen, intrinsischen Merkmalen,** dem Betrieb und der Nutzung ihrer Dienste in der Union ergeben. **Bei der Risikobewertung werden Risiken nach Mitgliedstaaten, in denen der Dienst angeboten wird, und für die Union als Ganzes angegeben, insbesondere für eine bestimmte Sprache oder Region.** Diese Risikobewertung erfolgt spezifisch für ihre Dienste **und Tätigkeiten, einschließlich Entscheidungen über technologische Gestaltung und Geschäftsmodelle,** und umfasst die folgenden systemischen Risiken:

Abänderung 295**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 26 — Absatz 1 — Buchstabe a***Vorschlag der Kommission*

a) Verbreitung illegaler Inhalte über ihre Dienste;

Geänderter Text

a) Verbreitung illegaler Inhalte **oder von Inhalten, die gegen ihre allgemeinen Geschäftsbedingungen verstoßen,** über ihre Dienste;

Abänderung 296**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 26 — Absatz 1 — Buchstabe b***Vorschlag der Kommission*

b) etwaige nachteilige Auswirkungen auf die Ausübung der Grundrechte auf Achtung des Privat- und Familienlebens, auf die Meinungs- und Informationsfreiheit, auf das Diskriminierungsverbot und auf die Rechte des Kindes, die in den Artikeln 7, 11, 21 **und** 24 der Charta verankert sind;

Geänderter Text

b) etwaige **tatsächliche und vorhersehbare** nachteilige Auswirkungen auf die Ausübung der Grundrechte, **einschließlich des Verbraucherschutzes, des Rechts auf Achtung der Menschenwürde,** des Privat- und Familienlebens, auf **Schutz personenbezogener Daten und auf** die Meinungs- und Informationsfreiheit **sowie auf Medienfreiheit und -pluralismus,** auf das Diskriminierungsverbot und auf **die Gleichstellung der Geschlechter sowie** die Rechte des Kindes, die in den Artikeln **1, 7, 8, 11, 21, 23, 24 und 38** der Charta verankert sind;

Donnerstag, 20. Januar 2022

Abänderung 297**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 26 — Absatz 1 — Buchstabe c**

Vorschlag der Kommission

c) vorsätzliche Manipulationen ihres Dienstes, auch durch unauthentische Nutzung oder automatisierte Ausnutzung des Dienstes, mit tatsächlichen oder absehbaren nachteiligen Auswirkungen auf den Schutz **der öffentlichen Gesundheit**, auf **Minderjährige** und auf die gesellschaftliche Debatte oder tatsächlichen oder vorhersehbaren Auswirkungen auf Wahlprozesse und die öffentliche Sicherheit.

Geänderter Text

c) **etwaige Fehlfunktionen oder** vorsätzliche Manipulationen ihres Dienstes, auch durch unauthentische Nutzung oder automatisierte Ausnutzung des Dienstes, **oder mit dem geplanten Betrieb des Dienstes einhergehende Risiken, etwa die Verstärkung illegaler Inhalte, von Inhalten, die gegen ihre allgemeinen Geschäftsbedingungen verstoßen, oder jedweden sonstigen Inhalten** mit tatsächlichen oder absehbaren nachteiligen Auswirkungen auf den Schutz **Minderjähriger und anderer gefährdeter Nutzergruppen**, auf **demokratische Werte, die Medienfreiheit, die Meinungsfreiheit** und auf die gesellschaftliche Debatte oder tatsächlichen oder vorhersehbaren Auswirkungen auf Wahlprozesse und die öffentliche Sicherheit;

Abänderung 298**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 26 — Absatz 1 — Buchstabe c a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) etwaige tatsächliche oder absehbare nachteilige Auswirkungen auf den Schutz der öffentlichen Gesundheit sowie verhaltensbezogenes Suchtverhalten oder andere schwerwiegende nachteilige Auswirkungen auf das körperliche, geistige, soziale und finanzielle Wohlbefinden der Person.

Abänderung 299**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 26 — Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

(2) Bei der Durchführung der Risikobewertung berücksichtigen sehr große Online-Plattformen insbesondere, wie ihre Systeme zur Moderation von Inhalten, ihre Empfehlungssysteme und ihre Systeme zur Auswahl und Anzeige von Werbung die in Absatz 1 genannten systemischen Risiken beeinflussen, sowie die Möglichkeit der raschen und weiten Verbreitung von illegalen Inhalten und von Informationen, die mit ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen unvereinbar sind.

Geänderter Text

(2) Bei der Durchführung der Risikobewertung berücksichtigen sehr große Online-Plattformen insbesondere, **ob und** wie ihre Systeme zur Moderation von Inhalten, ihre **allgemeinen Geschäftsbedingungen, ihre Gemeinschaftsstandards, ihre algorithmischen Systeme**, ihre Empfehlungssysteme und ihre Systeme zur Auswahl und Anzeige von Werbung **sowie die zugrundeliegende Erhebung, Verarbeitung und Profilierung von Daten** die in Absatz 1 genannten systemischen Risiken beeinflussen, sowie die Möglichkeit der raschen und weiten Verbreitung von illegalen Inhalten und von Informationen, die mit ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen unvereinbar sind.

Donnerstag, 20. Januar 2022

Abänderung 300**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 26 — Absatz 2 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Bei der Durchführung der Risikobewertung konsultieren sehr große Online-Plattformen gegebenenfalls Vertreterinnen und Vertreter der Nutzer und der möglicherweise von ihren Diensten betroffenen Gruppen sowie unabhängige Sachverständige und zivilgesellschaftliche Organisationen. Ihre Einbeziehung ist auf die besonderen systemischen Risiken zugeschnitten, die von der sehr großen Online-Plattform bewertet werden sollen.

Abänderung 301**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 26 — Absatz 2 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2b) Die Dokumente zur Stützung der Risikobewertung werden dem Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort und der Kommission übermittelt.

Abänderung 302**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 26 — Absatz 2 c (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2c) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Verpflichtungen dürfen keinesfalls zu einer allgemeinen Verpflichtung zur Überwachung führen.

Abänderung 303**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 27 — Absatz 1 — Einleitung**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Sehr große Online-Plattformen ergreifen angemessene, verhältnismäßige und wirksame Risikominderungsmaßnahmen, die auf die gemäß Artikel 26 ermittelten besonderen systemischen Risiken zugeschnitten sind. Hierzu können gegebenenfalls gehören:

(1) Sehr große Online-Plattformen ergreifen angemessene, **transparente**, verhältnismäßige und wirksame Risikominderungsmaßnahmen, die auf die gemäß Artikel 26 ermittelten besonderen systemischen Risiken zugeschnitten sind. Hierzu können gegebenenfalls gehören:

Donnerstag, 20. Januar 2022

Abänderung 304**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 27 — Absatz 1 — Buchstabe a***Vorschlag der Kommission*

- a) Anpassung der Systeme zur Moderation von Inhalten oder der Empfehlungssysteme, ihrer Entscheidungsprozesse, der Merkmale oder der Funktionsweise ihrer Dienste oder ihrer allgemeinen Geschäftsbedingungen;

Geänderter Text

- a) Anpassung der Systeme zur Moderation von Inhalten, **der algorithmischen Systeme** oder der Empfehlungssysteme **und Online-Schnittstellen**, ihrer Entscheidungsprozesse, der **Gestaltung, der** Merkmale oder der Funktionsweise ihrer Dienste, **ihres Werbemodells** oder ihrer allgemeinen Geschäftsbedingungen;

Abänderung 305**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 27 — Absatz 1 — Buchstabe a a (neu)***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

- aa) **Bereitstellung angemessener Ressourcen für die Bearbeitung von Meldungen und internen Beschwerden, einschließlich geeigneter technischer und operativer Maßnahmen oder Kapazitäten;**

Abänderung 306**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 27 — Absatz 1 — Buchstabe b***Vorschlag der Kommission*

- b) gezielte Maßnahmen zur Beschränkung der Anzeige von Werbung in Verbindung mit dem von ihnen erbrachten Dienst;

Geänderter Text

- b) gezielte Maßnahmen zur Beschränkung der Anzeige von Werbung in Verbindung mit dem von ihnen erbrachten Dienst **oder die alternative Platzierung und Anzeige von Beiträgen im Dienst der Öffentlichkeit oder anderen damit zusammenhängenden Sachinformationen;**

Abänderung 307**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 27 — Absatz 1 — Buchstabe b a (neu)***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

- ba) **gezielte Maßnahmen zur Anpassung von Online-Schnittstellen und Merkmalen zum Schutz Minderjähriger, falls zutreffend;**

Donnerstag, 20. Januar 2022

Abänderung 308**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 27 — Absatz 1 — Buchstabe c***Vorschlag der Kommission*

c) Stärkung der internen Prozesse oder der Beaufsichtigung ihrer Tätigkeiten, insbesondere im Hinblick auf die Erkennung systemischer Risiken;

Geänderter Text

c) Stärkung der internen Prozesse **und Ressourcen, der Prüfung, der Dokumentation** oder der Beaufsichtigung ihrer Tätigkeiten, insbesondere im Hinblick auf die Erkennung systemischer Risiken;

Abänderung 309**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 27 — Absatz 1 a (neu)***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

(1a) Soweit angemessen, beziehen sehr große Online-Plattformen bei der Gestaltung ihrer Risikominderungsmaßnahmen Vertreterinnen und Vertreter der Nutzer sowie unabhängige Sachverständige und zivilgesellschaftliche Organisationen ein. Ist diese Einbeziehung nicht vorgesehen, wird dies in dem in Artikel 33 genannten Transparenzbericht deutlich gemacht.

Abänderung 310**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 27 — Absatz 1 b (neu)***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

(1b) Sehr große Online-Plattformen stellen den unabhängigen Prüfern eine detaillierte Auflistung der ergriffenen Risikominderungsmaßnahmen und ihre Begründung zur Verfügung, damit der Prüfbericht nach Artikel 28 erstellt werden kann.

Abänderung 311**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 27 — Absatz 1 c (neu)***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

(1c) Die Kommission bewertet die Umsetzung und Wirksamkeit der gemäß Artikel 27 Absatz 1 von sehr großen Online-Plattformen ergriffenen Risikominderungsmaßnahmen und kann gegebenenfalls Empfehlungen abgeben.

Donnerstag, 20. Januar 2022

Abänderung 312**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 27 — Absatz 2 — Einleitung***Vorschlag der Kommission*

(2) Das Gremium veröffentlicht in Zusammenarbeit mit der Kommission einmal jährlich einen umfassenden Bericht, **der Folgendes enthält:**

Geänderter Text

(2) Das Gremium veröffentlicht in Zusammenarbeit mit der Kommission einmal jährlich einen umfassenden Bericht. **Die Berichte enthalten Folgendes:**

Abänderung 313**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 27 — Absatz 2 — Buchstabe a***Vorschlag der Kommission*

a) Ermittlung und Bewertung der auffälligsten wiederkehrenden systemischen Risiken, die von sehr großen Online-Plattformen gemeldet oder über andere Informationsquellen, insbesondere aus den gemäß Artikel 31 und 33 bereitgestellten Informationen, ermittelt wurden;

Geänderter Text

a) Ermittlung und Bewertung der auffälligsten wiederkehrenden systemischen Risiken, die von sehr großen Online-Plattformen gemeldet oder über andere Informationsquellen, insbesondere aus den gemäß Artikel **30**, 31 und 33 bereitgestellten Informationen, ermittelt wurden;

Abänderung 314**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 27 — Absatz 2 — Unterabsatz 1 a (neu)***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

Die Berichte enthalten Angaben, aufgeschlüsselt nach den Mitgliedstaaten, in denen die systemischen Risiken auftraten, und zur Lage in der Union insgesamt. Sie werden in allen Amtssprachen der Mitgliedstaaten der Union veröffentlicht.

Abänderung 315**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 27 — Absatz 3***Vorschlag der Kommission*

(3) Die Kommission **kann** in Zusammenarbeit mit den Koordinatoren für digitale Dienste allgemeine Leitlinien für die Anwendung des Absatzes 1 in Bezug auf besondere Risiken **herausgeben**, um insbesondere bewährte Verfahren vorzustellen und mögliche Maßnahmen zu empfehlen, wobei sie die möglichen Auswirkungen der Maßnahmen auf die in der Charta verankerten Grundrechte aller Beteiligten gebührend berücksichtigt. **Im Hinblick auf die Ausarbeitung dieser Leitlinien führt die Kommission öffentliche Konsultationen durch.**

Geänderter Text

(3) Die Kommission **gibt** in Zusammenarbeit mit den Koordinatoren für digitale Dienste **und infolge einer öffentlichen Konsultation** allgemeine Leitlinien für die Anwendung des Absatzes 1 in Bezug auf besondere Risiken **heraus**, um insbesondere bewährte Verfahren vorzustellen und mögliche Maßnahmen zu empfehlen, wobei sie die möglichen Auswirkungen der Maßnahmen auf die in der Charta verankerten Grundrechte aller Beteiligten gebührend berücksichtigt.

Donnerstag, 20. Januar 2022

Abänderung 316**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 27 — Absatz 3 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Aus der Anforderung, Risikominderungsmaßnahmen zu ergreifen, folgt keine allgemeine Verpflichtung zur Überwachung oder aktiven Nachforschung.

Abänderung 317**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 28 — Absatz 1 — Einleitung**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Sehr große Online-Plattformen werden mindestens einmal jährlich auf eigene Kosten einer Prüfung unterzogen, bei der die Einhaltung folgender Pflichten und Verpflichtungszusagen bewertet wird:

(1) Sehr große Online-Plattformen werden mindestens einmal jährlich auf eigene Kosten einer **unabhängigen** Prüfung unterzogen, bei der die Einhaltung folgender Pflichten und Verpflichtungszusagen bewertet wird:

Abänderung 318**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 28 — Absatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Sehr große Online-Plattformen sorgen dafür, dass Prüfer Zugang zu allen einschlägigen Daten haben, die sie für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung benötigen.

Abänderung 319**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 28 — Absatz 2 — Einleitung**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Die Prüfungen gemäß Absatz 1 werden von Stellen durchgeführt, die

(2) Die Prüfungen gemäß Absatz 1 werden von Stellen durchgeführt, die **von der Kommission anerkannt und zugelassen wurden und die**

Donnerstag, 20. Januar 2022

Abänderung 320**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 28 — Absatz 2 — Buchstabe a***Vorschlag der Kommission*

a) von der betreffenden sehr großen Online-Plattform unabhängig sind,

Geänderter Text

a) von der betreffenden sehr großen Online-Plattform **und anderen sehr großen Online-Plattformen juristisch und finanziell** unabhängig sind **und sich in keinen Interessenkonflikten mit diesen sehr großen Online-Plattformen befinden,**

Abänderung 321**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 28 — Absatz 2 — Buchstabe a a (neu)***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

aa) **Prüfer und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben in den zwölf Monaten vor der Prüfung keine weiteren Dienste für die geprüfte sehr große Online-Plattform erbracht und sollten sich verpflichten, für einen Zeitraum von zwölf Monaten nach Beendigung ihrer Tätigkeit für die Prüfstelle weder für die geprüfte sehr große Online-Plattform noch für einen Berufs- oder Wirtschaftsverband, dessen Mitglied die Plattform ist, tätig zu werden,**

Abänderung 322**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 28 — Absatz 3 — Einleitung***Vorschlag der Kommission*

(3) Die Stellen, die die Prüfungen durchführen, fertigen für **jede Prüfung** einen Prüfbericht an. Der Bericht wird schriftlich abgefasst und muss mindestens Folgendes enthalten:

Geänderter Text

(3) Die Stellen, die die Prüfungen durchführen, fertigen für **jeden Prüfungsgegenstand gemäß Absatz 1** einen Prüfbericht an. Der Bericht wird schriftlich abgefasst und muss mindestens Folgendes enthalten:

Abänderung 323**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 28 — Absatz 3 — Buchstabe b a (neu)***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

ba) Interessenerklärung,

Donnerstag, 20. Januar 2022

Abänderung 324
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 — Absatz 3 — Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) Beschreibung der wichtigsten Erkenntnisse aus der Prüfung,

*Geänderter Text*d) Beschreibung **und Zusammenfassung** der wichtigsten Erkenntnisse aus der Prüfung,

Abänderung 325
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 — Absatz 3 — Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text
da) **Bezeichnung der Dritten, die im Rahmen der Prüfung konsultiert wurden,**

Abänderung 326
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 — Absatz 3 — Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text
fa) **Beschreibung der konkreten Elemente, die nicht geprüft werden konnten, und Erklärung, warum sie nicht geprüft werden konnten,**

Abänderung 327
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 — Absatz 3 — Buchstabe f b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text
fb) **falls in der Stellungnahme für bestimmte Elemente innerhalb des Prüfungsumfangs keine Schlussfolgerung erzielt wurde, eine sachdienliche Begründung.**

Abänderung 328
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 — Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text
(4a) **Die Kommission veröffentlicht eine Liste der zugelassenen Stellen und aktualisiert diese Liste regelmäßig.**

Donnerstag, 20. Januar 2022

Abänderung 329

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 28 — Absatz 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4b) **Erhält eine sehr große Online-Plattform einen positiven Prüfbericht, ist sie befugt, bei der Kommission ein Exzellenzsiegel anzufordern.**

Abänderung 330

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 29 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Sehr große Online-Plattformen, die Empfehlungssysteme verwenden, **legen in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen in klarer, barrierefreier und leicht verständlicher Weise die wichtigsten Parameter dar, die in ihren Empfehlungssystemen verwendet werden, sowie alle Optionen, die sie den Nutzern zur Verfügung stellen, damit diese die wichtigsten Parameter ändern oder beeinflussen können, darunter mindestens eine Option, die nicht auf Profiling im Sinne des Artikels 4 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 beruht.**

(1) **Zusätzlich zu den Bestimmungen aus Artikel 24a stellen** sehr große Online-Plattformen, die Empfehlungssysteme verwenden, **auf ihrer Online-Schnittstelle mindestens ein Empfehlungssystem zur Verfügung, das** nicht auf Profiling im Sinne des Artikels 4 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 beruht, **sowie eine leicht zugängliche Funktion, die es dem Nutzer ermöglicht, jederzeit für jedes Empfehlungssystem, das die relative Reihenfolge der ihm angezeigten Informationen bestimmt, seine bevorzugte Option auszuwählen und zu ändern.**

Abänderung 331

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 29 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) **Stehen mehrere Optionen nach Absatz 1 zur Verfügung, so stellen sehr große Online-Plattformen auf ihrer Online-Schnittstelle eine leicht zugängliche Funktion bereit, die es dem Nutzer ermöglicht, jederzeit für jedes Empfehlungssystem, das die relative Reihenfolge der ihm angezeigten Informationen bestimmt, seine bevorzugte Option auszuwählen und zu ändern.**

entfällt

Donnerstag, 20. Januar 2022

Abänderung 332**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 30 — Absatz 1***Vorschlag der Kommission*

(1) Sehr große Online-Plattformen, die Werbung auf ihren Online-Schnittstellen anzeigen, stellen die in Absatz 2 genannten Angaben in einem Archiv zusammen und machen diese über Anwendungsprogrammierschnittstellen ein Jahr lang nach der letzten Anzeige der Werbung auf ihren Online-Schnittstellen öffentlich zugänglich. Sie stellen sicher, dass das Archiv keine personenbezogenen Daten der Nutzer enthält, denen die Werbung angezeigt wurde oder hätte angezeigt werden können.

Geänderter Text

(1) Sehr große Online-Plattformen, die Werbung auf ihren Online-Schnittstellen anzeigen, stellen die in Absatz 2 genannten Angaben in einem Archiv zusammen und machen diese über Anwendungsprogrammierschnittstellen ein Jahr lang nach der letzten Anzeige der Werbung auf ihren Online-Schnittstellen **mithilfe leicht zugänglicher, effizienter und verlässlicher Instrumente** öffentlich zugänglich **und durchsuchbar**. Sie stellen sicher, dass **Anfragen mit mehreren Kriterien nach Werbetreibenden und nach allen Datenpunkten der Werbung, dem Ziel der Werbung und dem Publikum, das der Werbetreibende erreichen möchte, durchgeführt werden können**. Sie stellen **ferner sicher, dass** das Archiv keine personenbezogenen Daten der Nutzer enthält, denen die Werbung angezeigt wurde oder hätte angezeigt werden können, **und treffen angemessene Maßnahmen, damit die Informationen präzise und vollständig sind**.

Abänderung 333**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 30 — Absatz 2 — Buchstabe a***Vorschlag der Kommission*

a) Inhalt der Werbung,

Geänderter Text

a) Inhalt der Werbung, **einschließlich des Namens des Produkts, der Dienstleistung oder der Marke und des Gegenstands der Werbung,**

Abänderung 334**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 30 — Absatz 2 — Buchstabe b a (neu)***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

ba) die natürliche oder juristische Person, die für die Werbung bezahlt hat, wenn sich diese Person von der in Buchstabe b genannten Person unterscheidet,

Abänderung 335**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 30 — Absatz 2 — Buchstabe d***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

d) ob die Werbung gezielt einer oder mehreren bestimmten Gruppen von Nutzern angezeigt werden sollte, und falls ja, welche Hauptparameter zu diesem Zweck verwendet wurden,

d) ob die Werbung gezielt einer oder mehreren bestimmten Gruppen von Nutzern angezeigt werden sollte, und falls ja, welche Hauptparameter zu diesem Zweck verwendet wurden, **was auch alle Parameter einschließt, die zum Ausschluss bestimmter Gruppen verwendet werden,**

Donnerstag, 20. Januar 2022

Abänderung 336**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 30 — Absatz 2 — Buchstabe d a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

da) falls dies offengelegt ist, eine Kopie der Inhalte der auf einer sehr großen Online-Plattform veröffentlichten kommerziellen Kommunikation, die nicht von der sehr großen Online-Plattform vermarktet, verkauft oder zusammengestellt wird und die der sehr großen Online-Plattform über geeignete Kanäle als solche gemeldet wurde,

Abänderung 337**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 30 — Absatz 2 — Buchstabe e a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ea) Fälle, in denen die Werbung aufgrund einer im Einklang mit Artikel 14 übermittelten Meldung oder einer Anordnung nach Artikel 8 entfernt wurde.

Abänderung 338**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 30 — Absatz 2 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Das Gremium veröffentlicht nach Konsultation zugelassener Forscher Leitlinien für die Struktur und Organisation der gemäß Absatz 1 eingerichteten Archive.

Abänderung 339**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 30 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 30a**Deep Fakes**

Erhält eine sehr große Online-Plattform Kenntnis davon, dass es sich bei einem Inhalt um einen erzeugten oder manipulierten Bild-, Audio- oder Videoinhalt handelt, der bestehenden Personen, Objekten, Orten oder sonstigen Stellen oder Ereignissen deutlich ähnelt und für eine Person fälschlicherweise echt oder wahrheitsgetreu wirkt (sogenannte Deep Fakes), kennzeichnet der Anbieter in einer für die Nutzer klar erkennbaren Form den Inhalt als nicht authentisch.

Donnerstag, 20. Januar 2022

Abänderung 340**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 31 — Absatz 1***Vorschlag der Kommission*

(1) Sehr große Online-Plattformen gewähren dem Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort oder der Kommission auf deren begründetes Verlangen innerhalb einer darin genannten angemessenen Frist Zugang zu den Daten, die für die Überwachung und Bewertung der Einhaltung dieser Verordnung erforderlich sind. Dieser Koordinator für digitale Dienste und die Kommission **verwenden** diese Daten ausschließlich für diese Zwecke.

Geänderter Text

(1) Sehr große Online-Plattformen gewähren dem Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort oder der Kommission auf deren begründetes Verlangen innerhalb einer darin genannten angemessenen Frist **und unverzüglich** Zugang zu den Daten, die für die Überwachung und Bewertung der Einhaltung dieser Verordnung erforderlich sind. Dieser Koordinator für digitale Dienste und die Kommission **verlangen** diese Daten **ausschließlich für diese Zwecke, greifen ausschließlich für diese Zwecke darauf zu und verwenden sie** ausschließlich für diese Zwecke.

Abänderung 341**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 31 — Absatz 1 a (neu)***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

(1a) Die sehr große Online-Plattform ist verpflichtet, den Aufbau, die Logik und die Funktionsweise der Algorithmen zu erläutern, wenn der Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort dies verlangt.

Abänderung 342**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 31 — Absatz 2***Vorschlag der Kommission*

(2) Sehr große Online-Plattformen gewähren auf begründetes Verlangen des Koordinators für digitale Dienste am Niederlassungsort oder der Kommission innerhalb einer darin genannten angemessenen Frist zugelassenen Forschern, die die Anforderungen in Absatz 4 dieses Artikels erfüllen, Zugang zu Daten zum ausschließlichen Zweck der Durchführung von Forschungsarbeiten, die zur Ermittlung und zum Verständnis systemischer Risiken gemäß Artikel 26 Absatz 1 beitragen.

Geänderter Text

(2) Sehr große Online-Plattformen gewähren auf begründetes Verlangen des Koordinators für digitale Dienste am Niederlassungsort oder der Kommission innerhalb einer darin genannten angemessenen Frist zugelassenen Forschern, **zugelassenen gemeinnützigen Einrichtungen, Organisationen oder Vereinigungen**, die die Anforderungen in Absatz 4 dieses Artikels erfüllen, Zugang zu Daten zum ausschließlichen Zweck der Durchführung von Forschungsarbeiten, die zur Ermittlung, **zur Minderung** und zum Verständnis systemischer Risiken gemäß Artikel 26 **Absatz 1 und Artikel 27** Absatz 1 beitragen.

Donnerstag, 20. Januar 2022

Abänderung 343

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 31 — Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) *Zugelassene Forschende und zugelassene gemeinnützige Stellen, Organisationen und Vereinigungen haben Zugang zu aggregierten Zahlen für die Gesamtansichten und die Ansichtsrate von Inhalten vor einer Entfernung auf der Grundlage von Anordnungen, die gemäß Artikel 8 erlassen wurden, oder der Moderation von Inhalten, die auf eigene Initiative des Anbieters und gemäß seinen allgemeinen Geschäftsbedingungen betrieben wurde.*

Abänderung 344

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 31 — Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Den Zugang zu Daten gemäß den Absätzen 1 und 2 gewähren sehr große Online-Plattformen über Online-Datenbanken oder über Anwendungsprogrammierschnittstellen.

(3) Den Zugang zu Daten gemäß den Absätzen 1 und 2 gewähren sehr große Online-Plattformen über Online-Datenbanken oder über Anwendungsprogrammierschnittstellen **und mit einem leicht zugänglichen und benutzerfreundlichen Verfahren für die Suche nach mehreren Kriterien.**

Abänderung 345

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 31 — Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Um *zugelassen zu werden, müssen die Forscher mit akademischen Einrichtungen verbunden sein, unabhängig von gewerblichen Interessen sein, nachweislich über Sachkenntnis auf den Gebieten verfügen, die mit den untersuchten Risiken oder den diesbezüglichen Forschungsmethoden zusammenhängen, und sich verpflichten und in der Lage sein, die mit jedem Verlangen verbundenen besonderen Anforderungen an die Datensicherheit und die Vertraulichkeit einzuhalten.*

(4) Um **vom Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort oder der Kommission zugelassen zu werden, müssen die Forscher, gemeinnützigen Einrichtungen, Organisationen oder Vereinigungen**

Donnerstag, 20. Januar 2022

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- a) mit akademischen Einrichtungen oder zivilgesellschaftlichen Organisationen verbunden sein, die das öffentliche Interesse vertreten und den Bestimmungen aus Artikel 68 entsprechen,
- b) unabhängig von gewerblichen Interessen, einschließlich sehr großer Online-Plattformen, sein,
- c) die Finanzierung der Forschung offenlegen,
- d) unabhängig von Regierungen, Verwaltungseinrichtungen oder sonstigen staatlichen Stellen sein, ausgenommen öffentliche akademische Einrichtungen, mit denen sie verbunden sind,
- e) nachweislich über Sachkenntnis auf den Gebieten verfügen, die mit den untersuchten Risiken oder den diesbezüglichen Forschungsmethoden zusammenhängen, und
- f) die mit jedem Verlangen verbundenen besonderen Anforderungen an die Datensicherheit und die Vertraulichkeit einhalten.

Abänderung 346

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 31 — Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Hat eine sehr große Online-Plattform Grund zu der Annahme, dass ein Forscher, eine gemeinnützige Stelle, eine Organisation oder Vereinigung nicht zu den in Absatz 2 genannten Zwecken handelt oder die Bedingungen nach Absatz 4 nicht mehr erfüllt, setzt sie umgehend die zuständige Behörde, entweder den Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort oder die Kommission, davon in Kenntnis, die unverzüglich entscheidet, ob der Zugang entzogen wird und unter welchen Bedingungen der Zugang wiederhergestellt wird.

Abänderung 347

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 31 — Absatz 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4b) Hat der Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort oder die Kommission Grund zu der Annahme, dass ein Forscher, eine gemeinnützige Stelle, eine Organisation oder Vereinigung nicht zu den in Absatz 2 genannten Zwecken handelt oder die Bedingungen nach Absatz 4 nicht mehr erfüllt, setzt sie umgehend die sehr große Online-Plattform davon in Kenntnis. Die sehr große Online-Plattform kann nach Erhalt der Information den Zugang zu Daten entziehen. Der Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort oder die Kommission entscheidet, ob und wann und unter welchen Bedingungen der Zugang wiederhergestellt wird.

Donnerstag, 20. Januar 2022

Abänderung 348
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 — Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Die Kommission erlässt nach Anhörung des Gremiums delegierte Rechtsakte zur Festlegung der technischen Bedingungen, unter denen sehr große Online-Plattformen Daten gemäß den Absätzen 1 und 2 zur Verfügung stellen müssen, und der Zwecke, für die die Daten verwendet werden dürfen. In diesen delegierten Rechtsakten werden die besonderen Bedingungen festgelegt, unter denen eine solche Datenweitergabe an zugelassene Forscher im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 erfolgen darf, wobei die Rechte und Interessen der sehr großen Online-Plattformen und der Nutzer zu berücksichtigen sind, einschließlich des Schutzes von vertraulichen Informationen, **insbesondere von Geschäftsgeheimnissen**, und der Aufrechterhaltung der Sicherheit ihres Dienstes.

Geänderter Text

(5) Die Kommission erlässt nach Anhörung des Gremiums **und spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Rechtsakts** delegierte Rechtsakte zur Festlegung der technischen Bedingungen, unter denen sehr große Online-Plattformen Daten gemäß den Absätzen 1 und 2 zur Verfügung stellen müssen, und der Zwecke, für die die Daten verwendet werden dürfen. In diesen delegierten Rechtsakten werden die besonderen Bedingungen festgelegt, unter denen eine solche Datenweitergabe an zugelassene Forscher **oder gemeinnützige Einrichtungen, Organisationen oder Vereinigungen** im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 erfolgen darf, wobei die Rechte und Interessen der sehr großen Online-Plattformen und der Nutzer zu berücksichtigen sind, einschließlich des Schutzes von vertraulichen Informationen und der Aufrechterhaltung der Sicherheit ihres Dienstes.

Abänderung 349
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 — Absatz 6 — Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) die Gewährung des Zugangs zu den Daten wird zu erheblichen Schwachstellen bei der Sicherheit ihres Dienstes oder beim Schutz vertraulicher Informationen, **insbesondere von Geschäftsgeheimnissen**, führen.

Geänderter Text

b) die Gewährung des Zugangs zu den Daten wird zu erheblichen Schwachstellen bei der Sicherheit ihres Dienstes oder beim Schutz vertraulicher Informationen führen.

Abänderung 350
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 — Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7a) Die Koordinatoren für digitale Dienste und die Kommission übermitteln einmal jährlich folgende Informationen:

- a) die Zahl der an sie gerichteten Verlangen gemäß den Absätzen 1, 2 und 6,
- b) die Zahl der vom Koordinator für digitale Dienste oder von der Kommission abgelehnten oder aufgehobenen Verlangen und die Gründe für deren Ablehnung oder Aufhebung, auch nachdem eine sehr große Online-Plattform den Koordinator für digitale Dienste oder die Kommission aufgefordert hatte, ein in den Absätzen 1, 2 und 6 genanntes Verlangen zu ändern.

Donnerstag, 20. Januar 2022

Abänderung 351**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 31 — Absatz 7 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7b) **Zugelassene Forscher, denen Zugang zu Daten gewährt wurde, müssen nach Abschluss ihrer Forschungsarbeiten ihre gewonnenen Erkenntnisse veröffentlichen, ohne vertrauliche Daten offenzulegen, und müssen dabei die Verordnung (EU) 2016/679 einhalten.**

Abänderung 352**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 32 — Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Sehr große Online-Plattformen benennen **als Compliance-Beauftragte** nur Personen, die über die zur Erfüllung der in Absatz 3 genannten Aufgaben erforderlichen beruflichen Qualifikationen, Kenntnisse, Erfahrungen und Fähigkeiten verfügen. Compliance-Beauftragte können entweder Mitarbeiter der betreffenden sehr großen Online-Plattform sein oder diese Aufgaben auf der Grundlage eines Vertrags mit der Plattform wahrnehmen.

(2) Sehr große Online-Plattformen benennen nur Personen **als Compliance-Beauftragte**, die über die zur Erfüllung der in Absatz 3 genannten Aufgaben erforderlichen beruflichen Qualifikationen, Kenntnisse, Erfahrungen und Fähigkeiten verfügen. Compliance-Beauftragte können entweder Mitarbeiter der betreffenden sehr großen Online-Plattform sein oder diese Aufgaben auf der Grundlage eines Vertrags mit der Plattform wahrnehmen.

Abänderung 353**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 32 — Absatz 3 — Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) Zusammenarbeit mit dem Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort und mit der Kommission für die Zwecke dieser Verordnung;

a) Zusammenarbeit mit dem Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort, **mit dem Gremium** und mit der Kommission für die Zwecke dieser Verordnung;

Abänderung 354**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 33 — Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Sehr große Online-Plattformen veröffentlichen innerhalb von sechs Monaten nach dem in Artikel 25 Absatz 4 genannten Anwendungsbeginn und danach alle sechs Monate die in Artikel 13 genannten Berichte.

(1) Sehr große Online-Plattformen veröffentlichen innerhalb von sechs Monaten nach dem in Artikel 25 Absatz 4 genannten Anwendungsbeginn und danach alle sechs Monate **in einem standardisierten, maschinenlesbaren und leicht zugänglichen Format** die in Artikel 13 genannten Berichte.

Donnerstag, 20. Januar 2022

Abänderung 355**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 33 — Absatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Diese Berichte enthalten Informationen zur Moderation von Inhalten, die nach Mitgliedstaaten aufgeschlüsselt sind und für die einzelnen Mitgliedstaaten, in denen die Dienste angeboten werden, und die Union insgesamt aufgeführt sind. Die Berichte werden in mindestens einer der Amtssprachen der Mitgliedstaaten der Union, in denen die Dienste angeboten werden, veröffentlicht.

Abänderung 356**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 33 — Absatz 2 — Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) die gemäß Artikel 27 ermittelten und umgesetzten **Risikominderungsmaßnahmen**,

b) die gemäß Artikel 27 ermittelten und umgesetzten **besonderen Abhilfemaßnahmen**,

Abänderung 357**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 33 — Absatz 2 — Buchstabe d a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

da) Informationen über die Vertreterinnen und Vertreter der Nutzer, unabhängigen Sachverständigen und zivilgesellschaftlichen Organisationen, die für die Risikobewertung nach Artikel 26 konsultiert wurden, falls zutreffend.

Abänderung 358**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 33 — Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Ist eine sehr große Online-Plattform der Auffassung, dass die Veröffentlichung von Informationen gemäß Absatz 2 zur Offenlegung vertraulicher Informationen dieser Plattform oder der Nutzer führen, erhebliche Schwachstellen für die Sicherheit ihres Dienstes verursachen, die öffentliche Sicherheit beeinträchtigen oder Nutzern schaden könnte, so kann sie diese Informationen aus den Berichten entfernen. In diesem Fall übermittelt die Plattform dem Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort und der Kommission die vollständigen Berichte zusammen mit einer Begründung für die Entfernung der Informationen aus der öffentlichen Fassung der Berichte.

(3) Ist eine sehr große Online-Plattform der Auffassung, dass die Veröffentlichung von Informationen gemäß Absatz 2 zur Offenlegung vertraulicher Informationen dieser Plattform oder der Nutzer führen, erhebliche Schwachstellen für die Sicherheit ihres Dienstes verursachen, die öffentliche Sicherheit beeinträchtigen oder Nutzern schaden könnte, so kann sie diese Informationen aus den Berichten entfernen. In diesem Fall übermittelt die Plattform dem Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort und der Kommission die vollständigen Berichte zusammen mit einer Begründung für die Entfernung der Informationen aus der öffentlichen Fassung der Berichte **im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679**.

Donnerstag, 20. Januar 2022

Abänderung 359**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 34 — Absatz 1 — Einleitung**

Vorschlag der Kommission

(1) Die Kommission unterstützt und fördert die Entwicklung und Umsetzung freiwilliger Branchennormen, die einschlägige europäische und internationale Normungsgremien zumindest für folgende Bereiche festlegen:

Geänderter Text

(1) Die Kommission unterstützt und fördert die Entwicklung und Umsetzung freiwilliger Branchennormen, die einschlägige europäische und internationale Normungsgremien **im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012** zumindest für folgende Bereiche festlegen:

Abänderung 360**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 34 — Absatz 1 — Buchstabe a a (neu)**

Vorschlag der Kommission

aa) allgemeine Geschäftsbedingungen nach Artikel 12, auch in Bezug auf die Annahme und Änderungen dieser Geschäftsbedingungen;

*Geänderter Text***Abänderung 361****Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 34 — Absatz 1 — Buchstabe a b (neu)**

Vorschlag der Kommission

ab) Informationen über die Nachverfolgbarkeit von Unternehmen nach Artikel 22;

*Geänderter Text***Abänderung 362****Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 34 — Absatz 1 — Buchstabe a c (neu)**

Vorschlag der Kommission

ac) Werbeverfahren nach Artikel 24 und Empfehlungssysteme nach Artikel 24a;

Geänderter Text

Donnerstag, 20. Januar 2022

Abänderung 363

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 34 — Absatz 1 — Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

fa) Transparenzberichtspflichten nach Artikel 13;

Abänderung 364

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 34 — Absatz 1 — Buchstabe f b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

fb) technische Spezifikationen, damit Vermittlungsdienste für Menschen mit Behinderungen zugänglich gemacht werden, im Einklang mit den Barrierefreiheitsanforderungen der Richtlinie (EU) 2019/882.

Abänderung 365

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 34 — Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Die Kommission unterstützt und fördert die Entwicklung und Umsetzung freiwilliger Normen, die einschlägige europäische und internationale Normungsgremien zum Schutz Minderjähriger festlegen.

Abänderung 366

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 34 — Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, Durchführungsrechtsakte zu erlassen, in denen allgemeine Spezifikationen für die in Absatz 1 Buchstaben a bis fb aufgeführten Elemente festgelegt sind, wenn die Kommission mindestens eine europäische Normungsorganisation aufgefordert hat, eine einheitliche Norm zu entwickeln, und es binnen [24 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung] nicht zu einer Veröffentlichung des Verweises auf diese Norm im Amtsblatt der Europäischen Union kam oder der Antrag nicht von einer europäischen Normungsorganisation angenommen wurde.

Donnerstag, 20. Januar 2022

Abänderung 367
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Kommission und das Gremium fördern und erleichtern die Ausarbeitung von Verhaltenskodizes auf Unionsebene, um zur ordnungsgemäßen Anwendung dieser Verordnung beizutragen, wobei sie insbesondere den besonderen Herausforderungen Rechnung tragen, die mit der Bekämpfung verschiedener Arten illegaler Inhalte und systemischer Risiken im Einklang mit dem Unionsrecht, **insbesondere in Bezug** auf den Wettbewerb und den Schutz personenbezogener Daten, **verbunden** sind.

Geänderter Text

(1) Die Kommission und das Gremium fördern und erleichtern die Ausarbeitung von **freiwilligen** Verhaltenskodizes auf Unionsebene, um zur ordnungsgemäßen Anwendung dieser Verordnung beizutragen, wobei sie insbesondere den besonderen Herausforderungen Rechnung tragen, die mit der Bekämpfung verschiedener Arten illegaler Inhalte und systemischer Risiken im Einklang mit dem Unionsrecht **verbunden sind. Es ist in besonderem Maße darauf zu achten, nachteilige Auswirkungen auf den lautereren Wettbewerb, den Zugang zu Daten und die Sicherheit, das Verbot einer allgemeinen Überwachungspflicht und den Schutz der Privatsphäre und** personenbezogener Daten **zu vermeiden. Die Kommission und das Gremium fördern und erleichtern zudem die regelmäßige Überprüfung und Anpassung der Verhaltenskodizes, damit diese zweckmäßig sind.**

Abänderung 368
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Treten erhebliche systemische Risiken im Sinne von Artikel 26 Absatz 1 auf, die mehrere sehr große Online-Plattformen betreffen, kann die Kommission die betreffenden sehr großen Online-Plattformen und gegebenenfalls andere sehr große Online-Plattformen, andere Online-Plattformen und andere Anbieter von Vermittlungsdiensten sowie Organisationen der Zivilgesellschaft und andere **Beteiligte** auffordern, sich an der Ausarbeitung von Verhaltenskodizes zu beteiligen; dabei können unter anderem auch Verpflichtungen zur Ergreifung spezifischer Risikominderungsmaßnahmen sowie ein Rahmen für die regelmäßige Berichterstattung über alle ergriffenen Maßnahmen und deren Ergebnisse festgelegt werden.

Geänderter Text

(2) Treten erhebliche systemische Risiken im Sinne von Artikel 26 Absatz 1 auf, die mehrere sehr große Online-Plattformen betreffen, kann die Kommission die betreffenden sehr großen Online-Plattformen und gegebenenfalls andere sehr große Online-Plattformen, andere Online-Plattformen und andere Anbieter von Vermittlungsdiensten sowie **einschlägige zuständige Behörden**, Organisationen der Zivilgesellschaft und andere **einschlägige Interessenträger** auffordern, sich an der Ausarbeitung von Verhaltenskodizes zu beteiligen; dabei können unter anderem auch Verpflichtungen zur Ergreifung spezifischer Risikominderungsmaßnahmen sowie ein Rahmen für die regelmäßige Berichterstattung über alle ergriffenen Maßnahmen und deren Ergebnisse festgelegt werden.

Donnerstag, 20. Januar 2022

Abänderung 369

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 35 — Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Bei der Umsetzung der Absätze 1 und 2 setzen sich die Kommission und das Gremium dafür ein, dass in den Verhaltenskodizes die damit verfolgten Ziele klar dargelegt werden und wesentliche Leistungsindikatoren enthalten sind, um die Verwirklichung dieser Ziele zu messen, und dass die Kodizes den Bedürfnissen und Interessen aller Beteiligten, **einschließlich** der Bürger, auf Unionsebene gebührend Rechnung tragen. Darüber hinaus bemühen sich die Kommission und das Gremium, dass die Beteiligten der Kommission und ihren jeweiligen Koordinatoren für digitale Dienste am Niederlassungsort regelmäßig über alle ergriffenen Maßnahmen und deren Ergebnisse Bericht erstatten, gemessen anhand der wesentlichen Leistungsindikatoren in den Kodizes.

Geänderter Text

(3) Bei der Umsetzung der Absätze 1 und 2 setzen sich die Kommission und das Gremium dafür ein, dass in den Verhaltenskodizes die damit verfolgten **konkreten** Ziele klar dargelegt werden, **die Art des verfolgten Ziels der öffentlichen Ordnung und, falls zutreffend, die Rolle der zuständigen Behörden festgelegt wird** und wesentliche Leistungsindikatoren enthalten sind, um die Verwirklichung dieser Ziele zu messen, und dass die Kodizes den Bedürfnissen und Interessen aller Beteiligten, **insbesondere** der Bürger, auf Unionsebene gebührend Rechnung tragen. Darüber hinaus bemühen sich die Kommission und das Gremium, dass die Beteiligten der Kommission und ihren jeweiligen Koordinatoren für digitale Dienste am Niederlassungsort regelmäßig über alle ergriffenen Maßnahmen und deren Ergebnisse Bericht erstatten, gemessen anhand der wesentlichen Leistungsindikatoren in den Kodizes. **Die wesentlichen Leistungsindikatoren und die Berichtspflichten tragen den Größen- und Kapazitätsunterschieden der einzelnen Beteiligten Rechnung.**

Abänderung 370

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 35 — Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Die Kommission und das Gremium bewerten, ob die Verhaltenskodizes den in den Absätzen 1 und 3 genannten Zielen entsprechen, und überwachen und bewerten regelmäßig die Erreichung der damit verfolgten Ziele. Sie veröffentlichen ihre Schlussfolgerungen.

Geänderter Text

(4) Die Kommission und das Gremium bewerten, ob die Verhaltenskodizes den in den Absätzen 1 und 3 genannten Zielen entsprechen, und überwachen und bewerten regelmäßig die Erreichung der damit verfolgten Ziele. Sie veröffentlichen ihre Schlussfolgerungen **und fordern die beteiligten Organisationen auf, ihre Verhaltenskodizes entsprechend zu ändern.**

Abänderung 371

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 35 — Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) **Das** Gremium **überwacht** und **bewertet** regelmäßig, inwieweit die Ziele der Verhaltenskodizes erreicht wurden, und **berücksichtigt** dabei **gegebenenfalls** die gegebenenfalls darin enthaltenen wesentlichen Leistungsindikatoren.

Geänderter Text

(5) **Die Kommission und das Gremium überwachen** und **bewerten** regelmäßig, inwieweit die Ziele der Verhaltenskodizes erreicht wurden, und **berücksichtigen** dabei die gegebenenfalls darin enthaltenen wesentlichen Leistungsindikatoren. **Bei systematischen Verstößen gegen die Verhaltenskodizes können die Kommission und das Gremium als letztes Mittel beschließen, Plattformen, die ihren Verpflichtungen als Unterzeichner der Verhaltenskodizes nicht nachkommen, vorübergehend zu suspendieren oder endgültig auszuschließen.**

Donnerstag, 20. Januar 2022

Abänderung 372
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Kommission fördert und erleichtert die Ausarbeitung von Verhaltenskodizes auf Unionsebene zwischen Online-Plattformen und anderen einschlägigen Diensteanbietern, einschließlich Anbietern von Vermittlungsdiensten für Online-Werbung, oder Organisationen, die Nutzer vertreten, und Organisationen der Zivilgesellschaft oder einschlägigen Behörden, um über die Anforderungen der Artikel 24 und 30 hinaus zu mehr Transparenz **bei** Online-Werbung beizutragen.

Geänderter Text

(1) Die Kommission fördert und erleichtert die Ausarbeitung von **freiwilligen** Verhaltenskodizes auf Unionsebene zwischen Online-Plattformen und anderen einschlägigen Diensteanbietern, einschließlich Anbietern von Vermittlungsdiensten für Online-Werbung, oder Organisationen, die Nutzer vertreten, und Organisationen der Zivilgesellschaft oder einschlägigen Behörden, um über die Anforderungen der Artikel 24 und 30 hinaus zu mehr Transparenz **für alle Beteiligten im Ökosystem der** Online-Werbung beizutragen.

Abänderung 373
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 — Absatz 2 — Einleitung

Vorschlag der Kommission

(2) Die Kommission setzt sich dafür ein, dass mit den Verhaltenskodizes eine wirksame Informationsübermittlung unter uneingeschränkter Achtung der Rechte und Interessen aller Beteiligten sowie ein wettbewerbsorientiertes, transparentes und faires Umfeld in der Online-Werbung im Einklang mit dem Unionsrecht und dem nationalen Recht, insbesondere in Bezug auf den Wettbewerb und den Schutz personenbezogener Daten, angestrebt werden. Die Kommission setzt sich dafür ein, dass sich die Verhaltenskodizes mindestens auf Folgendes erstrecken:

Geänderter Text

(2) Die Kommission setzt sich dafür ein, dass mit den Verhaltenskodizes eine wirksame Informationsübermittlung unter uneingeschränkter Achtung der Rechte und Interessen aller Beteiligten sowie ein wettbewerbsorientiertes, transparentes und faires Umfeld in der Online-Werbung im Einklang mit dem Unionsrecht und dem nationalen Recht, insbesondere in Bezug auf den Wettbewerb und den Schutz **der Privatsphäre und** personenbezogener Daten, angestrebt werden. Die Kommission setzt sich dafür ein, dass sich die Verhaltenskodizes mindestens auf Folgendes erstrecken:

Abänderung 374
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 — Absatz 2 — Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) die verschiedenen Arten von Daten, die verwendet werden können.

Donnerstag, 20. Januar 2022

Abänderung 375**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 36 — Absatz 3***Vorschlag der Kommission*

(3) Die Kommission fördert die Ausarbeitung von Verhaltenskodizes innerhalb eines Jahres nach dem Geltungsbeginn dieser Verordnung und ihre Anwendung spätestens sechs Monate nach diesem Zeitpunkt.

Geänderter Text

(3) Die Kommission fördert die Ausarbeitung von Verhaltenskodizes innerhalb eines Jahres nach dem Geltungsbeginn dieser Verordnung und ihre Anwendung spätestens sechs Monate nach diesem Zeitpunkt. **Die Kommission bewertet die Anwendung dieser Kodizes drei Jahre nach der Anwendung dieser Verordnung.**

Abänderung 376**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 36 — Absatz 3 a (neu)***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

(3a) Die Kommission fordert alle Beteiligten im Ökosystem der Online-Werbung nach Absatz 1 auf, die in den Verhaltenskodizes festgelegten Verpflichtungen zu fördern und einzuhalten.

Abänderung 377**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 37 — Absatz 1***Vorschlag der Kommission*

(1) Das Gremium kann der Kommission empfehlen, gemäß den Absätzen 2, 3 und 4 die Ausarbeitung von Krisenprotokollen zur Bewältigung von Krisensituationen einzuleiten, die strikt auf außergewöhnliche Umstände beschränkt sind, die die öffentliche Sicherheit oder Gesundheit beeinträchtigen.

Geänderter Text

(1) Das Gremium kann der Kommission empfehlen, gemäß den Absätzen 2, 3 und 4 die Ausarbeitung von **freiwilligen** Krisenprotokollen zur Bewältigung von Krisensituationen einzuleiten, die strikt auf außergewöhnliche Umstände beschränkt sind, die die öffentliche Sicherheit oder Gesundheit beeinträchtigen.

Abänderung 378**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 37 — Absatz 4 — Buchstabe f a (neu)***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

fa) Maßnahmen zur Gewährleistung der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen bei der Umsetzung von Krisenprotokollen, unter anderem durch die Bereitstellung einer barrierefreien Beschreibung dieser Protokolle.

Donnerstag, 20. Januar 2022

Abänderung 379**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 37 — Absatz 5***Vorschlag der Kommission*

(5) Ist die Kommission der Auffassung, dass ein Krisenprotokoll der Krisensituation nicht wirksam begegnet oder die Ausübung der in Absatz 4 Buchstabe e genannten Grundrechte nicht schützt, **kann** sie die Beteiligten **auffordern**, das Krisenprotokoll zu überarbeiten, auch durch die Ergreifung zusätzlicher Maßnahmen.

Geänderter Text

(5) Ist die Kommission der Auffassung, dass ein Krisenprotokoll der Krisensituation nicht wirksam begegnet oder die Ausübung der in Absatz 4 Buchstabe e genannten Grundrechte nicht schützt, **fordert** sie die Beteiligten **auf**, das Krisenprotokoll zu überarbeiten, auch durch die Ergreifung zusätzlicher Maßnahmen.

Abänderung 380**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 38 — Absatz 4 a (neu)***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

(4a) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass den zuständigen Behörden nach Absatz 1 und insbesondere ihren Koordinatoren für digitale Dienste angemessene technische, finanzielle und personelle Ressourcen zur Verfügung stehen, damit sie ihre Aufgaben im Sinne dieser Verordnung erfüllen können.

Abänderung 381**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 39 — Absatz 1***Vorschlag der Kommission*

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre Koordinatoren für digitale Dienste ihre Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung unparteiisch, transparent und zeitnah erfüllen. **Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass ihren Koordinatoren für digitale Dienste angemessene technische, finanzielle und personelle Ressourcen zur Verfügung stehen, damit sie ihre Aufgaben erfüllen können.**

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre Koordinatoren für digitale Dienste ihre Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung unparteiisch, transparent und zeitnah erfüllen.

Abänderung 382**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 40 — Absatz 1***Vorschlag der Kommission*

(1) Die rechtliche Zuständigkeit für die Zwecke der **Kapitel III** und **IV** dieser Verordnung liegt bei dem Mitgliedstaat, in dem sich die Hauptniederlassung des Anbieters von Vermittlungsdiensten befindet.

Geänderter Text

(1) Die rechtliche Zuständigkeit für die Zwecke der **Aufsicht** und **Durchsetzung der Verpflichtungen für Vermittler im Sinne** dieser Verordnung **durch die zuständigen nationalen Behörden im Einklang mit diesem Kapitel** liegt bei dem Mitgliedstaat, in dem sich die Hauptniederlassung des Anbieters von Vermittlungsdiensten befindet.

Donnerstag, 20. Januar 2022

Abänderung 383**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 40 — Absatz 2***Vorschlag der Kommission*

(2) Ein Anbieter von Vermittlungsdiensten, der keine Niederlassung in der Union hat, aber Dienste in der Union anbietet, gilt für die Zwecke **der Kapitel III und IV** als der rechtlichen Zuständigkeit des Mitgliedstaats unterworfen, in dem der Rechtsvertreter ansässig oder niedergelassen ist.

Geänderter Text

(2) Ein Anbieter von Vermittlungsdiensten, der keine Niederlassung in der Union hat, aber Dienste in der Union anbietet, gilt für die Zwecke **dieses Artikels** als der rechtlichen Zuständigkeit des Mitgliedstaats unterworfen, in dem der Rechtsvertreter ansässig oder niedergelassen ist.

Abänderung 384**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 40 — Absatz 3***Vorschlag der Kommission*

(3) Benennt ein Anbieter von Vermittlungsdiensten keinen Rechtsvertreter gemäß Artikel 11, so liegt die rechtliche Zuständigkeit für die Zwecke **der Kapitel III und IV** bei allen Mitgliedstaaten. Beschließt ein Mitgliedstaat, die rechtliche Zuständigkeit nach diesem Absatz auszuüben, so unterrichtet er alle anderen Mitgliedstaaten und stellt sicher, dass der Grundsatz „ne bis in idem“ eingehalten wird.

Geänderter Text

(3) Benennt ein Anbieter von Vermittlungsdiensten keinen Rechtsvertreter gemäß Artikel 11, so liegt die rechtliche Zuständigkeit für die Zwecke **dieses Artikels** bei allen Mitgliedstaaten. Beschließt ein Mitgliedstaat, die rechtliche Zuständigkeit nach diesem Absatz auszuüben, so unterrichtet er alle anderen Mitgliedstaaten und stellt sicher, dass der Grundsatz „ne bis in idem“ eingehalten wird.

Abänderung 385**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 41 — Absatz 1 — Buchstabe a***Vorschlag der Kommission*

a) die Befugnis, von diesen Anbietern sowie von allen anderen Personen, die zu Zwecken ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit handeln und Kenntnis von Informationen über eine mutmaßliche Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung haben dürften, einschließlich Organisationen, die die Prüfungen gemäß Artikel 28 und Artikel 50 Absatz 3 durchführen, zu verlangen, dass sie diese Informationen innerhalb **einer angemessenen Frist** übermitteln;

Geänderter Text

a) die Befugnis, von diesen Anbietern sowie von allen anderen Personen, die zu Zwecken ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit handeln und Kenntnis von Informationen über eine mutmaßliche Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung haben dürften, einschließlich Organisationen, die die Prüfungen gemäß Artikel 28 und Artikel 50 Absatz 3 durchführen, zu verlangen, dass sie diese Informationen **unverzüglich, spätestens jedoch** innerhalb **von drei Monaten** übermitteln;

Donnerstag, 20. Januar 2022

Abänderung 386
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 — Absatz 2 — Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

e) die Befugnis, einstweilige Maßnahmen zur Vermeidung der Gefahr eines schwerwiegenden Schadens zu ergreifen.

Geänderter Text

e) die Befugnis, **verhältnismäßige** einstweilige Maßnahmen zur Vermeidung der Gefahr eines schwerwiegenden Schadens zu ergreifen **oder die zuständigen Justizbehörden hierzu aufzufordern**.

Abänderung 387
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 — Absatz 2 — Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

In Bezug auf Unterabsatz 1 Buchstaben c und d verfügen die Koordinatoren für digitale Dienste auch gegenüber den anderen in Absatz 1 genannten Personen bei Nichtbefolgung von Anordnungen, die ihnen gemäß dem genannten Absatz erteilt wurden, über die in diesen Buchstaben genannten Durchsetzungsbefugnisse. Sie üben diese Durchsetzungsbefugnisse erst aus, nachdem sie diesen anderen Personen rechtzeitig alle einschlägigen Informationen im Zusammenhang mit solchen Anordnungen zur Kenntnis gebracht haben, einschließlich des Geltungszeitraums, der Geldbußen oder Zwangsgelder, die wegen Nichtbefolgung verhängt werden können, und der Rechtsbehelfsmöglichkeiten.

Geänderter Text

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Abänderung 388
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 — Absatz 3 — Einleitung

Vorschlag der Kommission

(3) Soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, haben die Koordinatoren für digitale Dienste in Bezug auf Anbieter von Vermittlungsdiensten, die der rechtlichen Zuständigkeit ihres Mitgliedstaats unterliegen, in Fällen, in denen alle anderen Befugnisse nach diesem Artikel zur Einstellung einer Zuwiderhandlung ausgeschöpft wurden, die Zuwiderhandlung anhält und einen schwerwiegenden Schaden verursacht, der durch die Ausübung anderer Befugnisse nach Unionsrecht oder nationalem Recht nicht vermieden werden kann, die Befugnis, folgende Maßnahmen zu ergreifen:

Geänderter Text

(3) Soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, haben die Koordinatoren für digitale Dienste in Bezug auf Anbieter von Vermittlungsdiensten, die der rechtlichen Zuständigkeit ihres Mitgliedstaats unterliegen, in Fällen, in denen alle anderen Befugnisse nach diesem Artikel zur Einstellung einer Zuwiderhandlung ausgeschöpft wurden, die Zuwiderhandlung anhält **oder unablässig wiederholt wird** und einen schwerwiegenden Schaden verursacht, der durch die Ausübung anderer Befugnisse nach Unionsrecht oder nationalem Recht nicht vermieden werden kann, die Befugnis, folgende Maßnahmen zu ergreifen:

Donnerstag, 20. Januar 2022

Abänderung 389**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 41 — Absatz 3 — Buchstabe a***Vorschlag der Kommission*

a) vom Leitungsorgan des Anbieters zu verlangen, dass es innerhalb einer angemessenen Frist die Lage prüft, einen Aktionsplan annimmt und vorlegt, in dem die zur Einstellung der Zuwiderhandlung erforderlichen Maßnahmen dargelegt werden, sicherstellt, dass der Anbieter diese Maßnahmen ergreift, und über die getroffenen Maßnahmen Bericht erstattet;

Geänderter Text

a) vom Leitungsorgan des Anbieters zu verlangen, dass es innerhalb einer angemessenen Frist **von höchstens drei Monaten** die Lage prüft, einen Aktionsplan annimmt und vorlegt, in dem die zur Einstellung der Zuwiderhandlung erforderlichen Maßnahmen dargelegt werden, sicherstellt, dass der Anbieter diese Maßnahmen ergreift, und über die getroffenen Maßnahmen Bericht erstattet;

Abänderung 390**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 41 — Absatz 3 — Buchstabe b***Vorschlag der Kommission*

b) ist der Koordinator für digitale Dienste der Auffassung, dass der Anbieter die Anforderungen des ersten Spiegelstrichs nicht **ausreichend** erfüllt hat, dass die Zuwiderhandlung anhält und einen schwerwiegenden Schaden verursacht und dass die Zuwiderhandlung eine schwere Straftat darstellt, die das Leben oder die Sicherheit von Personen bedroht, so fordert er die zuständige Justizbehörde dieses Mitgliedstaats auf, anzuordnen, dass der Zugang der Nutzer zu dem von der Zuwiderhandlung betroffenen Dienst oder — nur wenn dies technisch nicht möglich ist — zur Online-Schnittstelle des Anbieters von Vermittlungsdiensten, auf der die Zuwiderhandlung erfolgt, vorübergehend eingeschränkt wird.

Geänderter Text

b) ist der Koordinator für digitale Dienste der Auffassung, dass der Anbieter die Anforderungen des ersten Spiegelstrichs nicht erfüllt hat, dass die Zuwiderhandlung anhält **oder unablässig wiederholt wird** und einen schwerwiegenden Schaden verursacht und dass die Zuwiderhandlung eine schwere Straftat darstellt, die das Leben oder die Sicherheit von Personen bedroht, so fordert er die zuständige Justizbehörde dieses Mitgliedstaats auf, anzuordnen, dass der Zugang der Nutzer zu dem von der Zuwiderhandlung betroffenen Dienst oder — nur wenn dies technisch nicht möglich ist — zur Online-Schnittstelle des Anbieters von Vermittlungsdiensten, auf der die Zuwiderhandlung erfolgt, vorübergehend eingeschränkt wird.

Abänderung 391**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 41 — Absatz 6 a (neu)***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

(6a) Die Kommission veröffentlicht spätestens am [sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] Leitlinien für die Befugnisse und Verfahren, die für die Koordinatoren für digitale Dienste gelten.

Donnerstag, 20. Januar 2022

Abänderung 392**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 42 — Absatz 2***Vorschlag der Kommission*

(2) Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese Vorschriften und Maßnahmen mit und melden **ihr** unverzüglich alle diesbezüglichen Änderungen.

Geänderter Text

(2) Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission **und dem Gremium** diese Vorschriften und Maßnahmen mit und melden **ihnen** unverzüglich alle diesbezüglichen Änderungen.

Abänderung 393**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 42 — Absatz 3***Vorschlag der Kommission*

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Höchstbetrag der Sanktionen, die bei Nichteinhaltung der in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen verhängt werden, 6 % **der Jahreseinnahmen oder** des Jahresumsatzes des betreffenden Anbieters von Vermittlungsdiensten nicht übersteigt. Sanktionen für die Bereitstellung unrichtiger, unvollständiger oder irreführender Informationen, für das Versäumnis einer Antwort oder der Berichtigung unrichtiger, unvollständiger oder irreführender Informationen sowie für die Nichtduldung einer Nachprüfung vor Ort dürfen 1 % **der Jahreseinnahmen oder** des Jahresumsatzes des betreffenden Anbieters nicht übersteigen.

Geänderter Text

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Höchstbetrag der Sanktionen, die bei Nichteinhaltung der in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen verhängt werden, 6 % des **weltweit erzielten** Jahresumsatzes des betreffenden Anbieters von Vermittlungsdiensten nicht übersteigt. Sanktionen für die Bereitstellung unrichtiger, unvollständiger oder irreführender Informationen, für das Versäumnis einer Antwort oder der Berichtigung unrichtiger, unvollständiger oder irreführender Informationen sowie für die Nichtduldung einer Nachprüfung vor Ort dürfen 1 % des **weltweit erzielten** Jahresumsatzes des betreffenden Anbieters nicht übersteigen.

Abänderung 394**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 42 — Absatz 4***Vorschlag der Kommission*

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Höchstbetrag eines Zwangsgelds 5 % des durchschnittlichen Tagesumsatzes des betreffenden Anbieters von Vermittlungsdiensten im vorangegangenen Geschäftsjahr, berechnet ab dem in dem betreffenden Beschluss genannten Datum, nicht übersteigt.

Geänderter Text

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Höchstbetrag eines Zwangsgelds 5 % des durchschnittlichen **weltweit erzielten** Tagesumsatzes des betreffenden Anbieters von Vermittlungsdiensten im vorangegangenen Geschäftsjahr, berechnet ab dem in dem betreffenden Beschluss genannten Datum, nicht übersteigt.

Abänderung 395**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 42 — Absatz 4 a (neu)***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

(4a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Verwaltungs- oder Justizbehörden, die Anordnungen nach Artikel 8 und 9 erlassen, nur im Einklang mit diesem Artikel Sanktionen oder Geldbußen verhängen.

Donnerstag, 20. Januar 2022

Abänderung 396**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 43 — Absatz 1***Vorschlag der Kommission*

Die Nutzer haben das Recht, beim Koordinator für digitale Dienste des Mitgliedstaats, in dem der Nutzer ansässig oder niedergelassen ist, Beschwerde gegen Anbieter von Vermittlungsdiensten wegen einer mutmaßlichen Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung einzulegen. Der Koordinator für digitale Dienste prüft die Beschwerde und leitet sie gegebenenfalls an den Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort weiter. Fällt die Beschwerde in die Zuständigkeit einer anderen zuständigen Behörde in seinem Mitgliedstaat, leitet der Koordinator für digitale Dienste, der die Beschwerde erhält, sie an diese Behörde weiter.

Geänderter Text

(1) Die Nutzer haben das Recht, beim Koordinator für digitale Dienste des Mitgliedstaats, in dem der Nutzer ansässig oder niedergelassen ist, Beschwerde gegen Anbieter von Vermittlungsdiensten wegen einer mutmaßlichen Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung einzulegen. **Während dieser Verfahren haben beide Parteien das Recht, angehört zu werden und angemessen über den Stand der Verfahren unterrichtet zu werden.** Der Koordinator für digitale Dienste prüft die Beschwerde und leitet sie gegebenenfalls **unverzüglich** an den Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort weiter. Fällt die Beschwerde in die Zuständigkeit einer anderen zuständigen Behörde in seinem Mitgliedstaat, leitet der Koordinator für digitale Dienste, der die Beschwerde erhält, sie **unverzüglich** an diese Behörde weiter.

Abänderung 397**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 43 — Absatz 1 a (neu)***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

(1a) *Bei Eingang der Beschwerde, die gemäß Absatz 1 übermittelt wurde, bewertet der Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort zeitnah die Angelegenheit und teilt binnen sechs Monaten dem Koordinator für digitale Dienste des Mitgliedstaats, in dem der Nutzer ansässig oder niedergelassen ist, mit, ob er plant, eine Untersuchung einzuleiten. Falls er eine Untersuchung einleitet, stellt er mindestens alle drei Monate aktuelle Informationen zur Verfügung. Der Koordinator für digitale Dienste des Mitgliedstaats, in dem der Nutzer ansässig oder niedergelassen ist, setzt den Nutzer entsprechend in Kenntnis.*

Abänderung 398**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 43 a (neu)***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text***Artikel 43a****Schadenersatz**

Unbeschadet des Artikels 5 haben Nutzer das Recht, im Einklang mit dem einschlägigen Unionsrecht und nationalen Recht Schadenersatz von Anbietern von Vermittlungsdiensten für etwaige unmittelbare Schäden oder Verluste zu fordern, die aufgrund eines Verstoßes der Anbieter von Vermittlungsdiensten gegen die in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen entstanden sind.

Donnerstag, 20. Januar 2022

Abänderung 399**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 44 — Absatz 1***Vorschlag der Kommission*

(1) Die Koordinatoren für digitale Dienste erstellen einen Jahresbericht über ihre Tätigkeiten im Rahmen dieser Verordnung. Sie machen die Jahresberichte der Öffentlichkeit zugänglich und übermitteln sie der Kommission und dem Gremium.

Geänderter Text

(1) Die Koordinatoren für digitale Dienste erstellen einen Jahresbericht über ihre Tätigkeiten im Rahmen dieser Verordnung. Sie machen die Jahresberichte der Öffentlichkeit **in einem standardisierten, maschinenlesbaren Format** zugänglich und übermitteln sie der Kommission und dem Gremium.

Abänderung 400**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 44 — Absatz 2 — Buchstabe a***Vorschlag der Kommission*

a) Anzahl und Gegenstand der Anordnungen zum Vorgehen gegen illegale Inhalte und der Auskunftsanordnungen, die gemäß den Artikeln 8 und 9 von einer nationalen Justiz- oder Verwaltungsbehörde des Mitgliedstaats des Koordinators für digitale Dienste erlassen wurden;

Geänderter Text

a) Anzahl und Gegenstand der Anordnungen zum Vorgehen gegen illegale Inhalte und der Auskunftsanordnungen, die gemäß den Artikeln 8 und 9 von einer nationalen Justiz- oder Verwaltungsbehörde des Mitgliedstaats des Koordinators für digitale Dienste erlassen wurden, **einschließlich Informationen über den Namen der erlassenden Behörde, den Namen des Anbieters und die in der Anordnung genannte Art der Maßnahme sowie einer Begründung, dass die Anordnung im Einklang mit Artikel 3 der Richtlinie 2000/31/EG steht;**

Abänderung 401**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 44 — Absatz 2 — Buchstabe b***Vorschlag der Kommission*

b) die Befolgung dieser Anordnungen, wie dem Koordinator für digitale Dienste gemäß den Artikeln 8 und 9 mitgeteilt.

Geänderter Text

b) die Befolgung dieser Anordnungen, wie dem Koordinator für digitale Dienste gemäß den Artikeln 8 und 9 mitgeteilt, **die Anzahl der Rechtsbehelfe gegen diese Anordnungen sowie das Ergebnis der Rechtsbehelfe.**

Abänderung 402**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 44 — Absatz 2 a (neu)***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

(2a) Die Kommission stellt einen Zweijahresbericht, in dem die gemäß Absatz 1 übermittelten Jahresberichte geprüft werden, öffentlich zur Verfügung und übermittelt ihn dem Europäischen Parlament und dem Rat.

Donnerstag, 20. Januar 2022

Abänderung 403**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 45 — Absatz 1 — Unterabsatz 1***Vorschlag der Kommission*

Hat das Gremium Grund zu der Annahme, dass ein Anbieter von Vermittlungsdiensten auf eine Weise gegen diese Verordnung verstoßen hat, die mindestens drei Mitgliedstaaten betrifft, kann es **dem** Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort **empfehlen**, die Angelegenheit zu prüfen und die erforderlichen Untersuchungs- und Durchsetzungsmaßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung dieser Verordnung sicherzustellen.

Geänderter Text

Hat das Gremium Grund zu der Annahme, dass ein Anbieter von Vermittlungsdiensten auf eine Weise gegen diese Verordnung verstoßen hat, die mindestens drei Mitgliedstaaten betrifft, kann es **den** Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort **auffordern**, die Angelegenheit zu prüfen und die erforderlichen Untersuchungs- und Durchsetzungsmaßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung dieser Verordnung sicherzustellen.

Abänderung 404**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 45 — Absatz 2 — Einleitung***Vorschlag der Kommission*

(2) Eine Aufforderung **oder Empfehlung** gemäß Absatz 1 enthält zumindest folgende Informationen:

Geänderter Text

(2) Eine Aufforderung gemäß Absatz 1 enthält zumindest folgende Informationen:

Abänderung 405**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 45 — Absatz 2 a (neu)***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

(2a) Eine Aufforderung gemäß Absatz 1 wird gleichzeitig auch an die Kommission übermittelt. Wenn die Kommission der Auffassung ist, dass die Aufforderung unbegründet ist, oder sie gerade in Bezug auf dieselbe Angelegenheit Maßnahmen ergreift, kann sie fordern, dass die Aufforderung zurückgezogen wird.

Abänderung 406**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 45 — Absatz 3***Vorschlag der Kommission*

(3) Der Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort trägt der Aufforderung **oder Empfehlung** gemäß Absatz 1 weitestgehend Rechnung. Ist er der Auffassung, dass er nicht über ausreichende Informationen verfügt, um der Aufforderung **oder der Empfehlung** Folge zu leisten, und hat er Grund zu der Annahme, dass der Koordinator für digitale Dienste, der die Aufforderung übermittelt hat, oder das Gremium zusätzliche Informationen bereitstellen könnte, kann er diese Informationen anfordern. Die Frist gemäß Absatz 4 ruht, bis diese zusätzlichen Informationen vorliegen.

Geänderter Text

(3) Der Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort trägt der Aufforderung gemäß Absatz 1 weitestgehend Rechnung. Ist er der Auffassung, dass er nicht über ausreichende Informationen verfügt, um der Aufforderung Folge zu leisten, und hat er Grund zu der Annahme, dass der Koordinator für digitale Dienste, der die Aufforderung übermittelt hat, oder das Gremium zusätzliche Informationen bereitstellen könnte, kann er diese Informationen anfordern. Die Frist gemäß Absatz 4 ruht, bis diese zusätzlichen Informationen vorliegen.

Donnerstag, 20. Januar 2022

Abänderung 407**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 45 — Absatz 4***Vorschlag der Kommission*

(4) Der Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort teilt dem Koordinator für digitale Dienste, der die Aufforderung übermittelt hat, oder dem Gremium unverzüglich, in jedem Fall aber spätestens zwei Monate nach Eingang der Aufforderung **oder der Empfehlung**, seine Bewertung der mutmaßlichen Zuwiderhandlung oder gegebenenfalls die Bewertung einer etwaigen anderen nach nationalem Recht zuständigen Behörde sowie eine Erläuterung etwaiger Untersuchungs- oder Durchsetzungsmaßnahmen mit, die in diesem Zusammenhang ergriffen wurden oder geplant sind, um die Einhaltung dieser Verordnung sicherzustellen.

Geänderter Text

(4) Der Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort teilt dem Koordinator für digitale Dienste, der die Aufforderung übermittelt hat, oder dem Gremium unverzüglich, in jedem Fall aber spätestens zwei Monate nach Eingang der Aufforderung, seine Bewertung der mutmaßlichen Zuwiderhandlung oder gegebenenfalls die Bewertung einer etwaigen anderen nach nationalem Recht zuständigen Behörde sowie eine Erläuterung etwaiger Untersuchungs- oder Durchsetzungsmaßnahmen mit, die in diesem Zusammenhang ergriffen wurden oder geplant sind, um die Einhaltung dieser Verordnung sicherzustellen.

Abänderung 408**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 45 — Absatz 5***Vorschlag der Kommission*

(5) Hat der Koordinator für digitale Dienste, der die Aufforderung übermittelt hat, oder gegebenenfalls das Gremium innerhalb der in Absatz 4 genannten Frist keine Antwort erhalten oder stimmt er der Bewertung des Koordinators für digitale Dienste am Niederlassungsort nicht zu, so kann er die Kommission unter Vorlage aller einschlägigen Informationen mit der Angelegenheit befassen. Diese Informationen umfassen mindestens die an den Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort gerichtete Aufforderung **oder Empfehlung**, alle zusätzlichen Informationen gemäß Absatz 3 und die in Absatz 4 genannte Mitteilung.

Geänderter Text

(5) Hat der Koordinator für digitale Dienste, der die Aufforderung übermittelt hat, oder gegebenenfalls das Gremium innerhalb der in Absatz 4 genannten Frist keine Antwort erhalten oder stimmt er der Bewertung des Koordinators für digitale Dienste am Niederlassungsort nicht zu, so kann er die Kommission unter Vorlage aller einschlägigen Informationen mit der Angelegenheit befassen. Diese Informationen umfassen mindestens die an den Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort gerichtete Aufforderung, alle zusätzlichen Informationen gemäß Absatz 3 und die in Absatz 4 genannte Mitteilung.

Abänderung 409**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 45 — Absatz 7***Vorschlag der Kommission*

(7) Gelangt die Kommission gemäß Absatz 6 zu dem Schluss, dass die Bewertung oder die gemäß Absatz 4 ergriffenen oder geplanten Untersuchungs- oder Durchsetzungsmaßnahmen nicht mit dieser Verordnung vereinbar sind, fordert sie den Koordinator für den digitalen Dienst am Niederlassungsort auf, die Angelegenheit weiter zu prüfen und die erforderlichen Untersuchungs- oder Durchsetzungsmaßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung dieser Verordnung sicherzustellen, und sie innerhalb von zwei Monaten nach dieser Aufforderung über diese Maßnahmen zu unterrichten.

Geänderter Text

(7) Gelangt die Kommission gemäß Absatz 6 zu dem Schluss, dass die Bewertung oder die gemäß Absatz 4 ergriffenen oder geplanten Untersuchungs- oder Durchsetzungsmaßnahmen nicht mit dieser Verordnung vereinbar sind, fordert sie den Koordinator für den digitalen Dienst am Niederlassungsort auf, die Angelegenheit weiter zu prüfen und die erforderlichen Untersuchungs- oder Durchsetzungsmaßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung dieser Verordnung sicherzustellen, und sie innerhalb von zwei Monaten nach dieser Aufforderung über diese Maßnahmen zu unterrichten. **Diese Informationen werden auch an den Koordinator für digitale Dienste oder das Gremium, das das Verfahren gemäß Absatz 1 eingeleitet hat, übermittelt.**

Donnerstag, 20. Januar 2022

Abänderung 410

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 46 — Absatz 1 — Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Diese gemeinsamen Untersuchungen berühren nicht die Aufgaben und Befugnisse der beteiligten Koordinatoren für digitale Dienste und die Anforderungen, die für die Wahrnehmung dieser Aufgaben und die Ausübung dieser Befugnisse gemäß dieser Verordnung gelten. Die beteiligten Koordinatoren für digitale Dienste stellen die Ergebnisse der gemeinsamen Untersuchungen anderen Koordinatoren für digitale Dienste, der Kommission und dem Gremium über das in Artikel 67 vorgesehene System zur Verfügung, damit diese ihren jeweiligen Aufgaben gemäß dieser Verordnung nachkommen können.

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 411

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 46 — Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Hat ein Koordinator für digitale Dienste mit Sitz in einem Mitgliedstaat den begründeten Verdacht, dass ein Anbieter von Vermittlungsdiensten in einer Weise gegen diese Verordnung verstoßen hat, an der mindestens ein weiterer Mitgliedstaat beteiligt ist, kann er dem Koordinator für digitale Dienste am jeweiligen Bestimmungsort vorschlagen, eine gemeinsame Untersuchung einzuleiten. Die gemeinsame Untersuchung beruht auf einer Vereinbarung zwischen den betreffenden Mitgliedstaaten.

Abänderung 412

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 46 — Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1b) Auf Verlangen des Koordinators für digitale Dienste am Bestimmungsort, der den begründeten Verdacht hat, dass ein Anbieter von Vermittlungsdiensten in seinem Mitgliedstaat gegen diese Verordnung verstoßen hat, kann das Gremium dem Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort empfehlen, eine gemeinsame Untersuchung mit dem Koordinator für digitale Dienste am jeweiligen Bestimmungsort einzuleiten. Die gemeinsame Untersuchung beruht auf einer Vereinbarung zwischen den betreffenden Mitgliedstaaten.

Wird nicht binnen eines Monats eine Vereinbarung getroffen, steht die gemeinsame Untersuchung unter der Aufsicht des Koordinators für digitale Dienste am Niederlassungsort.

Donnerstag, 20. Januar 2022

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Diese gemeinsamen Untersuchungen berühren nicht die Aufgaben und Befugnisse der beteiligten Koordinatoren für digitale Dienste und die Anforderungen, die für die Wahrnehmung dieser Aufgaben und die Ausübung dieser Befugnisse gemäß dieser Verordnung gelten. Die beteiligten Koordinatoren für digitale Dienste stellen die Ergebnisse der gemeinsamen Untersuchungen anderen Koordinatoren für digitale Dienste, der Kommission und dem Gremium über das in Artikel 67 vorgesehene System zur Verfügung, damit diese ihren jeweiligen Aufgaben gemäß dieser Verordnung nachkommen können.

Abänderung 413**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 47 — Absatz 2 — Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- b) Koordinierung und **Mitwirkung an** Leitlinien und Analysen der Kommission, der Koordinatoren für digitale Dienste und anderer zuständiger Behörden zu neu auftretenden Fragen in Bezug auf Angelegenheiten, die unter diese Verordnung fallen, im gesamten Binnenmarkt;

- b) Koordinierung und **Bereitstellung von** Leitlinien und Analysen der Kommission, der Koordinatoren für digitale Dienste und anderer zuständiger Behörden zu neu auftretenden Fragen in Bezug auf Angelegenheiten, die unter diese Verordnung fallen, im gesamten Binnenmarkt;

Abänderung 414**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 47 — Absatz 2 — Buchstabe b a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- ba) Beitrag zur wirksamen Anwendung von Artikel 3 der Richtlinie 2000/31/EG zur Verhinderung einer Fragmentierung des digitalen Binnenmarkts;**

Abänderung 415**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 47 — Absatz 2 — Buchstabe c a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- ca) Beitrag zur wirksamen Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden von Drittstaaten und mit internationalen Organisationen;**

Donnerstag, 20. Januar 2022

Abänderung 416

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 48 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Das Gremium setzt sich aus den Koordinatoren für digitale Dienste zusammen, die durch hochrangige Beamte vertreten werden. Sofern dies im nationalen Recht vorgesehen ist, **beteiligen** sich neben dem Koordinator für digitale Dienste auch andere zuständige Behörden, die mit spezifischen operativen Zuständigkeiten für die Anwendung und Durchsetzung dieser Verordnung betraut sind, an der Arbeit des Gremiums. Weitere nationale Behörden können zu den Sitzungen eingeladen werden, wenn die erörterten Fragen für sie von Belang sind.

Geänderter Text

(1) Das Gremium setzt sich aus den Koordinatoren für digitale Dienste zusammen, die durch hochrangige Beamte vertreten werden. Sofern dies im nationalen Recht vorgesehen ist, **können** sich neben dem Koordinator für digitale Dienste auch andere zuständige Behörden, die mit spezifischen operativen Zuständigkeiten für die Anwendung und Durchsetzung dieser Verordnung betraut sind, an der Arbeit des Gremiums **beteiligen**. Weitere nationale Behörden können zu den Sitzungen eingeladen werden, wenn die erörterten Fragen für sie von Belang sind. **Die Sitzung gilt als beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind.**

Abänderung 417

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 48 — Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Den Vorsitz des Gremiums führt die Kommission. Die Kommission beruft die Sitzungen ein und bereitet die Tagesordnung im Einklang mit den Aufgaben des Ausschusses gemäß dieser Verordnung und seiner Geschäftsordnung vor.

Abänderung 418

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 48 — Absatz 2 — Einleitung

Vorschlag der Kommission

(2) Jeder Mitgliedstaat verfügt über eine Stimme. Die Kommission hat kein Stimmrecht.

Geänderter Text

(2) Jeder Mitgliedstaat verfügt über eine Stimme, **die vom Koordinator für digitale Dienste abgegeben wird**. Die Kommission hat kein Stimmrecht.

Abänderung 419

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 48 — Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Den Vorsitz des Gremiums führt die Kommission. Die Kommission beruft die Sitzungen ein und bereitet die Tagesordnung im Einklang mit den Aufgaben des Gremiums gemäß dieser Verordnung und seiner Geschäftsordnung vor.

Geänderter Text

entfällt

Donnerstag, 20. Januar 2022

Abänderungen 420 und 562/rev**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 48 — Absatz 5***Vorschlag der Kommission*

(5) Das Gremium kann Sachverständige und Beobachter zu seinen Sitzungen einladen und mit anderen Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union sowie Beratergruppen und gegebenenfalls mit externen Sachverständigen **zusammenarbeiten**. Das Gremium macht der Öffentlichkeit die Ergebnisse **der** dieser Zusammenarbeit zugänglich.

Geänderter Text

(5) Das Gremium kann Sachverständige und Beobachter zu seinen Sitzungen einladen und **arbeitet** mit anderen Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union sowie Beratergruppen und gegebenenfalls mit externen Sachverständigen **zusammen**. Das Gremium macht der Öffentlichkeit die Ergebnisse dieser Zusammenarbeit zugänglich.

Abänderung 421**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 48 — Absatz 5 a (neu)***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

(5a) Das Gremium konsultiert gegebenenfalls interessierte Kreise und stellt die Ergebnisse der Konsultation öffentlich zur Verfügung.

Abänderung 422**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 48 — Absatz 6***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

(6) Das Gremium gibt sich nach Zustimmung der Kommission eine Geschäftsordnung.

(6) Das Gremium gibt sich **mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder und** nach Zustimmung der Kommission eine Geschäftsordnung.

Abänderung 423**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 49 — Absatz 1 — Buchstabe c a (neu)***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

ca) Abgabe konkreter Empfehlungen zur Umsetzung von Artikel 13a;

Donnerstag, 20. Januar 2022

Abänderung 424**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 49 — Absatz 1 — Buchstabe d***Vorschlag der Kommission*

d) Beratung der Kommission beim Ergreifen der in Artikel 51 genannten Maßnahmen und – **auf Aufforderung der Kommission** – Abgabe von Stellungnahmen zu Entwürfen von Maßnahmen der Kommission in Bezug auf sehr große Online-Plattformen gemäß dieser Verordnung;

Geänderter Text

d) Beratung der Kommission beim Ergreifen der in Artikel 51 genannten Maßnahmen und Abgabe von Stellungnahmen zu Entwürfen von Maßnahmen der Kommission in Bezug auf sehr große Online-Plattformen gemäß dieser Verordnung;

Abänderung 425**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 49 — Absatz 1 — Buchstabe d a (neu)***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

da) Überwachung der Einhaltung von Artikel 3 der Richtlinie 2000/31/EG bei Maßnahmen eines Mitgliedstaats zur Beschneidung der Freiheit zur Erbringung der Dienste von Anbietern von Vermittlungsdiensten aus einem anderen Mitgliedstaat und Gewährleistung, dass diese Maßnahmen unbedingt erforderlich sind und die Anwendung dieser Verordnung nicht einschränken;

Abänderung 426**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 49 — Absatz 1 — Buchstabe e***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

e) Unterstützung und Förderung der Entwicklung und Umsetzung europäischer Normen, Leitlinien, Berichte, Formulare und Verhaltenskodizes gemäß dieser Verordnung sowie Bestimmung neu auftretender Fragen in Bezug auf Angelegenheiten, die unter diese Verordnung fallen.

e) Unterstützung und Förderung der Entwicklung und Umsetzung europäischer Normen, Leitlinien, Berichte, Formulare und Verhaltenskodizes **in enger Zusammenarbeit mit den einschlägigen Interessenträgern** gemäß dieser Verordnung, **u. a. durch Abgabe von Stellungnahmen, Empfehlungen oder Ratschlägen zu Angelegenheiten im Zusammenhang mit Artikel 34**, sowie Bestimmung neu auftretender Fragen in Bezug auf Angelegenheiten, die unter diese Verordnung fallen.

Donnerstag, 20. Januar 2022

Abänderung 427
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 49 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Koordinatoren für digitale Dienste und andere zuständige nationale Behörden, die den vom Gremium an sie gerichteten Stellungnahmen, Aufforderungen oder Empfehlungen nicht folgen, geben bei der Berichterstattung gemäß dieser Verordnung oder bei der Annahme ihrer einschlägigen Beschlüsse gegebenenfalls die Gründe dafür an.

Geänderter Text

(2) Die Koordinatoren für digitale Dienste und andere zuständige nationale Behörden, die den vom Gremium an sie gerichteten Stellungnahmen, Aufforderungen oder Empfehlungen nicht folgen, geben bei der Berichterstattung gemäß dieser Verordnung oder bei der Annahme ihrer einschlägigen Beschlüsse gegebenenfalls die Gründe dafür **und eine Erläuterung zu den Untersuchungen und Maßnahmen, die sie durchgeführt haben**, an.

Abänderung 428
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 49 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 49a

Berichte

(1) **Das Gremium verfasst einen Jahresbericht über seine Tätigkeiten. Der Bericht wird in allen Amtssprachen der EU veröffentlicht und dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission übermittelt.**

(2) **Der Jahresbericht umfasst unter anderem Informationen und eine Überprüfung der praktischen Anwendung der Stellungnahmen, Leitlinien, Empfehlungen und Ratschläge und anderer gemäß Artikel 49 Absatz 1 ergriffener Maßnahmen.**

Abänderung 429
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 50 — Absatz 1 — Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Besteht Grund zu der Annahme, dass eine sehr große Online-Plattform gegen eine **dieser** Bestimmungen verstoßen hat, kann die Kommission von Amts wegen bzw. das Gremium auf eigene Initiative oder auf Aufforderung von mindestens drei Koordinatoren für digitale Dienste am Bestimmungsort dem Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort empfehlen, die mutmaßliche Zuwiderhandlung zu untersuchen, damit dieser Koordinator für digitale Dienste innerhalb einer angemessenen Frist eine diesbezügliche Entscheidung trifft.

Geänderter Text

Besteht Grund zu der Annahme, dass eine sehr große Online-Plattform gegen eine **der** Bestimmungen **aus Kapitel III Abschnitt 4** verstoßen hat, kann die Kommission von Amts wegen bzw. das Gremium auf eigene Initiative oder auf Aufforderung von mindestens drei Koordinatoren für digitale Dienste am Bestimmungsort dem Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort empfehlen, die mutmaßliche Zuwiderhandlung zu untersuchen, damit dieser Koordinator für digitale Dienste innerhalb einer angemessenen Frist, **spätestens aber nach drei Monaten** eine diesbezügliche Entscheidung trifft.

Donnerstag, 20. Januar 2022

Abänderung 430
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 50 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Bei der Mitteilung der in Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Entscheidung an die betreffende sehr große Online-Plattform fordert der Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort diese auf, innerhalb eines Monats nach der Entscheidung einen Aktionsplan zu erstellen, in dem dargelegt wird, wie diese Plattform die Zuwiderhandlung zu beenden oder Abhilfe zu schaffen gedenkt, und dem Koordinator für digitale Dienste, der Kommission und dem Gremium zu übermitteln. **Die** im Aktionsplan vorgesehenen Maßnahmen **können** gegebenenfalls die Beteiligung an einem Verhaltenskodex gemäß Artikel 35 **umfassen**.

Geänderter Text

(2) Bei der Mitteilung der in Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Entscheidung an die betreffende sehr große Online-Plattform fordert der Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort diese auf, innerhalb eines Monats nach der Entscheidung einen Aktionsplan zu erstellen, in dem dargelegt wird, wie diese Plattform die Zuwiderhandlung zu beenden oder Abhilfe zu schaffen gedenkt, und dem Koordinator für digitale Dienste, der Kommission und dem Gremium zu übermitteln. **In den** im Aktionsplan vorgesehenen Maßnahmen **kann** gegebenenfalls die Beteiligung an einem Verhaltenskodex gemäß Artikel 35 **empfohlen werden**.

Abänderung 431
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 51 — Überschrift

Vorschlag der Kommission

Eingreifen der Kommission und Einleitung von Verfahren

Geänderter Text

Einleitung von Verfahren **durch die Kommission**

Abänderung 432
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 51 — Absatz 1 — Einleitung

Vorschlag der Kommission

(1) Die Kommission **kann** entweder auf Empfehlung des Gremiums oder von Amts wegen nach Konsultation des Gremiums Verfahren im Hinblick auf den möglichen Erlass von Beschlüssen gemäß den Artikeln 58 und 59 in Bezug auf das einschlägige Verhalten der sehr großen Online-Plattform **einleiten**, wenn

Geänderter Text

(1) Die Kommission **leitet** entweder auf Empfehlung des Gremiums oder von Amts wegen nach Konsultation des Gremiums Verfahren im Hinblick auf den möglichen Erlass von Beschlüssen gemäß den Artikeln 58 und 59 in Bezug auf das einschlägige Verhalten der sehr großen Online-Plattform **ein**, wenn

Abänderung 433
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 51 — Absatz 2 — Einleitung

Vorschlag der Kommission

(2) **Beschließt** die Kommission, ein Verfahren nach Absatz 1 **einzuleiten**, so teilt sie dies allen Koordinatoren für digitale Dienste, dem Gremium und der betreffenden sehr großen Online-Plattform mit.

Geänderter Text

(2) **Leitet** die Kommission ein Verfahren nach Absatz 1 **ein**, so teilt sie dies allen Koordinatoren für digitale Dienste, dem Gremium und der betreffenden sehr großen Online-Plattform mit.

Donnerstag, 20. Januar 2022

Abänderung 434**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 52 — Absatz 1***Vorschlag der Kommission*

(1) Zur Wahrnehmung der ihr in diesem Abschnitt übertragenen Aufgaben kann die Kommission durch **einfaches** Verlangen oder im Wege eines Beschlusses von den betreffenden sehr großen Online-Plattformen sowie von allen anderen Personen, die zu Zwecken ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit handeln und Kenntnis von Informationen über eine mutmaßliche Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung haben dürften, einschließlich Organisationen, die die Prüfungen gemäß Artikel 28 und Artikel 50 Absatz 3 durchführen, die Übermittlung dieser Informationen innerhalb einer angemessenen Frist verlangen.

Geänderter Text

(1) Zur Wahrnehmung der ihr in diesem Abschnitt übertragenen Aufgaben kann die Kommission durch **begründetes** Verlangen oder im Wege eines Beschlusses von den betreffenden sehr großen Online-Plattformen, **ihren Rechtsvertretern** sowie von allen anderen Personen, die zu Zwecken ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit handeln und Kenntnis von Informationen über eine mutmaßliche Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung haben dürften, einschließlich Organisationen, die die Prüfungen gemäß Artikel 28 und Artikel 50 Absatz 3 durchführen, die Übermittlung dieser Informationen innerhalb einer angemessenen Frist verlangen.

Abänderung 435**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 52 — Absatz 3 a (neu)***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

(3a) Die Angabe des Zwecks dieses Verlangens umfasst Ausführungen dazu, warum und inwiefern die Informationen erforderlich und dem verfolgten Ziel angemessen sind und warum sie nicht auf anderem Wege beschafft werden können.

Abänderung 436**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 52 — Absatz 4***Vorschlag der Kommission*

(4) Die Eigentümer der betreffenden sehr großen Online-Plattform oder eine andere Person gemäß Artikel 52 Absatz 1 oder deren Vertreter und im Falle juristischer Personen, von Gesellschaften oder Unternehmen oder, wenn sie keine Rechtspersönlichkeit besitzen, die nach Gesetz oder Satzung zur Vertretung der betreffenden sehr großen Online-Plattform berufenen Personen stellen die angeforderten Informationen im Namen der betreffenden sehr großen Online-Plattform oder einer anderen Person gemäß Artikel 52 Absatz 1 bereit. **Ordnungsgemäß bevollmächtigte Rechtsanwälte können die Informationen im Namen ihrer Mandanten erteilen. Letztere bleiben in vollem Umfang dafür verantwortlich, dass die erteilten Informationen vollständig, sachlich richtig und nicht irreführend sind.**

Geänderter Text

(4) Die Eigentümer der betreffenden sehr großen Online-Plattform oder eine andere Person gemäß Artikel 52 Absatz 1 oder deren Vertreter und im Falle juristischer Personen, von Gesellschaften oder Unternehmen oder, wenn sie keine Rechtspersönlichkeit besitzen, die nach Gesetz oder Satzung zur Vertretung der betreffenden sehr großen Online-Plattform berufenen Personen stellen die angeforderten Informationen im Namen der betreffenden sehr großen Online-Plattform oder einer anderen Person gemäß Artikel 52 Absatz 1 bereit.

Donnerstag, 20. Januar 2022

Abänderung 437**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 55 — Absatz 1***Vorschlag der Kommission*

(1) Im Rahmen eines Verfahrens, das zum Erlass eines Beschlusses wegen Nichteinhaltung gemäß Artikel 58 Absatz 1 führen kann, kann die Kommission bei Dringlichkeit aufgrund der Gefahr einer schwerwiegenden Schädigung der Nutzer auf der Grundlage einer prima facie festgestellten Zuwiderhandlung im Wege eines Beschlusses einstweilige Maßnahmen gegen die betreffende sehr große Online-Plattform anordnen.

Geänderter Text

(1) Im Rahmen eines Verfahrens, das zum Erlass eines Beschlusses wegen Nichteinhaltung gemäß Artikel 58 Absatz 1 führen kann, kann die Kommission bei Dringlichkeit aufgrund der Gefahr einer schwerwiegenden Schädigung der Nutzer auf der Grundlage einer prima facie festgestellten Zuwiderhandlung im Wege eines Beschlusses **angemessene** einstweilige Maßnahmen **im Einklang mit den Grundrechten** gegen die betreffende sehr große Online-Plattform anordnen.

Abänderung 438**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 56 — Absatz 2 — Einleitung***Vorschlag der Kommission*

(2) Die Kommission **kann** das Verfahren **auf Antrag oder von Amts wegen** wieder **aufnehmen**,

Geänderter Text

(2) Die Kommission **nimmt** das Verfahren wieder **auf**,

Abänderung 439**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 58 — Absatz 1 — Buchstabe b***Vorschlag der Kommission*

b) gemäß Artikel 55 angeordnete einstweilige Maßnahmen;

Geänderter Text

b) gemäß Artikel 55 angeordnete einstweilige Maßnahmen; **oder**

Abänderung 440**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 58 — Absatz 3***Vorschlag der Kommission*

(3) In dem gemäß Absatz 1 erlassenen Beschluss ordnet die Kommission an, dass die betreffende sehr große Online-Plattform die erforderlichen Maßnahmen ergreift, um die Einhaltung des Beschlusses nach Absatz 1 innerhalb **einer angemessenen Frist** sicherzustellen und Informationen über die Maßnahmen zu übermitteln, die diese Plattform zu ergreifen beabsichtigt, um dem Beschluss nachzukommen.

Geänderter Text

(3) In dem gemäß Absatz 1 erlassenen Beschluss ordnet die Kommission an, dass die betreffende sehr große Online-Plattform die erforderlichen Maßnahmen ergreift, um die Einhaltung des Beschlusses nach Absatz 1 innerhalb **eines Monats** sicherzustellen und Informationen über die Maßnahmen zu übermitteln, die diese Plattform zu ergreifen beabsichtigt, um dem Beschluss nachzukommen.

Donnerstag, 20. Januar 2022

Abänderung 441**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 58 — Absatz 5***Vorschlag der Kommission*

(5) Stellt die Kommission fest, dass die Bedingungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind, so schließt sie die Untersuchung mit einem Beschluss ab.

Geänderter Text

(5) Stellt die Kommission fest, dass die Bedingungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind, so schließt sie die Untersuchung mit einem Beschluss ab. **Der Beschluss ist sofort anwendbar.**

Abänderung 442**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 59 — Absatz 1 — Einleitung***Vorschlag der Kommission*

(1) In ihrem Beschluss gemäß Artikel 58 kann die Kommission gegen die betreffende sehr große Online-Plattform Geldbußen bis zu einem Höchstbetrag von 6 % ihres im vorangegangenen Geschäftsjahr erzielten Gesamtumsatzes verhängen, wenn sie feststellt, dass **diese** Plattform vorsätzlich oder fahrlässig

Geänderter Text

(1) In ihrem Beschluss gemäß Artikel 58 kann die Kommission gegen die betreffende sehr große Online-Plattform Geldbußen bis zu einem Höchstbetrag von 6 % ihres im vorangegangenen Geschäftsjahr **weltweit** erzielten Gesamtumsatzes verhängen, wenn sie feststellt, dass **die** Plattform vorsätzlich oder fahrlässig

Abänderung 443**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 59 — Absatz 2 — Einleitung***Vorschlag der Kommission*

(2) Die Kommission kann gegen die betreffende sehr große Online-Plattform oder eine andere Person gemäß Artikel 52 Absatz 1 im Wege eines Beschlusses Geldbußen bis zu einem Höchstbetrag von 1 % des im vorangegangenen Geschäftsjahr erzielten Gesamtumsatzes verhängen, wenn diese vorsätzlich oder fahrlässig

Geänderter Text

(2) Die Kommission kann gegen die betreffende sehr große Online-Plattform oder eine andere Person gemäß Artikel 52 Absatz 1 im Wege eines Beschlusses **und im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit** Geldbußen bis zu einem Höchstbetrag von 1 % des im vorangegangenen Geschäftsjahr **weltweit** erzielten Gesamtumsatzes verhängen, wenn diese vorsätzlich oder fahrlässig

Abänderung 444**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 59 — Absatz 4***Vorschlag der Kommission*

(4) Bei der Festsetzung der Höhe der Geldbuße berücksichtigt die Kommission Art, Schwere, Dauer und Wiederholung der Zuwiderhandlung sowie bei gemäß Absatz 2 verhängten Geldbußen die im Verfahren verursachte Verzögerung.

Geänderter Text

(4) Bei der Festsetzung der Höhe der Geldbuße berücksichtigt die Kommission Art, Schwere, Dauer und Wiederholung der Zuwiderhandlung, **gemäß Artikel 42 verhängte Geldbußen für denselben Verstoß** sowie bei gemäß Absatz 2 verhängten Geldbußen die im Verfahren verursachte Verzögerung.

Donnerstag, 20. Januar 2022

Abänderung 445

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 60 — Absatz 1 — Einleitung

Vorschlag der Kommission

(1) Die Kommission kann — im Wege eines Beschlusses — gegen die betreffende sehr große Online-Plattform oder gegebenenfalls eine andere Person gemäß Artikel 52 Absatz 1 ein Zwangsgeld pro Tag bis zu einem Höchstbetrag von 5 % des im vorangegangenen Geschäftsjahr erzielten durchschnittlichen Tagesumsatzes, berechnet ab dem im Beschluss genannten Tag, verhängen, um diese dazu zu zwingen,

Geänderter Text

(1) Die Kommission kann — im Wege eines Beschlusses — gegen die betreffende sehr große Online-Plattform oder gegebenenfalls eine andere Person gemäß Artikel 52 Absatz 1 ein Zwangsgeld pro Tag bis zu einem Höchstbetrag von 5 % des im vorangegangenen Geschäftsjahr **weltweit** erzielten durchschnittlichen Tagesumsatzes, berechnet ab dem im Beschluss genannten Tag, verhängen, um diese dazu zu zwingen,

Abänderung 446

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 64 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Kommission veröffentlicht die Beschlüsse, die sie gemäß Artikel 55 Absatz 1 und Artikel 56 Absatz 1 sowie gemäß den Artikeln 58, 59 und 60 erlässt. Bei dieser Veröffentlichung gibt sie die Namen der Parteien, den wesentlichen Inhalt des Beschlusses und die gegebenenfalls verhängten Sanktionen an.

Geänderter Text

(1) Die Kommission veröffentlicht die Beschlüsse, die sie gemäß Artikel 55 Absatz 1 und Artikel 56 Absatz 1 sowie gemäß den Artikeln 58, 59 und 60 erlässt. Bei dieser Veröffentlichung gibt sie die Namen der Parteien, den wesentlichen Inhalt des Beschlusses und die gegebenenfalls verhängten Sanktionen an **und fügt, wenn möglich und begründet, nicht vertrauliche Dokumente oder andere Arten von Informationen bei, auf die sich der Beschluss stützt.**

Abänderung 447

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 65 — Absatz 1 — Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Bevor die Kommission eine solche Aufforderung an den Koordinator für digitale Dienste richtet, gibt sie Beteiligten Gelegenheit, innerhalb einer Frist von mindestens **zwei Wochen** schriftlich dazu Stellung zu nehmen, wobei sie die beabsichtigten Maßnahmen beschreibt und den bzw. die Adressaten der Aufforderung nennt.

Geänderter Text

Bevor die Kommission eine solche Aufforderung an den Koordinator für digitale Dienste richtet, gibt sie Beteiligten Gelegenheit, innerhalb einer Frist von mindestens **14 Arbeitstagen** schriftlich dazu Stellung zu nehmen, wobei sie die beabsichtigten Maßnahmen beschreibt und den bzw. die Adressaten der Aufforderung nennt.

Abänderung 448

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 66 — Absatz 1 — Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) die Ausarbeitung und Anwendung von Normen gemäß Artikel 34.

Donnerstag, 20. Januar 2022

Abänderung 449**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 68 — Absatz 1 — Einleitung***Vorschlag der Kommission*

Unbeschadet der Richtlinie 2020/XX/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁵²⁾ haben die Nutzer von Vermittlungsdiensten das Recht, eine Einrichtung, Organisation oder Vereinigung mit der Wahrnehmung der in den Artikeln 17, 18 **und** 19 genannten Rechte in ihrem Namen zu beauftragen, sofern die Einrichtung, Organisation oder Vereinigung alle folgenden Bedingungen erfüllt:

⁽⁵²⁾ [Verweis]

Geänderter Text

Unbeschadet der Richtlinie (EU) 2020/1818 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁵²⁾ haben die Nutzer von Vermittlungsdiensten das Recht, eine Einrichtung, Organisation oder Vereinigung mit der Wahrnehmung der in den Artikeln **8, 12, 13, 14, 15**, 17, 18, 19, **43 und 43a** genannten Rechte in ihrem Namen zu beauftragen, sofern die Einrichtung, Organisation oder Vereinigung alle folgenden Bedingungen erfüllt:

⁽⁵²⁾ [Verweis]

Abänderung 450**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 69 — Absatz 2***Vorschlag der Kommission*

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß den Artikeln 23, 25 und 31 wird der Kommission **auf unbestimmte Zeit** ab dem [voraussichtliches Datum der Annahme der Verordnung] übertragen.

Geänderter Text

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß den Artikeln **13a, 16**, 23, 25 und 31 wird der Kommission **für fünf Jahre** ab dem [voraussichtliches Datum der Annahme der Verordnung] übertragen. **Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.**

Abänderung 451**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 69 — Absatz 3***Vorschlag der Kommission*

(3) Die Befugnisübertragung gemäß den Artikeln 23, 25 und 31 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

Geänderter Text

(3) Die Befugnisübertragung gemäß den Artikeln **13a, 16**, 23, 25 und 31 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

Donnerstag, 20. Januar 2022

Abänderung 452

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 69 — Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß den Artikeln 23, 25 und 31 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von **drei** Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um drei Monate verlängert.

Geänderter Text

(5) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß den Artikeln **13a**, **16**, 23, 25 und 31 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von **vier** Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um drei Monate verlängert.

Abänderung 453

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 70 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Kommission wird **vom** Ausschuss für digitale Dienste unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Geänderter Text

(1) Die Kommission wird **von einem** Ausschuss für digitale Dienste unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Abänderung 454

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 73 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Fünf Jahre nach dem Inkrafttreten und danach alle fünf Jahre bewertet die Kommission diese Verordnung und erstattet dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss hierüber Bericht.

Geänderter Text

(1) Spätestens drei Jahre nach dem Inkrafttreten und danach alle drei Jahre bewertet die Kommission diese Verordnung und erstattet dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss hierüber Bericht. **In diesem Bericht wird insbesondere Folgendes behandelt:**

- a) **die Anwendung des Artikels 25, auch in Bezug auf die Zahl der durchschnittlich monatlich aktiven Nutzer,**
- b) **die Anwendung des Artikels 11,**
- c) **die Anwendung des Artikels 14,**
- d) **die Anwendung der Artikel 35 und 36.**

Donnerstag, 20. Januar 2022

Abänderung 455**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 73 — Absatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Dem in Absatz 1 genannten Bericht wird, falls zutreffend, ein Vorschlag zur Änderung dieser Verordnung beigelegt.

Abänderung 456**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 73 — Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Bei den in Absatz 1 genannten Bewertungen berücksichtigt die Kommission die Standpunkte und Feststellungen des Europäischen Parlaments, des Rates und anderer einschlägiger Stellen oder Quellen.

(3) Bei den in Absatz 1 genannten Bewertungen berücksichtigt die Kommission die Standpunkte und Feststellungen des Europäischen Parlaments, des Rates und anderer einschlägiger Stellen oder Quellen **und widmet den kleinen und mittleren Unternehmen und der Stellung neuer Wettbewerber besondere Aufmerksamkeit.**

Abänderung 457**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 74 — Absatz 2 — Einleitung**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Sie gilt ab dem [Datum — drei Monate nach ihrem Inkrafttreten].

(2) Sie gilt ab dem [Datum — sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten].

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union
L-2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE